A. Ernsemmierführung.

B. Auslieferung von Deferteurs. C. Conitatoneten.

b. Count mue Weittage.

I. Berimmun iber Gillerschaft K. Oefangenidiatien.

L Indicature into Competencenflicte. A. Switchen ben Gerichtsteiten und

# Tandgrafschaft Churgau. 2018 9736110 den interned 20

1. Beeibigung von Beamten. 1-26.

w. Wegen Beigebleitung eines Echalbners in feige einer

at Meney per Contention at the ple Witte see Storing

- 2. Amterechnungen. 27—93.
- 3. Landvogt. 94—100 b.

  a. Landvogt Reding.

  - b. Des Landvogts Bediente.
  - c. Aufritt.
  - d. Beihülfe zur Erecution gegen nichergerichtlich Berurtheilte. .. molleso 13 non 100 mod 1100 "I

C. Will ber Commende Cobel. a. 29 men Bacintonness.

- e. Landvogt Epp. f. Lehimal.
- 4. Landvogt und Oberamt. 101.
- 5. Lanbschreiber. 102-105.
- 6. Landammann. 106-112.
- 7. Landshauptmann. 113—117.
- 8. Innerer Ausschuß. 118-120.
- 9. Quartieramtleute und Ausschüffe. 121—126.
- 10. Beschwerben ber VIII Quartiere gegen bas Landvogteiamt, bie Canglei und die Landgerichtsbiener. 127. 128.
- 11. Landweibel, 129.

- 11. Landweibel. 129.
  12. Landgerichtsbiener. 130—136.
  13. Haldigung. 137—169.
  a. Der Angehörigen der Landgraffchaft.

  - b. Der Gerichtsherren. c. Dem Abte von St. Gallen.
  - d. Sulbigungeeib ber ju Gifdingen Schwörenben.
  - e. Bon ber Achtiffin ju Münfterlingen eingenommen.
- 14. Marchenfachen. 170-198.
  - a. Grenze bei Refifon und Mammern,
  - b. Grenze gegen bie Berichtsberrlichfeit Ballenwyl, bie boben arbonifden Gerichte bes Fürften gu Deers= burg und die hoben Gerichte bes Abte von St. Gallen.
  - c. Grenze ber Gerichte ber Stadt St. Gallen gu Burglen gegen bas Malefig St. Gallen.

d. Grenze ber boben Berichte am Tutwylerberg.

23. Emistatuma in ben Gerichten ben führe von Er. Gaften, 007, 208.

e. Grenze gegen bie Grafichaft Ryburg.

D. Maffrenila gegen Streichen- und Wettelgefindel. E. Generes und Annbelspolischliches.

- f. Grenze ber boben Berichte gegen Stammbeim und Rußbaumen. g. Grenze bei Salenstein.
- 15. Territorialverletung, 199—203.

  a. Bei Kreuglingen.

  - b. Beim Schlößlein Böttighofen.
- 16. Landesvermeffung. 204.
- 17. Bürgerrecht. 205-222.
- 18. Sinterfäßensachen. 223-232.
  - a. Gingug= und hinterfäßengelb.
  - b. Gingelne Sinterfäßen und Gemeinbegenoffen.
- 19. Gemeinbebriese. 233.
  20. Anlagen. 234. 235.
  21. Abzug. 236—274.
  A. Freigut Thurberg.
  B. Wittwe Werdmüller.
- - C. Abzug von Bürgern St. Gallens.
  - D. Anftand mit Ct. Gallen und Binterthur.
  - E. Anftand mit bem Bifchof von Conftang.
    - a. Wegen bes Abzugs in bes St. Pelagiusgotteshaufes Gerichten und zu Ratenfteig.
    - b. Wegen Abzugs vom Gute Moosburg.
  - F. Bon Heirathsgütern und Morgengaben.
    G. Anstand mit der Stadt Constanz.
    H. Secretär Schmid von Uri.
    I. Bom Freisige Bolfsberg.
    K. Bon Arenenberg; Eßlen.

  - L. Anstand mit Diegenhofen.
  - M. Berrichaft Biblichlacht und Blibegg.
  - N. Anftand mit ber begauischen Ritterschaft.
  - O. Freifit Roggivyl.
  - P. Anstand mit Außerrhoben,

- 22. Bolizeiliches, 275-306.
  - A. Armeninterstützung.
    - a. Allgemeine.
    - b. Evangelische Urme.
    - c. Branbfteuern und Steuerbriefe.
  - B. Auslieferung von Deferteurs.
  - C. Canitatemefen.
  - D. Magregeln gegen Strolden- und Bettelgefinbel
  - E. Gewerbs: und Sandelspolizeiliches.
  - F. Gittenpolizei.
    - a. Berbot bes Gelbleibens an Minberjährige.
    - b. Conn: und Festtage.
    - c. Surerei und anbere Lafter.
  - G. Scharfrichter.
  - H. Wachterbnung.
  - I. Bestimmung über Gilbergebalt.
  - K. Gefangenichaften.
- 23. Lanbfatung in ben Gerichten bes Abts von €t. Gallen. 307. 308.
- 24. Jubicatur: und Competenziachen. 309-448.
  - I. Subicatur= und Competenzconflicte.
    - A. Zwischen ben Gerichtsberren und ber Canglei gu Frauenfeld.
    - B. Mit bem Bifchof von Conftang.
      - a. Wegen feiner Rechte im Thurgan überhaupt.
      - b. Begen Ginschreiten bes Landvogts gegen ein Urtheil bes bischöflichen Obervogte.
      - c. Wegen Bublication von Manbaten.
      - d. Wegen Ginführung bes Landsfriedens in ben fürftlich conftangifden Orten.
      - e. Wegen eines Bebntens in ben altstiftischen Memtern.
      - f. Wegen Entrichtung bes Pfanbichillings von benen gu Gigershaufen.
      - g. Wegen Berfauf bes Sojes Freubenthal.
      - h. Wegen Citation eines fürstlich constanzischen Obervogtes vor ben Landvogt.
      - i. Wegen Sinterhaltung einer Citation burch ben Landvogt.
      - k. Wegen Beftrafung von Scheltungen.
      - 1. Wegen Bestrafung eines Schlaghandels im Umte Schonenberg und im Egnach eines gu Ratenfteig begangenen Teblers.
      - m. Wegen Berleibung von Chehaften im Umte Guttingen burch ben Landvogt.
      - n. Wegen ber Collatur ber Pfarre Mihlheim.
      - o. Wegen Gingriffen in bas Matrimoniale gu Arbon.
      - p. Wegen Bestrafung eines Glasmurjes.
      - q. Wegen Jubicialfoften.
      - r. Wegen Enticheibung von Competenzconflicten zwischen bischöflichen Beamten und Beamten ber Orte.
      - s. Wegen ber Befugniß eine Gemeinde abzuhalten.
      - t. Wegen ber höhern Inftang bes Bifchofs.
      - u. Begen Unwefenheit eines Landgerichtsbieners bei Bugengerichten.
      - v. Wegen Appellation niebergerichtlicher Urtheile.
        - 1. Bon Altnau und Eggen.
        - 2. Wegen ber Saufer Breite und Bifenruti.
        - 3. Bon Arbon.

- w. Wegen Beurtbeilung eines Schuldners in Folge einer Wette gu Arbon.
- x. Wegen bes Berfahrens von Geite bes Landvogtes in Folge ber Rebemtion ber bischöflichen Behnten gu Roggwoll.
- y. Wegen bes jus spolii.
- z. Wegen Bergebung von Chehaften burch ben Bifchof.
- aa. Wegen Inventur bes Gutes auswärts fich verheirathenber fälliger Berfonen.
- C. Mit ber Commende Tobel.
  - a. Wegen Bereinigungen.
  - b. Wegen Entfetung ihrer Bogte und Beibel.
- D. Mit ber Stabt Conftang.
  - a. Begen Fertigung von Berfäufen.
  - b. Wegen Wegnabme einer Fruchtlabung.
- E. Mit bem Rlofter Rheinau.
- F. Mit ber nellenburgifden Regierung.
  - a. Wegen ber Jurisbiction bis in die Mitte bes Rheins bei Diegenhofen.
- b. Wegen Citation von Bürgern Diegenhofens.
- e. Wegen bes Bugrechtes.
- G. Mit ben Gerichtsberren wegen Beftrafung von Jagd= vergeben.
- H. Mit Schaffhausen.
- I. Mit Frauenfelb.
- K. Mit Bürich.
  - a. In ehegerichtlichen Dingen, Mostling es 3 .d
  - b. Wegen einer Erbtheilung ju Birminfen.
  - c. Wegen einer Zollforberung.
- L. Mit bem Abt von St. Gallen.
  - a. Wegen Anwesenheit bes Laubgerichtsbieners bei niebern Gerichten und wegen Unlegung von Bot und Berbot.
  - b. Wegen ber Berpflichtung zur "Läutergarbe" von Geite berer zu Rübenwyl. c. Wegen ber Pracognition. 11-401 .m.

  - d. Wegen Umgebung ber Buffengerichte.
  - e. Wegen Beftrafung eines Chebruche im Buppenauischen.
  - f. Wegen Stellung bes Weibels von Summeri.
  - g. Begen Berpflichtung ber Evangelifden gu Beiträgen an ben Ban fatholifder Rirden.
  - h. Wegen Ausstellung eines Reverfes für Berausziehung Berunglüdter bei Born.
  - i. Begen ber Befugnif für Civiljebler in Rriegebienfte gu fdicen.
  - k. Wegen Unichlagens ber Ebictaleitationen.
  - 1. Wegen Inventur ber bem Fiscus beimgefallenen Guter.
- M. Zwischen Diegenhofen und Birich wegen eines Matrimonialfalles.
- N. Mit ben Chorberren gu Bischofgell und bem Obervogte wegen ber Bahl eines Ammanns.
- O. Zwijden bem Landvogt und ben regierenben Orten megen Annahme Frember gu Gemeindegenoffen ober Gin= züglingen.
- P. Mit bem Rlofter Krenglingen.
- Q. Mit bem altborfischen Landgericht.
- R. Mit ber Stadt Frauenfeld und bem Landgericht.

33. Kirchenfachen. 580-588. S. Mit bem Bogtherrn ju Bugingen. II. Anerfennung der Competenz. a. Des Schultbeißen und Rathe von Diegenhofen. b. Der Gerichtsberren. 1. Wegen Bestrafung bes Tangens an Conne und Weiertagen. 2. Wegen ber mittlern Inftang. 3. Begen Requirierung von Taglöhnern. 4. Wegen Abhaltung von Gemeinden. 5. Begen Bevogtung und Berrufung unhauslicher Leute. HH. Samphibit. a. Obligationen und Binefuß. b. Appellation. c. Revisionsertheilung. d. Erbrecht. e. Gerichtsweibel. Mill Grandingers f. Bugrecht. WN. Berel g. Auffallsordnung. h. Chehaften. gematisstof dur toutablig UT i. Jus aggratiandi. k. Richter in Sandwerfoftreitigfeiten. 1. Unlegung von Bot und Berbot durch die Landgerichts= biener, of American American State assembliffe m. Beifit ber Obervögte bei Beurtheilung bober Frefel. n. Taren für Appellationsbriefe. o. Rlagen über Corruption beim Syndicate. p. Beiftanbe vor bem Landvogteiamt. q. Expeditionen ber gerichtsberrlichen Gerichtsschreibereien. r. Pfundidilling. s. Bertheilung ber Bugen für zu niedern Binsfuß. t. Berfauf in tobte Sanb. 26. Leibeigenschaft und Fall. 504-534. A. Leibeigenichaft. a. Die Gerichtsberren und ihre Leibeigenschafterechte. b. Anftand mit ber Berrichaft Bürglen. B. Fall. a. Bei Kallimenten. b. Bon verftorbenen vaterlofen Baifen. c. Db Leibeigene an zwei Orten fällig fein fonnen ? 27. Lehenfachen. 535—550. a. Confensgelber. de be Bereinigung. den deiragenten der Bereinigung. c. Confens zu Berfatung, Berfdreibung und Berfauf von Lebent. 28. Münzwesen. 551-556. 29. Maß und Gewicht. 557, 558. 30. Stragenwefen. 559-561. 31. 3ollfachen. 562-573. a. Streit mit Conftang. grant 22 , manittall nor religie b. Streit mit Stein. c. Allgemeines. L. Arbon. 32. Rriegefachen. 574-579. a. Werbung.

a. Conjeffionelles.
b. Sectenwesen. c. Kirchenimmunität. 34. Stifte und Klöster. 589-616. a. Johannitercommende Tobel. 1. Commenthur. 2. Streit der Commende mit ihren Lebenleuten. 3. Berwalter. Anne millageden, procedomatale . 9 b. Benedictinerflofter Fifchingen. c. Clarifferinnenflofter Paradies. d. Capucinerflofter gu Frauenfeld. e. Chorberrenftift Bifchofgell. f. Benedictinerinnenflofter Münfterlingen. g. Augustinerflofter Rreuglingen. h. Rartbäuferflofter Ittingen. i. Benedictinerflofter Rheinau. U. Smaelfcboren k. Ciftercienferinnentlofter Danifon. 35. Locales. 617-793. Janes W. A. Frauenfeld. a. Landsfriedliches Berhältniß zwischen Ratholifen und Evangelischen. b. Streitiges Bahlrecht bes Caplans auf St. Catharinenpfrund. pfrund. c. Schloß und Brüde, ingeste gege menmale .d. d. Kirdenrednung ber Evangelifden. e. Wappen an ben Thoren. f. Berwaltung bes fatholijden Kirchengutes und Bflegichaften. g. Färberei. h. Das Saus bes Schultbeißen Locher. B. Diegenhofen. a. Landsfriedliche Befetzung ber Memter. b. Jagdbarfeit bes Junfere von Greuth. c. Schultbeigenwahl. d. Weinerbmung. f. Feftnehmung bes Stroldengefinbele. g. Ablohing eines Capitals. C. Diegenhofen und Frauenfelb. D. Schönbolgeremeilen. E. Arbon, Sorn und Bijchofzell. F. Arbon und horn. August 180 a. Schule. b. Diegenhofertractat. G. Bijdogiell. H. Reufirdy. a. Uebergriffe ber Evangelischen. b. Gin gu einer Deffe geftifteter Uder. I. Mabouf. K. Gitterborf. a. Bestattung ungetaufter Rinber. b. Rlagen ber Evangelischen über ben Obervogt und bie fatholifden Rathe. c. Babl ber Officiere. Commenten Dinge.

b. Schützenwefen.

- d. Befdwerben wegen Richthaltung bes Diegenhofer= tractates.
- M. Girnach, Gt. Margarethen.
- N. Bernang (Berlingen).
  - a. Beschwerben bes Bifchofs von Conftang und berer von Bernang.
  - b. Steuer für Rirche und Schule, Steg und Weg.
- P. Romanshorn, Regweilen und herrenbof.
- Q. Biblichlacht.
  - a. Capelle.
  - b. Des Domberen von Sallwol Antheil an ben Bugen
- R. Mettlen.
- S. Rildberg.
- T. Stedborn.
- U. Sugelichhofen.
- V. Sof Suben
- W. Wart.
- X. Wittenwyl.
- Y. Chergingen.
- Z. Summeri.
- AA. Egnach.
  - a. Evangelische Kirche.
  - b. Ammann und Beamte in ben Gerichten.

b. Jagebonfelt bee jointen ven Grentli.

BB. Tägerweilen.

- CC. Lang-Ridenbach.
- DD. Emmishofen.
  - a. hof Ghreberg.
  - b. Stiftung für bie b. Rreugpfrunbe.
- EE. Roggwolf.
  - a. Bau einer evangelischen Rirde.
  - b. Beitrag an bie fatholifche Rirche gu Lometfdmyl.
  - c. Freisig Roggivul.
- FF. Gottlieben und Tägerweilen.
- GG. Eichenz.
- HH. Hauptwyl.
  - a. Gonzenbachisches Fibeicommig.
  - b. Prebiger.
- II. Andwol.
- KK. Simach.
- LL. Mühlheim.
- MM. Ermatingen.
- NN. Berg.
- 00. Freifit Bertler.
- PP. Zihlichlacht und Hohentannen.
- 36. Berfonelles. 794-796. Abaultergas and
- 37. Ugburger ju Stein ennert ber Brud. 797-809.

e. Bondabe vor brus Canbucquiami.

- a. Hulbigung.
  - b. Bermaltung. Indentification in process o. Riesen über Gerruntlichefeln Spanicate.

### 1. Beeidigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—16. Zehn Orte: Art. 17—21.]

#### a. Landvögte.

- Glarus. Frang Karl Rebing von Biberegg, Landsfändrich und bes Raths. Abich. 1, \$ 10.
  - 1714. Bürich.
  - Bern.
  - Lucern.
  - 1720. Uri.
  - 6. 1722. Schwyz.
- Johann Ludwig Hirzel, bes fleinen Rathe. Abfc. 46, \$ 7.
- Marcus Morlot, des täglichen Raths. Absch. 80, § 7.
- Frang Blacibus Schumacher, bes innern Rathe. Abich. 122, § 1.
- Rarl Alphons Begler von Wattingen, Pannerherr und Alt-Landammann. Abich. 154, \$ 34.
- Johann Walter Bellmont von Ridenbach, Alt= Seckelmeifter. Abich. 190, \$ 8.
- 7. 1724. Dbm alben. Johann Wolfgang von Flue, Landsfandrich. Abich. 221, § 31.

Art.	8.	1726. Glarus.	Bartholomaus von Paravicini, des Raths. Abich. 248, § 1.
"	9.	1728. 3ug.	Jafob Rart Anton Utiger, Sectelmeister zu Bug. Abich. 281, § 15.
"	10.	1730. Bürich.	Johann Ludwig Efcher, Des fleinen Raths. Absch. 312, § 12.
"	11.	1732. Bern.	Daniel Kilchberger, bes großen Raths. Abich. 341, § 13.
"	12.	1734. Lucern.	Ulrich Franz Joseph Segeffer von Brunegg, bes fleinen Raths. Absch.
		2066b. 23, S 12.	_ 374, § 208171 (* .72 .m)?
"	13.	1736. Uri.	Johann Joachim Epp von Rubeng, Abfch. 407, \$ 16.
"	14.	1738. Schwyz.	Trang Raver Ignag Burner, Alt-Sedelmeifter und Zeugherr. Abich.
	15	9 08	439, \$ 15. — 11 8101 .08 ,
	15.	1740. Glarus.	Fribolin Streiff, bes Raths. 28bfch. 471, \$ 14 7 1 18
"	10.	1742. Obwalden	TILL THE THE PERSON OF THE PER
		's June 135, \$ 38.	1 w 33. 1719. 1024 4 1198 119111
		4 min 154, \$ 33.	28. 21. db. Landammanner. 6 088 . 13
		1712. 3 ürich.	Hans Ulrich Rabholz *) 6 8121 .1271 .68 "
,,	17.	1719. 3 ürich.	Johann Rudolf Albrecht, Abich, 135, 8 39.
,,	18.	1729. Bern.	Gabriel Mutach, Abich, 298, \$ 13.
"	19.	1733. Burid.	Johann Dietrich Mever.
"	20.	1741.282 The	Johann Sug. 206ich, 480, \$ 18.
"	21.	£742.842 "	Riffelm Scherer, Albich 496, \$ 23.
.,		265, § 35.	the contract of the contract o
		281, 8 14.	c. Landshauptmann.
	*	298, § 12.	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
"	22.	1724,918	-Daniel Hermann Zollikofer von und ju Altenklingen. Abich. "221, § 41.
"	23.	1742.198 "	Bolfgang Ludwig Baron von Reding von Biberegg, Burger bes Standes
		core 341, § 12.	Lucern und Landmann zu Schwiz Absch. 496, \$ 22.04
		354, § 12.	" 47. 1733. 1525 4 9 1622 14 -
		EDE 374, § 19.	2 11 8d. Landschreiber. 5 2353 1.384 w
	24.	1716: <sup>282</sup> 1 with	Frang Joseph Reding von Biberegg. Absch. 80, \$ 9.
"	25.	1717. COL 17034	Heinrich Anton Betschart, als Berwalter nach des obigen Tod, bis die
"	20.	CONCE 422, § 14.	
		439, 8 14.	Brüber bes verftorbenen Landschreibers, Anton Sebaftian und Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg, welchen bie Landschreiberei von ben Orten
		GEORGE 454, S 17.	
		Born 471, § 13.	übertragen wurde, erflart hatten, welcher von beiden fie antreten wolle. Absch. 106, § 8.
	26.	1720.	Bolfgang Ludwig Reding von Biberegg. Absch. 154, § 35.
"	20.	06 % 905	worlding carried strong bon Storing. and Tot, 8 00.

<sup>\*)</sup> Die Beeibigung von Nabholz und von Meyer kommen in den Abschieden nicht vor. Beide werden aber in den Abschieden als Landammänner genannt. Nabholz wurde vom Nathe von Zürich den 12. Oktober 1712 gewählt. Es beißt im Nathsprotocolle von diesem Datum: "Daß, weisen dem Evangelischen Wesen an rechter Berwesung dieser Charge (der thurganischen Lands"Ammannstelle) ein namhastes gelegen, alß haben sie Ihrerseits gut besunden, den Herren Hauptmann Hans Ulrich Nads"Hothen wegen seiner bekannten Wüßenschaften und guten Dualitäten auf acht Jahre lang selbige mit verhoffentlich nit gerinz
"gem Nuhen von nun an zur Verwaltung zu übergeben." — Das Erwählungsjahr Meyers ist nach Leu angegeben.

1726. Glarus. Barbelemans von Paravicini, des Raibe. Abid. 248, § 1.

Mbids.

. 10 2 .

Drien 1 twelle.

di mesh	248, 8	.dbidle	diaths.	inin	Barrani	lemáns von	adimé	2	.burnl	1726. (6)	
SL, 8 15.	Ibid. 28	3119. 8	lineifter gu	28	Amte	rechnungen	daine .	2	64	1728. 31	.0
2.	312, 8 1					rt. 27-57, 93			.dili	1730. 3	.01
	, \$ 13.	118 dil	119 . Odles	mahn	170 090	Cildberger,	luegab	0	ern.	1732. 9	11.
Ranbs. 21	fleinen	8, 506	Bannager 113	Bt.	Den.	anial Gib.	Bt.	Den.	nassi.	1734, 81	12.
Art.	27. *)		_		_	\$ 20	374,	_	Absch.	23, § 12.	
		1714.	1995	111/3	गव्य वय	1417	10115	3	, 17	46, \$ 9.	.81
	29. **)	1715.	1455	72210	3	1321	2	5	· Fa au ap	62, § 10.	14
"	30.	1716.	1918	11	_	1298	439,	_	"	80, § 9.	
"	31.	1717.	1915	194	6	1550	2	8_	larus.	106, § 9.	.čt
6,8 21.	32.	1718.	1774	6	inita par	1420	3	7.113	dla aid	122, § 2.	.16.
,,	33.	1719.	1024	4	_	1198	1	111/2	"	135, § 38.	
,,	34.	1720.	2860	9 .	10	2075	13	81/2	"	154, § 33.	
"	35.	1721.	1248	5	6	1246	4	7	, W 1	175, § 28.	
,,	36.	1722.	2533	3	9	1598	4	-	detail	190, § -8.	17.
. ,,	37.	1723.	965	3	6	1096	1	11	11.10	207, § 14.	18.
"	38.	1724.	1570	8	9,000	1637	mitedas	1	111	221, § 31.	.01-
"	39.	1725.	1276	3	6	1321	11	6	"	232, § 12.	20.
"	40.	1726.	2826	2	Fig. 18	1819	13	10	"	248, § -2.	.10
"	41.	1727.	1441	3	6	1389	6	-	"	265, § 35.	
"		1728.	2440	8	4	1404	8	9	"	281, § 14.	
"	43.	1729.	809	4	une intern	1481	13	9	"	298, § 12.	
b.,1221, 8	44.	1730.	2430	14	migillo	2236	h8n0	T-	"	312, § 11.	.22
	August 16	1731.	1562			1670		6	"	324, § 14.	23.
**		1732.		h 2	nai <b>8</b> i	dmg 1820 m		-	"	341, § 12.	
"	47.	1733.	1525	4	9	1622	14	-	"	354, § 12.	
"	48.	1734.	2353	5	.111 arch	1898 gant	14	2	"	374, § 19.	
"	49.	1735.	1342	9	9	1465	14	6	"	392, § 21.	24
sid du		1736.	6413	8	3	2947	2	6	"	407, § 15.	.69
611.50 Mm		1737.	3082	1	3	1809	annee	10	"	422, § 14.	
Co mad "	52.	1738.	2834	3	6	1735	10	9	"	439, § 14.	
or managemen	53.	1739.	1338	10	3	1372	dandů.	2	"	454, § 17.	
		1740.	5380	14		1582	7	11	"	471, § 13.	
	152 2 17	1741.	12074	e man	6	4180	12	e-	"	480, § 16.	.89
		1742.	3098	4	1	1566	Elioc	1	"	496, § 20.	
,,	57.	1743.	836	4	3	1246	11	9	"	505, § 19.	STITLE OF

<sup>\*)</sup> Die Beeisgang von Rabbelg und ven Meyer tommen in den Abidiesen nicht vor. Beide werden aber in den Abidieben old. Landamnäumer genannt. Rabbelg wurde vom Rathe von Zürich den 12. Oftober 1712 gewählt. Es beist im Rathsprotocolle von verem Dahum: "Dah, weilen dem Evangelichen ichten ichten der in den der der den der Von d

n Anm. Der Bestand der Rechtung ist im Mosciede nicht angegeben.
Unm. Der Bestand der Rechtung ist auch für diese Jahre in bem Abschiede nicht angegeben; die Zissen find den in Frauensfeld liegenden Mannalien enthoben.

d bie Bußen felbst in			1	No Compa	na Eustu	v SZ wid	maled	Cinfile	Net 80 1719.			
in alorsi making, ma o	an neguca	neg neg	MIN WALL	night Sig	aigogon	No. 310	the Sales	amania	Blood as namedays and			
der Rechnung zu specklieberen. Dieß gilt and für die Rechnung von Rebeinshale. Absch. 1, s 23.   90. 1712. Ridmalben rechnniert 12 Gulben wegen befreche Redringering üchselberroch ihm zugesagt, wenn sie bereits ver-												
		mili moga	Behi	Drie: Art.	58-92.]	20 -1125 20 -1125	10 E	ES 3	rediner find. Abeh. f.			
(Simahme Mudaahe												
Landrogt Baranicini	non quan			Den.	(31b.	238.	Den.					
Art. 58. **)	1713.	. 1292.							23, § 13.			
(**.95 rigen 16 gang	1714.	1300	11	e detail 9	1536	4	Not qua	ignor o	40, 5 0.			
odinie .11, 760.**)	1715.	1400	14	pire pere	1391	9	gaguia 1	Die mich	62, § 10.			
miningenmining 61.	1716.	1743	143	inglid m	1449	12	6	of suppli	80, \$ 8.			
mgirdir sir "162. 3	1717.	2020	1 1 <sup>th</sup>	Singe mi	1638	10	MATERIAL CA	ng nug bicelbe	106, § 10.			
" 63.	1718.	1118	14	1	1302	2	3	20121210	122, § 2.			
,, 64.	1719.	1564	_	10	1544	5	8	"	135, § 38.			
,, 65.	1720.	1825	1	igudnoS	1652	_	6	"	154, § 10.			
,, 66.	1721.	12260	12	3	3759	6	2	"	175, § 28.			
, 67.	1722.	2080	3	3:31:3-9	1822		4	"	190, § 8.			
,, 68.	1723.	1545	3	6	1601	_	8	"	207, § 14.			
,, 69.	1724.	2708	14	ulqojg abeng	2083	3	6	"	221, § 31.			
teri 107tet, vergen ber	1725.	1506	m. 91 m	of 6 doom	1632	14	6	10 11	232, § 12.			
the or comment, wire	1726.	1497	12	bierenred a	1590	11112	4	redamily.	248, § 2. mugidine?			
mer tlader mit72f: tp	1727.	1324	50	8 65 . dildi	1744	4	emg iali	its old	265, § 35.			
m: . 87 (fommittierte,	1728.	2538	hila <b>7</b> 17	occeen, Och	2408	12	9, 11	190 111 6	281, § 14.			
es Distrigherifde Ge-	1729.	1154	1004	ntrag tgun	1571	6	riing <u>o</u> rac	n Stegie	298, \$12.00 ,Tologo			
dim ist 150% and 150	1730.	1676	113/3	milmos 8)	1935	mi <u>st</u> n	3 3	11 115773	312, \$ 11. diaditant			
shamalding, 76.000						14	1911/6 911	"	324, § 14.			
dod , son id, in 77 was	1732.	2016	odoigie	inde Sant	2107	mo <u>s)</u> a	34	HOLL MAN	341, § 12.			
	1783.			ni <del>- i</del> koaquu		14	(i) <u>112</u> 032	71 11701A	354, § 12.			
, 79.	1734.	1057	5	6	1441	01 1	8	"	374, § 19.			
, 80.	1735.	1886	-	3	1494	9	6	"	392, § 21.			
,, 81.	1736.	3049	3	9	1821	12	9	"	407, § 15.			
82.	1737.	2889	8	611	2056	orio5	good und	I made	422, § 14.			
,, 83.	1738.	3515	_	_	2229	14	6	,,85	439, \$14			
,, 84.	1739.	2332	8	6	2035	11	2	"	454, § 17.			
,, 85.	1740.	3799	4	ttirjul2	2725	_	4	"	471, § 13.			
1 1 86. W 86.	1741.	2081	12	9	2016	12	3) n 9 11 12	one Bro	480, \$115.0			
ad 8031 # 87.	1742.	3540	10	3 mage	2262				496, \$ 20, 111 1111			
,, 88.	1743.	1502	5	t-	1695	2	101 2		505, § 17.			
at Sentimber 1997 for				France be								

<sup>\*)</sup> Siehe bie Anm. auf Seite 730.



09 4

<sup>\*\*)</sup> Siehe die Anm, auf Seite 730.

Art. 89. 1712. Künftig haben die Landvögte die Emolumente von den Bußen und die Bußen selbst in der Rechnung zu specisicieren. Dieß gilt auch für die Rechnung des Rheinthals. Absch. 1, § 23. || 90. 1712. Ridwalden reclamiert 12 Gulden wegen des Landgerichts. Sie werden ihm zugesagt, wenn sie bereits versrechnet sind. Absch. 1, § 23. || 91. 1731. Es wird in den Abschied genommen, daß man darauf bedacht sein möge, die Ausgaden zu vermindern. Der Landvogt wird beauftragt, die noch von Landvogt Paravicini ausstehenden Restanzen an Bußen einzuziehen. Absch. 324, § 15. 23. || 92. 1732. Es wird gut befunden, daß seder Landvogt die während seiner Berwaltung gefallenen Bußen wo möglich noch vor seinem Absang einziehe und verrechne, die nicht eingegangenen ordentlich verzeichne. Absch. 341, § 17. || 93. 1741. Zürichs und Berns Gesandtschaften genehmigen wegen einiger Bedenklichseiten in Betress der Geldverzinsungöstrasen die VIIIörrische Rechnung nicht, sondern hinterbringen die Sache ihren gn. Hern und Obern; die übrigen Gesandten genehmigen bieselbe. Absch. \$ 16.

3. Landvogt.

[Ratholifche Orte: Art. 94.]

a. Landvogt Reding.

Art. 94. 1712. Die Gesandschaft von Zürich macht, dem Landvogt Reding Schwierigkeiten wegen der Beeidigung. Nachdem Amrhyn und Gallati mit der bernerischen Gesandtschaft Rücksprache genommen, wird Tags darauf Reding in die Huldigung genommen. Absch. 2, § 9. || 95. 1712. Landvogt Reding erhält den Austrag, alles das, was in dem Frieden verordnet worden, beförderlichst ins Werk zu sehen; der Committierte, Lavater, soll ihm in den Regierungssachen keinen Eintrag thun. Bei diesem Anlaß erkfart die zürcherische Gessandtschaft, daß ihre Herren und Obern keine andern Gedanken haben, als daß der Landvogt Landvogt seinnahme entlassen werden, und daß ihr Committierter des Landssfriedens wegen, welcher, wenn nicht vor, doch bei der Huldigung publiciert werden soll, mit dem Landvogt zu arbeiten und denselben ins Werf zu sehen sich angelegen sein sassen seins lassen werde. Absch. 1, § 10.

b. Des Landvogte Bediente.

Art. 96. 1712. Dem Landvogt wird befohlen, seine Diener von Erpressung von Erinfgeldern abzusmahnen. Absch. 1/8 23.

agre. Aufritt.

2035

Art. 97. 1716. Das Provincialcapitel des Johanniterordens in deutschen Landen beschwert sich für Tobel über den gar zu zähltreichen Aufritt des Landvogts. Man findet für gut, es bei dem Abschiede von 1698 beswenden zu lassen. Absch. 80, § 13.

. 81.

1719.

17335.

1736.

1789.

3799

1545

not since him think ma mince for

392, § 21.

407, \$ 15.

454, 5 17.

471, \$ 13.

<sup>\*)</sup> Siebe die Rom, auf Seite 790.

Ludwig Reding Die Landichreiberei übernehmen werde Abich. 122, g 41. | 105, 1719. Dem Constinute and this berichte & Coll id. Beihulfe gur Execution gegen niedergerichtlich Berurtheilternebite fromit doe rollod

Urt. 98. 1728. Die geiftlichen und weltlichen Gerichtsberren beflagen fich, bag ber Landvogt ben Urtheilen por niederm Gericht mit ber Grecution nicht wolle behulflich fein. Die Klagenden werden guerft conform ben Abschieden an ben Landvogt oder bas Landvogteiamt gewiesen. Abich. 281, § 28.

#### [Bibrid und Bern: Brind 06, 108-144. Anthailde Dres: Brin. 107.] e. Landvoat Evr.

Art. 106. 1717. Da die Regierung des Bourgans an die fatholischen Stände fomme, fo wird von Art. 99. 1738. Da der alte Landvogt Epp von Uri bei bem Brocef ber beiben Landgerichtsbiener (Siehe Dr. 135) impliciert ju fein icheint, fo ftimmen Burich, Bern, Lucern, Bug und Glarus bafur, bag, wenn Ginige auftreten, und bem Landvogt bas eine ober andere Ungebuhrliche beweifen wollen, fie bas ben Drten mittheilen mochten. Uri, Schwyg und Unterwalden aber find der Anficht, daß folche Unflager nicht im Thurgau vernommen werden durfen, sondern daß, weil der Landvogt des Eides entlaffen worden und fich ans beischig gemacht babe, feinen Unflägern Rebe und Antwort zu fteben, Diese Unfläger gemäß ben Abschieden nach Uri zu verweisen feien. Die Anklagen follen Epp in Copie mitgetheilt werden. Abich. 439, \$ 31.

### burch ein nichtiges Gubject Bedach genemmien werbe, bas aber bie Aufrecherthaltung bes Landefriebens und die zehnjährige Regierung forbolifder Landwogie bevorficht.

Art. 100a, 1740. Huf den Antrag des Candrogts wird unter Ratificationevorbehalt das fogenannte "Lebimal", welches die Landwögte in ihrem zweiten Umtsjahre bisher zu geben pflegten, abgeftellt. Abich. 471, \$ 17. 100 b. 1741. Die Ratification wird ausgesprochen. Abich. 480, \$ 25. addirection of memon

"eine Frucht des garaufiden Friedens allein für beide Stangt feit" Bugielch wird auch eine Dronung füt

### Diefen "evangeliichen Landammann im Thurgan" entworfen, folgenden Inbalto: 1) Er in Confiliarius Des Lanevegte in allen Cachen, welche in twarade den thoudand Citte, Malene und niebern Ctraffachen;

Urt. 101. 1743. Reichenau hatte 1740 Schwierigfeiten gemacht, Das feit hundert und mehr Jahren dem Landvogte und Oberamte gegebene Fuber Competenzwein zu verabfolgen. Auf die Forderung des Lands weibels war bas Fuder fur 1742 wieder verabfolgt worden, Die Reftang fur 1740 und 1741 aber nicht, Glarus tragt nun barauf an, bas Rudftanbige ju forbern ober beffen Betrag auf ben reichenauischen Gefällen ju fuchen. Da aber außer bem Boffeffe feine Titel fur bie Unspruche aufzuweisen seien und jahrlich barum habe follicitiert werben muffen, jo wollen die Gefandtichaften vorher nachschlagen laffen, ob nicht ein Bertrag oder ein Bergleich darüber sich vorfinde, und von ihren hohen Principalen vorher vernehmen, mas etwa vorsutehren sei. Abich. 505, § 26.

# \$ 33. | 109. 1720. Landammann Musach fonnig un einem Begehren um Enrichärigung für feine vielen . Selandichreiber. 5. Bandichreiber. nehmen bas Begehren ad

Auslagen an Briefporti und Botsulskum

referendum. Abid. 315, 8 25. | 110 [1991, 111 eine Begilioften Begebren wieber gur Spraches Burich

Art. 102. 1717. Der frangofifche Ambaffador empfichtt die Bruder bes verftorbenen Landschreibers Rebing gu Frauenfeld ben fatholischen Standen gur Befegung ber noch vacierenden Landschreiberftelle im Thurgau. Abfch. 99, § 10. | 103. 1717. Die Landschreiberei wird ben Brudern Des verfeorbenen Landschreibers Frang Jofeph Reding übertragen; Diefe haben fich bis Ende Diefes Jahres ju erflaren, welcher von beiden Diefelbe übernehmen will. 216fcb. 106, § 8. | 104. 1718. Die Gefandten ber fatholijchen Drie erflaren, daß Wolfgang Ludwig Reding die Landschreiberei übernehmen werde. Absch. 122, § 41. | 105. 1719. Dem Canzleistatts halter Joh. Anton Betschart wird unter Natissicationsvorbehalt "eine Honoranz" von 100 Thalern für seine entwickelte Thätigkeit zuerkannt. Absch. 135, § 55.

#### 6. Landammann.

[Bürich und Bern: Art. 106, 108-111. Katholische Orte: Art. 107.]

Art. 106. 1717. Da bie Regierung bes Thurgaus an Die fatholifden Stanbe fommt, fo wird von Burich und Bern gut befunden, bem jeweiligen Landammann aufzutragen, über Die Sanbhabung bes Landsfriedens ju machen und ihn bafur mit Infiruction ju verseben Abich. 108, \$ 41. | 107. 1718. Da gandammann Rabbolt, ale befiellter Commiffarius bes Landsfriedens, barauf ausgebe, ben Landsfrieden jum Bortheil ber evangelischen und zum nachtheil ber fatholischen Drte auszudeuten, fo wird von ben V fatholischen Orten, fatholifch Glarus und Appengell bem Landvogt ber Befehl ertheilt, bem fatholifchen Befen eine genaue und orbentliche Obficht zu halten. Abich. 124, \$ 4. | 108. 1718. Es wird gewünscht, bag nach bem Weggang bes Landammanns Nabhols, welcher in beiber Stande Namen im Thurgan gewefen, auf beffen Erfenung burch ein tuchtiges Subject Bebacht genommen werbe, bas über bie Aufrechterhaltung bes Landsfriedens und ber hochobrigfeitlichen Rechte mache, jumal ba bie gehnfährige Regierung fatholischer Landvögte bevorftebe. Diefe Stelle foll wieder von Burich und Bern befest werden. Bern municht, bag biefe Stelle von gebn gu gebn Jahren alterniere und Burich mit ber Besetzung ben Anfang mache. Dieser Angug wird ad referendum genommen. Die glarnerische Gesandtschaft wird zu biefen Berathungen nicht jugezogen, weil "biefe Bestellung "eine Frucht bes aarauischen Friedens allein fur beibe Stande fei." Bugleich wird auch eine Dronung fur Diesen "evangelischen Landammann im Thurgau" entworfen, folgenden Inhalts: 1) Er ift Confiliarius Des Landwogts in allen Sachen, welche in die Regierung einlaufen, in Civil, Malefig und niedern Straffachen; er foll auch über die hochobrigfeitlichen Rechte machen. 2) Er hat die Oberaufficht über die Bermaltung ber Raft- und Baifenvogtei in ben fogenannten boben Gerichten und hat die Pflicht, Rathsbedurftigen an die Sand zu geben. 3) Er hat bas Prafidium in dem Civil-, Land- und auch dem Malefig- und Blutgericht ber Landgrafichaft und beim Stadt- und Blutgericht ju Frauenfeld; auch hat er die in den Abt-santgallischen mehrern Gerichten fich ereignenden Malefigfalle ju berechtigen ober zu begichtigen und auch eine Bifitation bei etwa vorfallenden Todtichlagen und Gelbstmorden vorzunehmen. 4) Er hat die Aufficht über Sandhabung bes Landefriedens und foll begwegen nicht nur mit allen evangelischen Miniftern, Gerichtsberren und Beamten, fondern auch mit ben fatholischen in Berbindung und gutem Ginvernehmen fteben, um Differenzen fogleich gutlich beilegen zu fonnen, mabrend er größere Bedenflichfeiten ben Obrigfeiten zu berichten hat. Abich. 125, § 33. | 109. 1780. Landammann Mutach fommt mit einem Begehren um Entschädigung fur feine vielen Auslagen an Briefporti und Botenlöhnen ein. Die Gefandten, ohne Inftruction, nehmen das Begehren ad referendum. Abich. 315, \$ 25. | 110. 1731. Bern bringt biefes Begehren wieder jur Sprache; Burich antwortet, daß feine Dbern fruber ihre gurcherifden Landammanner "beghalben felbft vernügt hatten" und lagt es babei bewenden. Abich. 327, \$ 38. | 111. 1732. Bern übergiebt Burich eine Rechnung Des Landammanns Mutach über Auslagen, welche er wegen mehrerer ihm von beiben Orten übertragener landsfriedlichen Beichafte gehabt hat. Burich moge feinen Enticheib an Bern einsenden. 21bich. 343. § 28. | 112. 1733. Landammann Mutach erhalt von Burich, Bern und Glarus Die Erlaubniß gegen Stellung eines Bicars gur 

# daß der falhölische funere Fluoschup Tage gewarden der Farticularersammung nicht ersbeiten volle; daß der Greier gegen ihre Protestion gewarden bei derte Particularersammung nicht erschen wolle;

[Bürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 114. Katholische Orte: Art. 116.]

Art. 113. 1723. Daniel Hermann Zollifofer von und zu Altenklingen, von dem ganzen gerichtsherrlichen Corpus zum Landshauptmann gemählt, wünscht von den Gesandten admittiert und in Huldigung genommen zu werden. Zürich, Bern und Glarus tragen kein Bedenken zu willsahren. Die V alten Orte wollen das Ansuchen mit den Belegen in den Abschied zu Handen ihrer Obrigkeiten nehmen. Glarus wünscht, daß sie sich consormieren möchten. Absch. 207, § 22. | 114. 1723. Nachdem die katholischen Gesandten den Landschauptmann nicht hatten in Huldigung nehmen wollen, beeidigen ihn einstweilen die Gesandtschaften von Zurich, Bern und evangelisch Glarus. Absch. 210, § 21. | 115. 1724. Landschauptmann Zollikofer wird in die Huldigung genommen. Absch. 221, § 41. | 116. 1734. Uri erklärt, daß es den Act der Beeidigung des Landschauptmanns nicht als eine landsfriedliche, sondern als eine Regierungssache angesehen habe. Absch. 375. § 3. | 117. 1742. Bom sämmtlichen geststichen und weltlichen Gerichtsherrenstand beider Religionen einhellig zum Landschauptmann erwählt, wird Landschreiber Wolfgang Ludwig Baron Reding von Biberegg, Burger des Standes Lucern und Landmann zu Schwyz, Gerichtsherr zu Emmishosen und Wittenwyl bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 496, § 22.

### S. Junerer Ausschuß. and .

[Katholijche Orte: Art. 118—120.]

Urt. 118. 1733. Die fatholijchen geiftlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren fich burch zwei Unwalde, daß, nachdem durch den Tod des Bralaten von Tijchingen eine Stelle des innern Ausschuffes fatholischerseits auf der geiftlichen Bant ledig geworden, Die reformierten Gerichtsberren fraft Des Landsfriedens Dies felbe mit einem reformierten Subjecte besegen wollen und bemnach Baritat begehren, mahrend boch ber Lands friede nur von nothwendigen und in das Bublicum influierenden Landesbedienungen pecificierlich rebe, bingegen jener gerichtsberrische Ausschuß eine nur casuale unter ben Gerichtsberren willfürlich errichtete Domeffication jur Abnahme ber gerichtsherrischen Rechnung fei, welche vor gesammtem Corpus eben fo leicht abgenommen werden fonnte. Ferner hatten die Evangelischen von 75 Boten nicht mehr benn 26 1/2, d. h. 11/2 Boten über einen Drittheil, mabrend die Ratholischen an eine volltommene einfache Unlage von 228 Glo. allein 162 Glo. Die Reformierten nur 66 Blo. beitragen, jo daß alfo Paritat nicht beansprucht werden fonne. Diefe Grunde hatten bei ben Reformierten feinen Gingang gefunden; Diefelben hatten bagegen proteftiert, einige feien in ein anderes Zimmer gegangen und hatten ben Sauptmann Bundel, Mitgerichtsherrn gu Muren, Burger von Burid, ju einem innern Ausschuß gewählt, wogegen ber Secretarius im Ramen Der Katholifen Brotestation eingelegt habe. Die beiden Unwalde beziehen fich auf ein wegen Diefer Sache von den fatholifchen Gerichteherren in Die Orte geschichtes Memorial, auf den Borgang von 1722, wo auf Absterben des Fursten von St. Gallen ohne Ginfprache wieder ein geiftliches Mitglied ermahlt worden war, auf das von den Reformierten 1723 ge-Begebene Beriprechen, daß, wenn mau ihnen einen Landshauptmann gulaffen wolle, fie funftig alles in statu

quo laffen und in biefen und abnlichen Dingen ben Katholischen nichts Weiteres zumuthen wollen. Die fatholifden Befandten, welchen die Unmalbe biefe Befdmerben vorlegen, geben ihnen den Rath, bag bie fatholifden Berichtsberren bei Ausschreibung bes Berichtsberrentages ober bei anderer Gelegenheit erflaren follen, baß der fatholische innere Ausschuß Tags zuvor nicht, wie bisber gewöhnlich, eintreffen werde, es sei benn, baß jener gegen ihre Brotestation gemablte Ausschuß bei Diefer Barticularversammlung nicht erscheinen wolle; ferner, baß fie bei allgemeiner Berfammlung erflaren follen, daß, wenn funftig Neuerungen ber Urt eingeführt werben wollten, fie fich völlig zu trennen bemüßigt feben wurden. Abich. 355, \$4. 1 119. 1734. Bwei mit einem Creditiv vom Bijchof von Conftang verfebene Unwalde gesammter geiftlicher und weltlicher fatholifder Gerichtoherren berichten, daß fie biefen Rath befolgt hatten, bag aber bei der allgemeinen Berfammlung protestierenderseits nochmals auf ber Bahl Bundels beharrt worden fei. Es wird den fatholischen Berichtsherrn von den tatholifden Gefandtichaften gerathen, Da Diefes Gefchaft fein landefriedliches, fondern blos eine willführlich errichtete Domeftication fei, ben innern Ausschuß ihrerseits einzustellen und am Abend por bem Gerichtsherrentag nicht zu erscheinen, wenn die Sache nicht in den vorigen Stand gestellt murbe. Abfch. 375, \$ 3. | 120. 1737. Theodorich Remigius Ripplin, Abgeordneter ber fatholifchen Gerichtsherren, befdwert fich bei ben fatholischen Befandten, daß, mahrend die fatholischen Berichtsherren dem Abschiede von 1734 nachgefommen feien, Die Reformierten auf dem einseitig erwählten Ausschuß beharren, und bittet um Rath. Es wird als das Befte erachtet, daß fatholijcher Seits ben Reformierten vor bem funftigen Berichtsberrentag ichriftlich erffart merbe, bag, wenn die Sache nicht in ben frühern Stand gefett werde, fie ihrerfeits ben innern Ausschuß aufheben werden. Absch. 423, § 9.

#### 9. Quartierhauptleute und Musschuffe.

[Katholifde Orte: Art. 121, 122. Fünf fatholifde Orte: Urt. 123. Zürich und Bern: Urt. 125.]

Urt. 121. 1718. Der thurgauische Landschreiberei-Statthalter zeigt an, daß der gewesene Landvogt Die offene Quartierhauptmannoftelle trop allen Brotestationen mit Ammann Albrecht befest habe. Auf Die Anfrage, wie er fich babei zu verhalten habe, wird ihm geantwortet, er folle einftweilen bemfelben nichts weder für die Eidgebuhr, noch für das Batent abnehmen und ihm feine Rechnung unterschreiben. Abfch. 124, § 10. 122. 1719. Da ber Landvogt Morlot ben evangelijchen Albrecht von Egelehofen gum Quartierlauptmann gewählt hat, wahrend nach alter Abtheilung Die acht Quartiere (Burglen, Daniton, Emmishofen, Ermatingen, Guttingen, Tobel, Ucklingen und Weinfelden) unter beide Religionen vertheilt und nach dem neuen Landsfrieden ein Katholischer hatte gewählt werden sollen, wird beschloffen, bag ber fatholische Landvogt nächsten Binter ju Beinfelden einen fatholischen fratt eines reformierten Quartierhauptmannes auswählen foll, wenn dagegen feine besondere Berordnung aufzuweisen fei. Abich. 136, § 2. | 123. 1720. Obgleich in Folge ber jungften Wahl funf evangelische und drei fatholische Quartierhauptleute waren, wahrend nach dem garauifchen Frieden beide Religionen gleich viel haben follten, jo will man boch nichts Bei teres vornehmen, fondern läßt es bei dem vor einem Jahr dem Landvogt gegebenen Auftrag bewenden. Abich. 150, \$ 11. 124. 1726. Die Duartierhauptleute batten im Jahr 1724 im Ramen Des Landes dafür petitioniert, daß der Kindestheil nicht rudfällig, fondern Gigenthum fein foll. Es ftellte fich nun beraus, baß ein großer Theil bes Landes bavon gar feine Renntniß hatte. Die Quartierhauptleute und Musichuffe, zur Rechenschaft gezogen, berufen fich auf ben Abschied von 1625, Die Landsordnung von 1626, auf Eid und Batent und Die jeweilige Braris. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalben, Bug und Glarus finden, daß diefe Quartierhauptleute ihre Gewalt zu fehr ausbehnen, zumal ba ber Abichied von 1625 und die Landsordnung burch ben Abschied von 1627 aufgehoben worden seien. Gie finden baher für nöthig, ihren herren und Dbern Die Entschließung barüber anheim ju ftellen, sowie auch eine Berordnung barüber gu erlaffen, von wem die Quartierausschuffe erwählt werden follen. Burich will beim Abschied von 1625 und ber Landsordnung von 1626 bleiben, aber auch jur Abstellung ber Digbrauche Sand bieten. Es nimmt bas Angehörte ad referendum, sowie auch Bern. Uebrigens wird ben Quartierhauptleuten und Ausschüffen wegen einer und anderer Unordnung das Diffallen bezeugt. Abich. 248, \$ 16. | 125. 1736. Es fand ein Streit ftatt in Betreff ber Sauptmannoftelle im Quartier Burglen. Die Gefanbtichaft von Burich erflart, bag ihre landefriedliche Commiffion Bern ein Gutachten mittheilen und Daraufbin ben Landammann "verbicheiben" werbe. Abich. 405, § 4. | 126. 1736. Die Katholijden beschweren fich, bag ber Dbervogt von Burglen") an die Stelle bes fatholiften Sauptmanns einen evangeliften gewählt habe, fo bag fie jest unter ben fieben Sauptleuten feinen einzigen fatholischen batten, welcher bei ben Quartierrechnungen jugegen fein fonnte. Der Gewählte wird einstweilen susvendiert und der Landvogt mit einer Untersuchung beauftragt, damit nach Billigfeit verfahren werden fonne. Abich. 407, \$ 22. andhalbannen north dane and in pauledouide want ale eine Renerung an, da bieber die beiden Landgerichtsbiener zu Frauenfeld, fatheluch, genweien feien. Wenr

# 10. Beschwerden der VIII Quartiere gegen das Landvogteiamt, die Canzlei und die Roman der Bernelle Benediere gegen das Landvogteiamt, die Canzlei und die Roman der Benediere Be

Art. 127. 1719. Ausschüffe des obern und untern Thurgaus bringen vier Beschwerdepuncte vor. Da dieselben aber von sehr geringer Bedeutung sind, werden die Petenten abgewiesen, und es wird ihnen bedeutet, mit dergleichen nichtssagenden Dingen fünstig nicht mehr vor dem Syndicat zu erscheinen. Absch. 135, § 44. P 128. 1720. Ausschüffe der acht Quartiere bringen in einem Memoriale sechs Beschwerden gegen Uebergriffe des Landvogteiamtes, gegen die Canzlei und die Landgerichtsdiener vor. Das Memorial wird dem Landvogt zur Berichterstattung in der Absicht überwiesen, daß für fünstige Jahrrechnung darüber instruiert werde. Absch. 154, § 44.

### zunehmen. Bern fiimmt bei Die übrigen Gesandichaften wollen auch nicht mehr benn vierzehn. Dar abet diese Bieckandgerichtsbiener nicht vom Landworft, senden nen ben beit Landgerichtsbienern zu ihrer eigenen arößern

werben foll, wobet feboch bem Landvogt unbenommen fein mage, burch andere ehrliche Leute "Ungeigungen" aus

# Begurmlichleit angefiellt fint. je megen fie bereng. Iro fichen bie Angefiellten wohl beleumbet fint.

Art. 129. 1712. Hinsichtlich ber Landweibelstelle vergleicht man sich dahin, daß der dermalige katholische Landweibel, so lange er lebt und den Dienst perfönlich verrichten kann, an dieser Stelle belassen und nach seinem Absterben ein evangelischer lebenslänglich gewählt werden soll. Nach dem Tode dieses wird dann die Stelle zwischen beiden Religionen von zehn zu zehn Jahren alternieren. Absch. 1, § 11.

echn Landgerichten er nicht vermehrt habe. Man lifte es babei bewenden, Mbich.

<sup>\*)</sup> Unm. Früher war der Obervogt felbft als folder Quartierhauptmann, fpater wurde ein Unterthan gu biefem Umte gewählt.

Eid und Platem und die feweilige Brario. Die Gefanden von Lucen, liei Schweit, Umerwollen, Ing und

#### Glarus finden, daß diese Duarnerhamptlente ihre Gewalt zu sehr ausbehnen, jumat da der Abschied von 1625 und die Landsserdnung durch den Abschiederichteblerenfeben Laben keien. Sie finden daher par nörfeig,

[Zehn Orte: Art. 130, 132—136. Kathelische Orte: Art. 131.]

21rt. 130. 1725. Rach bem Tobe eines fatholijchen Landgerichtsbieners wollen Burich und Bern jur Bebienung des evangelischen Landvogte einen evangelischen gewählt miffen. Die Katholischen erklaren, daß das gegen ben Landofrieden fei, weil die Evangelischen dann einen mehr hatten, als fie. Der katholische follte aber ihrer Meinung nach auch dem evangelischen Landvogte aller Orten aufwarten. Abid. 232, § 29. 131. 1730. Um nicht ohne Liquidierung des Landgerichtsdieners abzureifen ober fich dem erecutiven Berfahren von Burich und Bern auszusegen, entschließen fich die Gefandten der fatholischen Orte unter Ratificationsvorbehalt, Weinfelden mit ber Survivance auf Eichifofen für einen katholischen Landgerichtsbiener anzunehmen und dieß in gemeiner Seffion anzuzeigen. Abich. 313, \$ 4. | 132. 1730. Die burch Absterben erledigte Stelle eines fatholijchen Landgerichtsbieners in Frauenfeld wollen Zurich und Bern zu Beobachtung der landsfriedlichen Baritat "mittelft einer Abwechslung auf dem Land" burch einen evangelischen befest wiffen. Die übrigen Gefandten feben bas als eine Neuerung an, ba bisher die beiden Landgerichtsdiener zu Frauenfeld fatholisch gewesen seien. Wenn nun aber die beiden Stande die Sache durch eine Abwechslung auf bem Lande eingurichten fuchen, wodurch bie Angahl ber Landgerichtsdiener in gleichem Berhaltniß bleibe und bem neu nach Beinfelden zu erwählenden Landgerichtsdiener die Survivance auf das Quartier Efchitofen versprochen werde wollen fie es ihren gn. herren und Obern binterbringen und beren Entschluß nach Burich berichten. Die Gefandtschaft von Glarus willigt zu biefer Aenderung ein und läßt es dabei bewenden. Abich. 312, § 15. | 133. 1731. In Folge eines Conflictes wegen des Incendiarius Schop zu Romanshorn wird ber Landgerichtsdiener angehalten, bem Landvogte fowohl, als bem Obervogte in voller Sigung ohne Degen und Mantel Abbitte ju thun. In Sachen bes Incendiarius foll aber funftig gemäß ben Tractaten gehandelt werden. Rachdem biefer Gerichtsbiener nicht erichienen, wird ihm auferlegt, ben beiden Beamten in ihren Schloffern Abbitte gu thun. Abich. 324, § 21, 23. 134. 1738. Burich rugt, daß gegen die Berordmungen und jur Befchwerde des Candes Bicelandgerichtsbiener ernannt werden. Es tragt barauf an, bag bie Bahl ber vierzehn Landgerichtebiener nicht vermehrt werden foll, wobei jedoch dem gandvogt unbenommen fein moge, durch andere ehrliche Leute "Anzeigungen" angunehmen. Bern ftimmt bei. Die übrigen Gefandtichaften wollen auch nicht mehr benn vierzehn. Da aber Diefe Bicelandgerichtebiener nicht vom Landvogt, fondern von ben Landgerichtedienern zu ihrer eigenen größern Bequemlichfeit angestellt find, fo mogen fie beren Unstellung, infofern die Ungestellten wohl beleumbet find, nicht migbilligen. Abich. 439, \$ 18. | 135. 1738. Auf eingelangte Klagen gegen gwei Landgerichtebiener (Wellauer und Bach. Schmid) wird ber Landwogt beauftragt, ba fie auf Citation nicht erschienen find, ben Proces gegen biefelben zu formieren, folglich ihnen noch zwei Rechtstage von vierzehn zu vierzehn Tagen angufegen, ingwifchen ihre Mittel gu fequeftrieren, fie felbft auf Betreten gefänglich einzugiehen und ben Proces in Die Drte gu ichiden. Abich. 439, § 31. | 136. 1739. Der Landvogt berichtet, bag er bie Bahl ber viergehn Landgerichtsbiener nicht vermehrt habe. Man lagt es babei bewenden. Abich. 454, \$ 23.

. ?) elnni-Gröber war der Slervagt felbft alle folder Quartierbauptmann, feber gunde ein Unterthan gubliefem Amte genähl

# bes Abschiede von 1711 ein, Da berselbe "hinterrud's ihnen" errichtet worden sei und ibren Gerechtsanten und Brivilegien geneie, in welchen man Eingriffe

gungisluck opplieddied dlyl sid firster | Ratholijde Orte: Art. 159, 160. I dad inches orbill nochlanism region

a. Der Angehörigen der Landgraffchaft.

Art. 137. 1712. Der Landvogt Reding von Biberegg wird beauftragt, die Unterthanen in Huldigung zu nehmen. Absch. 1, § 10. || 138. 1725. Der Landvogt wird beauftragt, zu untersuchen, wie die von zwei zu zwei Jahren stattsindenden Huldigungen so eingerichtet werden könnten, daß die Unkosten verringert würden. Absch. 232, § 32. || 139. 1726. Derselbe Austrag wird wiederholt. Absch. 248, § 13. || 140. 1732. Jur Ersparung der Unkosten wird nach einem vom Landvogte gemachten Entwurse die Huldigung vereinsacht, und statt der vierzehn Pläte und acht Ausritte, welche bischer bestanden, werden jest neum Pläte und ein Ausritt sestgeseht. Künstiges Jahr soll die Huldigung nach dieser Weise vorgenommen und ein Bericht darüber gegeben werden. Absch. 341, § 14. || 141. 1733. Der Landvogt zeigt an, daß er die Huldigung in einem Ritt eingenommen und im Vergleich mit frühern Jahren 146 Gld. erspart habe. Die specificierte Rechnung wird dem Abschiede beigelegt, damit fünstiges Jahr ein definitiver Beschluß gesaßt werde. Absch. 354, § 14. || 142. 1734. Obige Art der Huldigungseinnahme wird für die Zukunst bestätigt. Absch. 374, § 33. || 143. 1737. Dem Duartier von Bürglen wird wegen zu besorgender Streitigkeiten gestattet, die Huldigung nicht zugleich mit dem weinselbischen zu leisten, sondern abgesondert, doch so, daß das Bolf sich an der Straße versammle, damit der Landvogt aus seiner Reise nicht ausgehalten werde. Absch. 422, § 21. [Die Artikel 144 bis 154 sehe man im Anhange zum Thurgau: "Ußburger zu Stein ennert der Bruck" mit den Nummern 797—809.]

# b. Der Gerichteherren.

laffert es belm Mujchiede non 1720 hemenden, bat från Art. 155. 1713. Db nicht die vier neuen weltlichen Gerichtsherren, welche fich im Thurgan befinden und noch nicht gehuldigt haben, nach ben Abschieden von 1543, 1558 und 1559 huldigen sollen, barüber soll auf fünftige Jahrrechnung inftruiert werden, sowie überhaupt über bie Frage, ob nicht jeder weltliche Gerichtes herr hulbigen foll. Abich. 23, \$ 14. | 156. 1714. Ueber biefe Frage find noch nicht alle Gefandtichaften instruiert. Es ergiebt fich, daß noch gar feine im Thurgau sich befindenden Gerichtsherren gehuldigt haben. Es werben bie Abschiede von 1543, 1558 und 1559 verlesen und ben regierenden Orten und auch ben Gerichts= herren mitgetheilt, damit lettere ihre Einwendungen bis Martini ben Orten guschicken tonnen. Absch. 46, § 11. | 157. 1715. Der Landvoat wird beauftragt, fammtliche Gerichtsherren und Ebeln bes Thurgaus auf Martini du fich zu berufen und fich zu Sanden der regierenden Orte von benfelben den Guldigungseid leiften zu laffen. Ebenso foll jeweilen bei erfolgtem Tobe ber nachfolger eines folden Gerichtsherrn ober Ebeln bem Landvogte ben Suldigungseid ichmoren. Gie follen ichmoren, "ben VIII Orten gehorfam und gewärtig zu fein in ihren "Kriegsläufen, Land und Leut helfen retten und handhaben und feinen Knecht unerlaubt außer bem Land "führen. Was auch fie, gemeine Eidgenoffen, segen und ordnen und ihnen zu wiffen gethan, zu halten, boch "an ihren Gerichten Berrlichfeiten, Zwingen und Bannen, allen Gerechtigfeiten und Berfommen, Landrechten, "Burgrechten und Leben ohne Schaben. Db aber fie, gemein Eibgnoffen, ober ber Mehrtheil Orten gur Reiß "Biehen, und bann etlich Gerichtsberren und Edel mit benfelben ihren herren ber Dehrtheil Orten gur Reiß "gehen, fo folle ihnen ber obgemelbte Gid feinen Schaben und Nachtheil nicht gebaren noch bringen." Absch. 62, \$ 12. | 158. 1719. Die geiftlichen und weltlichen Gerichtsberren fommen burch Abgeordnete um Aufhebung

93 \*

bes Abschieds von 1711 ein, ba berfelbe "hinterruds ihnen" errichtet worden sei und ihren Gerechtsamen und Brivilegien gumiberlaufe; fie beschweren sich überbieß noch über acht andere Buncte, in welchen man Gingriffe in ihre vermeintlichen Rechte gethan habe. Es wird gut befunden, fie vorerft die 1715 beschloffene Suldigung ablegen zu laffen, bann ihr Berlangen und ihre andern Beschwerben ad referendum zu nehmen. Umgefehrt bringt ber Landvogt auch Befchwerben gegen Die Gerichtsberren vor. Es wird gut befunden, Diese ihnen fcbriftlich mitzutheilen. Abich. 135, § 43. | 159. 1720. Die V fatholischen Orte finden fur gut, wegen ber Streitigfeit gwifden bem Landwogt und ben Berichtoberren auf funftige Tagfatung inftruieren ju laffen. Abich, 150, \$ 14. | 160. 1720. Die V fatholijden Drte finden, bag von den geiftlichen Gerichteberren noch niemals, wohl aber von ben weltlichen Guldigung verlangt worden fei. Unter Ratificationsvorbehalt mirb aut befunden, zwar nicht auf einmal von ber prätendierten Suldigung abzuspringen, fondern "den zustoffenben Berichüben" Plas ju geben. Abich. 150, 8 9. | 161. 1720. In Betreff ber Gulbigung fammtlicher Berichtsberren find Burich und Bern ber Anficht, bag tros ber Ginfprache von Seite bes Bifchofe von Conftang auch die geiftlichen Gerichtsberren, jedoch durch einen verordneten Anwald bem Sundicate, nicht dem Landvogte bulbigen follen; bem fich Wiberfegenden foll nach Berns Unficht ber Stab niedergelegt werben. Die fatholifden Orte wollen Die geiftlichen Berichtoberren nicht hulbigen laffen. Evangelifd Glarus findet es bebenflich, wein biefe nicht bulbigen follten, jumal ba feit einiger Beit manche weltliche Gerichtsberrlichfeit in geiftliche Sande "gewachfen fei." Die fatholijchen Gefandtichaften nebit ber von evangelisch Glarus referieren. Abich, 154, \$ 40. 162. 1721. Da die Gerichteberren noch nicht gehuldigt haben, fo tragt Burich barauf an, baß bie Bulbigung vorgenommen werden foll. Bern will geiftliche fowohl, als weltliche Gerichtsherren hulbigen laffen. Die fatholijchen Orte begieben fich auf ihre frubern Erflarungen, Abich, 175, § 37. | 163. 1722. Burich und Bern wiederholen ihre frühern Erklärungen und wollen, daß die geistlichen Gerichtsherren durch Unwälde, die weltlichen perfonlich bulbigen. Die fatholischen Orte laffen es beim Abschiede von 1720 bewenden, ba fein Beifpiel ju finden fei, bag bie geiftlichen Gerichtsberren jemals gehuldigt hatten. Abich. 190, \$ 20. 164. 1723. Sinichtlich ber Sulvigung Der geiftlichen und weltlichen Gerichtsberren bleibt es bei ben fruhern Erläuterungen und dem vorjährigen Abschiede. Absch. 207, § 45. herr pulbigen fell. 216/db. 23, & 14. | 156, 1714. Reber viele grade fint nech nicht alle Oscionationetten

inferniert. Ce ergiede fich, bag ned gelnelbed it nou stollte mit ben ereitern Gerichteberren gehnlitzt baben. Ge werben bie Abiaber, was beiter ben ben ben ben bei beiteben beit beiten und ben berichte

Art. 165. 1723. Der Landvogt bringt die Beschwerde vor, daß den surftliche sanctgallischen Amtleuten ber Gib nicht gegeben werde. Fürstlichesanctgallischer Seits wird die nothige Remedur versprochen. 26fch. 207, \$ 16.

gu fich zu berufen und fich zu handen ber regierenden Drie von benielben ben hulbigumgseid leiffen zu laffen. Gbenio foll jeweilen bei erfolgte. nofnendwhe enspnichtif us, vos bissgnugidluch bern vor Grein bem Landvogte

Art. 166. 1727. Der Prälat von Flichingen stellt das Ansuchen, daß bei der Huldigung daselbst, weil fast lauter altstiftische tanneggische Angehörige zur Huldigung dort zusammenkommen, der altstiftische Eid, wie es an den übrigen altstiftischen Orten des Thurgaus üblich sei, abgelesen werden möchte. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 265, § 50. | 167. 1728. Außer Zürich willsahren alle Orte dem Ansuchen des Prälaten. Absch. 281, § 26. | 168. 1729. Die Gesandtschaft Berns zeigt die Ratissication obigen Beschlusses von Seite ihrer gn. Herren an. Absch. 298, § 19.

\$ 12. | 158. 1719. Die geiftlichen und weltlichen Gerichtsberren tommen durch Abgeordnere um Aufbebang

nation is ver generation e. huldigung von ber Aebtissin zu Münsterlingen eingenommen, bires martein zie beitein

Art. 169. 1720. Der Landvogt zeigt an, daß die Aebtissen zu Münsterlingen die Huldigung ihrer Gestüchtsangehörigen mit Obers und Untergewehr, wie sie dem Landvogt zu huldigen pslegen, eingenommen habe, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Bolt bei der Eidesleiftung das Gewehr niedergelegt habe. Auf ein an sie erlassenes Schreiben sei sie davon abgestanden. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 298. § 19.

# in duplo ausgesenigt und jedem Cheile gigenelle. Ueber eine (Grafification au ben Landword und den Lands von Lands v

werden 100 Gib., bem Landichteiter 60, e.f.87-181 eine Oriel Petal (Braiffication guerfannet Block, 281, 8 22)

mille in geftalle and a. Grenze bei Refifon und Mammern. a siching rat augered ...

Art. 170. 1719. Der Landwogt wird beauftragt, zwei Marchsteine, den einen umweit Kesison, den andern gegen Mammern nach den Marchbriefen und Kundschaften im Beisein der Anstößer zu seben. Absch. 135, § 40. 171. 1720. Da für diese Marchsteine feine Marchbeschreibung sich vorsindet, so soll im Archiv zu Baden in den Urbarien nachgesorscht werden; ist dort keine zu sinden, so sollen mit Zuziehung alter Männer als Zeugen die Marchsteine ausgeschieden werden. Absch. 154, § 36.

b. Grenze gegen die Gerichtsberrlichkeit Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten zu Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen.

Art. 172. 1724. Der gandvogt zeigt an, daß er die ordentliche Marchung unternommen habe erftens mit ber Gerichtsberrlichkeit Ballenwyl (bem Spital gu Byl gehörig) ber niebern Jubicatur halber, zweitens ber hoben Obrigfeit und Lanbicheidung wegen zwischen bes Fürften zu Meersburg hoben arbonischen Gerichten und ber Landgrafichaft Thurgan vom Bobenfee in bem Buchhorn an bis gen Landgwaad und zwischen ben hohen Gerichten der Landgrafichaft und benen bes Abtes von St. Gallen von Landgmaad bis an das Ende Des Subelmoofes gegen Sitterdorf; ferner bag im Beifein des Landshofmeifters und mit beffen Bufriedenheit Die Stellen verzeichnet worden feien, wo fünftig die Marchfteine gesett werden follen. Es wird gut befunden, daß noch einige maltende Differenzen ausgeglichen, Die Beschreibung für alle Theile gleichlautend ausgefertigt, Die Marchfteine auf Roften aller Intereffierten mit ben nothigen Zeichen und Rummern bergeftellt und befor-Derlichft nach porbergegangener geometrischer Bermeffung gefett werden follen. Der Landvogt erhalt als Gratification neben 40 Glo. bezogener Bugen noch 100 Glo. Abich. 221, \$ 39. | 173. 1725. Der Landvogt erhalt ben Auftrag, Die Ausmarchung ber noch nicht bereinigten Landscheidung gegen die sanctgallischen boben Gerichte bin in Dronung ju bringen und die noch waltenden Streitigkeiten mit bes Abtes Gefandten zu vereinbaren. Abich. 232, § 17. | 174. 1726. Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung vollendet fei, daß aber einige Steine, wo bas Dalefig nach Thurgau gehore, auf ber Geite gegen Thurgau mit einem Baren und barüber mit M. T. (Malefiz Thurgan) bezeichnet feien. Es wird beschloffen, alle Steine mit L. G. T. (Landgrafichaft Thurgau) gu bezeichnen und barunter G. S. G. (Gotteshaus St. Gallen) gu fegen, ben Baren, wo er noch ift, gu befeitigen. Das foll Die Marchung nach bem Bertrage von 1501 und 1567 fein, ben man mit St. Gallen geschloffen hatte. Der Landvoat wird beauftragt, über Die Ausführung genau ju machen, Die ftreitigen Buncte mit St. Galten gut vergleichen. 21s Gratification erhalt er 100 frangofische Thater. 26fc. 248, 8.8. 175. 1726. Die Gesandtschaft des Abtes remonstriert dagegen, daß auch an denjenigen Orten, wo St. Gallen einzig die niedern Gerichte habe, wie zu Roggwyl und Hagenwyl, die Marchsteine gleich den Maleszorten bezeichnet werden sollen, während doch bei allen niedergerichtlichen Herrschaften die herrschaftlichen Zeichen ansgebracht seien. Auf dieses hin wird beschlossen, daß, wo die Herrschaften Roggwyl und Hagenwyl anstößig seien, unter die Buchstaben L. G. T. die Initialen R (Roggwyl) und H (Hagenwyl) einzugraben. Absch. 256, \$ 10. | 176. 1727. Der Landvogt zeigt an, daß die Ausmarchung nach der Berordnung des vorsährigen Abschiedes beendigt ist. Sie erhält beiderseits die Ratisscation, wird in sorma libelli mit eractem Grundriß in duplo ausgesertigt und jedem Theile zugestellt. Ueber eine Gratisscation an den Landvogt und den Landsweibel soll auf künstigem Syndicat verhandelt werden. Absch. 265, \$ 39. | 177. 1728. Dem Landvogt werden 100 Gld., dem Landschreiber 60, dem Landweibel 40 Gld. als Gratisscation zuerkannt. Absch. 281, \$ 22.

c. Grenze ber Gerichte ber Stadt St. Gallen zu Burglen gegen bas Malefig St. Gallen.

Urt. 178. 1797. Die Stadt St. Gallen hatte Die Abficht, ihre niedern Gerichte ju Burglen gegen bas "Malefiz St. Gallen" auszumarchen. Der Landvogt wird beauftragt, im Namen ber Sobeit babei fich einzufinden. Abich. 265, \$ 53. | 179. 1728. Der Landvogt zeigt an, daß diefe Ausmarchung eine fehr complicierte und foftbare fet, ba die eigentliche Berrichaft Burglen nicht an bas Malefig bes Abtes von St. Gallen ftoge, fondern an einige ziemlich weit entfernte Gerichte Diefer Berrichaft, und daß fich dazwischen noch andre Gerichtsherrlichs feiten befänden. Zwischen bem Abte und ber Stadt St. Gallen fei gwar eine Marchenbeschreibung ju Stande gefommen, Ramens ber Sobeit aber nie untersucht worden. Auf Diefe Eröffnungen bin wird bem Landvogt anbefohlen, Dieje Malefigausmarchung mit befter Sparfamfeit ju unternehmen. Abich. 281, § 22. | 180. 1729. Das vom Landvogt vorgelegte Marchenlibell wird ad ratificandum in den Abicbied genommen. Ferner wird verordnet, daß, wo bas Landgericht anftogig ift, die Marchsteine mit L. L. und G. T bezeichnet werben, auch alle Diejenigen, welche mit ihren Berichten an folche Marchfteine ftogen, ihr Contingent an Die über Diese March= fteine ergangenen Roften gablen follen. Ueber eine bem Landvogt und Dberamt gu gebende Gratification foll auf fünftigem Syndicat verhandelt merben. Abich. 298, § 14. | 181. 1730. Rachdem fich biefer Marchung halber ju Belofchmul, Buttenfchmyl und Gottigfofen einige Anftande ergeben, welche burch ben Landwogt und ben Landammann beigelegt worben, wird von Seite bes Abts von St. Gallen und der regierenden Orte bas Samptinftrument bes Marchenlibelle ratificiert; von ber Canglei foll es in duplo ausgefertigt und jedem von beiben Theilen ein Eremplar augestellt werben. Dem Landschreiber wird aufgetragen "nach den unter ben Ge-"fandten bes Ingreffes biefer Marchung halber gewalteten Gedanken mit dem fürftlich-fanctgallischen Gefandten "ein Project ju formieren" und felbiges den Standen und dem Abte mitzutheilen. Alls Gratification erhalten ber Landwogt 100 Glb., Die Dberamtleute 60, Der Landidreiber 60 Glb. für Ausfertigung Des Libells. Abich. 312, \$ 14. | 182. 1731. Das megen einiger Anftande noch vor ber Geffion erdauerte Broject bes Marcheningreffes mit bem Fürften von St. Gallen wird ad ratificandum in ben Abidbied genommen und foll gleich nach eingegangener Ratification erpediert werben. Freiburg und Solothurn nehmen es ad referendum. Abich. 324, \$ 20. | 183. 1731. Auf den Wunsch Des Abtes von St. Gallen wird fur gut befunden, Die nach bem Marchenlibell noch fehlenden Marchfteine, aber feine andern, mit St. Gallen gu fegen, Die Thater, welche Marchfteine ausgeriffen, ernftlich zu inquirieren, die Marchungstoften zu regulieren. Abich. 324, \$ 23. | 184. 1732. Der Abt von St. Gallen findet obiges Project bes Marcheningreffes zu weitläufig und zu Miß= verständniffen führend. Die Gefandtichaften ber Stände hingegen find fur Annahme beffelben inftruiert. Die Gesandtschaft des Abtes legt einen andern Entwurf vor und empsiehlt ihn zur Annahme. Derselbe wird ad referendum genommen. Absch. 341, § 24. | 185. 1733. Die Gesandten sind zwar instruiert, den ad ratisicandum genommenen thurgauischen Malesizausmarchungsingreß gegen das Stist St. Gallen him zu ratisseieren. Da aber Solothurn nicht begreisen kann, daß es in diese Marchung mit eingeschlossen werde, viel weniger, daß es an die Kosten zahlen soll, da doch nur die Herrschaften und Gerichte gegen das Stist St. Gallen ausgemarcht worden seien, es hingegen über dieselben und dis an die Landmarchung das Malesiz zu prätendieren habe, so wird diese Einsprache den gn. Herren und Obern hinterbracht, das Project von 1731 nebst dem vorsährigen und einer beigesügten Correctur dem Abschied beigelegt. Die sanctgallische Gesandtschaft beruft sich auf den Abschied von 1730 und auf das voriges Jahr beigelegte Project. Absch. 354, § 19. ||
186. 1734. Der Ausmarchungsingreß, für welchen 1732 die Gesandten der X Stände gestimmt haben, wird mit Weglassung der 1733 angebrachten Correctur ratissiciert; die Instrumente werden vom Landvogte besiegelt und ausgewechselt, die Kosten repartiert. Absch. 374, § 21. || 187. 1736. Die Kosten der Malesizausmarchung mit St. Gallen (281 Gld.) werden nach getrossener Repartition dem Gesandten des Abss von St. Gallen zu gestellt. Absch. 407, § 36.

# d. Grenze der hohen Gerichte am Tutwylerberg.

Art. 188. 1734. Der Landvogt wird beauftragt, die theilweise in Abgang gekommenen Marchsteine der hohen Gerichte am Tutwylerberg zu revidieren. Absch. 374, § 25. || 189. 1735. Der Landvogt berichtet, daß die Marchung dis an das Setzen der achtzig Marchsteine am Tutwylerberg vollendet sei. Zürich, Bern, Lucern, wollen die Unkosten der Marchsteine auf sämmtliche interessierte Theile repartiert wissen; die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. Absch. 392, § 24. || 190. 1736. Der Landvogt berichtet, daß die Marchsteine gesetzt, die Kosten auf die interessierten Theile, d. h. auf die hohen thurgauischen Gerichte, die des Amts Tannegg und die von Lommis vertheilt, die Marchung in Schrift versaßt sei. Alles wird genehmigt. Absch. 407, § 18.

### e. Grenze gegen die Graffchaft Ryburg. Alle dend siedlich ale annalege

Art. 191. 1738. Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die Landmarchen der Landgrafschaft Thurgau gegen die Grafschaft Kyburg, namentlich bei Elison zu untergehen und dem Landvogt von Kyburg Kenntniß davon zu geben. Die Gesandtschaft Jürichs hinterbringt die Sache ihren gn. Herren und Obern. Absch. 439, \$ 17. || 192. 1739. Diese Marchen sind noch nicht untergangen, daher wird dem Landvogt besohlen, dieselben binnen vier Monaten zu untergehen und den Bericht darüber in die Orte zu schicken. Absch. 454, \$ 22. || 193. 1740. Der thurgausische Landvogt hat mit dem Landvogt von Kyburg die Marchen untergangen und bei Elison Consussion angetrossen. Der neue Landvogt erhält nun den Austrag, die Ausmarchung bald möglichst vorzunehmen. Absch. 471, \$ 15. || 194. 1741. Der Austrag wird erneuert. Absch. 480, \$ 20. || 195. 1743. Dem Landvogt wird nochmals besohlen, die erkannte Landmarchung sortzusehen und zu untergehen und, da ein Marchstein ausgegraben worden, auf den Thäter zu vigilieren. Absch. 505, \$ 22.

### and in nonboline D m.f. Grenge ber hoben Berichte gegen Stammheim und Rugbaumennnmei find anda "nedrom

Art. 196. 1740. Auf Zurichs Antrag wird ber Landwogt beauftragt, die Marchung zwischen ben hohen Gerichten im Thurgau und Stammheim nebst Nußbaumen zu untergehen. Absch. 471, § 16. || 197. 1741. Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 480, § 20.

Steffenmente weeden vom Landwogte bestegelt

Gefandrichaft bes Ablted legt einen andern Engouef vor und empfiehlt ibn gur Annahme. Derfelbe with ad rolerendung genemmen, Beich. 341 g 341 g bei Salenftein. 10 g ind genemmen bunderenden

Art. 198. 1743. Auf Die Unzeige Des Landvogte, bag bie Marchen bei Galenftein und anderwarts in ben boben Berichten fchlecht beschaffen feien, wird beschloffen, bag er bie Marchung mit jo geringen Roften als moglick unternehmen foll. Abid: 505, & 20% and min chad no that males mailest and me an and months Gallen anegemarcht werden feien, es bingegen über biefelben und bis an die Landmarchung bas Maleir gu

### matendieren babe, fe mitt biefe Guebrache ben gu Berren und Dbern binerbracht, das Projen von 1731 stechnonien schilligennes vie beleg 15. Zerritorialverlegung. Beginne bei ben generalbiren med fiden

beruft fich auf ben Boldbieb von 1730 und auf fierte nassie Bahr beigelegte Prefect. Boid 354, & 19 18

a. Bei Rreuglingen. ungenegnungenemen war. Mers. 381 mit Realassung ber 1733 gnachrachten Correctur

Art. 199. 1733. Etwa achtzig bewaffnete Solbaten von ber Garnifon zu Conftang waren mit einem Officier und Bimmerfeuten ben 9. Februar 1733 beim fleinen Damm am Bornli bei Kreuglingen gelandet und batten funf Pfable abgehauen und weggeführt. Gine Commiffion von vier Mitgliedern wird zur Untersuchung ber Sache erwählt. Rachbem biefe namentlich bie Berhandlungen ber Jahre 1683 bis 1687 über bie Grenze im See berudfichtigt, und mas bei einem ahnlichen Fall im Jahre 1693 gethan worden mar, wird, ba das Thurgau fammt bem halben Gee ben Giogenoffen gehore, jenes Benehmen ber Garnifonsfoldaten von ben Gefandten als eine gewaltthatige Berlegung bes eidgenöffifchen Gebietes erflart und beschloffen, bag bie Pfable wie 1693 wieder eingefest werden follen; überdieß foll diefer Borfall an Conftang nachbrudlich geahndet werden. Bugleich wird ber Landvogt beauftragt, fich beim Bralaten zu Kreuglingen zu erfundigen, was 1693 gefcheben fei, und barüber in die Orte zu berichten. Abich. 354, \$ 15. | 200. 1735. Das Schreiben mar in gemeineidgenöffischem Ramen abgegangen; ben 5. Januar mar eine "unvergnügliche" Untwort eingefommen. Gine Commiffion wird nun gur Unterfuchung ber Cache niedergefest; ferner wird beschloffen, Die gebuhrende Catisfaction nochmals zu verlangen, und bem Landvogt aufgetragen, wenn nichts Underes binnen zweier Monate an ihn gelange, die Bfahle durch Bermittlung bes Bralaten von Kreuglingen von neuem einschlagen zu laffen. Abich. 392, \$ 38. || 201. 1736. Auf Die Ginichlagung ber Pfable bin hatte fich ber faiferliche Botichafter in einem Schreiben vom 31. December an die regierenden Orte gewandt; Burich hatte barauf ben 20. Januar geantwortet. Da ber Botichafter aber fich bennoch beflagt, bag ihm feine Untwort geworden fei, wird dem Untwortschreiben bas Schreiben Buriche beigefügt. Uebrigene wird gut befunden, bag es bei ben fruhern Abichieben bleibe. Abich. 407, \$ 35. | 202. 1738. Der faiferliche Botichafter fpricht für Die Stadt Conftang in einem Schreiben vom 28. Mai 1738 bie Jurisdiction eines Diftrictes im Bobenfee an, in welchen auch die Gegend fallt, wo bei Rreuglingen die Pfahle niedergehauen worden. In einem Antwortschreiben berufen fich die Gesandten auf die Uebereinfunft von 1686 und beren Approbation von 1687, nach welchen "1500 geometrische Schritte gu 3 "Wertschuhen außerhalb ber Luden ber Stadt Conftang in ber Mitte bes Baffers grad über fich gemeffen und "von ihrem termino burch einen auf die rauchen Egg gezogenen Dreiangel wiederum geschloffen werden follen." Ueberdieß feien Die 1693 umgehauenen Bfahle an eben bemfelben Orte, wo die jesigen fieben, eingerammt worden, ohne daß jemand fich barüber beschwert habe. Bugleich wird bas Begehren ber Satisfaction für bas Umbauen ber Pfable und die Berletung bes eidgenöffischen Gebiets wiederholt. Abid. 439, § 23.

Gerichten im Thurgan und Staumbeim nebit Ringbanmen zu angergeben. 2006. 471, g fd | 197, LTAL.

Der Auftrag werd wiederholte Ablich, 480 g 20

### 

Art. 203. 1734. Der Landvogt zeigt an, daß eine Berson von Arbon, welche einem nach Deutschland reisenden Franzosen behülflich gewesen war, beim Schlößlein von Bottighosen in dem den Orten gehörigen Seedistrict von Soldaten der constanzischen Garnison gesangen genommen und nach Constanz geführt worden sei. Es wird beschlossen, sobald ein umständlicherer Bericht darüber eingegangen sei, durch ein Schreiben den kaiserlichen Botschafter zu ersuchen, dem Commandanten die Weisung zu geben, daß dergleichen fünstig nicht mehr geschehe. Der Botschafter verspricht Satisfaction und Abhülfe. Absch. § 16.

#### 16. Landesvermeffung.

Ger abiete jet ventafien miel empfenit bie [Burich, Bern und Glarus.] von electre bet adem eine genetate

Art. 204. 1713. Landammann Nabholz wunscht für die Archive der brei Stande Zurich, Bern und Glarus die Herstellung einer Landfarte der Landgraffchaft, auf welcher alle in derselben befindlichen Gerichts-barkeiten verzeichnet sein wurden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 16, § 5.

#### 17. Bürgerrecht.

[Bürich und Bern: Art. 207-209, 214, 215, 222. Die fatholijden Orte: Art. 210, 211, 216, 217, 220. 221.]

Urt. 205. 1724. Die Gemeinde des St. Belagiusgotteshaufes hatte ben Jafob Sagg, einen Abt-fanctgallischen Unterthan aus ben wolfden Gerichten, welcher bei ihr bas Burgerrecht zu baben vermeint, abgewiesen; ber Landvogt aber bie Gemeinde rechtlich verfällt. Die Gesandtschaften von Zurich und Bern tragen nun barauf an, bag in Bufunft bie Landwögte in bergleichen landefriedlichen Geschäften fich ber Indicatur enthalten und folde Dinge in die Orte berichten follen, ferner bag bis landefriedensmäßigen Austrag bie Cache in statu ab ante verbleiben moge. Zugleich erflaren fie, daß, wenn ein Landvogt bem nicht nachfommen follte, fie bergleichen Dinge burch ihren Landammann in ben erforderlichen Stand fegen laffen murben. Während bie übrigen tatholischen Gesandten ohne Inftruction find, eröffnet ber ichmygerische, bag fein Stand zwar auch bas landwögtliche Urtheil nichtig erfläre, aber ebenfo wurde er auch des Landammanns Erecution ansehen. Die glarnerifche Gefandtichaft, ohne Infiruction, referiert. Abich. 221, § 44. | 206. 1725. Burich und Bern ratificieren biefen Befchluß; bie übrigen Gefandten laffen es lediglich bei dem fruhern Abschiede bewenden. Absch. 232, \$ 26. | 207. 1728. Pfarrer Körner von Salmsach und Romanshorn, Jakob Mörikofer von Summeri, Ifaaf Stabeli und Bafob Möll aus ber Rirchbori Salmfach beschweren fich, bag ber Dbervogt von Romanshorn nicht nur die 1713 ber Gemeinde vom bamaligen Intendanten gu St. Gallen gegebene Erlaubniß gu Aufnahme von Burgern wolle ftreitig machen, fondern auch ihnen das in Folge biefer Erlaubnif ertheilte Burgerrecht. Auf Diese Beschwerde bin wird Die fanctgallische Gesandtschaft ersucht, fraft Des \$ 80 Des babifchen Friedens gegen obige Berfonen nichts vorzunehmen, Diejenigen, welche fich ber Anerfennung bes Burgerrechts berfelben entgegenseten, zur Rube zu weisen und ben Burgerrechtsbrief ber Gemeinde Romanshorn wieder gut behändigen. Absch. 284, § 22. | 208. 1730. Der Pralat von Kreuzlingen behauptet ben Gefandten von Burid und Bern gegenüber, laut Gemeindebrief von 1721 und Syndicatourfheil von 1716 befugt gu fein, einen Fremden auf eines feiner Leben zu feten, und daß ein folder Burger ber Gemeinde fei, ohne bag barum

Die Gemeinde befragt zu werden brauche. Diefes Recht will ber Pralat ber Gemeinde Gulgen gegenüber geltend machen. Landwogt und Landammann erhalten ben Befehl, jenen Gemeindebrief zu annullieren, ba er bem Landefrieden entgegen fei, und, wenn Widerstand fich zeige, Die bagegen vorgebrachten Grunde beiben Standen zu berichten. Abich. 315, \$ 22. | 209. 1781. In Beziehung auf Diefe Ungelegenheit wird ber Landwogt beauftragt, Erfundigungen einzuziehen, ob jene Beichwerde über ben Bralaten von Rreuglingen noch fortbeitebe und an Bern darüber ju berichten. Abich. 327, \$ 36. | 210. 1731. Johann Stern, wohnhaft au Maitingen, mar von ber Mehrheit ber Gemeinde unter ber Bebingung zu einem Burger angenommen worden, baß er in einem Revers erfläre, er wolle fich ber evangelischen Kirche baselbit, bes Kirchenjages u. f. w. für fich und feine Nachkommen begeben. Auf Anftiften der Bradicanten aber waren die Unterschriften der Gemeindsgenoffen revociert worden. Stern bittet um Affifteng. Damit durch langern Aufschub ber Sache ibm nichts prajudiciert werde, wird ihm von der Canglei ein Schein gugeftellt, daß ihm, ba feine Angelegenheit vor jenigem Syndicate nicht mehr behandelt werden fonne, die Dilation bis funftiges Jahr gestattet fei. 21bich. 325, \$ 10. | 211. 1732. Joh. Stern recurriert nochmals an Die fatholijden Gefandten, Da ibm ber Burgermeifter pon Burid ben Ucces por gesammte Seffion abgeschlagen babe mit bem Bedeuten, bag er nicht burch eine öffentliche verfammelte Gemeinde jum Burger angenommen worden fei, mahrend er boch den Beweis dafür gu leiften fich im Stande glaube. Das Unsuchen wird ad instruendum in den Abschied genommen. Abich. 342, \$ 10. | 212. 1733. Stern bringt feine Befchwerde por gemeine Soffion, beruft fich auf ein schriftliches Mehr ber Gemeindegenoffen und ben befraelten Confens ber Berrichaft Connenberg und endlich auf eine Beftätigung ber Sabresgemeinde. Burger von Maxingen bingegen erflären, bag bie Stimmen für ibn von Saus ju Saus aufgenommen worden feien, daß Sallingen und Niftenbuhl nicht eingewilligt hatten, daß er überhaupt von 80 Stimmen faum 30 habe. Burich und Bern wollen, bag Stern fich nochmals bei gefammter Gemeinde landsfriedensgemäß um bas Burgerrecht bewerbe, ober bag biefes Beichaft als ein landsfriedliches burch gleiche Gabe ausgetragen werde. Die übrigen Gefandten feben aber baffelbe nicht als ein landsfriedliches an, fondern als reine Juftigfache, da Stern die rechtmäßige Aufnahme in das Bürgerrecht zu beweifen fich aubeischig mache. Abich. 354, \$ 27. | 213. 1784. Burich und Bern und Die übrigen Gefandten, wie fruher; letteresverlangen, bag Stern gegen Aushändigung bes Reverfes als Burger von Magingen angefeben werbe. Burich protestiert dagegen; Glarus, ohne Inftruction, nimmt die Sache ad referendum. Abich. 374, \$ 39. | 214. 1735. Die Gefandten von Burich und Bern finden fur gut, daß die gange Gemeinde und auch die auf den Sofen wohnenden Gemeindsgenoffen gufammenberufen werden follen, und bag es bann bei bem fich ergebenden Mehre zu verbleiben habe. Sie munichen ferner, daß auf nachfte Tagfatung inftruiert werbe, und bag Lands ammann Mutach eine vollständige Information gebe. Abid. 389, \$ 5. | 215. 1735. Auf Die Rlage bes Landammanns, daß oft evangelische Gemeinden gegen Evangelische in dem Falle, wo durch Seirath ober Erbichaft einem außerhalb ber Gemeinde Ungeseffenen Guter zufallen, Die landofriedliche Disposition in Unnahme ober Berweigerung bes Burgerrechtes ober "Beifiges" nach Willführ migbrauchen, wird fur bas Befte erachtet und in den Abidied genommen, bag bem gandammann aufgetragen werde, bei gegebenem Anlaffe ben evangelifchen Gemeinden mit guter Manier beigubringen, daß beibe Stande nicht gern feben, daß Diefer landefriedliche Artifel aus eigennütigen Absichten zum Schaden vieler unschuldigen und ehrlichen Evangelischen miß: braucht werde; Die Gemeinden mochten ber Billigfeit und guten Grunden Gehor ichenten. Abich. 395, \$ 22. 216. 1736. Stern flagt bei ben Gefandten ber fatholijchen Drte, bag er bes Burgerrechts noch nicht Genog fei. Dem Landvogt wird ber Auftrag gegeben, wenn ben Burgern von Magingen Golg ausgetheilt werbe, ber Gemeinde gu befehlen, bag fie bavon ebenfalls an Stern verabfolge; im Wiberhandlungsfalle folle er fie mit einer Strafe "ansehen"; bem Stern wird ein friedfertiges Betragen anempfohlen. Abich. 408, § 3. 217. 1737. Stern bittet die Gesandten ber fatholischen Stande, ihm gu bem bis babin noch immer vorenthaltenen Genuffe bes Burgerrechts zu verhelfen. Burgerholz habe er feines von ber Gemeinde befommen, fondern ber Statthalter zu Sonnenberg habe ihm "fein Sau" gegeben. Es bleibt beim Abschied von 1736. Abich. 423, § 4. | 218. 1738. Lucern tragt barauf an, daß Stern endlich in ben Genuß bes Burgerrechts eingefest werden mochte. Burich proteftiert gegen Bornahme Diefes Gefchaftes an Diefem Drte und verweist basfelbe an ben landsfriedlich gefesten Richter. Bern und Glarus wollen zur Untersuchung verwiesen haben, ob Stern nach Ordnung durch die Majora angenommen worden fei. Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug find ber Anficht, daß Stern, ba er flar bewiesen habe, daß er durch die Majora angenommen worden fei, ale Burger anerkannt werden foll. Abid. 439, § 34. | 219. 1739. Bern und Zurich tragen barauf an, bag Stern zur völligen Conftatierung der formlichen Unnahme fich frischerdings vor der Gemeinde ftellen foll. Die übrigen Gefandten halten bie Aufnahme Sterns in bas Burgerrecht für "undisputierlich" und bleiben bei ihrer Erfanntniß von 1734, namentlich auf einen von Stern vorgelegten Revers bin. Burichs Gefandtichaft hinterbringt Diefen Revers ihren gn. herren und Dbern, erflart fich aber von vorneherein gegen die bem Revers beigesetten Worte, "bag Stern "Bum Bürger angenommen worden fei mit Bewilligung Ihrer fürftl. Gnaden zu Ginfiedeln, als Gerichtsherrn". Die bernerische und die glarnerische Gefandtichaft willigen bagu unter Ratificationsvorbehalt ein. Die übrigen Gefandten geben ihre Bestätigung ju biefem Reverfe. Abich. 454, § 27.

Art. 220. 1742. Auf die Beschwerde, daß zu Triboldingen, wo 28 reformierte und 5 fatholische Bürger sind, die Resormierten nie einen Katholisen zum Bürger aufnehmen, wird gut befunden, daß hinsort, wo 3/2 oder 3/4 der Bürgerschaft einer Religion angehören, der dritte und der vierte Bürger von der andern Religion angenommen werden soll. Dieser Borschlag wird ad referendum genommen. Absch. 497, § 14. | 221. 1743. Es wird nicht für passend erachtet, bei dermaligen Conjuncturen in dieser Sache etwas vorzunehmen. Absch. 506, § 7.

Art. 222. 1742. Abgeordnete von Bischofzell fragen im Namen der gesammten evangelischen und eines Theils der katholischen Bürgerschaft die Gesandten von Zurich und Bern an, ob sie die fünf Söhne von zwei ehemals fürstlicheronstanzischerseits angenommenen sogenannten Bischofsbürgern auf eben dieselbe Weise wie deren Bäter bulden müßten, und bitten um ein Fürwort bei Seiner Eminenz. Dieses wird ihnen zwar abgeschlagen, statt dessen aber gerathen, sich selbst in einem Bittschreiben an den Cardinalbischof zu wenden und um beförderliche Antwort anzuhalten. Absch. 496, § 25.

### 18. Sinterfäßenfachen.

[Bürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 224, 225. Katholische Orte: Art. 226, 227. Zürich und Bern: Art. 228—232.]

a. Einzug= und Sinterfäßengeld.

Art. 223. 1717. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die in den Gerichten des St. Pelagiussgotteshauses Eingesessenen sich weigern, den dritten Theil des Einzugs und Hintersäßengeldes ihm zu zahlen,
sondern dasselbe blos zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn (dem Collegiatstifte) vertheilt wissen wollen;
ferner daß sie in den Gerichten eine halbe Stimme ansprechen. Die Eingesessenen geben zwar zu, daß früher

94 \*

21rt 229 IT2B. Der Gemeinde

Die Bertheilung je ju einem Drittel an ben Bischof, an bas Collegiatftift und an bie Gemeinde ftattgefunden habe, behaupten aber, bag bieg burch ben Landofrieden aufgehoben fei und fie jest wie die Ungehörigen anderer Gerichtsberrlichfeiten anguschen seien. Die Abgeordneten bes Bifchofe beben aber bervor, bag bas Bericht von St. Belagius ursprünglich ein Batrimonium bes Grunders des Gotteshauses, Salomons von Ramschwag, in erceptioneller Stellung fei, ba ber Bischof fein immediater Schirmherr fei und auch die Baifenvoatei befite. Buriche und Berne Gefandtichaften finden Die Cache burch ben Landefrieden erledigt. Die fatholifchen Orte protestieren gegen die Anwendung bes Landsfriedens in Diefem Falle und wollen Drittmanns Recht aufrecht erbalten miffen, zumal ba 1709 und 1710 jener Drittheil bem Bischof zugesprochen worden fei. Burich und Bern remonftrieren bagegen. Abich. 106, § 18. | 224. 1719. In Betreff ber Unfpruche von Geite bes Bijchofe von Conftang und ber Chorherren von Bischofgell, welche bei Unnahme neuer Burger und Sinterfagen in ben Berichten bes St. Belagiusgotteshaufes zwei Drittheile ber Stimmen ansprechen und auf Diefes Berhaltniß auch ben Bezug ber Gas-, Gingug- und Sintersitgelder bortiger Gemeindegenoffen gegrundet miffen wollen, wird gut befunden, einstweilen nicht einzuschreiten, bis ber Streit, welcher megen bes Abzugs in jenen Gerichten waltet, entschieden sein werde. Abich. 137, § 36. | 225. 1720. Dem Landammann Albrecht wird ber Auftrag gegeben, bas Cats und Gingugsgeld zu beziehen, in zwei Theile zu theilen und den einen berselben ber Gemeinde zu überlaffen. Abich. 156, § 25.

## b. Einzelne Sinterfäßen und Gemeindsgenoffen.

Art. 226. 1720. Johann Anton Dieteler von Kaisersberg im Elsaß hatte eine Reformierte von Frauenseld geheirathet und dieselbe zum Uebertritt zur katholischen Kirche bewogen. Der Rath von Krauenseld, damals blos von Resormierten besucht, hatte demselben das Hintersäßenrecht verweigert und ihm erklärt, daß er nach dem Tode seines Schwiegervaters die Stadt und deren Gerichte räumen müsse; von den Katholischen aber war er als Hintersäße angenommen worden. Die katholischen Gesandten sinden es nicht für nöthig, daß er, wenn er von den Katholischen angenommen worden sei, noch von den Resormierten müsse angenommen werden. Zene möchten ihm nur einen ordentlichen Schein ausstellen. Absch. 155, § 12. || 227. 1721. Dem J. Ant. Dieteler wird der ihm von den katholischen Räthen gegedene "Besissbrief" von den katholischen Orten ratisciert und consirmiert. Absch. 176, § 10. || 228. 1737. In Folge obigen zuwider dem Landsstrieden einseitig von den katholischen Räthen dem Dieteler ertheilten Hintersässensche bieser bis dahin zu Frauenseld sein Küserhandwerk. Auf die von Seite der evangelischen Räthe dagegen eingelegte Beschwerde erklären sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern dahin, daß sener Hintersässensche der kusenstellt" sei, und daß nach Bersus dieser Frist dem landsstriedlichen Richter die senere Disposition überlassen sei. Absch. 425, § 5.

Art. 229. 1723. Der Gemeinde Landschlacht find wider ihren Willen und gegen den Landsfrieden zwei neue Einzüglinge aufgebürdet worden. Auf Borstellungen der regierenden Orte und des Landammanns bei der Aebtissun von Münsterlingen werden dieselben wieder entfernt. Absch. 210, § 23. || 230. 1724. Küfer Wetach soll in der Gemeinde Landschlacht nicht als Burger, noch als Hintersäße, sondern nur als Knecht und nicht länger bleiben dürsen, als die seiner Frau aus vorhergehender Ehe erzeugter Sohn majorenn ist oder in dieser Zeit mit Tod abgeht, da er dannzumal sammt seinem Weib und den Kindern von ihr in seine Heihen soll. Zu dem Ende hat er der Gemeinde Landschlacht einen Schein von seiner Obrigkeit einzuhändigen, daß er sammt Weib und Kind nach Berstuß dieser Zeit in seiner Heimath wieder werde aufges

nommen werden, alles in der Meinung, das Wetachs Aufenthalt zu Landschlacht weder in Heiraths noch in andern Fällen zu irgend einer Consequenz gereiche und niemand mehr der Gemeinde wider ihren Willen aufsgebürdet werde; jedoch soll in Annahme die Gleichheit beobachtet werden und sollen nicht Leute von der einen Religion angenommen, von der andern abgewiesen werden. Dem Schuhmacher Bogel soll die Gemeinde Landsschlacht entweder sein Haus um den bezahlten Kauspreis abnehmen oder ihm ein Jahr Zeit zum Verkauf geben; dann aber soll er, er habe sein Haus verkauft oder nicht, aus der Gemeinde wegziehen. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 221, § 44. || 231. 1725. Jürich und Bern ratissieren diesen Beschluß. Die übrigen Gesandten lassen es lediglich bei dem vorsährigen Abschiede bewenden. Absch. 232, § 26.

Art. 232. 1727. Matthias Thaler von Bischofzell wird mit seiner Bitte, Zürichs und Berns Gesandten möchten die Gemeinde des St. Pelagiusgotteshauses anhalten, ihn zu einem Gemeindsgenoffen anzunehmen, da er ein Gütlein in dieser Gemeinde geschenft bekommen habe, abgewiesen; ebenso N. Schmid von Waldfirch, welchen die Gemeinde Steinbrunn im Egnach auch nicht annehmen will, und der Appenzeller David Tanner, welcher von dem Gerichtsberrn zu Grießenberg der Gemeinde Benikon aufgedrungen werden wollte. Die Abweisung geschieht kraft des Landsfriedens. Absch. 266, § 30. 31. 32.

### welchen ihr Burger Bieren. Schebinger von bem and bem Thurstan bezogenen Gute ju begatten schulblig fetindem fie eine Eremsion von Abunge aus .efectindebriefe. Que en Landvogte und einen Albschied ber Gre-

Art. 233. 1715. Auf die Klage des Landvogts, daß einige frühere Landvögte Gemeinden, wo hohe und niedere Gerichte den regierenden Orten gehören, Gemeindebriefe ertheilt hätten, welche den Gesmeinden Befugniß zu Strafen und Einzügen geben, die doch den regierenden Orten zugehören, ja sogar die Jagdbarkeit, so wird erkannt, daß hinfort kein Landvogt dergleichen Briefe ohne Wissen und Willen der regierenden Orte ertheilen dürfe. Jene bereits ertheilten Briefe sollen eraminiert und der Befund dem Abschiede beigelegt werden. Absch. 62, § 11.

### 20. Anlagen.

11 & 38 Bielle enfinden grifto and [Bürich und Bern: Art, 235.] grief medermielle dem gellest i Bernisi

Art. 234. 1716. Die beiden Quartiere Pfyn und Ermatingen beschweren sich, daß sie im Verhältniß zur Häuser- und Bevölferungszahl anderer Quartiere zu viel contribuieren müssen. Die Gesandten nehmen diese Beschwerde ad referendum. Absch. 80, § 14. || 235. 1717. Ein Ausschuß aus der Vogtei Romanshorn beschwert sich bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern, daß sie, seitdem die Vogtei vom Hosmeisteramte gesondert sei, in den Anlagen erhöht worden seien, daß sie, statt 12 jest 28 Portionen zu bezahlen hätten. Es wird geantwortet, daß man von den von beiden Ständen getroffenen Dispositionen nicht abweichen wolle; die Sache sei übrigens altem Hersommen conform. Absch. 95, § 10.

## anerfaunt werden. Mit der Beftüngung von 1627 finnung auch die Abschebe von 1659 und 1681 überein. Zürich, Bern und Lucen frechen fich dahür gus. yngelte in feiner des Abungs frei fein felle da die 1627

[Katholische Orte: Art. 240. Zürich und Bern: Art. 241 und 259.]

# Anderes verfigen. 20ich, 80, 8 11. 2 . 11 2 . 08 chiefe Befring bardne

Art. 236. 1712. Frau Engelfrid hatte bas Freigut Thurberg an die Högger in St. Gallen für 8000 Glb., verkauft und will keinen Abzug bezahlen. Absch. 1, \$ 23.

### B. Bittwe Berdmuller. march rodier adulement ma B. Bittwe Berdmuller. mannained) pur descrip us delle fe uradue

Art. 237. 1712. Die Wittwe des Gerichtsherrn Werdmiller, auf der Herrschaft Dettlishausen geseffen, hatte 4640 Gld. in das Beltlin gezogen, ohne den Schmud, und soll 10 % Abzug zahlen. Absch. 1, \$ 23.

### addingende all ground bei C. Abzug von Bürgern St. Gallens. and in in Dat Solle mittel inden

Art. 238. 1712. Ein Bürger von St. Gallen, seshaft in den bischofzellischen Gerichten, welche nicht abzugsfrei sind, hatte eine Thurgauerin geheirathet und einige Mittel in jene Gerichte gezogen. Als Bürger von St. Gallen glaubt er nun nach dem Conventionsbrief von 1602 abzugsfrei zu sein. Es wird beschlossen, daß in obigen drei Fällen der Abzug zu fordern sei. Absch. 1, § 23.

# D. Anftand mit St. Gallen und Winterthur.

Urt. 239. 1715. Der Landvogt zeigt an, bag bie Stadt St. Gallen fich meigere, ben Abzug zu bezahlen, welchen ihr Burger Sieron, Schobinger von bem aus bem Thurgau bezogenen Gute zu bezahlen ichulbig fei, indem fie eine Exemtion vom Abguge aus bem Sahre 1602 von einem Landvogte und einen Abschied der Befandten von 1620 in Sanden habe, welche ihr das Gegenrecht von Seite bes Thurgaus bestätigten. Ferner geigt er an, bag auch Winterthur fich bes Abgugs weigere von bem Gute, welches ihr Mitburger 3b. Biegler von Stettfurt aus bem Thurgau bezogen, geftust auf einen Brief ber Gefandten von 1627 und bisberige Uebung. Es mirb nachgemiesen, daß 1623 die Gegenrechte durch Ortostimmen aufgehoben seien, und daß den 13. Juli 1624 die Erfanntniß gemacht worden fei, daß von allem aus dem Thurgau erblich bezogenen Gute, "es feien Gble ober nicht", ber Abgug entrichtet werden folle. Gben baffelbe fage auch ber Zugerabschied von 1653, welcher trop angebotenen Gegenrechts von verfangenem Seirathes ober Erbaut ben Abgug entrichtet haben will, ber von 1680, ber zugerische von 1681 und namentlich ber Jahrrechnungsabschied von 1692; ferner wird burch Beispiele von 1687 und 1713 nachgewiesen, daß felbst die regierenden Orte des Abgugs nicht frei feien. St. Gallen und Winterthur wird ber Beg an Die regierenben Orte offen gelaffen. Abich. 62, § 11. 240. 1715. Diefe beiben Ungelegenheiten befprechen Die fatholifden Gefandten in einer befondern Confereng, faffen ein Gutachten ab und wunfden, daß fammtliche fatholische Orte fich einftimmig vernehmen laffen möchten. Abid. 63, § 1. | 241. 1715. Die Gefandtichaft von Bern erfucht die gurcherische, das den Abzug, welchen Binterthur bezahlen foll, betreffende Gefchaft ihren gn. Berren und Dbern zu empfehlen. Abich. 74, \$ 19. 242. 1716. Gine Abordnung von Winterthur remonstriert gegen den verlangten Abgug. Schon vor 1460 hatten Binterthur und bas Thurgan gegenseitig Freiheit vom Abzugsrecht genoffen; diese Befreiung und Dieses Gegenrecht feien von ben regierenden Orten 1504, 1551, 1580, 1627 bestätigt, 1698 vom Landvogt Burlauben anerkannt worden. Mit ber Bestätigung von 1627 stimmten auch die Abschiede von 1653 und 1681 überein. Burich, Bern und Lucern fprechen fich bafur aus, daß Winterthur ferner bes Abzugs frei fein foll, ba bie 1627 auf Befehl und Inftruction ber an. herren und Dbern ausgefällte Erfanntniß einer Ortsstimme gleich fei; bie übrigen Gefandten wollen fo lange diese Freiheit gegen Reciprocation gewähren, als die regierenden Orte nichts Anderes verfügen. Abich. 80, § 11. | 243. 1717. St. Gallen fpricht nochmals Befreiung vom Abzuge im Thurgau an; fein Begehren wird ad referendum genommen; Burich und Bug find geneigt zu entsprechen. 2066b. 106, \$ 15.

10.

# ent rolled durch alposonies mo I. Anftand mit dem Bifd of von Conftang, want nach findlich diele

a. Wegen des Abzugs in des St. Belagiusgotteshaufes Gerichten und zu Ragenfteig.

Art. 244. 1716. Der Bischof von Conftang beschwert fich, daß der Landvogt den Abzug in des St. Pelaginsgotteshaufes Gerichten und ber Stadt Bifchofzell fleinem Begirf anspreche, ba boch bieselben in Des Sochftiftes alte Uemter gehoren und ber Abzug in Diesen nach bem flaren Buchstaben sammtlicher Ortostimmen bem Hochftifte Conftang zuständig fei. Die Beschwerde wird ad referendum genommen und ber Landvogt beauftragt, Darüber einen Bericht einzugeben. 216fcb. 80, § 20. | 245. 1717. Der Bifchof wiederholt diefe Beschwerde und beruft fich auf die 1646 und 1647 ihm ertheilten Ortsftimmen, welche ihm den Abzug in allen zu bem Bisthum gehörigen altstiftischen Herrichaften zusprechen, und auf beren Bestätigung durch bie Jahrrechnung gu Baden im Jahr 1690. Der Landwogt wird von Burich, Bern und Glarus beauftragt, feine Grunde bagegen einzugeben und wachsam zu fein, die Abzuge zu beziehen und ben Abschieden gemäß fich zu verhalten. Sowohl Die evangelischen, als die fatholischen Gefandtschaften laffen es bei ben von ihren hohen Obrigfeiten ertheilten Drifftimmen bewenden. 216id. 106, \$ 18. | 246. 1719. Der Bifchof wiederholt feine Befchwerde. Burich, Bern und evangelisch Glarus erflaren, bag ber Abzug in ben Gerichten bes St. Pelagiusgotteshaufes den regierenden Orten gebore, weil in den 1646 wegen der bischöflich-conftanzischen altstiftischen Berichte ertheilten Ortoftimmen diese nicht ausdrücklich genannt seien und seit jener Zeit der Abzug von den Landvögten bezogen, ja sogar por einigen Jahren vom Obervogt zu Bischofzell ein schon bezogener Abzug restituiert worden fei. Lucern, Uri, Unterwalden, Bug und fatholifch Glarus nehmen die Sache ad referendum. Schwog geftattet bem Bifchofe Die verlangte Dilation von zwei Monaten, um fein Bezugerecht beweisen zu fonnen, und will dem Landvogt feine Meinung ichreiben. Ift nach Berfluß Diefer zwei Monate vom Bifchof nichts Er hebliches eingefommen, fo wird der Landvogt beauftragt, auch im Namen von Schwyg ben Abzug zu beziehen. Ferner wird bemfelben bie Weifung gegeben, vom verfauften Schloffe Katenfteig in den niedern Gerichten von Bifchofzell ben Abzug zu beziehen; Schwyz aber will noch zuwarten, mas bas Ergebniß bes Augenscheins zur Untersuchung ber Marchen baselbst sein werde. Zurich behalt fich bei biesem Anlag eine Untersuchung vor, ob die in den Ortsftimmen von 1646 mit aufgegählte Gerrichaft Güttingen unter die altftiftischen ju gablen fei. Abich. 135, § 42. | 247. 1720. Zurich, Bern und evangelisch Glarus finden, daß ber Abzug in den Gerichten bes St. Pelagiusgotteshauses und zu Ragenfteig mit Recht bezogen worden fei. Lucerns Gefandt schaft ift nicht inftruiert. Die fatholischen Gefandten wollen ben Landvogt beauftragen, ju untersuchen, ob Ragensteig nicht zu ben altstiftischen ganben gebore. Abich. 154, § 40.

# b. Wegen Abzugs vom Gute Moosburg.

Art. 248. 1726. Der Landvogt hatte sich vom Berfause des Gutes Moosburg, dessen Haus sammt etwas Zugehörde in dem Stadtgerichte Bischofzell liege, den Abzug bezahlen lassen, weil eben aus den Absichieden sich ergebe, daß, wo das Wohnhaus liege, in welchem die Fertigung vorgenommen werde, dahin der Abzug bezahlt werden müsse. Eben diesen Abzug spricht aber auch der Obervogt von Bischofzell an. Man vereinigt sich dahin, daß der Landvogt die weitern Schritte von Seite des Bischofs abwarten, einen Augenschein nehmen, darüber berichten, unterdessen aber den Abzug in Handen behalten soll. Dieß alles geschah, obgleich der Kauf nicht gültig war, weil der Verkäuser an die Bedingung den Kauf gefnüpft hatte, daß der

telbe in Kraft trete, wenn der Abzug an den Landvogt bezahlt werden muffe. Dem Landvogte wird daher zugleich befohlen, "den Käufer bei seinem Kause zu handhaben." Absch. 248, § 5. || 249. 1727. Der Landwogt weist nach, daß das Haus Moosburg in den niedern Stadtgerichten von Bischofzell liege. Auf des Bischofs Ansuchen hin wird beschlossen, daß, wenn die künstiges Syndicat von dessen Seite nichts Weiteres dargethan werde, die Sache als abgethan angesehen werden soll. Absch. 265, § 37. || 250. 1728. In dieser Sache war die dahin nichts Neues dargethan worden. Die 190 Gld. Abzug werden demnach verrechnet und den Landvögten von Flüe und Paravicini sedem 38 Gld. zuerkannt. Absch. 281, § 17. || 251. 1728. Auf das Ansuchen des Bischofs, daß untersucht werden möchte, in wessen Jurisdiction der Hof Moosburg eigentlich liege, wird dem Landvogt der Austrag gegeben, vom Obervogt die Gründe und der Sachen Bewandtniß des Nähern zu vernehmen; kommt die künstiges Syndicat nichts ein, oder wird von Seite des Bischofs nichts dargethan, so werde man die Sache als siquid und abgethan ansehen. Absch. 281, § 19.

#### F. Bon Beirathegutern und Morgengaben.

Art. 252. 1721. Eine Abordnung des Thurgans stellt das Ansuchen, man möchte das Land bei der bisherigen Uebung belassen, nach welcher von den Morgengaben und Heirathsgütern kein Abzug bezahlt worden sei. Es wird beschlossen, daß es bei den Abschieden von 1653 und 1681 sein Berbleiben haben soll, kraft deren die Landvögte von den schon gefallenen und den hinfort noch fallenden Morgengaben und Heirathsgütern den Abzug zu beziehen haben. Da der Landvogt dadurch den Auftrag erhält, auch rückwärts zu greisen, so behält sich auch Zürich ebendasselbe gegen das Thurgan vor. Absch. 175, § 30. || 253. 1722. Der Bezug des Abzugs von Morgengaben und Heirathsgütern wird nochmals bestätigt. Absch. 190, § 18. || 254. 1723. Man läßt es nochmals dabei bewenden. Absch. 207, § 45.

### G. Anftand mit ber Stadt Conftang.

Art. 255. 1722. Ein Conftanzer hatte eine Person von Emmishofen geheirathet, welche ererbte Mittel hatte, und war mit ihr nach Conftanz gezogen. Conftanz behauptet laut Abschied von 1649 und des Gegenrechts frei vom Abzug zu sein. Es wird entschieden, daß es beim Generalabschiede von Zug vom Jahre 1681 verbleibe, so daß die Constanzer in solchen Fällen 10 Procent Abzug zu bezahlen haben, es sei denn, daß Constanz die Befreiung vom Abzug durch die Orte darthun könne. Des Abzugs zu Kahensteig halber bleibt es beim Abschied von 1719. Absch. 190, \$ 10. || 256. 1723. Abzeordnete von Constanz bitten um Besseiung vom Abzug von einer Juchart Reben, welche die harderischen Kinder von ihrem Oheim Joh. Konr. Harder sel., Chorherrn zu Horb, ererbt hatten, weil dieselben die Hand nicht verändern, da der Chorherr, sowie die harderischen Kinder, Bürger zu Constanz seien. Das Gesuch wird gewährt. Absch. 207, \$ 20.

# ng und dun nicht liege nochtel in. H. Secretär Schmid von Uri.

Art. 257. 1723. Dem Begehren des Secretars Schmid von Uri, welcher zu Fischingen sich eingeheirathet hatte und vom Prälaten zum Bürger angenommen worden war, des Inhalts, daß man von ihm den Abzug von den von seiner seligen Frau im Thurgau ererbten Mitteln nicht verlangen möchte, da er ihn zu geben nicht verpflichtet sei, wird zu entsprechen kein Bedenken getragen. Der Consequenzen halber wird jedoch der Lands

Bern nehmen diese Abzugsbefreiung in den Abschied. Absch. 207, § 15.

# ichaldildie nacht. Bom Freifige Wolfsberg. medmad ABTI Cos mie

Art. 258. 1731. Graf von Coligny zu Montbeillard beschwert sich, daß der Landwogt von dem von ihm an Zollstofer von St. Gallen verkauften gefreiten Sig Wolfsberg den Abzug verlange. Die Beschwerde wird ad referendum genommen; das Gutsinden der Orte soll besörderlichst an Zürich geschrieben werden. Absch. 324, § 17. || 259. 1731. Auf die Anfrage Berns erklärt Zürich, daß es die Frage über des Grasen Coligny Verpstichtung, den Abzug zu bezahlen, seiner landsfriedlichen Commission zur Begutachtung übergeben habe und deren Ansichten Bern zusenden werde. Absch. 333, § 2. || 260. 1732. Die vom Grasen von Coligny vorgebrachten Gründe für die Abzugsbefreiung des verkausten Freisiges Wolfsberg werden nicht für hinreichend erachtet; demnach soll der Abzug bezahlt werden. Glarus will auf die Empsehlung des französischen Ambassadors hin Abzugsfreiheit gestatten, behält sich aber unter so bewandten Umständen die Disposition seiner Obern vor. Der Käuser des Freisiges wünscht Ausschlab, dis er den Grasen von Coligny davon benachtichtigt habe; er wird aber angehalten, den Abzug sosort beim Landwogt zu hinterlegen, welcher, wenn binnen sechs Wochen kein Gegenbesehl von den Orten eintrisst, denselben an die betressenden Orte zu verschiesen hat. Absch. 341, § 15.

### wie es aber mit der begauischen Ritterichol vos Abluga halber in Jufunft gehalten werden foll, wird der Entfebeidung der gu Herren und Obern anbeitag ; grad nanden Bettelben den Oren nachtbeilig

Art. 261. 1732. Eine Abordnung der Stadt Constanz beschwert sich, daß der Landwogt den Abzug von dem Freisitse Arenenberg verlangt habe, welchen die verwittwete Frau Bürgermeister Gasser in Constanz an Baron von Nüpplin verkaust habe; ferner von der sogenannten Eslen, welche die prechtischen Kinder an einen Particularen von Einmishosen verkaust haben, während doch die Stadt Constanz laut Bertrag von 1649 blos in Erbfällen den Abzug zu bezahlen schuldig sei, wosür Constanz die Zölle gegen das Thurgau um die Hälste heruntergesetzt habe. Nach Anhörung der auch in die Orte verschiesten Gegenrede des Landwogts wird das Begehren von Constanz sür gegründet angesehen. Unter Natissicationsvorbehalt wird erkannt, daß es beim Bertrag von 1649 sein Bewenden haben soll. Der Abzug ist jedoch bis Martini inne zu behalten, dis zu welcher Zeit der Beschluß der Orte an Zürich übermittelt sein wird. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Abssch 341, § 28.

# Ritterican Die Abgugeremtion abert anshoffen bie Die bim bantante Die Der Der nachteilig ift.

Art. 262. 1732. Gall Anton Forster von Dießenhosen übergiebt ein Fürschreiben von der Stadt Dießenhosen, in welchem diese ihn zur Befreiung von dem vom Landvogt ihm auserlegten Abzug von einem Stud Reben empsiehlt, das er von Constanz ererbt und gleich wieder verkauft hatte, für welches er aber schon zu Constanz, wo das Erbe gefallen, den Abzug bezahlt habe. Das Ansuchen wird ad referendum gesnommen; Dießenhosen wird beaustragt, seine Gründe für die Befreiung vom Abzug in die Orte zu schicken. Absch. 341, § 30.

fich auf die Abschiede von 1688, 1708, 1736 und 1738 und auf den Umftand, daß 30h. Frang von Ulm,

# M. herrichaft Biblichtacht und Blibegg.

poat beauftragt, die notbige Unterfuchung des Blougs und bes Burgerrechts wegen vorzunehmen. Burich und

Art. 263. 1734. Domherr von Hallwyl, welcher seine Herrschaft Bihlschlacht und Blideg g an Wägelin von St. Gallen um 36,000 Gld. verkauft hat, soll, obgleich der Erlös zu Bezahlung von Schulden verwendet wird, 10 Procent Abzug bezahlen, Beweis der Eremtion vorbehalten. Absch. 374, \$ 26. | 264. 1735. Domherr von Hallwyl glaubt, vermöge des Abschieds von 1646 nur zum Abzug für die Summe, welche über die auf der Herrschaft stehenden Schulden übrig bleibe, verpflichtet zu sein, und das um so mehr, da nicht er, sondern sein Bater im Jahre 1691 12,000 Gld. darauf aufgenommen habe. Es wird aber für gut befunden, daß der Abzug von der ganzen Kaufsumme bezahlt werden soll. Absch. 392, \$ 32.

# brodeffedme nodiffenen ge N. Unftand mit ber begauischen Ritterichaftig von flo danmas ; wichers

Urt. 265. 1736. Die liebenfelfifche Familie, in bem Reichbrittercanton Segau realiter incorporiert und mit wirflichen Ritterautern begabt, hatte bas im Thurgau liegende But Salenftein "tauflich angebracht" und beichwert fich, daß vom Landvogt entgegen ben Abichieden von 1626, 1651, 1653, 1654, 1666, 1688 und 1694 der Abzug verlangt werbe. 3m Sinblid auf Dieje Abichiede und Ortoftimmen wird ber Abzug erlaffen; wie es aber mit ber begauischen Ritterschaft bes Abzugs halber in Zufunft gehalten werden foll, wird ber Enticheidung ber gn. herren und Dbern anheimgestellt, Da eine völlige Eremtion derfelben ben Orten nachtheilig ju fein scheine. Abich. 407, \$ 27. | 266. 1737. Die von der hegauischen Ritterschaft beanspruchte Abzugseremtion wird im Sinblid auf die Abschiede von 1688 und 1694 fur bedenflich erachtet, daber ber Landvogt beauftragt, bis auf fünftiges Syndicat nachzuforschen, ob etwa beswegen Ortoftimmen gegeben worden feien, und das Gefundene in ein Memorial zusammenzustellen. Abid. 422, 8 16. 1 267. 1738. Die liebenjelfische Familie hatte 1738 die andere Balfte ihres Gutes Salenftein ebenfalls verfauft; ihr wird ber vom Landvogt bezogene Abaug ebenfalls guruderstattet; boch wird ber Landvogt beauftragt, fich gu erfundigen, ob ber hegauischen Mitterichaft Ortoftimmen gegeben worden feien. Schwyz erflart, daß es bei fünftigen Fallen, wenn ber begauische und algauische Abel ober andre nicht in die Gidgenoffenschaft gehörende "Guter", Berrichaften ober Befälle im Thurgau ober in andern gemeinen Bogteien verfaufen, fein betreffendes Abzugscontingent fich vorbehalte. 216fcb. 439, § 27. | 268. 1739. Da fich herausstellt, bag feine authentischen Befreiungen von Geite ber Drte vorhanden find und ber zugerische Abschied Das vorgeschütte Gegenrecht völlig aufhebt, wird ber hegauischen Ritterschaft die Abaugseremtion aberfannt; gumal ba fie bedenflich und bem Intereffe ber Orte nachtheilig ift. Blos die Gesandtichaft Lucerns nimmt die Sache ad referendum. Abich. 454, § 24. | 269. 1740. Auf Die Mittheilung biefes Befchluffes an bie begauische Ritterschaft ift von Seite berfelben feine Annvort eingegangen; es bleibt baber bei obigem Befchluffe. Abfch. 471, \$ 23. | 270. 1741. In Folge obigen Befchluffes hatte ber Landvogt von Joh. Frang Freiherrn von Ulm, welchem Die Berrichaft Grießenberg und Stoden von Frang Berner Johann von Ulm, Berichtsherrn von Grießenberg und Stoden, nebft beffen Bermogen erboweise gugefallen war, ben Abzug gefordert. Gin Abgeordneter ber hegauischen Ritterschaft legt bagegen Ginsprache ein, erflart, daß die Auffundung der reciprocierlichen Abzugseremtion der Ritterschaft nie zugefommen fet, beruft fich auf die Abschiede von 1688, 1708, 1736 und 1738 und auf den Umstand, daß 3oh. Frang von Ulm, fcon feit 1705 mit Diefer Berrichaft belehnt, nicht als Fremder anzusehen fei. Bugleich macht er auf die Bortheile aufmerkfam, welche bem Thurgau in Beziehung auf die freie Ausfuhr ber Fruchte aus dem Umftande 3u Theil werbe, daß die Nitterschaft, blos dem Raiser unterwürfig, durch die Reichsconcluse nicht gebunden sei. Nachdem man vernommen, daß von Joh. Frang von Ulm 4000 Glo. ben Geschwistern aushin gegeben worden feien, wird beschloffen, daß von benfelben ber Abgug gegeben werben, von der Berrichaft aber fein Abgug bezogen werden foll, ba diefelbe erbsweife, nicht faufsweife an ihn gefommen fei, nichts davon außer Land fomme und der Erbe fie felbst behalten wolle und nicht als Indlander anzusehen sei, das alles jedoch ohne Consequenz. Uebrigens bleibt es bei dem Beschluffe von 1740. Bas in Betreff der freien Bufuhr der Fruchte vorgestellt worden, wird ben an. herren und Dbern binterbracht. Lucern findet jest, wie ichon fruher, daß "bie Abzugseremtion von dem heganischen gegen bem thurganischen Abel" hinlanglich dargethan fei, und lagt es bei feinen fruber geaußerten Gedanken bewenden. Abich. 480, § 19. | 271. 1742. Die heganische Ritterschaft ersucht um Berichiebung ber Berhandlungen über ihre Abzugsangelegenheit, ba ihr Syndicus auf den ichmabischen Rreisconvent habe reifen muffen. Burichs, Berns und Lucerns Gefandtichaften willigen ein und bemerfen dabei, daß fie geneigt feien, die Eremtion bestehen zu laffen, infofern die begauische Ritterschaft ihre Unspruche begrunten fonne. Uri und Schwitz bestehen barauf, daß fie ben Abzug noch ferner beziehen werden; Unterwalben und Bug referieren. Glarus will bie Grunde ber Ritterfchaft auf fünftigem Cyndicat anhoren. Abid). hervor, was es bereits gethan und fucht Bern für Unterftigung zu gewinnen. Die Bitte wird 248 8,790 Olejanotichaji ad referendum et recommendandum genommen. Abide. 18, § 21. 4 277. 1713. Bern erflatt,

### baß es wegen bes großen Ueberlaufs von Alawggon gift festem Rejen fich immer mehrenten

Art. 272. 1737. Franz Anton von Eichbeck, Lehenrath, wunscht, daß man ihm den vom Berkauf des Freisstes Roggmyl bereits bezahlten Abzug von 4000 Gulden, welche Summe als alte Schulden auf dem Gute hafte, und von 300 Gulden, einem Legate für eine Jahrzeit, herausgeben möge. Seinem Ansuchen wird entsprochen, insofern er durch Obligationen beweisen könne, daß die Schulden alte seien. Absch. 422, § 15. || 273. 1738. Franz Anton von Eichbeck leistet den verlangten Nachweis; in Folge dessen wird ihm der bestressende Abzug zurückerstattet. Absch. 439, § 16.

# auf Nörische Rechnung zuzustellen; zugleich wird benselben gestattet, im Rheinthale eine Collecte zu veranststalten. Absch. 207, g. 21. | 280. I.nvoofrragun im dnaffnn .At einiger Zeit gestilliche und weltliche

Art. 274. 1738. Die Gesandtschaft von Appenzell-Außerrhoden trägt darauf an, man möchte, da seit einiger Zeit gegen die zugerischen Abschiede von 1653 und 1681 sowohl vom Thurgau, als von ihrem Orte mehr als 5 Procent Abzug bezogen werde, wieder festsehen, daß gegenseitig nicht mehr als 5 Procent bezogen werden sollen. Da aber Außerrhoden zuerst jenen Abschieden entgegengehandelt und den 13. August 1713 schriftlich erklärt hat, daß es sortan 10 Procent beziehen werde, so läßt man es bei dieser Erklärung verbleiben, und das Thurgau bezieht künstig auch 10 Procent. Absch. 439. § 22.

Borjand deur Anlaß zum klieberigen zu geben. Die Antwort an den Gildernator soll von Jukld in aller Der Ramen, die im den Secretärind Hermann von der Cantlei des Thurgans ansgeserigt werden. 20ch. 20. s. lb. [] 282-1720. Bem Ariegopräfibenen Peinzen Engenius von Savopen wird durch den General Felds

### gu Thell werde, daß die Ritterichaft, blos bem Kaper unterwurfig, burch die Reichsemeluse nicht gebunden fei. Rachbem man vernommen, bag von Job. Frangehilistilog . 22 D. ben Weicheriftern ausbin gegeben merben

[Burich und Bern: Art. 276-278, 301. Behn Orte: Art. 279, 302. Katholijche Orte: Art. 297.] sogen werden joll, da diefelbe erbeweije, nicht faufdweije an ihn gefommen jei, nichts davon auger Land fomme

### und der Erbe fie felbft behalten molle unt. prugutfrotnungur. An fei, bas alles jeboch ohne Confequent.

### Ulebrigens bleibt es bei bem Beschiuffe von 1740, Mas in Betreff ber freien Zufuhr ber Früchte vorgestellt worden, wird den an Beiren und Obern binterbracht, Buren fiedet fest, wie ichen feither, das "Die Mbunge-

Art. 275. 1713. Auf ein Memorial ber Landgrafichaft bin, in welchem Diefelbe fich über den Ueberschwall von Bettlern und Armen beflagt, wird ber Landwogt beauftragt, mit ben Gerichtsherren und ber Stadt Frauenfeld megen eines Projectes gur Abhulfe gu conferieren. Abich. 23, \$ 15.7 mpndamade und paudidige mit

### Rreistenvent habe reiten ningen. Zürichs, Berns gub Bucerns Gefandeichaften willigen ein und bemerfen babei, daß fie geneigt feien, die Eremtion besteben 3.d. d. be beganitche Rittericagit iere Andurche

Art. 276. 1713. Die Decane im Thurgau bitten um Unterftugung fur Die armen Evangelischen, beren Babl fich auf 70,000 [sic] belaufe, und beren Buftand in Folge ber Theurung erbarmungewürdig fei. Burich hebt hervor, was es bereits gethan und fucht Bern fur Unterftugung ju gewinnen. Die Bitte wird von Berns Gefandtichaft ad referendum et recommendandum genommen. Abich. 18, § 21. | 277. 1713. Bern erflart, baß es wegen bes großen Ueberlaufs von Urmen und ber namentlich feit lettem Rrieg fich immer mehrenden Ausgaben bie Armen im Thurgau nicht unterftugen fonne. Abich. 25, § 20. | 278. 1715. Burich ersucht Bern, es mochte an die Unterftugung ber evangelischen Armen im Thurgau, namentlich an die Unfchaffung von Schulbuchern beitragen. Bern, ichon anderwarts vielfach in Unspruch genommen, lehnt bas Unfuchen ab. Safte, und von 300 Gutben, einem Legate für eine Jahrgeit, berausgeben 205 db. 64. \$ 23. fprochen, insofern er durch Obliganienen beweifen tonne, bag die Schulven alle fefen. Abich. 422.

## 273 1738, Arans Minten von Cichen eigenerbriefe, und Steuerbriefe, not neine beffen ber ber ber

Urt. 279. 1723. Dem Landvogt wird ber Auftrag gegeben, ben Abgebrannten von Rupperschweit 50 Gib. auf Nörtische Rechnung augustellen; augleich wird benfelben gestattet, im Rheinthale eine Collecte gu veranftalten. Abid. 207, § 21. | 280. 1788. Auf Die Ruge Berne, baß feit einiger Beit geiftliche und weltliche Berichtsberren wegen geringfügiger Dinge Leuten Steuerbriefe ertheilen, wird gutbefunden, bag hinfort blos Die regierenden Orte oder Die Landwogte nach Ordnung und Abschieden Steuerbriefe zu ertheilen befugt fein follen; Steuerbriefe, von jemand anderm ausgestellt, follen nicht respectiert werden. Abich. 439, \$ 24. mehr als 5 Brocent Abgug bezogen werbe, wieder festieben, bag gegenfeitig nicht mehr als 5 Protent bejogen

### Elit fugue El nod den ilodug. Austlieferung von Deferteurs, drount roda al fcbriftlich erflart hat, daß es forian 10 Procent beziehen werde, je lagt man es bei biefer Erflarung verbleiben,

Urt. 281. 1716. Der Gubernator von Innebrud und ber faiferliche Umbaffador, Graf von Trautmannes borf, ersuchen bie regierenden Orte, fie mochten bie Ausreißer aus Conftanz ausliefern und fünftig bergleichen Ausreißern weber Eintritt noch Aufenthalt gestatten. In ber Antwort berufen fich bie Orte auf ihre Erflärung von 1701 und wollen nicht weiter geben; fie wollen aber ihren Angehörigen nicht gestatten, folden Ausreißern Borfchub ober Anlag jum Ausreißen ju geben. Die Antwort an den Gubernator foll von Zurich in aller Orte Ramen, Die an den Secretarius hermann von der Canglei des Thurgaus ausgefertigt werden. Abich. 80, \$ 12. | 282. 1720. Bom Kriegspräfidenten Bringen Gugenius von Savoyen wird burch ben General-Feldgeugmeifter Burdli begehrt, bag man bie faiferlichen Deferteurs gegen bas Berfprechen, fie nicht am Leben gu

strasen, ausliesere. Man läßt es bei den diesfalls ergangenen Erfanntnissen und gethanen Sincerationen bes wenden. Absch. 154, § 49. | 283. 1734. Korporal Gsell war mit Geld, das er seiner Rotte vertheilen sollte, von Constanz desertiert und in Kreuzlingen vom Lieutenant und zwei Corporalen seiner Compagnie angehalten worden. Er wird vom Oberst nicht sowohl als Deserteur, denn als Dieb reclamiert. Der Landvogt erhält den Besehl, ihn nicht auszuliesern, sondern zu strasen. Ueber das Versahren des Lieutenants soll beim Obersten Klage geführt werden. Absch. 271, § 18.

#### niemund unter Berluft ber Schuld mit Binneffen Banitats mefen, mit bind 222 g 13.

In: 294, 1725. Den unter ber Bemaft ber Bellern imt an beren Tifch nich benndenden Rindern foll

Art. 284. 1719. Auf des Wasenmeisters Mengis in Frauenfeld Anzeige, daß durch den Genuß insicierten Biehes schon hie und da Krankheiten verursacht worden seien, wird dem Landvogt besohlen, den Genuß insicierten Biehes durch ein Mandat zu verbieten. Ein solches Stück Bieh soll dem Wasenmeister übergeben werden. Absch. 135, § 48. || 285. 1720. Obiges Verbot wird dahin modificiert, daß nur dassenige Vieh, welches "mit einer presthaft ansteckenden Seuche oder Krankheit behaftet sei", dem Wasenmeister überlicsert werden müsse. Absch. 154, § 42.

# Bitimist und bei iD. Magregeln gegen Strolden und Bettelgefindelidal ming bid igni

Art. 286. 1721. Den Duartierhauptleuten wird auf ihr Begehren erlaubt, die Betteljagden ein Jahr lang anzustellen, doch mit Zustimmung des Landvogts und so, daß die regierenden Orte solches ihnen mindern, mehren oder abthun können. Absch. 175, § 30. || 287. 1722. Diese Besugniß wird auf ein Jahr erneuert, Absch. 190, § 15. || 288. 1723. Ebenso. Absch. 207, § 45. || 289. 1732. Des Strolchen und Bettelsgesindels halber bleibt es bei dem zu Baden gesaßten Beschlusse. Um der in Beziehung auf die Bettelsuhren eingerissenen Unordnung zu begegnen, soll, wenn eine Ordnung dassür vorhanden ist, dieselbe streng besolgt werden, Absch. 341, § 22.

# E. Gewerbs und handelspolizeiliches.

Art. 290. 1721. Die Schlosser, Huf- und Büchsenschmiede wünschen, daß man ihnen erlauben möchte, eine Lade, Handwerfsbräuche und Ordnungen einzurichten, damit die Lehrknaben auf- und abgedungen und mit Lehrbriesen versehen und in der Fremde "passiert werden" können. Der Landwogt wird beauftragt, sich dis auf nächstes Syndicat zu erkundigen, ob gegen eine solche Einrichtung Einsprache gemacht werde. Absch. 175. \$ 32. || 291. 1727. Streitigkeiten, betressend das Ausdingen in zünstigen Handwersen, über welche ein seweiliger Landwogt Domann ist, und was davon abhangt, sollen nach disheriger Praxis vor dem Landwogteis amt debattiert werden. Absch. 265, \$ 42. || 292. 1738. Abgeordnete der Kausseute von Franchseld und der Landgrassischaft kommen mit dem Ansuchen ein, daß die voriges Jahr decretierte Publication des Mandates von 1708 gegen das Haustern der Krämer in Erecutton geset werden möchte. Da aber berichtet worden, daß die ganze Landgrassischaft sich dagegen sehen möchte, und das Mandat von 1708 nie zur Erecution gekommen ist, so wird das Ansuchen sener Kausseute ad reserendum genommen, dem Landwogt der Austrag ertheitt, nähere Ersundigungen einzuziehen und einstweilen fortzusahren, ehrlichen Krämern Patente zu ertheilen. Absch. 439, \$ 33. || 293. 1739. Das Hausseiten zu verbieten, wird für die Landgrassschaft nicht für ersprießlich erachtet,

jedoch verfügt, daß fremden Krämern nur mit Bewilligung bes Landvogts und nach Ertheilung eines Patents zu hausieren erlaubt fein foll; Patente sollen aber nur ehrlichen Leuten ertheilt werden. Absch. 454, § 25.

von Constanz besertierr und in Areuzlingen vom Biemenant und zwei Corporalen seiner Compagnie angebalten worden. Er wird vom Oderie nicht sowood.ingido.enattiSe.A als Died reclamiert. Der Landvoge erhält

a. Berbot bes Geldleihens an Minderjährige.

Rlage geführt merten, Albich.

Art. 294. 1725. Den unter ber Gewalt ber Aeltern und an beren Tisch fich befindenden Kindern soll niemand unter Berluft der Schuld und Androhung von Strafe borgen oder leihen. Absch. 232, § 13.

neireinfini funelo not deut find gefernit of b. Conn- und Festage. Burt 200 on full .0171 389 128

Biebes ichen bie und ba Krantbeiten verurfache voorben feien, wird bem Landvogt beschlan, ben Genug infig Art. 295. 1725. Es wird beichloffen, burch ein Mandat bas Laufen, Springen, Tangen und bergleichen "Gewühl" an ben nachtagen ber beiligen Feste abzustellen. Absch. 232, \$ 28. | 296. 1726. In Beziehung auf Die Unfugen, welche fich bei Rirchweihen, Mostfesten, an den Sonntagen und an den Nachtagen der Festtage ereignen, wird ber Landvogt beauftragt, ba man wegen eines beswegen verlefenen Memorials nicht einig ift, fich einstweilen an bas 1725 publicierte Manbat zu halten. Burich wunfcht bas Berbot auch auf Die Sonntage bes gangen Jahres ausgebehnt. Abich. 255, 8 9. | 297. 1726. Der Landvogt legt ben Gefandten ber fatholischen Orte ein Memorial bes evangelischen Ministeriums vor, nach welchem ein Mandat verlangt wird, welches an ben Sonntagen und Borfefttagen die Ueppigfeiten im Spielen, Trinfen und Tangen verbieten foll. Man fommt barin überein, daß jedes Ort dem Landwogt ichreiben foll, daß er Ungebuhren, Berichmendung und Greeffe bestrafen, Das von Burich eingeschiefte Mandat aber noch nicht publicieren foll. Man febe wohl ein, "daß bas proteffierende Minifterium fich in einen folden Stand fegen wolle, bag es mit ber Beit "bem Landvogteiamt ju großem Rachtheil gereichen durfte". Abid). 256, § 6. | 298. 1727. Der Unfugen an Sonn und Feiertagen halber (Saufen, Springen und Tangen) foll es bei dem Mandat von 1725 bleiben, mit ber Erläuterung, daß bergleichen Unfugen an Sonn= und Feiertagen, auch an ben beiligen Feften und beren Rachtagen verboten fein follen; niemanden foll jedoch benommen fein "einen ehrbaren Erunf zu thun". E. Gewerbes und Sanveloppligeiliches. Abich. 265, \$ 48.

## Art. 290. 1721. Die Colonia, G. roftee und andere Lafter. G. Das man ibnen erlauben mochie,

Art. 299. 1726. Der Landvogt klagt, daß die Hurerei überhand nehme (34 uneheliche Kinder in zwei Jahren), da die Bußen eben gar gering seien, die erzeugten Kinder dem Vater zukommen, "auch denselben ein Namhastes vor den Bluhmen und Kindbett gesprochen werde". Es wird in Volge dieser Eröffnungen für nöthig erachtet Einiges vorzukehren, zu der bestimmten Buße noch eine öffentliche Schmach, z. B. Einthürmung, beizussügen, die Sache selbst aber den gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 248, § 6. || 300. 1727. Sine Verschärfung der Strafe für Hurerei wird nicht beliebt; es bleibt bei dem Alten. Absch. 265, § 47. || 301. 1730. Auf ein von Zürich eingegangenes Memorial hin, welches die vielen im Thurgau im Schwange gehenden Laster hervorhebt, wird der Landvogt beauftragt, ein Mandat zu publicieren und mit dem Landammann über dessen Handabung zu wachen. Absch. 315, § 24.

audaeffellt, Abich. 1, 6 23,

### Dingen am ihren Rechten prajubiebert ju fein glaubent. Die vällige Engicheibung wird auf kimitigt Jahrrechnufts G. Charfrichter.

Die vom Landvogt vorgenommene Bahl eines Scharfrichters wird beftätigt. Art. 302. 1725. Abid. 232. \$ 19.

# H. Wachterbnung.

Art. 303. 1725. 3n Beziehung auf bie Wachtordnung wird bem Candwogt überlaffen, "nach Situation ber Derter und Leuten" die billigen Anftalten ju treffen, beren niemand fich mit Urfache ju beschweren habe. 216fcb. 232, § 13. | 304. 1726. Dbiger Abidied wird bestätigt. Abid. 248, § 12. welmliche dulbigungstormel benieben, gulegt, ib. it. dad Matent over die bobe Oberfeit und bas "Landgefchrei"-

# alle neummaget sie jun dit modt. Bestimmung über Gilbergehalt. Das graffen Die moled no.

ftifriiden Gerichte Gettlieben, Ginningen, Egnach, Schönenberg, auf Die Gerichte bed St. Pelaginsgetrebaufes Urt. 305. 1727. Der Landvogt wird beauftragt, gegen den Berfauf des faum zehnlöthigen Schwäbisch gmunderfilbers ein Berbot zu erlaffen. Abich. 265, \$ 41.

### bie Bericht i. d. 5. 6. 16 ben Bertragen ichaften. Der Bertrage auf de it belieft sie

Urt. 306. 1738. Der Landvogt hatte einige Gefangenschaften im Schloffe erbauen laffen. Burich fieht bas für gefährlich an einem Orte an, wo zweierlei Religionen find, und trägt barauf an, bag bie Evangelischen Da, wo fie bisher incarceriert worden, ferner incarceriert werden follen. Die Gefandischaften ber übrigen Orte feben hierin nichts Gefährliches und wollen nach Uebung und Gewohnheit verfahren. Abich. 439, § 19. namlich die Appellation von den niedern Gerichten an das hofgericht in Confant, die

#### (jedoch nicht im Egnach), eine Gelobufie bei unverhrassschenem Teelchtag eines Seifismannes und feit 16-66 23. Landfagung in ben Gerichten bes Abte von Gt. Gallen.

# Arbon, Sorn und Bifcheigell befaffen bie Tines dim diefigset 1460 bie Doer und Landesberrlichkeit und

wollten babei verbleiben. Lucern, Urt, Schuwt, beide Unterwalben find ohne Infraction, find aber bemittagt Art. 307, 1719. Burich und Bern verlangen vom Abte von St. Gallen, daß in der fogenannten gandfagung, welche in beffen im Thurgau gelegenen Gerichten neuerdings publiciert worden war, verschiedene mit bem Landsfrieden nicht übereinstimmende Artifel, welche inseriert worden, abgeandert werden. Die Abgeordneten bes Abts fagen es ju. Abich. 141, \$ 3. | 308. 1720. Sit die Abanderung noch nicht geschehen, fo foll bas Berlangen wiederholt werden. Abich. 156, \$ 32. muhmpelen be mit mor dien gulcht

# gegen, daß mittlerweile eiwas auf den Laucefrieden Besägliches vergenemmen werde. Mich. 17, 8 1. | 211. 1713. Die fachelichen D.nechnigen Donnetensfachen. Benehma auf Die Streichen.

# I. Judicafur- und Competenzconflicte. mit dem Bilchof von Confiam die de

# ETTI SIE A. 3mifden ben Gerichtsherren und ber Canglei gu Frauenfelburffa? gimmig

[Ratholifche Orte: Art. 311-314, 324, 327, 339, 341, 343, 346, 359, 360, 361, 364, 386, 392, 395, 400. Burich und Bern: Art. 319, 344, 427-431, 434. Birich, Bern und Glarus: Art. 320, 379, 3881 Zürich, Bern und ebangelijd Glarus: Art. 342, 433. Behn Orte: Urt. 345, 413. Renn Orte: Art. 384, 385, 387, 390, 394. Burich, Bern und Abt Ct. Gallen: Art. 410, 416.]

Urt. 309. 1712. Die Gerichtsherren befchweren fich, daß fie durch den Gnadenschein, welchen die frauenfelbische Canglei fich zu verschaffen gewußt, in Betreff ber Beschreibungen ber Bereinigungen und in andern

Scharfrichtere mirb bestätigt.

Dingen an ihren Rechten präjudiciert zu fein glauben. Die völlige Entscheidung wird auf fünftige Jahrrechnung ausgestellt. Absch. 1, § 23.

B. Mit bem Bifchof von Conftang.

a. Wegen seiner Rechte im Thurgan überhaupt.

Art. 310, 1718. Auf der zu Diegenhofen gehaltenen Confereng gefteht der Bifchof von Conftang ben bas Thurgau regierenden Orten ju: 1) all basjenige, mas ber fruhere Inhaber bes Thurgaus, nämlich bas Saus Deftreich, befeffen hat, und was jumalen ber fogenannte thurgauische Bertrag won 1509 und baun Die gewöhnliche Suldigungsformel benfelben gulegt, b. h. das Malefig ober die hohe Dberfeit und das "Landgeschrei". Dem hohen Stift Conftang aber geboren Die Civilia. Diese Anspruche beziehen fich auf Die fogenannten altftiftischen Berichte Bottlieben, Buttingen, Egnach, Schonenberg, auf Die Berichte bes St. Belagiusgotteshauses und die constangischen lebenberrlichen Gerichte. 2) In Begiehung auf die "reichenauischen Memter" gefieht er bas ju, was ber beghalb errichtete Bertrag ftipuliert. 3) Bu Arbon, Bifchofgell und Sorn fpricht bas Bochftift bobe und niedere Gerichtsbarfeit an. 4) Es erheben überdieß Die bifchöflichen Abgeordneten noch Ginfprache gegen Die Artifel 1, 4, 5, 6, 16 bes Bertrage von 1509, fowie bagegen, bag Burich und Bern ben neuen Landes frieden an benjenigen Orten einführen wolle, wo der Bischof omnimodam jurisdictionem habe. - Dem Bischofe wird geantwortet, ber Bertrag von 1509 fei flar und beutlich; bei bemfelben folle es fein Bewenden haben und namentlich bei ben Artifeln 1, 4, 5, 6, 16, fo wie bei ber Landesordnung von 1575. Rach jenem Bertrage fei ber Bifchof in ben altstiftischen Berichten "gemeiner Gerichtsherr", befige aber noch einige Freiheiten, nämlich die Appellation von den niedern Gerichten an das Hofgericht in Conftanz, die Buffen bis auf 10 Bfb. (jedoch nicht im Egnach), eine Gelbbufe bei unvorhergesehenem Tobschlag eines Stiftsmannes und seit 1646 das Abzugerecht. Der reichenauischen Gerichte halber lagt man es bei dem Bertrage von 1509 bewenden. Bu Arbon, Sorn und Bischofzell befäßen bie regierenden Orte feit 1460 bie Dber- und Landesherrlichfeit und wollten babei verbleiben. Lucern, Uri, Schwyg, beide Unterwalben find ohne Inftruction, find aber beauftragt gu erflaren, bag fie ben Bifchof in feinen Rechten nicht beeintrachtigen, aber auch versichert fein wollen, bag ber Bijchof in ihre Rechte feine Gingriffe thun werde; fie nehmen Die Sache ad referendum. Achnlich Glarus. Eingeschlichene Migbrauche abzuftellen, erflaren fich jedoch die Gefandten bereitwillig. Die bischöflichen Abgeordneten ichlagen ale Mittel zur Entscheidung über Die Landesherrlichfeit "gleiche Gage" vor. Diefer Borfchlag wird von den Gidgenoffen ad referendum genommen. Die bischöflichen Abgeordneten protestieren Das gegen, daß mittlerweile etwas auf den Landsfrieden Bezügliches vorgenommen werde. Abich. 17, § 1. 311. 1713. Die fatholifden Orte fommen unter einander überein, daß fie in Beziehung auf die Streitigkeit mit bem Bischof von Conftang die ben regierenden Orten gutommenden Rechte behalten, dem Bischofe aber auch nichts nehmen wollen; ferner, daß darauf bin gewirft werden foll, daß die fatholischen Gesandtschaften einftimmige Inftructionen befommen, um aus einem Munde reben zu tonnen. Abich. 17, § 3. | 312. 1713. Der Bischof von Conftang bringt in einem Schreiben an Die fatholischen Orte auf eine endliche Entscheibung bes Streites über bie ihm im Thurgau guftehenden Rechte und gwar burch "gleiche Gage". Die fatholischen Befandtichaften auf ber Confereng ju Lucern halten es nach altem Erempel für thunlicher, Diefelben auszuweichen, wollen aber Anlag ju einem gutlichen Bergleich auf nachfter Jahrrechnungstagfabung geben. Gie fchreiben in diefem Ginne an den Bifchof und an Burich und Bern, verlangen aber zugleich, bag unterdeffen mit "beschwerlichen Thätlichkeiten" möchte innegehalten werden. Lettern remonstrieren sie auch, daß die Fortsetung der Einführung des Landsfriedens im Thurgau unangesehen der Protestationen derjenigen, welche an ihren Nechten sich benachtheiliget halten, dem letten badischen Abschied zuwiderlause, da derselbe sage, daß dem sich beschwerenden Drittmann der Recurs an die Orte oder die nächste Tagsatung zur Decision der regierenden Orte offen behalten sein soll Absch. 19, § 6.

b. Wegen Einschreiten des Landvogts gegen ein Urtheil des bischöflichen Obervogts.

Art. 313: 1713. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in die Rechte des Bischoss sich dadurch einen Eingriff erlaubt habe, daß er den Löwenwirth von Tägerweilen in seiner Beschwerde gegen ein Urtheil des Obervogts angehört und dessen begangenen Fresel zu berechtigen verboten habe. Es wird auf diese Beschwerde geantwortet, daß nach der Landsordnung von 1575 und den Abschieden von 1589 und 1653 und der tägerweilischen Dessingt von 1443 kein Gerichtsherr einem Unterthan verwehren könne, bei seiner hohen Obrigseit Hüsse und Rath zu suchen, und daß, wenn sich semand beschwere, über die Frage, vo und wie hoch er strafbar sei, vor dem Bußengerichte ersannt werden soll und nicht, wie hier geschehen, vom Obervogt eine widerrechtliche Erecution vorgenommen werden dürse. Ferner gebe der Bertrag von 1509 die Ieste Appelstation dem Bischose nur in Civilsachen, wenn die beiden streitigen Parteien Gerichtss und Lehenunterthanen seien, in Strassachen nicht. Der Landvogt giebt Gegenbeschwerden gegen die bischössichen Beamten ein. Absch. 23, \$ 5. | 314. 1713. Der Wirth von Tägerweilen wird von den Gesandtschaften der katholischen Orte vor Gericht gewiesen; demselben soll der Landgerichtsdiener beiwohnen. Absch. 314, \$ 4.

albold and monamored grangeled me c. Begen, Publication von Mandaten. mallemann until nochilleding met

Art. 315. 1713. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß der Landvogt in den alt-hochstistischen Aemtern Mandate habe publicieren lassen, betressend die Verbesserung der Straßen, und daß kein Unterthan in niedergerichtlichen Dingen außerhalb des Thurgauß gehen soll u. s. w. Es wird dem Bischose auf diese Beschwerde geantwortet, daß die Besugniß dergleichen Mandate zu erlassen der hohen Obrigseit zusiehe. Absch. 23. § 5. || 316. 1718. Der constanzische Obervogt zu Gottlieben hatte ein Zehntenmandat erlassen, was frast Abschieds von 1570 und Vertrags von 1625 den hohen Obrigseiten allein zu thun zuständig sei. Dem Landwogt wird überlassen, nach Anleitung senes Abschiedes zu versahren. Absch. 122, § 31. || 317. 1720. Der Bischos sührt Beschwerde, daß der Landvogt Mandate (Bot und Verbot) in des Hochstifts Aemtern unmittelbar und nicht durch fürstlich-constanzische Amtleute nach dem Vertrag von 1509 publicieren lasse. Es wird geantwortet, daß man es bei dem klar über diese Sache disponierenden Vertrag bewenden lasse, und giebt dem Landvogt die Weisung ganz nach demselben zu versahren. Absch. 154, § 40. || 318. 1727. Es wird seitzgesetz, daß die von den regierenden Orten oder vom Landvogte zu publicierenden Mandate publiciert werden solne, ohne daß sie, wie vom Bischos verlanzt werde, vorher dem bischöslichen Obervogte mitgetheilt worden seien. Absch. 265, § 37.

d. Wegen Einführung des Landsfriedens in den fürstlich constanzischen Orten.

Art. 319. 1712. Die Pfarrer zu Arbon und Bischofzell beschweren sich bei den Gesandten von Zurich und Bern, daß der Bischof von Constanz dem Landsfrieden in Beziehung auf Nichthaltung der Feiertage von Seite der Evangelischen baselbst sich widersese und der Ansicht sei, daß der Landsfriede ihn nichts angehe.

Es wird gegen ben Bijchof in einem Schreiben Die Erwartung ausgesprochen, bag feine Beamten ber Beobachtung bes Landsfriedens feine Sinderniffe in ben Weg legen werben. 216fc. 4, § 3. | 320. 1713. In Begiebung auf Die Einrichtung bes Landsfriedens gu Bifchofgell, Arbon und Sorn, auch in den altstiftischen und reichenauischen Gerichten foll fo gut als möglich fortgefahren werben. In Religionsfachen folle man querft ad difficilia, bann ad difficiliora, gulest ad difficillima progredieren, in Bolitteis aber gemacher einhertreten". Abich, 16, § 1. | 321. 1713. Der Bijchof von Conftang remonstriert gegen Ginführung bes Landefriedens in ben fürstlich conftangischen Orten. Burich und Bern antworten, bag es bei bem Inhalt bes neuen Landsfriedens fein Beweitden habe, und bag fie barin nur bas gethan hatten, mas einem fouveranen Landesherrn auftebe. Die fatholijchen Drte munichen aber vorber aus ben Documenten fich ju überzeugen, mas fur Rechte fie in den bischöflich-conftangischen Orten (Bischofgell, Arbon und Sorn), wo den regierenden Orten niemals geschworen worden, angusprechen hatten. Bugleich erflaren fie, bag in bem Frieden von eines Drittmanns Recht ober von bem, mas ben Orten nicht gehört habe, nichts habe vergeben werden konnen. Burich und Bern laffen es in Beziehung auf bas Lette beim flaren Buchstaben bes Landsfriedens bewenden. Glarus ift gefonnen, mit ben übrigen Orten die landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Das Landvogteiamt erhalt bann bie Weifung, auf Die landesherrlichen Jura fleißig zu invigilieren und barauf zu feben, bag von feiner Seite Die Bertrage gebrochen werben. Abich. 23, § 5. | 322. 1713. Die fatholischen Orte ersuchen Burich und Bern angelegentlich, mit Ginrichtung des Landsfriedens gegen die fich Beschwerenden inne gu halten; jene beiben Stande erflaren, beim flaren Buchftaben Diefes Friedens es bewenden ju laffen und ihn ins Bert fegen zu wollen. Abich. 23, § 11. | 323. 1713. Auf obiges Anfuchen hin wird Rabholz beauftragt, von ben zu Arbon liegenden Documenten im Beifein der Evangelischen und Katholischen Copieen machen zu laffen und fie ben fatholischen Orten augustellen, damit fie "mit Borwendung nit genugsam habender Information der Documenten feinen Abichwant nemmen fonnen". Abich. 26, § 3. | 324. 1713. In Betreff ber Berhandlungen ber fatholischen Drie wegen bes Landsfriedens und ber Streitigkeiten mit bem Bischof von Conftang weist ber fatholifche Abschied auf ben gemeineitgenöffischen, Absch. 24, § 5. | 325. 1716. Der Bischof von Conftang führt Befdwerde, bag ber Landsfriede in ben fürftlich-conftangifchen Orten eingeführt werde. Die Befdwerde wird ad referendum genommen und bem Landvogt befohlen, barüber einen Bericht einzuschiefen. Abich. 80, \$ 20. 326. 1718. Siebe Landammann. Art. 108.1 gird model mod ESDI nor Epartrell din Orel nor Smithill

e. Wegen eines Zehntens in den altstiftischen Aemtern.

Art. 327. 1713. Der Landvogt Reding beflagt sich bei der fatholischen Tagsatung zu Lucern, daß in einem zu "Rutingen" entstandenen Streite wegen eines Zehntens, welchen einige Particularen dem dasigen Pfarrer nicht geben wollen, der bischöflich-constanzische Beamte zu urtheilen sich anmaßen wolle, da laut Absschieden nicht der geistliche, sondern der weltliche Nichter in solchen Fällen zu urtheilen habe. Die Tagsatung sieht die Sache anders an; sie erblicht in dem bischöflichen Beamten nicht den geistlichen Nichter, sondern den Beamten des Gerichtsherrn in den altstiftischen Aemtern und schreibt dem Landvogt, "dießfalls gewahrsam zu gehen", die nöthigen Informationen einzuziehen und sie den Orten mitzutheilen. Absch. 39, § 24.

f. Begen Entrichtung des Pfandschillings von denen zu Sigershaufen.

paufen auf Infinuation bes Dberamts zu Frauenfelo ben Pfanoschilling in das Umt Gottlieben nicht mehr

per Marchen in bem Kansenfelg

entrichten. Die Klage wird ad referendum genommen und der Landwogt erhalt den Auftrag, darüber einen Bericht einzuschieden, Abich: 80, \$120, appired madein dem neded nechtlichtet rad in redblen inedien liebif

#### bağ ber Lanbvogt nach Befugnig gebanvelt habe, und bag, wegn von bijchefticher Gelte auf einen Augmichellt g. Begen Bertauf des hofes Freudenthal.

Urt. 329. 1718. Gegen den Berfauf bes burch Confiscation an die regierenden Orte gefommenen Spies "Freudenthal" ober "Blevelhof" hatte ber fürftlichsconstangische Dbervogt ju Guttingen, geftust auf Die Bes richtes und Lebenrechte, welche der Bischof daselbft habe, Protestation eingelegt und den Raufer an Ginfammlung ber Felbfruchte verhindert. Dem Landvogte wird baber aufgetragen, dem Obervogte Die Berechtigung ber regierenden Orte zum Berfaufe vorzustellen, fowie auch beren Bereitwilligfeit, ihn in feinen Lebenrechten un= gefranft zu laffen; baneben aber auch ben Entichluß, ben Raufer in Ginsammlung ber Felbfrüchte gu ichugen. Abich. 122, § 32. mortine naf deret namirius aimie ni nalfodade nor gundialente nagate im

# h. Begen Citation eines fürftlicheconftangischen Obervogtes vor den Landvogt.

Umte Güttingen Ebebaffen, verlieben habe, wird in Ermanglung bes erferverlichen Berichts nichts verligt. Art. 330. 1718. Der Landvogt führt Klage, daß der fürftlich-constangische Obervogt zu Gottlieben, auf beffen Befehl bem herrn Zollikofer Bu Obercaftel ein hund todtgeschoffen worden, auf die Citation nicht erschienen sei, und daß diese Citation als ein Eingriff in Die fürftlichen Rechte angesehen werde. Amtmann Rupplin, Abgeordneter des Bifchofs, erflart das Verfahren des Landvogts zuwiderlaufend dem Vertrage von 1509, fraft deffen die Bedienten, Unterthanen und Ginfagen der altftiftischen Herrschaften mit Ausnahme von malefigifchen Fallen "vor Ihrer fürstlichen Gnaben follen beflagt und aufgefordert werden". Der Landvogt wird beauftragt, Die Sache genau ju untersuchen und vertragsgemäß ju handeln: Abich. 122, § 33. | 331. 1719. Der Lands vogt erhält nochmals obigen Auftrag. Abich. 135, \$ 42. ber Läuferboten ihrer Giabt abnteit, fomit auch ben Landammann Albrecht confitmieren wollen, bag er ohne

## Col Belle Anglood i. Begen hinterhaltung einer Citation burch den Landvogt. Ergoodna? bad nanimal

Art. 332. 1719. Der Bifchof von Conftang beschwert fich, daß eine vom Obervogt der Reichenau an Efchenzer-Fischer ohne vorhergebende Requisition ergangene Citation vom Landvogte hinterhalten worden fei. In Begiehung barauf laffen es Die Gefandten bei Bertragen, Spruchen und Abschieden, namentlich beim Abschiede von 1554 bewenden. Absch. 135, \$ 42. bem hinfichtlich bes Berichlagrechtes flaren Britfel bes garaufichen Friedens bewenden, gumal ba alle Collatoren

## miron den beffeten verreiten von Scheltungen. beidelfere noch beiten berichte genichte ber Beftrafung von Scheltungen.

Art. 333. 1719. Der Bijchof führt Befchwerde, bag bas Landvogteiamt in einer ftreitigen Scheltung ober Declaration David Egloff von Gottlieben bestraft habe. Die Gefandten laffen es in Ansehung der Scheltungen bei den alten Abschieden und dem Berkommen bewenden und behaupten, daß dem Landvogte die gehorfame Stellung eines Unterthans gebuhre. Abich. 135, § 42. | 334. 1720. Die Befchwerde wird wiederholt; Die Gefandten laffen es aber bei ber Decision bes Landvogts bewenden. Abich. 154, § 40.

1. Begen Bestrafung eines Schlaghandels im Amte Schönenberg und im Egnach und eines zu Kapensteig Jurich rechierings beine gemehenen Mage begangenen Fehlere. ang sender ber fathetifchen Conferenz ein Dantreacin. Which 154, g 40, H 311, 1720.

Art. 335. 1719. Der Bifchof von Conftang führt Rlage, daß ber Landvogt einen im Amte Schonenberg vorgefallenen mit gefährlichen Berwundungen verbundenen Schlaghandel und in bem Schloß Kapensteig ge-96

floffene criminalische Reden vor fein Forum gezogen habe, ba lettere in demjenigen Theile bes Schloffes geführt wurden, welcher in der bifchöflichen hohen und niedern Obrigfeit liege. Die Gesandten aber erflaren, daß der Landvogt nach Befugniß gehandelt habe, und daß, wenn von bischöflicher Geite auf einen Augenschein ber Marchen in bem Kagenfteig gedrungen werbe, ihnen ein folder nicht zuwider fei. Abich. 135, § 42. 336, 1720. In Folge bes von Ceite bes Bifchofs und ber regierenden Orte genommenen Augenfcheins und ber Berlefung bes Marchenbriefs von 1671 zeigt fich, daß bas Schlößlein Ragenfteig unzweifelhaft in bes Thurgaus hohen Gerichten liege, daß bemnach die Judicatur mit Unrecht vom Bifchof bestritten werbe. Abich. 154, \$ 37. | 337. 1720. Huf wiederholte Befchwerde des Bifchofs wegen der Bestrafung eines Schlaghandels im Egnach von Seite des Landvogte läßt man es bei ber von bemfelben verhängten Bufe bewenden. gefrantt zu fanffen; baneben aber auch ben Greichtig, ben Reiger in Einfammannig ber Fele 1840, 154, Schollen

m. Wegen Berleihung von Chehaften im Amte Guttingen durch den Landvogt. Se & SSI Midle

Urt. 338. 1720. Muf Die Beschwerde Des Bischofe von Conftang, bag ber Landvogt im conftangischen Umte Guttingen Chehaften verliehen habe, wird in Ermanglung des erforderlichen Berichts nichts verfügt. 2001. 330. 1718. Der Landvoge führt Rlage, bag ber furfilich conftangiche Decreegt 306 8 154 Chieffen region Befehl bem Beren

n. Wegen der Collatur der Pfarre Dublheim.

idienen fel, und ban biefe Gitarian Urt. 339. 1720. Der Bijchof von Conftang hatte die illimitierte Collatur ber evangelifchen Bfarre Muhlbeim beansprucht, Burich bingegen nach bem Landsfrieden bas Recht angesprochen, einen Borichlag von Dreien ju machen, aus welchen ber Bijchof einen Bfarrer mahlen follte. Die V fatholischen Orte fommen barüber unter einander überein, baß fie auf funftiger Tagfatung Die Erception Des Drittmannerechts wiederholen und gegen die einseitige Disposition Buriche in Ausschaffung bes borthin gesetten Bradicanten und in Absendung ber Läuferboten ihrer Stadt ahnden, fowie auch ben Landammann Albrecht conftituieren wollen, bag er ohne Bornviffen des Landvogts auf Befehl Zurichs fich zu Diefer Ausschaffung habe brauchen laffen. Abich. 150, \$ 5. | 340. 1720. Der Bifchof von Conftang beschwert fich, bag, obgleich ihm als Abt ber Reichenau, das illimitierte Collaturrecht ber evangelischen Pfarrpfrunde Muhlheim gehore und ihm noch besonders im Marauerfrieden und noch fpater fein Drittmannsrecht vorbehalten worden fei, Burich das Recht in Anspruch nehme, brei Subjecte vorzuschlagen, aus welchen ber Bischof einen Pfarrer mablen folle. Burich und Bern laffen es bei bem hinfichtlich bes Borichlagrechtes flaren Artifel bes aarauischen Friedens bewenden, zumal ba alle Collatoren Beobachtung beffelben verpflichtet worden und im Frieden Har gefagt fei, wer Drittmann fei, und worin fein Recht vorbehalten fei. Die V fatholischen Orte nebst Glarus vindicieren bem Bischof als bem beim Krieg und Frieden unbetheiligten Drittmann bas von ihm angesprochene Recht; Glarus will fich in feinem Rechte geschütt und ben Bischof nicht gehindert wiffen, einen von ben Angehörigen von Glarus ju mablen. (Gin Beiftlicher aus Glarus, Ramens Beiß, war vom Bijchof nach Muhlheim gewählt und von Burich fortgewiesen worden.) Bugleich beschweren fie fich über die von ber Stadt Burich im Bfarrhause gu Muhlheim ohne Borwiffen der übrigen regierenden Orte burch einen allgemeinen Beamten vorgenommene Grecution. [3m Lucernerabschiede heißt es noch: "und (fie) seien genothigt gegen die Ergangenheit dieses Actus protestando einzufommen und ihre Rechte und bas Rothige fich porgubehalten".] Burich rechtfertigt feine getroffenen Dagregeln. Abich. 154, § 40. | 341. 1720. Der Bifchof von Conftang fendet ber fatholifchen Confereng ein Dantfchreiben gu fur Die von ben fatholifchen Standen ihm abminiftrierte Juftig, namentlich in dem Muhlheimer Beschäft, und legt die Copie berfenigen Schreiben bei, welche er an Burich, Bern und Glarus abgeschickt habe. Abid. 155, § 10. | 342. 1720. Bei ber Berhandlung biefes Streitgeschäftes zwischen ben Gesandtichaften von Burich, Bern und evangelisch Glarus erflatt erfteres, bag, wie ber Bijchof von Conftang fich bem 1531 errichteten Landofrieden unterzogen habe, er gleich allen andern Collatoren und Berichtsherren burch ben von 1712 verbunden und zu der landsfriedlichen Disposition in Ansehung eines Borichlags bei Bestellung ber Bfrunden anzuhalten fei. Bern ichließt fich biefer Erflarung an. Evangelisch Glarus aber ift ber Unficht, daß die unter ben übrigen regierenden und paciscierenden Orten gemachte landefriedliche Disposition die Collatoren in Ansehung seiner Landsleute wegen ber feinerseits reservierten Rechte nicht binden tonne, folglich die Collatoren Befugniß hatten, Leute von Glarus ohne Borichlag gu Pfarrern gu mahlen und Die Leute von Glarus die Fähigfeit, auf gleiche Weise ernannt zu werden. Burich macht bagegen auf bas Gefährliche aufmertfam, wenn der Bifchof von Conftang dem Landsfrieden nicht unterworfen, und wenn der Landsfriede, diefes theure Rleinob, in einem Stude gebrochen werbe. Gei ber Landofriede gegenüber bem Bifchofe einmal festgestellt, fo werbe man mit Glarus fich ichon vereinigen fonnen. Bern bringt auf harmonie unter ben evangelischen Ständen. Glarus hingegen beharrt auf feiner Ansicht und fieht fich vielleicht genothigt, Diefe 3wiftigfeit nach ben Bestimmungen ber Bunde gutlich ober rechtlich austragen zu laffen und hofft, daß Burich einstweilen alles im bisherigen Stande laffe, und daß ber vom Bifchof gewählte (Glarner) Pfarrer, wenn er wieder nach Muhlheim fomme, mit bem gurcherischen Bicarius im Pfarrhause baselbst geduldet werde. Die Gefandtichaften Buriche und Berne nehmen Die Sache ad referendum, Die gurcherische erflatt aber noch schließlich, bag ihre Dbern einen fo flaren Bunct bes Landsfriedens einem Rechtsftande nicht unterwerfen werden, fondern bag fie den Landofrieden werden aufrecht erhalten. Abich. 156, § 22. | 343. 1721. Die V fatholischen Orte fommen überein, bag von ihrer Seite auf der voriges Jahr eingelegten Protestation ferner beharrt werden foll. Abich. 173, \$ 12. 1Bon ba an wird Diese Frage nicht mehr in Beziehung auf Muhlheim allein behandelt, fondern vom principiellen Standpuncte aus in Bezug auf Die beutschen gemeinen Bogteien überhaupt; baher f. biefen Abidnitt Art. 50 bis 84a.] w Ibin bagen bafid saloft ni oden bid fied ,thatung mured min deff bo Blichof fich barüber velchwerte, weil er baburch bie bebere Jugians, verlieren wurde, und verlanger geben er in

# dielgrode nie miege gange o. Wegen Eingriffen in das Matrimoniale zu Arbon.

Art. 344. 1724. Die gurcherische Gesandtschaft zeigt der bernerischen an, daß zu Arbon der bischöfliche Obervogt sich unterstehe, Zurichs wohlbegründetes Matrimoniale daselbst zu lädieren. Lettere ist ohne Instruction. Absch. 220, § 2.

## natheraniste p. Wegen Bestrafung eines Glaswurfes. B nagel ..

Art. 345. 1726. Der Obervogt von Arbon spricht im Namen des Bischofs die Beurtheilung eines Glaswurfes an. Dem Landvogt wird hingegen befohlen, denselben, da er malesizisch sei, selbst zu beurtheilen, oder
der Obervogt soll seine Besugsame nachweisen. Absch. 248, § 4. || 346. 1726. Auf die Anfrage des Landvogts, ob ein Glaswurf malesizisch sei, hatten Lucern, Zug und katholisch Glarus bereits demselben die Antwort ertheilt, daß sie den speciellen darauf bezüglichen Fall für malesizisch ansehen. Die übrigen Gesandten
geben ihren Herren und Obern davon Nachricht. Absch. 255, § 6. || 347. 1727. Des Glaswurfs halber
läßt man es bei der Dessmung von 1544 verbleiben; die Glaswürfe sollen fünstig ab essectu beurtheilt werden.
Den speciellen Fall zu bestrafen wird dem Landvogt aufgetragen. Absch. 265, § 37.

\$ 17. 4 355. I 73 A. Der Bijchof bebaret auf feinem Beifaugen; bas Syndigat bingegen erfennt, bag ber

Landgerichtsbirner beinschwen fall. 2006b 374, g. 34. Allen in beier eine ein

# ner nahachtenenden mit unchigen sandchigenen Sabiel gemannende mit beit 2002 f. D. 2 con indies in der gemannen der geschiebten.

Art. 348. 1727. Benjamin Weber aus dem Laufen hatte einen Procest gegen die lutherwinnischen Erben. Wegen der Judicialkosten soll sich der Landvogt mit dem Obervogt von Bischoszell vergleichen. Absch. 265. § 37. | 349. 1728. Da kein Vergleich zu Stande kam, sprach der Landvogt wegen der Kosten ab. Es wird nun gut befunden, daß der Spruch des Landvogts, insofern bei gegenwärtigem Syndicate niemand sich dessen bestlage, erequiert werde. Absch. 281, § 18.

r. Begen Entscheidung von Competenzconflicten zwischen bijdbflichen Beamten und Beamten der Orte.

Art. 350. 1727. Wenn zwischen den Beamten des Bischofs und denen der regierenden Orte eine Competenzstreitigkeit sich erhebt, so soll nach dem Vertrage von 1509 das Landgericht der Entscheidrichter sein. 206ch. 265, § 37.

### s. Begen der Befugniß eine Gemeinde abzuhalten.

Art. 351. 1727. Der Bischof von Constanz verlangt, daß ohne Erlaubniß des Obervogts keine Gemeindeversammlung gehalten werden durse. Diesem Begehren wird nicht widersprochen; doch, wie man sich versehe,
daß solches wider Billigkeit nicht werde abgeschlagen werden, so könne auch nicht gehindert werden, daß bei
unbilliger abschlägiger Antwort, die Leute Recurs an den höhern Richter nehmen. Absch. 265, § 37.

#### t. Wegen der höhern Inftang bes Bifchofs.

Art. 352. 1728. Benjamin Weber hatte in Betreff ber streitigen Bogtssteuer einen Eid geschworen. Da es sich nun darum handelt, daß die Sache in Folge dieses Eides nicht weiter gezogen werden sollte, und der Bischof sich darüber beschwerte, weil er dadurch die höhere Instanz verlieren würde, und verlangte, daß er in seinen Rechten nicht präjudiciert werde, so wird erflärt, daß man es gerne gesehen hätte, wenn ein Bergleich mit dem Obervogt hätte zu Stande kommen können; dem Landvogt wird ausgetragen in Beziehung auf die Kosten eine Moderation eintreten zu lassen; dem Bischof will man in Ansehung der Instanzen an seinen Rechten nichts benehmen. Absch. 281, § 19.

### u. Wegen Anwesenheit eines Landgerichtsdieners bei Bugengerichten.

Art. 353. 1728. Der Landvogt flagt, daß der Obervogt von Bischofzell bei den altstiftischen im Schönenbergeramt gehaltenen Bußengerichten die Anwesenheit des Landgerichtsdieners nicht gestatten wolle, obschon
dieselbe überall in den altstiftischen Herrschaften üblich sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, solches
vom Obervogt zu verlangen und zugleich auch, daß ihm die Abhaltung der Bußengerichte angezeigt werde.
Absch. 281, § 21. || 354. 1733. Der Bischof von Constanz weigert sich, gegen den Vertrag von 1509,
Art. 5, die Landgerichtsdiener bei den Bußengerichten in seinen altstiftischen Herrschaften zuzulassen. Es wird
gut befunden, denselben durch ein Schreiben um deren Zulassung anzugehen, damit sie ihrer Pflicht gemäß
darauf sehen, ob nicht "Sachen, welche den hohen Obrigseiten anhangen", vorgenommen werden. Absch. 354,
§ 17. || 355. 1734. Der Bischof beharrt auf seinem Verlangen; das Syndicat hingegen erkennt, daß der
Landgerichtsdiener beiwohnen soll. Absch. 374, § 34.

### 

# direction den green Berte bis gegen. Le Bon Alfman und Eggen.

Art. 356. 1784. Der Bischof von Constanz spricht die Appellation eines zu Altnau vor niederm Gerichte entschiedenen Streites wegen eines Ehrschaßes, sowie auch eines solchen von der Bogtei Eggen an und verlangt, daß dieselben vor sein Hospericht nach Constanz appelliert werden. Gestützt auf Protocolle und die Attestation der Stadt Constanz als Gerichtsberrn, sprechen die Gesandten dem Bischose dieses Recht ab. Absch. 374, \$ 24. | 357. 1785. Der Bischos beschränkt seine Ansprüche an die Appellation auf den im Gericht Altnau liegenden Eckartshos. Auch diese Ansprüche werden abgewiesen. Absch. 392, \$ 35.

# 2. Begen der Häuser Breite und Bisenrüti.

Art. 358. 1735. Die beiden Häuser Breite und Bisenrüti bei Bischofzell, wegen welcher sich ein Streit erhoben hatte, werden auf Borweisung des Marcheninstruments von 1671 von Seite des Bischofs von Constanz angesehen als liegend in der hohen Obrigseit des fürstlichen hohen Stists Constanz, d. h. in dem Malesiz, und sollen in Beziehung auf niedere Gerichtsbarkeit und andere Besugnisse im alten rechtmäßigen Herbringen versbleiben. Zugleich werden dem St. Pelagiusstist auf dessen Ansuchen seine die dahin an beiden Orten beschsenn niedergerichtlichen Rechte, Rechtsübungen und Gefälle bestens reserviert. Absch. 392, § 35. 36. 359. 1738. Die Gesandtschaften der katholischen Orte antworten dem Bischof von Constanz auf ein von demselben (den 16. Juli) eingekommenes Schreiben in Beziehung auf obige Jurisdictionsstreitigkeit, daß sie seinem Collegiatzists zu Bischofzell gerathen hätten, durch eine Deputation die gütlichen Auskunstsmittel anzuhören, doch ohne der Gesandten Ratissication und ohne Borbehalt der obrigseitlichen Rechte nichts abzuschließen. Kommt keine Bermittlung zu Stande, so bleiben die Gesandten auf dem 1735 gesasten Beschusse. Absch. 440, § 4. 360. 1739. Das St. Pelagiusstist berichtet, daß der Bischof zu gütlicher Beilegung des Streites ihm 300 Gld. angeboten habe und bittet um Genehmigung. Diese wird unter Ratissicationsvorbehalt der Orte und mit Vorsbehalt deren Rechte unter der Bedingung gegeben, daß diese 300 Gld. an Jins gelegt werden. Absch. 455, § 7. 361. 1740. Die Sache kommt in Richtigseit. Absch. 472, § 3.

#### 3. Bon Arbon.

Art. 362. 1741. In einem Processe, welchen der Landwogt Zopsi von Glarus, Hauptmann Eramer von Zürich und Lieutenant Brüschwiler aus Erlen im Thurgau wegen streitigen Vorrechts in einer Concurssache mit Ulrich Leumann von Arbon und den übrigen stachenmüllerischen Erben hatten, war in erster Instanz zu Arbon, in zweiter von dem bischöflich constanzischen Obergericht gesprochen worden; die Kläger aber hatten endlich als "Richt-Hossinger" nach Verträgen die Sache an das lette Syndicat appelliert. Hier war auf das Nichterscheinen der Bestagten in contumaciam gesprochen worden; das Urtheil aber war noch unvollzogen geblieben. Die Kläger sommen nun mit Vitte um Execution ein, da schon in mehrern ähnlichen Streitfällen, welche Fremde gegen Leute von Vischoszell und Horn gehabt hätten, 1736 und 1737 ebenfalls an das Syndicat appelliert und von diesem gesprochen worden sei, Arbon aber dieselben Rechte wie Vischoszell und Horn habe. Der bischöflich constanzische Obervogt Rüpplin entgegnet, das Arbon mit andern altstistischen Herrschaften nicht zu verwechseln sei, da schon 1535 und 1536 bei Anlas der Abtheilung der Pfarrgefälle anerkannt worden sei,

baß hohe und niedere Gerichte daselbst dem Hochstifte zugehören und ein Bischof daselbst in allem zu bieten und zu verbieten habe. In den Bertrag von 1509, welcher sich auf die in hohen und niedern Gerichten des Thurgaus liegenden altstiftischen Herrschaften beziehe, falle Arbon nicht, da es am, nicht im Thurgau liege. Er verwahrt des Bischoss Rechte. Die Gesandten, nach den erwähnten Borgängen im Besith sich erachtend, können unter Natissicationsvorbehalt die Erecution nicht verweigern. Lucern reseriert. Man vereinigt sich dahin, daß bis Martini die Orte ihre Gedanken Zürich mittheilen sollen. Wollen die stachenmüllerischen Ereditoren die "Contumaz purgieren", so soll mit der Erecution bis auf fünstiges Syndicat inne gehalten werden. Absch. \$ 22.

#### w. Wegen Beurtheilung eines Schuldners in Folge einer Bette ju Arbon.

Art. 363. 1737. Die Regierung von Meersburg verlangt, daß Jakob Widekeller, welcher nach einer Erstanntniß des Syndicates wegen Richtbezahlung von 40 Dublonen, die er angeblich zu Arbon gegen Leodegar Meyer gewettet hatte, beim Betreten des Thurgaus gefangen gesetzt werden sollte, nach Arbon zur Beurtheilung gewiesen werde, da die Sache in des Bischofs von Constanz Jurisdiction gehöre. Absch. 422, § 48.

x. Wegen des Berfahrens von Seite des Landvogtes in Folge der Nedemtion ber bischöflichen Behnten zu Roggwyl.

Art. 364. 1737. Bon dem Bischof von Conftanz und Augsburg geht ein Schreiben ein, betreffend die jungft von ihm ertheilte Redemtion seiner Zehnten und Gulten zu Noggwyl, in welchem Beschwerde über bas Berfahren der Landvögte geführt wird. Es wird gut befunden, in einem Antwortschreiben diese Beschwerden zu widerlegen. Absch. 423, § 10.

## y. Begen bes jus spolii. I and the management and the special to

Art. 365. 1738. Der Bischof von Constanz und Augsburg spricht bas jus spolii oder Erbauslösungsrecht beim Absterben ber Geistlichen beider Religionen an, wenn dieselben sich nicht bei Lebzeiten redimiert haben. Da ihm dieses Recht beim jüngst verstorbenen Pfarrer zu Ermatingen streitig gemacht worden, so bittet er um Assistenz. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern und Glarus nehmen den Anzug ad referendum; die übrigen erkennen dieses Recht des Bischofs an und wollen ihn dabei verbleiben lassen. Absch. 439, § 26.

### z. Wegen Bergebung von Chehaften durch den Bischof.

Art. 366. 1738. Der Bischof von Constanz spricht bas Recht an, die Chehafte ber Schmiebe zu Tägerweilen vergeben zu können. Zürich, Bern und Glarus wollen die Sache zu näherer Untersuchung verweisen; die übrigen Gesandten halten die Ansprüche des Bischofs für begründet und erwiesen und wollen den voriges Jahr zurückbehaltenen Chehaftsbrief wieder herausgegeben wissen. Absch. 439, § 29. | 367. 1739. Wegen dieser Ansprüche des Bischofs eröffnen die verschiedenen Gesandtschaften ebendieselben Instructionen wie 1738. Absch. 454, § 21.

aa. Begen Inventur des Gutes auswärts fich verheirathender fälliger Perfonen.

Art. 368. 1743. Abgeordnete der VIII Quartiere beschweren sich, daß der Bischof von Constanz verlange, baß das Gut von fälligen Bersonen, welche sich außer Landes verheirathen, inventiert, und daß ein specificiertes

Verzeichnis davon ihm übergeben werden soll, was früher nicht Sitte gewesen sei und große Kosten verursache. In Folge bessen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich über diese angesprochene Besugniß genau zu erstundigen und, wenn etwas gegen das alte Herkustellen. Absch. 505, § 23.

## welchen er vor dem Prälaten von Rheinan verloren, an die Drie appellieren. Der Prälat widersich fich, auf den Eid der Hinterfäßen von Rheinalbadb Fedundind beschieft. Din Waldbirch von ider fich berufend. Die Sache wird all relerendum genommen; beide Theile werden aufgesordert, die gehörigen Documente ber

## befenichaffen. Ginftweilen bleibt bie Gade .inspruginisra negen Bereinigungen. 374 1717. Barich und Bern

Art. 369. 1716. Das Provincialcapitel der Johanniterritter in deutschen Landen verlangt, daß die Commende Tobel ihre Bereinigung selbst schreiben dürfe, worauf dieselbe dann vom Landvogt besiegelt und vom Landschreiber unterzeichnet werden solle. Der gewesene Statthalter der Landschreiberei berichtet, daß nach den Abschieden von 1700 und 1711 die Bereinigungen eine hochobrigkeitliche Sache seien, und daß 1711 beschlossen worden sei, daß die Bereinigung von Tobel durch das Landvogteiamt zu Frauenfeld geschrieben, erpediert und bestegelt werden soll. Absch. 80, § 13.

## Der Pralat endlich fonne bein Document für die Inappellabilität beibringen. Die latholifden Dete laffen es bei ibren (zu Gunften ber Inappelledie den steht genegling negente. d. den ben ben bein Saubel als eine Givil-

Art. 370. 1730. Die Commende Tobel spricht das Recht an, ihre Bögte und Weibel nach Gutbefinden mit ober ohne Grund zu entsetzen. (Sie hatte wirklich schon einen Weibel entsetzt.) Zürich, Bern und Glarus halten dieses Recht von der Commende nicht hinlänglich begründet und behalten sich weitere Nachsprschungen vor; die katholischen Orte lassen, da keine specielle Klage mehr vorhanden ist, die Sache auf sich beruhen. Absich. 312, § 13.

# wenden. Glarus bebalt fich feine genbeffen D'tont Strat medmaligen Ber banblung biefer Sereinache finmet Birich wie früher; Berns Gefandtichafe ift infriniert, bie Tiel für bee

## nie ichoff door a. Begen Fertigung von Berfäufen. vor din ichoreikilligentomen? minibre?

Art. 371. 1716. Zwei Bürger hatten einander in der Stadt Constanz Guter, welche Lehen des Gotteshauses Kreuzlingen und demselben ehrschäßig waren, aber in den Gerichten der Bogtei Eggen lagen, verkauft. Das Gotteshaus spricht das Recht an, seine Lehen und chrschäßigen Guter, wenn dieselben in den niedern Gerichten liegen, also auch diese, vor seinem Gerichte zu fertigen; die von Constanz aber behaupten, daß laut Bertrags von 1548 und dessen Bestätigung von 1560 die Fertigung in Constanz zu vollziehen sei. Es wird an Constanz und Kreuzlingen geschrieben, daß sie Abschriften jener Briefe einschiefen sollen. Absch. 80, \$ 17.

## Begen Wegnahme einer Fruchtladung. Innie 1967 I C88

ftimmen und weifen Walbfirch mit feinem Anfuchen ab. Abich. 221, g. 43

Art. 372. 1736. Auf die Klage, daß durch ein constanzisches Jagdschiff dem Hans Ulrich Uttwyler, welcher von Lindau, mit gehörigem Paß versehen, absuhr, auf dem See Schiff und Fruchtlabung weggenommen und nach Constanz geführt worden seien, und daß derselbe die Frucht mit 150 Gld. habe loskausen mussen, wird an den Baron von Landser eine Beschwerdeschrift erlassen. Absch. 407, § 34.

Die fatbolingen Dite

Verzeichniß davon ihm übergeben werden soll, was früher nicht Gitte gewesen sei jund große Rosten verurfache. In Folge bessen wird dem Landword der Anglik rostorsk mis illic in angesprochene Besugniß genau zu erstundigen und, wenn eines gegen das alte Herbenmen eingesinder werden sein sollte, die frühere Urbung wieder

Urt. 373. 1716. Frang Anton von Balbfirch von Ruti will in einem Civilftreit wegen eines Gutes, welchen er vor bem Bralaten von Rheinau verloren, an die Orte appellieren. Der Bralat widerfest fich, auf ben Gib ber Sinterfagen von Rheinau und ben Satbrief ber herren von Waldfirch von 1591 fich berufenb. Die Sache wird ad referendum genommen; beibe Theile werden aufgefordert, Die gehörigen Documente berbeiguschaffen. Ginftweilen bleibt die Gache in statu quo. 1216fc. 80, \$ 18. | 374. 1717. Burich und Bern erflaren, daß die Appellation von Rheinau als ein von der Landesherrlichfeit ungertrennliches Regale ben regierenden Orten gehore, ba Rheinau in den Grengen ber Landesherrlichfeit Thurgau begriffen fei und ben Schut und Schirm ber bas Thurgau regierenden Drie genieße. Der Gid, welchen bie von Rheinau alle zwei Jahre bem neuen Landvogte ichworen, enthalte, daß fie ben Orten gehorfam und gewärtig fein wollen; bas Malenis gericht werbe vom Landweibel bes Thurgaus verbannt und vom Landammann prafibiert, und die Confiscationen gehörten ben regierenden Orten gu, was beutlich zeige, bag bie Appellation ben regierenden Orten als ein von ber Landesherrlichfeit ungertrennliches Regale gehore und baher burch die Majoren nicht fonne vergeben werden. Der Pralat endlich fonne fein Document fur die Inappellabilität beibringen. Die fatholischen Orte laffen es bei ihren (zu Gunften der Inappellabilität) ertheilten Ortoftimmen bewenden, feben den handel als eine Civilfache, nicht ale eine Standesfache an. Dagegen proteftieren Burich und Bern, sowie auch bagegen, bag bie landesherrlichen Rechte bem Dehr unterworfen fein follen. Beispiele von Appellationen feien von 1504 bis 1563 porhanden. Den Sabbrief, auf welchen fich bie fatholischen Orte berufen, nennen fie ein instrumentum domesticum; ber Sinterfageneid berogiere ben landesherrlichen Rechten nichts. Glarus nimmt bie Cache ad referendum. Abich. 106, \$ 19. | 375. 1719. Der Bralat von Rheinau wiederholt feine Unfpruche auf Inappellabilität. Burich und Bern ftimmen wie fruher; Die fatholischen Orte laffen es bei ihren gegebenen Orteftimmen bewenden. Glarus behalt fich feine Rechte vor. Abich. 135, \$ 51. 376. 1720. Bei ber nochmaligen Berhandlung biefer Streitfache ftimmt Burich wie fruber; Berns Gefandtichaft ift instruiert, die Titel fur bes Bralaten Inappellabilitäterecht fich vorlegen zu laffen und zu entscheiben, was Recht ift. Die fatholischen Orte berufen fich wiederholt auf ihre gegebenen Erfanntniffe. Abich. 154, § 40. | 377. 1721. Die Gefandten ber verschiedenen Orte sprechen fich aus, wie früher. Abich. 175, § 31. | 378. 1722. Defigleichen. Abich. 190, \$ 12. | 379. 1723. Waldfirch wendet fich an Die Die Graffchaft Baben regierenden Orte mit ber Bitte, bag ihm bie Appellation an bas Syndicat vorbehalten bleiben mochte, und wunscht, bag bas in ben Abschied gesett werde. Er wird an Die bas Thurgau regierenden Orte auf nachste Tagsatung zu Frauenfeld verwiesen. Abid. 210, \$ 37. | 380. 1724. Burich gestattet bem Brataten die Inappellabilität nicht; Bern und Glarus laffen es bei ihren fruhern Erflarungen bewenden, die fatholischen Orte bei ihren ertheilten Orteftimmen und weisen Waldfirch mit feinem Unsuchen ab. Absch. 221, § 43. | 381. 1725. Cbenfo. Absch. 232. \$ 25. | 382. 1726. Balbfird wiederholt fein Unfuchen. Burich bleibt bei feiner fruhern Erflarung; Die übrigen Gefandten wünschen Diefen Anzug fünftig vermieben. Abich. 248, \$ 14. 383. 1738. Burich wiederholt, daß es bem Bralaten Die Inappellabilität nicht gestatte. Die Gefandtschaften von Bern und Glarus find ohne Inftruction, berufen fich aber auf ihre frubern Erflarungen, Die fatholifden Drie auf ihre ertheilten Ortsftimmen. Abid. 439, \$ 21.48 a 701 didit anifelre filitoriorientelle eine enfene nor norde not no an jenes Landgericht ein Cabreiben abgefandt bes Inhalts, bag basielbe nicht ber competiertiche Richter fei. F. Mit ber nellenburgifchen Regierung. 38 & 221 didle

a. Begen ber Jurisdiction bis in die Mitte bes Rheins bei Diegenhofen.

Urt. 384, 1716. Schultheiß und Rath von Diegenhofen fuchen um Schut und Schirm gegen bie Unfpruche bes ftodachifchen Oberamtes an, welches bie Jurisdiction bis in die Mitte bes Rheines anspreche und biefelbe jest gegen einen Diegenhofer geltend mache, welcher ein einem Diegenhofer gehörendes am jenfeitigen Ufer angebundenes Schiff auf bem Baffer abgelost habe. Nach Berlefung des die Jurisdiction auf dem Rheine betreffenden Briefwechsels zwischen bem Oberamt Stockach und bem faiserlichen Ambaffabor einerseits und Dießenhofen andrerseits aus ben Jahren 1706 bis 1708 und 1716 wird ben Dießenhofern gerathen, daß fie fich beim Oberamt entschuldigen und die Soffnung aussprechen sollen, daß ber Jurisdiction auf bem Rheine, welche ben regierenden Orten gehore, fein Schaben erwachse; nothigen Falls folle ber Felibare fich auch ftellen und Buße gablen und fich bafür an Diejenigen halten, welche ihm bas zu thun anbefohlen. Abfch. 80, \$ 16. 385. 1716. Ferner befdmeren fich Schultheiß und Rath von Diegenhofen, bag Baron von Liebenftein, Gerichteherr gu Beilingen, Die niedere Gerichtebarfeit bis an das britte Joch ber Brude anspreche, ohne bag er Brief und Siegel bafur aufweisen fonne. Es wird gut befunden, an bas nellenburgische Dberamt gu ichreiben, daß dasselbe ben Baron von feinen ungegrundeten Anspruden abbringe. Abid. 80, \$ 16. | 386. 1717. Bur Beilegung Diefer Streitigkeit finden Die V fatholischen Drie fur gut, bei funftiger Jahrrechnung bas Dogliche beizutragen. Schreite man nellenburgifder Seits auf bem betretenen Pfabe fort, fo foll nicht anders, als protestando begegnet werben, um mit bem Raifer nicht ju "impingieren." Abich. 102, \$ 5. # 387. 1717. Gine Abordnung von Diegenhofen fucht die dadfelbe beherrschenden Orte um ihre Berwendung bei bem nellenburgiichen Oberamte ju Stodach an, welches neuerbings Arreft auf Diegenhoferische Guter im Geilingerbezirk gelegt und neuerdings die halbe Scheide bes Rheines angesprochen hatte, fo wie die herren von Beilingen bie niebergerichtlichen Rechte bis auf bas britte Joch ber Brude ansprechen. Es wird gut befunden, burch zwei Abgeordnete von Diegenhofen im Ramen ber Schirmorte an jenes Dberamt ein Schreiben bestellen gu laffen, in welchem dargethan wird, daß die Jurisdiction auf dem gangen Rhein und ber gangen Brude Diegenhofen gehore. Ueberdieß foll die species facti den Schirmorten mitgetheilt werden. 216fcb. 106, \$ 16. 388. 1718. Auf Die Anzeige, welche ben zu Baben versammelten Gefandten von Burid, Bern und Glarus von Schultheiß und Rath von Diegenhofen gemacht wurde, daß das nellenburgische Oberamt wegen der beanspruchten Jurisdictionalien über die Halbicheide des Mheins und der Brude dafelbft weitere bedrohliche Magregeln in Aussicht fielle, wird an Die übrigen regierenden Orte von ben Gefandtichaften jener brei Stande geschrieben und zugleich ein Entwurf gu einem im Ramen aller regierenden Orte abzusendenden Abmahnungeschreiben an bas nellenburgische Dberamt Der Entichluß jener Orte foll Burich beforderlich mitgetheilt werden. Abich. 125, \$ 20.

b. Begen Citation von Burgern Diegenhofens.

Art. 389. 1718. Die ruchischen Bermandten von Diegenhofen beschweren fich, bag fie wegen einer ans geblichen Ansprache ihrer Schwester vor bas nellenburgische Landgericht citiert und bei Richterscheinen mit Eres cution bes angelegten Urreftes ihrer im Rellenburgischen liegenden Guter bedroht worden feien, mahrend fie laut Pflicht und Gib nicht vor frembe Richter gezogen werben burfen. Es wird in Folge biefer Beschwerbe

97 \*

an jenes Landgericht ein Schreiben abgefandt bes Inhalts, bag basfelbe nicht ber competierliche Richter fei. Abich. 122. \$ 36. F. Dir ber nellenburgilden Regierung.

### c. Begen des Bugrechtes.

Art. 390. 1726. Auf die Beschwerbe von Diegenhofen, daß ber Gerichtsherr zu Geilingen, Baron von Ulm, bei bem gwifchen gwei Diegenhofern ftattgehabten Berfauf eines Rebbergs jenfeits bes Rheins als "Beimifcher" bas Bugrecht in Anspruch nehme, wird gut befunden, daß Burich begwegen bei bem nellenburgijchen Gericht zu Stockach intercedieren foll. Dazu foll auch noch Berns und Schaffhausens Confens eingeholt werden. Abich. 242, § 4. betreffenden Briefwechfels meischen bem Doeramt Stodach und bem faiferlichen

# G. Mit ben Gerichtsherren wegen Bestrafung von Jagbvergeben.

und die Hoffmung ausgerechen felle

Art. 391. 1718. Der Landvogt wird beauftragt, in Betreff Des Migbrauche, welchen einige Gerichtsherren von der ihnen gegebenen Bewilligung zu jagen und von der Abstrafung der dabei vorgehenden Fehler machen, bas Jagen aller Orten ju verbieten und biejenigen Gerichtsherren, welche fich wegen bes Jagens melben, aufzufordern, barzuthun, mer ihnen bas Recht gegeben habe, bie megen ber Jagd Fehlbaren zu ftrafen. Abich. Brief, und Siegel bafur aufweifen tonne. Es wird am befinnben, an bas nellenburgische Deramt 3186 & , (201

### H. Mit Schaffhaufen. faithelichen Orie für gut, bei fünftiger Jahrrechnung bas Mog-

216fd, 80, g 16.

Art. 392. 1718. Auf ber Confereng ber fatholifden Gefandtichaften wird zur Sprache gebracht, bag zu Diegenhofen zwei Bildbinger Bauern gefänglich angehalten, nachher auf Abforderung berer von Schaffbaufen ohne Bormiffen bes Landvogte über bas thurgauische Territorium mit Gewalt nach Schaffbausen geführt worden feien. Es wird aut befunden, nabern Bericht einzuziehen und je nach Beschaffenheit beffelben, Die Sache vor allgemeine Seffion au bringen ober ad referendum zu nehmen. Abich. 124, § 1. 393. 1718. Lucern bringt Die Sache vor Die gemeinsame Seffion. Burich und Bern ift von biefem Borfalle nichts befannt. Abich. 122, § 42. | 394. 1719. Auf ein Schreiben von Schultheiß und Stadtichreiber von Diegenhofen, welches bas Factum conftatiert, daß zwei Wilchinger Bauern zu Diegenhofen angehalten und ohne Erlaubniß bes Landvogts von Schaffbaufern nach Schaffbaufen abgeführt worden feien, wird beschloffen, namens der Dießenhofen regierenden Orte von Schaffhaufen einen Revers zu verlangen, bag "folches zu feiner mindeften Confequenz gereichen folle". Abich. 135, \$ 37, | 395. 1719. Auf Anregung Lucerns beschließen Die V fatholischen Drte und fatholifch Glarus jene Gefangennehmung ber beiben Wilchinger Bauern in gemeiner Geffion im Beisein Schaffhaufens zu ahnden. Abich. 136, § 1. | 396. 1720. Bon Schaffhausen wird ber ihm voriges Jahr auferlegte und noch nicht ausgestellte Revers begehrt. Abich. 154, § 39. | 397. 1721. Schaffhaufen giebt ben verlangten Revers. 216fc. 175, \$ 417 bied dirie, log and rousi Buldital and applicated

### die Regen Gelb, mit Franenfelb, magell d

Art. 398. 1718. Die von Frauenfeld führen Rlage, Daß ber Landvogt ohne Borwiffen des Amtofchultbeißen und durch feine Landesgerichtsbiener Ungehörige von ihnen habe citieren laffen. Es wird ihnen geantworret, bag man fie bei ihren aften Rechten fchuten werbe. Abid. 122, § 28. 399. 1787. Die Stadt Frauenfelb hatte gwei Berfonen, welche einer Safobea Camilla Remnar, Die gur fatholifchen Religion "befannte",

beigelegt, Abich, 135, & 56.

zur Flucht aus dem Hause bes Landammanns verholfen hatten, auf Zürichs "Einrathen" mit Arrest belegt. Die katholischen Orte verlangen, daß die Stadt Frauenfeld zur Satissaction dafür angehalten werde, zumal da sie die Arrestanten nicht anders, als auf einen auszustellenden Bürgschaftsschein auf freien Fuß sehen wollte, als Lucern ihr den Besehl zugehen ließ, dieselben frei zu lassen. Die übrigen Gesandten außer Zürich stimmen dafür, daß die Stadt Frauenfeld beider Religionen sich bei der Gesandtschaft von Lucern zu entschuldigen und den Bürgschaftsschein ihr einzuhändigen habe; daß serner derselben ein Receß zugestellt werden soll des Inhalts, daß, wenn die Provisionalorte ungleicher Meinung seien, sie alles in statu quo zu lassen habe, dis der mehrern Orte Besehl darüber eingeholt sei. Jürich stimmt blos zur Ertradierung des Bürgschaftsscheines, glaubt aber, daß Frauenfeld sich sonst nicht versehlt habe. Absch. 422, § 22.

# in ben niebern Gerichten, wo bie Sobieit und birung bie Die Wiffen der Gebieten und zu verfinden. Diese Beichwerben, jewie bie bagege

## 108 Ingen Dingen a. In ebegerichtlichen Dingen 804

Art. 400. 1718. Die fatholischen Gesandten wollen vernommen haben, daß das Ches ober Chorgericht von Zürich durch einen erpressen Läusersboten in der Farbe einem Thurgauer ohne des Landvogts Vorwissen 100 Gulden habe absordern lassen. Es wird gut befunden, Erfundigungen darüber einzuziehen und je nach Beschaffenheit derselben die Sache vor gemeinsame Session zu bringen oder ad reserendum zu nehmen. Absch. 124, § 1. || 401. 1718. Die Gesandtschaft von Lucern bringt die Sache vor die gemeinsame Session und legt Protestation ein. Zürich und Bern ist von diesem Vorfalle nichts bekannt. Absch. 122, § 43.

#### b. Begen einer Erbtheilung ju Birwinten. Der admal mardi nog adlaired and

and ben Edichieb von 1680 als Norm vom Landvogt bejolgt milje

Art. 402. 1720. Es hatte sich wegen einer Erbtheilung zu Birwinken ein Jurisdictionsstreit zwischen bem Landvogteiamt und ber Herrschaft Weinfelden, welche Zürich gehörte, erhoben. Beide Theile werden einsgeladen, ihre Documente zur Begründung ihrer Ansprüche beizubringen. Absch. 154, § 38. || 403. 1721. Dem Landvogt wird die Untersuchung der Sache ausgetragen. Absch. 175, § 36. || 404. 1722. Derselbe Austrag wird wiederholt. Absch. 190, § 14.

## c. Begen einer Bollforderung,

Art. 405. 1733. Die Stadt Stein hatte dem Junker Schmid von Goldenberg wegen einer Zollforderung einen Weinwagen bei einem dreieckigen "Marchen" an der Kreuzstraße ob Stein weggenommen; die vordern Räder und die fünf Pferde waren bereits auf thurgauischem Boden. Zurich prätendiert die Judicatur darüber allein für sich; es beweist, daß Wagen und Pferde in dem 1712 cedierten District sich befanden, erklärt, daß es bereits zwischen den Parteien gesprochen habe, und spricht die Hosstnung aus, daß man es in seinen hoheitslichen Rechten nicht kränken werde. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied. Absch. 354, § 16. 406. 1734. Die zürcherische Gesandschaft erklärt, daß jener Borfall in der Botmäßigkeit von Stein geschehen, und daß von Zürich bereits darüber gesprochen worden sei. Die übrigen Orte aber sind der Ansicht, daß wirklich eine Grenzverlegung stattgesunden habe, und verlangen, daß Stein von dem Anspruche auf den Zoll abstehe, in welchem Falle sie aus dem, was auf dem thurgauischen Boden vorgesallen sei, nicht viel Aushebens machen wollen. Im Weigerungsfalle soll ein Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen werden. Absch. 374, § 38.

ingegebene Replif werben dem Abschied

409, 1793, Tie Rlage, Daff

## gur Flucht aus bem Saufe bee Landammanns verholfen batten, auf Ideiche "Ginrachen" nit Beregt belegt. Die fatholijden Drie verlangen, baltestad it nod'ton mod if Mil. bafile angehalten werbe, gemal ba fie bie Arrestanten nicht anbers, als auf einen auszustellenben Burgichafteichen auf freien Fuß fegen wollte,

a. Begen Anwesenheit bes Landgerichtsbieners bei niedern Gerichten und wegen Anlegung von Bot und Berbot.

elb beiber Religionen fich bei ber Gesandrichaft von Lucern zu entschuldigen Art. 407. 1719. Der Landvogt giebt mehrere Befchwerdepuncte gegen die Beamten bes Abts von St. Gallen ein; neben andern Ungehörigfeiten, welche bei einzelnen Proceffen vorgefommen find, hebt er hervor, baß man bei niebern Gerichten, wenn man die Strafen vornehme, ben Landgerichtsbiener nicht wolle beimohnen laffen, bamit er aus Rlage und Gegenflage vernehmen tonne, ob und was fur malefigifche Sachen vorfommen, welche laut Berträgen ber hoben Landesobrigfeit abzuftrafen gufteben; ferner bag man bem Landvogt verwehre, in ben niedern Gerichten, wo die Sobeit und bas Malefig undisputierlich ber hohen Landesobrigfeit guftebe, ju gebieten und zu verfunden. Diefe Befchwerben, fowie die bagegen eingegebene Replif werben bem Abschied beigelegt. Abid. 135, § 56. | 408. 1720. Dem Landvogteiamte werden auf feine Befchwerben über bie Eingriffe ber fürftlich-fanctgallischen Beamten als zu befolgende Norm in bergleichen Dingen Die Bertrage von 1501 und 1567 angewiesen. Unter ben Beschwerben befindet fich auch die, daß, wo bas Stift St. Gallen Die Bracognition, ber Landwogt aber Die Erecution in Malefigfachen habe, Bot und Berbot von ben fürftlichefanctgallischen Beamten anzulegen nicht zugestanden werden wolle. Burich und Bern wollen folche pro executione in Sachen, welche wirklich malefizisch erfannt und abgeftraft find, bem Landvogt anzulegen zuerfennen, Die fatholifchen Orte bem fanctgallischen Beamten. Gben Dieselben wollen neben ben beiden oben citierten Bertragen auch ben Abschied von 1680 als Rorm vom Landvogt befolgt wiffen; Burichs Gefandtichaft aber entgegnet, daß berfelbe von ihrem Stande nicht ratificiert worden fei. Albich, 154, \$ 45. | 409. 1723. Die Rlage, daß in ben fanctgallifden und andern thurgauischen niedern Gerichten ber Landgerichtebiener zu ben Bugengerichten nicht wolle zugelaffen werben, wird wiederholt. Bon Seite Des Abts von St. Gallen wird auf Diefe Befchwerde hin alle nothige Remedur versprochen, wobei man es bewenden läßt. Abich. 207, § 19. ir muvisiboaqiiva med

b. Begen ber Berpflichtung gur "Lautergarbe" von Geite berer zu Rudenmyl.

Art. 410. 1722. Burich und Bern beschweren fich bem Abt von St. Gallen gegenüber, bag bie fconholzereweilischen Pfarrangehörigen von Rubenwyl von bem fürftlichen Beamten gur Entrichtung ber "Läutergarbe" (b. i. einer Garbe fur ben Defimer zum beiligen Rreug fur bas Wetterlauten) angehalten werben, ba bieß dem Landofrieden zuwiderlaufe und tein Theil an die Geremonien des andern gebunden fei. 3mar fei Diefe Garbe bem Definer burch ein Urtheil des thurgauischen Landvogts und durch den Intendanten ju Byl jugesprochen worden; ba aber bie Cache eine landsfriedliche fei, fo wird diefen Richtern Die Competeng bafur abgesprochen. Die fanctgallische Gefandtichaft beruft fich auf Die Gultigfeit Dieser Urtheile, will aber eine Revifion berfelben zugesteben; Burich hingegen erfennt die Competenz bes Richters nicht an. Die Gefandtichaft bes Abtes nimmt bie Sache ad referendum, verspricht biefelbe ihrem Fürften gu empfehlen und beffen Ents 

ball mirties eine Grenmertegung frangefinden babe, und verlangen, c. Begen der Bracognition.

Die fibrigen Orte aber find ber Unfiche

Art. 411. 1723. Der Landvogt beschwert fich, daß ber Dbervogt zu Romanshorn in einem malefizischen Falle, wo ber Thater fich "landtrunnig" gemacht, die Bracognition anspreche und an bes Entwichenen Saufe bie hochobrigfeitliche peremtorische Citation weggeriffen und durch feine niedergerichtliche erset habe. Bon Seite bes Abtes wird alle nöthige Remedur zugesichert. Bei dieser Erflärung läßt man es bewenden, jedoch mit dem Borbehalt, daß, was den Berträgen zuwider gehandelt worden sei, den Orten nicht präjudicierlich sein soll. Absch. 207, § 19.

# verordnet, die Unterluchung fortunführetigen gerichte. Buge Meigengerichte. Buge Gefandischaft ift instructet, auf die Herbeischaft werden Beringen Befahren Befahren es beim vorfahrigen Befahren.

Art. 412. 1723. Der Landvogt beschwert sich ferner, daß malesizische Sachen außerhalb des Landes und in den Schlössern mit Uebergehung der öffentlichen Bußengerichte abgestraft werden. Auch in dieser Sache läßt man es bei der Erklärung des fürstlich-sanctgallischen Gesandten bewenden, nämlich daß alle nöthige Remedur eintreten soll, mit dem Beifügen, daß keiner der "hohen Gerichtsangehörigen" dieser Enden laut Tractats anderswo, als vor dortigen Bußengerichten gebüßt werden soll. Absch. 207, § 19.

# e. Wegen Bestrafung eines Chebruchs im Buppenauischen.

Art. 413. 1725. Der Landvogt vindiciert sich frast Abschieds von 1637 (11. Mai) dem Abt von St. Gallen gegenüber die Competenz der Bestrafung eines einsachen Chebruchs im Wuppenauischen, mährend der Gesandte des Abts behauptet, daß derselbe, seitdem das Landgericht im Thurgau an die X Orte übergegangen sei, troß der Sprüche von 1501 und 1567 im Besitze der Bestrafung der Chebrüche geblieden set, selbst nach dem incompetenter Weise von den Gesandten 1637 gesällten Spruche, gegen welchen der Abt das unparteiische Recht vorgeschlagen habe. Beiderseits wird die Sache vor die Obern gebracht. Absch. 232, § 16. 414. 1726. Dem Landvogt wird ausgetragen, weil er sich durch Bestrafung eines Chebruchs in den Posses dieses Rechtes geset habe, dabet zu inhärieren, da es nicht rathsam wäre, diessalls etwas zu ahnden. Die Klagen von Seite des Abtes sollen erwartet werden. Absch. 248, § 3.

# f. Wegen Stellung des Beibels von Summert.

Urt. 415. 1727. St. Gallen will ben Weibel zu Summeri, welcher einen eines Diebstahls Ueberwiesenen hatte entlaufen lassen, zuwider ben Berträgen nicht stellen. Der Landvogt wird beauftragt, zu trachten, mit St. Gallen sich vertragsmäßig zu vereinbaren. Absch. 265, § 52.

g. Wegen Berpflichtung der Evangelischen zu Beiträgen an den Bau fatholischer Kirchen.

Art. 416. 1730. Den fanctgallischen Gesandten wird vorgestellt, daß nicht zugegeben werden könne, daß evangelische Angehörige zu Beiträgen an den Bau katholischer Kirchen angehalten, oder daß deren in einer katholischen Pfarre liegende Güter zu diesem Zwed mit Auflagen beschwert werden, wie das den Evangelischen zu Roggwyl für den Kirchenbau zu Lömenschwyl begegne. Der Gesandte des Abts entgegnet, daß alle fremden Güter in dieser rein katholischen Gemeinde des fürstlichen Landes angelegt seien, und nimmt den Anzug ad reserendum, namentlich auch die Frage, ob das Reciprocum nicht stattsinden könne. Absch. 315, § 34.

h. Wegen Ausstellung eines Reverses für herausziehung Berunglückter bei horn.

Art. 417. 1732. Der Obervogt von Rorschach hatte wegen Herausziehung mehrerer bei Horn verunglückten Personen vom Obervogt von Arbon einen Revers verlangt und erhalten. Da dies ben Gesandten bedenklich erscheint, sintemal das Souveränitätsrecht der regierenden Orte sich einen namhaften District in den Bodensee hinein erstrecke und dieselben im Arbonischen die Landesherrtichseit noch nie cediert hätten, so wird das Landvogteiamt mit Untersuchung und Berichterstattung beaustragt. Absch. 341, § 16. | 418. 1733. Auf Berns Anfrage antwortet der Landvogt in Beziehung auf obigen Revers, daß zwar eine Untersuchung stattgesunden habe, daß jedoch bis dahin ein sicheres Resultat nicht habe gewonnen werden können. Es wird verordnet, die Untersuchung fortzusühren. Absch. 354, § 29. | 419. 1734. Zugs Gesandtschaft ist instruiert, auf die Herbeischaffung des Reverses zu dringen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 374, § 35.

i. Wegen ber Befugniß fur Civilfehler in Kriegsbienfte gu ichiden.

Art. 420. 1732. Die Rlage, bag ber Abt fich fur befugt halte, an ben Malefigorten jemand wegen Givilfehler in Kriegebienfte zu verschicken, wird in ben Abschied genommen. Absch. 341, § 25. | 421. 1732. Die fürstliche Gefandtichaft beschwert fich, bag vom Landvogte zuwider bem Bertrag von 1567 Art. 3 Jafob und Salomon Schonholzer, ferner Sans Georg, Anton und Amandus Menerhofer wegen angebrachter Befchwerben gegen ben Sof Bhl einseitig in bas Land gefchieft worden feien und fich ebenso respectlos wie früher aufführen. Sie erflart ferner, daß fie die gwei bem Landwogte gugefchidten und von ihm ohne Strafe nach Saufe verwiesenen Definer ju Schönholzereweilen und Joh. Bifegger bem Landvogt nochmale jur Bestrafung zuweisen werbe. Der Landwoat und die fanetaallifchen Amtleute werben zusammengewiesen, um Diefer Leute halber fich ju unterreben und nach ben Bertragen gu verfahren. Abich. 341, § 31. | 422. 1733. Dbige guerft genannte funf Individuen nebft Sans Ziegler von Buppenau, welche vom Sofe Bul gewaltthatig in fremde Rriegedienste verschickt worden waren und für bie großen barüber ergangenen Roften mit Erecution verfolgt wurden, bitten um Affifteng. Die Gefandtichaft bes Abts entgegnet, bag bie einen berfelben auf Bitte ihrer Meltern, andere weil fie in der alten Landschaft belinquiert, und die britten mit Ueberlaffung bes Landvogts auf biefe Beife verforgt worden feien. Der Landvogt wird beauftragt, eine Untersuchung anzustellen, was und wo Dieje Leute belinquiert haben. Ergibt es fich, daß fie um Sachen, welche im Thurgau geschen find, verschickt worden, fo follen fie ber über bie Berichicfung ergangenen Roften frei fein, infofern ber Landwogt nicht in bie felbe eingewilligt hatte. Saben fich diefe Leute feit vorigem Jahre wieder vergangen, fo foll der Landvogt ihnen ben Broceg machen. Abich. 354, § 23. | 423. 1734. Der Landvogt berichtet, bag ber Statthalter von Byl ju einer Untersuchung nicht Sand bieten wolle. Die Gefandtichaft bes Abts verfichert, bag bei ber Bestrafung nicht gegen Spruche und Bertrage gehandelt worden fei, ba die Ginen in der alten Landschaft belinquiert, Die Andern vom Landvogte Efcher dem Statthalter überlaffen worden feien. Der neue Landvogt wird mit ber Untersuchung ber Sache beauftragt; inzwischen wird aber befunden, daß aus den Malefizorten ohne Einwilligung bes Landvogte niemand in Rriegebienfte verschiaft werben durfen Die Gefandtichaft bes Fürften behalt ihrem herrn beffen Rechte vor. Abfch 374, \$ 22. 424. 1735. Bei Behandlung biefer Sache beruft fich ber Gefandte bes Abts auf einen Brief bes Landwogts Efcher, in welchem berfelbe bem Reichsvogte fchrieb, er mochte jene Leute "Bu Geel und Leib verforgen", in Folge beffen ber Sof gu Wyl fich fur befugt gehalten habe, diefelben in Rriegebienfte gu verschicken. Uebrigens seien biefe Individuen nicht über die Grenze ber Gidgenoffenschaft hinausgefommen. Da von Seite St. Gallens feine Bergutung der Roften verlangt wird, fallt bie Sache aus dem Abschieden Abschie 392, \$ 234 several monio noder non topoerada mor manufaction and their bebenflich ericheint, fintemal bad Comperanitaterecht ber regierenben Drie fich einen nambaften Diftriet in ben

## 113 176mraf bindennit me k. Wegen Anschlagens ber Edictaleitationen. gandus 2 mad nachtang. Da

Art. 425. 1736. Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß an den Malefizorten die Edictaleitastionen angeschlagen werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, eine nähere Untersuchung der Sache anzustellen. Absch. 407, § 21. [Siehe auch Art. 411.]

dag liegen Inventur der dem Fiscus heimgefallenen Guter.

Art. 426. 1736. Das Gotteshaus St. Gallen will nicht zugeben, daß über die dem Fiscus anheimge-fallenen Güter die Inventur von den regierenden Orten aus aufgenommen werde. Auch darüber wird dem Landvogt Befehl gegeben eine Untersuchung anzustellen. Absch. 407, § 21.

M. Zwifchen Diegenhofen und Zurich wegen eines Matrimonialfalles.

Art. 427. 1719. Bern beschwert sich, bag Zurich Diegenhofen nothigen wolle, einen Matrimonialfall an sein Ehegericht zu bringen, ba boch Dießenhofen in folden Fallen frei fiehe, sich an einen der regierenden Drie zu wenden, an welchen es wolle. Die gurcherische Gesandtschaft behauptet, der vorliegende Fall gehöre auch ohne ben Landsfrieden nach Burich, und fragt, ob Diegenhofen bes fur gemeine Herrschaften errichteten Landsfriedens völlig Genoß fein foll, oder ob es nur einem oder dem andern Artifel deffelben fich unterziehen konne. Absch. 141, § 5. | 428. 1720. Bern fpricht feinen Untheil an der Judicatur der Diegenhofen betreffenden Matrimonialfälle an und verlangt Erklärung über Die Handlungsweise Zurichs. Zurichs Gefandtschaft erklärt, daß Dießenhofen ohne Wiffen ber regierenden Orte "eine unanständige Imitation eines Chegerichtes angestellt "habe", ertheilt Nachricht von ber bisherigen Praris und fpricht fich babin aus, bag fein mitregierender Stand von ihrem Stande in seinen Rechten beeinträchtigt werden folle, und daß es einzig den landsfriedlichen Dispofitionen nachzufommen gewillt fei. Abich. 156, § 31. | 429. 1721. Bern fpricht die Hoffnung aus, daß Burich bas Confiftorium zu Diegenhofen in feinen Rechten ruhig verbleiben laffen und feine Reuerung vornehmen werbe. Die gurcherische Gesandtschaft antwortet, bag ihr Stand nie etwas Anderes vorgenommen habe, als was bis babin gewohnte Nebung gewesen sei, aber baß er auch nicht zugeben werbe, baß in Dießenhofen etwas Neues eingeführt werbe. Abich. 178, § 31. Stande belagen merbe. 2feid. 210, 8. 24.

N. Mit ben Chorherren zu Bischofzell und dem Obervogte wegen der Wahl eines Ammanns.

Art. 430. 1720. Die Chorherren von Bischofzell wollten nach Absterben des katholischen Ammanns entgegen den landsfriedlichen Bestimmungen keinen evangelischen Nachsolger dulden, sondern hatten bereits einen katholischen erwählt. In Folge dessen schlägt Zürich vor, der Landammann solle zur Erwählung eines evangelischen Ammanns ermahnen oder selbst einen sehen oder die Functionen des Gerichts "steden". Bern will seinen Entschluß in dieser Sache Zürich schriftlich mittheilen. Absch. 156, § 25. 431. 1725. Da der bischöslichsconstanzische Obervogt zu Bischofzell als Gerichtsherr der Herrschaft Schönenberg an die Stelle des verstorbenen katholischen Ammanns dem Landsfrieden zuwider keinen evangelischen sehen lassen will, so soll der Landammann demselben deswegen nochmals eine Erinnerung zusommen lassen und dessen Antwort in die Orte berichten. Absch. 234, § 34.

O. Zwischen bem Landvogt und ben regierenden Orten wegen Annahme Frember zu Gemeindogenoffen ober Einzüglingen.

Urt. 432. 1723. Der Bifchof von Conftang beichwert fich, bag die Unterthanen ber Berichte vom St. Belagiusgotteshause, als die Stadt Bifchofgell auf ben ihr zugehörigen in Diefen Gerichten liegenden Sof Rothen einen Lehenmann aus bem fanctgallischen gesetzt hatte, benselben nicht bulben wollen. Es ftellt fich beraus, bag die Gemeindegenoffen jener Gerichte ohne Unterschied ber Religion bei ber Stadt Bijchofzell und ben Chorherren daselbit, als Gerichtsberren, mit Der Bitte eingefommen waren, es mochte ein Mann aus ihrer Gemeinde auf den Lebenhof gefest werden. Abgewiesen wenden fie fich an den gandammann, welcher den Altrathen von Bifchofzell vorstellt, daß diefes Berfahren dem Landsfrieden entgegen fei. Richtsdeftoweniger wird ber Lebenmann eingeführt. Rachdem nun das landsfriedliche Recht vorgeschlagen worden, werden bem Lebenmanne feine Effecten wieder aus bem Saufe und ber Gemeinde weggeführt. Auf Die Befchwerde ber Altrathe, ber Chorherren und bes Dbervogts von Bischofzell fällt nun bas Landvogteiamt tros ber Ginsprache bes Landammanns, daß biefe Cache eine landsfriedliche fei, einen Spruch und verfällt die Gemeindsgenoffen. Burich und Bern feben Diefe Sache als landofriedlich an und fprechen bem Landwogt Die Competeng ab, barin gu urtheilen. Die V fatholischen Orte find ber Unficht, daß die Bestellung eines Knechtes, Werfmanns ober auch Schupflebenmannes auf eigene Guter niemanden gewehrt werden tonne, jumal ba ein folcher feine Rechte in ber Gemeinde genieße, und daß der Landvogt auf competente Weise geurtheilt habe, so daß die interponierte Appellation ihren Fortgang haben fonne. Sollte auf ber andern Auslegung beharrt und ber Streit nicht als ein Civilftreit zwifchen ber Gemeinde des St. Belagiusgotteshaufes und dem Rath ber Stadt Bifchofzell angesehen werben, fo legen fie Protestation bagegen ein und finden, daß der Gemeinde ihr Recht und Gemeingut und ebenso bem Rath sein Recht und Eigenthum bleiben foll. Die glarnerische Gefandtschaft nimmt inftructions gemäß bas Angehörte ad referendum, municht aber, bag man in bergleichen Dingen fehr ben Landesbrauch berudfichtigen follte. Abich. 207, § 23. | 433. 1723. Die Gefandten von Burich, Bern und evangelisch Glarus bereben fich, wie ihre bei Unlag obigen Streites geaußerten Unfichten im Abschiede gu formulieren feien, und vereinigen fich auf die im Regierungsabschiede enthaltene Redaction. Abich. 210, § 31. | 434. 1723. Burich und Bern tragen bem Landammann auf, bafur ju forgen, daß in biefer Sache alles in unalteriertem Stande belaffen werbe. Abich. 210, \$ 24.

## donis Ido Me 136 Hagam . P. Mit bem Klofter Kreuglingen. | marradradd mad 1172 . A.

Art. 435. 1732. Das Gotteshaus Kreuzlingen beschwert sich, daß eine Streitsache, welche vor das Hossericht appelliert worden, durch den Landvogt und das Landvogteiamt avociert worden sei, während die Mittelappellation von jeher dem Gotteshaus zugehört habe. Nachdem der Prälat zuerst ordnungsgemäß an den Landvogt gewiesen worden war, wird auf dessen Bericht für gut besunden, daß von ihm eine Untersuchung dieses Rechtes angestellt werde. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. || 436. 1733. Der Oberamtmann von Kreuzlingen sucht durch Protocolle zu beweisen, daß die Mittelappellation dem Gotteshause gehöre, kann aber feine authentischen Instrumente vorweisen, da dieselben in den drei Bränden, welche das Gotteshaus innershalb dreier Jahre betroffen, zu Grunde gegangen sind. Da nun aber aus den Abschieden von 1641, 1646,

1649 und 1653 flar hervorgeht, daß keinem Gerichtsherrn die Mittelappellation gestattet werde, wenn er das Recht dazu nicht durch authentische Briese und Siegel darthun könne, so wird der Landvogt beauftragt, noch einmal die Sache genau zu untersuchen und den Besund in die Orte zu berichten. Absch. 354, § 24. || 437. 1734. Der Landvogt übergiebt ein Memorial wegen dieser Sache. Der Prälat wird aufgesordert, innerhalb Jahressrift seine Documente und Acten dem Landvogt vorzuweisen. Absch. 374, § 28. || 438. 1735. Dem Prälaten wird bis künstiges Jahr Ausschub gestattet. Absch. 392, § 27.

### Ben Gerichten privative gut, bei intelle auftforfifden Landgericht, us eribeiten pariedenten bei ihreb

Art 439. 1733. Das altdorsische Landgericht in Schwaben hatte auf Sollicitation des Joh. Christoph David Roth, Prinzmetallknopfmachers, welcher sich niemals an den Richter im Thurgau gewendet, auf Burgersmeister und Rath zu Ermatingen und Marr Riby, Metzer daselbst, einen Generalarrest unter Pon von 5 Mark Goldes legen und denselben zuwider allen Instanzen an den Effecten, welche zwei Bürger zu Lindau hatten, vollziehen lassen. Nachdem mehrere nachdrückliche Schreiben mit dem altdorsischen oder weingartischen Landsgerichte gewechselt, eine Anzeige der Sache dem kaiserlichen Secretarius Hermann gemacht worden war, kommt endlich als Antwort zurück, daß auf den 3. August Landgericht werde gehalten und dann wegen Cassation des Arrestes ein Entscheid werde gesaßt werden. Es wird nun für gut befunden den Landvogt zu beauftragen, insofern die Ende Augusts keine Antwort eintressen sollte, eine solche durch ein Schreiben zu sollicitieren. Albsch. 354, § 13.

## dichimelod dod le R. Mit ber Stadt Frauenfeld und bem Landgericht.

Art. 440. 1735. Bei Abhaltung des Landgerichtes auf dem Rathhause zu Frauenfeld hatten zwei Parsteien auf deffen Laube einander gescholten. Die Beurtheilung dieses Falles sprach zuerst die Stadt Frauenfeld an, dann das Landgericht. Da aber letterm nur Civils und keineswegs Malesizsachen abzuhandeln gebührt, wird dieser Handbeld dem Landwogteiamte zugewiesen, es sei denn, daß das Landgericht seine Unsprüche begründen könne. Absch. 392, § 25.

## S. Mit bem Bogtheren gu Bugingen.

Art. 441. 1736. Der Bogtherr zu Büßingen verlangt ben Bestandsbauer bes Klosters Paradies wegen eines angeblich herwärts des Rheines begangenen Fresels zur Bestrasung. Da aber der locus quæstionis eids genösstscher Grund und Boden ift, so wird ihm das Berlangen abgeschlagen. Der Bogtherr steht endlich von seinem Begehren ab. Absch. 407, § 20.

# der Gemeinde ohne hintangliche Urfache abidage, der Landboogt nach vorbergebender Einvernahme des Gierichtes einen ber Gemeinde eine Gemeinen Bernachen gemein gemein gemeinen gemeinen gemeinen berneten gemeinen berneten gemeinen berneten gemeinen gemeinen

a. Des Schultheißen und Rathe von Diegenhofen.

Art. 442. 1721. Elisabeth Ammann von Basadingen hatte ein Urtheil, welches zu Basadingen ergangen, vor Schultheiß und Rath von Dießenhosen gezogen und wollte, mit deren Spruch nicht zufrieden, die Sache vor das Syndicat ziehen. Dießenhosen remonstriert dagegen und beruft sich auf seinen Brief von 1575. Das Syndicat erkennt denselben an. Absch. 175, § 39.

98 \*

# einmal bie Cache gen un umerfrieden ge, nerrachtbiren b. Der Gerichten, Burth, 354, 8 24.

# 1. Begen Bestrafung bes Tangens an Sonne und Feiertagen. 180771167 17 . RESTE NEL

innerhalls Labredreift feine Documente und Weten bem Landhe Urt. 443. 1728. Der geiftliche und weltliche Gerichtsftand fommt mit ber Borftellung ein, bag bas Berbot und die Abstrafung des Springens und Tangens und allgugroßer Ueppigfeit an Sonn- und Feiertagen ben Gerichtsherren privative auftebe. Es wird auf Diefes bin aut befunden, die Gerichtsberren bierin bei ihren Rechten und Abstrafungen verbleiben zu laffen. Abich. 281, § 28. Art 439, A 733. Das altversiche Landgericht in Schvaben bane auf Sollfeitaffen bes 3ob. Christoph

## Tagen Roit, Bringmerallnepfmabere, meigenber mittlem guften, Duften im Thurgan gewendet, auf Burgers

Art. 444. 1732. Die geiftlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren fich burch Bermittlung von Abgeordneten, daß die Proceffe eines Barticularen gegen die Gemeinde und umgefehrt zuwider dem Bertrage von 1509, ben Ortsftimmen von 1654 und bem Abschied von 1660 von ber erften Inftang avociert und vor bas Landvogteiamt nach Frauenfeld gezogen werben und badurch ben altstiftischen conftanzischen Leben und Berrichaften die mittlere Inftang und bem Bischofe die lette Inftang entzogen werde. Es wird beschloffen, Die Berichtsberren bei ihren Ortoftimmen, Bertragen, Briefen und Siegeln ju fcuten. Streitigfeiten zwischen Barticularen und Gemeinden und umgefehrt in "civil-burgerlich-niedergerichtlichen" Sachen follen vor Die erfte Inftang gehören. In Folge beffen wird feftgefest, daß es bei dem Spruche fein Berbleiben haben foll, ber unlängft wegen bes Stifts St. Stephan ju Confrang gefällt wurde, und bas Appellationsurtheil bes Sofgerichts in einer Streitsache wegen eines Brunnens zu Eppishausen wird zur Execution an ben Berichtsherrn verwiesen und bas Urtheil bes Landvogte caffiert. Letteres nimmt die Gefandtichaft Buriche ad referendum. Abich. 341, \$ 20. teien auf beffen Laube einander gescholten. Die Brurtheilung riefes golles freach jurge bie Grabt Frankrich

## Juddidg albenfelligte unchafffelalle 3. Wegen Requirierung bon Taglobnern, ride all Mitiganal ond uned inc

Art. 445. 1732. Die Gerichtsherren verlangen, daß nach dem Absch. von 1641 ihre gerichtsangehörigen Zaglöhner verbunden fein follen, ihnen vor Andern um den gebuhrenden Lohn zu arbeiten. Ihrem Berlangen wird entsprochen. Burich und Bern referieren. Abich. 341, § 21.

# A. Begen Abhaltung von Gemeinden. Todige Der Beite 144 .118

Art. 446. 1732. Die Gerichtsberren verlangen ferner, daß die Gemeindsangehörigen ohne Bewilligung ihres Berichtsherrn und Angabe beffen, was fie "gmeinden" wollen, feine Gemeinde gut halten befugt fein follen. Much diesem Berlangen wird entsprochen, doch mit dem Beifugen, bag, wenn der Gerichtsherr Die Abhaltung ber Gemeinde ohne hinlängliche Urfache abichlage, ber Landvogt nach vorhergehender Ginvernahme bes Gerichtsherrn Diefelbe erlauben fonne. Burich und Bern referieren. Abich. 341, § 21.

#### 5. Wegen Bevogtung und Berrufung unbauslicher Leute.

Art. 447. 1732. Die Gerichtsherren fprechen bas Recht an, laut Landsordnung von 1575 "unhausliche" Leute zu bevogten und in der Rirche öffentlich verrufen zu laffen. Diefes Recht wird von den Gefandten ans erfannt, jeboch mit dem Bufate, bag, wenn die Bermandten fich baburch allzufehr beschimpft fuhlen follten, ihnen geftattet werden foll, das Recht vor bem Landvogt ju gebrauchen. Buriche und Berne Gefandtichaften nehmen die Sache in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen. Absch. 341, § 21. | 448. 1783. Es bleibt bei obigem Beschlusse; doch wird noch hinzugesügt, daß auch demjenigen, welcher versrusen werden soll, das Recht vor dem Landvogt offen stehe. Absch. 354, § 30.

## von 1732 Gelber unter 5 Procent ausgelieben baben, mahrend ber Sondienispeit von ihm fortgefahren nerden folie, werd nach Stimmermehrtiseit geantwortet, ender Weiten mahrend vieler Zeit involl gittich als

[Bürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 461, 477. Bürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 478. Zehn Orte: Art. 500-502.]

Bernand gat gebin Godel nan Bligationen und Binefuß. genangen gemanne med Bier must bie

Urt. 449 1714. Auf eine burch einen ftreitigen Fall veranlaßte Frage bes Landvogts wird in Betreff von Cavital und Bindrablungen gut befunden, daß, wenn Briefe auf Landwährung ober auf Gulben, gu 15 guten Basen gerechnet, geffellt find, felbige nach Landwährung und mit Gorten, welche im Land laufig und von ben b. Obrigfeiten aut geheißen find, vergindt und abgelodt werben follen; ferner bag Reiner befugt fei, "folde bober anzulegen" und Binfe jum Capital ju ichlagen außer ben Raufleuten, wie foldes bei benfelben nothig und üblich ift. Abich. 46, \$ 10. | 450. 1715. Der Landvogt wunicht, daß zur Aufnahme von Cavitalien beeibigte Schater aufgestellt werden mochten. Der Antrag wird in ben Abschied genommen. Abich, 62, \$ 14. | 451. 1727. Schaffbaufen ersucht: 1) daß bei Ablojung der Capitalien, welche sowohl feine Memter, als feine Berburgerten haben, Die in ben Berficherungsbriefen enthaltene, namentlich Die barin ausgebrückte grobe Bahrung möchte aufrecht erhalten werben; 2) bag fraft ber (1707 gemachten) Sapungen Das Capital nicht anders, als aus eigenen Mitteln vom Debitor gurudbezahlt werde; 3) bag "bei Unleihung "des Cavitale Des Intereffes halber Das Eigentliche becretiert werden moge." Diefes Unfuchen wird ad referendum genommen. Abich. 265, \$ 54. | 452, 1728. In Folge obigen Unfuchens wird in Begiebung auf Rr. 1 befchloffen, bag es beim Abichied von 1725 fein Bewenden haben foll (f. Mungwefen Art. 555); in Betreff von Rr. 2 wird befunden, daß die Abzahlung von Capitalien nur aus eignen Mitteln ftattfinden, und in Beziehung auf 3, daß formliche Spoothefens, Gults, und Capitalbriefe unter 5 Brocent nicht errichtet werden durfen; Darunter follen aber nicht Barticularobligationen und Sanbichriften begriffen fein. Abich. 281, § 25. 453. 1728. Auf Die Befdmerbe eines Ausschuffes bes geiftlichen und weltlichen Gerichtsherrenftandes über Die haufig nicht aus eigenen Mitteln Des Debitore ftattfindenden Rudgablungen von Capitalien, fo wie baß gegen die Abidriede von 1525, 1526, 1532, 1534, 1544, 1563, 1707 und 1713 Capitalien gu 4 Procent ausgeliehen werden, lagt man es bei obigem Befchluffe bewenden. Abich 281, \$ 28. | 454. 1729. Bern ratificiert ben Befchluß vorigen Jahres. 2066. 298. 8 19. 455. 1732. Die geiftlichen und weltlichen Gerichtsherren beschweren fich nochmals, daß trop den Verordnungen von 1532, 1534, 1544, 1563, 1707, 1728 fremde Capitalien gu 4, 3 und weniger Brocent ins Land fommen, mahrend die Capitalien ber Spitaler, Rirchen, Stiftungen und ber Barficularen aufgefündet werben. Es wird beschloffen, daß es bei dem Mandat von 1707 und ber Erläuterung von 1728 verbleiben foll. Den Denuncianten werben ftatt 2 Gib. Belohnung 20 Gib. vom hundert aus-Befest. Die Berordnung foll von zwei zu zwei Inhren publiciert und auf alle gemeinen Bogteien ausgebehnt werden. Abich. 341, 8 20. 4 456, 1740. Burich beschwert fich barüber, baß zu Untersuchung ber Anleiben, welche unter 5 Brocent gemacht werden, Die Protocolle bem Gerichtsherren abgeforbert werben, und wunicht, baß man auf Mittel und Bege finne, wie bas Mandat von 1732 beobachtet werden fonne. Die übrigen Gefandten nehmen biefen Angua ad referendum, find aber ber Unficht, bas auf fpecificierte Rlagen Die Protocolle wohl abgeforbert werben fonnen. Uebrigens wird wieberum verordnet, daß das 1732 publicierte Mandat, welches auch auf Die Standesgelber ju begiehen fei, alle zwei Jahre publiciert werben foll. Burich ercipiert bagegen, weil in jenem Mandat nichts von ben Standesgelbern gesagt fei, und referiert. 216fcb. 471, § 21. 457. 1741. Auf die Unfrage des Landvogte, ob in "Berechtigung" berjenigen, welche gegen die Berordnung pon 1732 Gelber unter 5 Procent ausgeliehen haben, mahrend ber Syndicategeit von ihm fortgefahren merben folle, wird nach Stimmenmehrheit geantwortet, daß in biefen Sachen mahrend diefer Zeit sowohl gutlich, als rechtlich fortzufahren fei. Letteres jeboch mit Borbehalt ber Appellationsrechte. Burich ftimmt nicht bei, sondern will mit fernern Executionen inne gehalten wiffen, bis das Mandat von 1732 revidiert und erläutert Bern will bem Landvogt gestatten, gutliche Abfindungen ju treffen, jedoch nicht, bag jemand zu folchen genöthigt, ober bag mabrend ber Beit bes Sundicats rechtlich procediert werde. Abich 480, \$ 17. 1 458. 1741. Burich trägt auf Revision und Erläuterung Des Berginsungsmandates von 1732 an und wird von Bern unterftugt. Lucern will jenes Mandat aufrecht erhalten und es auf alle vor öffentlichen Gerichten gefertigten mit formlichen Sypotheten versehenen Berichreibungen, auf Sandichriften, welche von einem geschworenen Schreiber mit Bugiebung von zwei Beugen errichtet worden find, bezogen wiffen, nicht aber auf andere einfache vom Schuldner felbst geschriebene Obligationen, welche wie andre "vertraute Schulden" angesehen werden. Bolle man eine weitergebende Erlauterung, fo erbietet es fich naber einzutreten. Die übrigen Gefandten laffen ce bei jenem Mandate bewenden, wollen aber etwaige Borichlage ihren gn. Berren und Dbern hinterbringen; unterbeffen aber haben die Landwögte mit Aufrechterhaltung jenes Mandates fortzufahren. Abich. 480, \$ 23. 459. 1741. Auf das Anfuchen der VIII Quartiere der Landgrafichaft, daß es einem Creditor geftattet fein mochte, bem Debitor an bem ichuldigen Bins etwas zu ichenfen, wird geantwortet, wenn fein andrer Bins ichriftlich ober mundlich versprochen ober eine Bertröftung wegen Abnahme eines fleinern Binfes gegeben worden fei, fo fonne ein Creditor aus driftlichem Mitleiden bei erheblichen Urfachen hie und ba etwas ichenken und gurudgeben, was auch bisher nicht verboten gewesen fei. Bei biefem Unlaffe wird durch eine Commiffion folgender Entwurf ju einer Erläuterung bes Mandate von 1732 vorgelegt und ad referendum genommen. Dr. 2 foll folgendermaßen lauten : "Um berührter Unbill noch beffer zuvorzukommen, follen biemit die Cangleien jund Gerichteschreibereien hochoberfeitlich und mit fonderbarem Rachdrud auch bei Bermeidung willführlicher "bochoberfeitlicher Straf befelchnet fein, furobin feinen Schuldbrief zu weniger als 5 Brocent vermöge alten "harumb gemachten hochoberfeitlichen Berordmungen auszufertigen ba bingegen biefes Berbot (vorbehalten bie "Gemeindsobligationen, Die barin nicht vermeint fein follen) auf die Barticularobligationen und Sandichriften, "ale welche bei einer allfälligen Liquidation ben Schuldbriefen nachgesett werden und danachen in Gefahr glaufen, fich nicht erftreden thut ober gezogen werden mag." Ferner foll vor bem Schluß bes Mandates ein geschaltet werben: "Worunter aber feineswegs bie Meinung waltet, daß einem ehrlichen Creditor, welcher in "vorgemelt unfern gemeinen Berrichaften fein eigen Gelb anleihet, feine dieffälligen Schuldbriefe auf 5 Procent "ftellen laffet und babei weber Revers, bag er einen geringern Bins abnehmen wolle, von fich giebet, noch burch "mundliche Beabredungen ober Bertröftungen fich bagu verbindlich macht, auch niemanden alte verbriefte Capis "talien wider desfelben Billen aushin fprenget, benommen fein folle, von feinen Schuldnern, damit er alle "Sahr die Binfe von ihnen befto richtiger und gefliffenlicher erheben moge ober aber in Betrachtung gegen-"martiger flemmer Zeiten, beggleichen ber bann und wann fich zeigenden Fehljahren ober fonften benen Schuldnern "wiederfahrenden Unglidtsfällen ju Beiten etwas weniger als 5 Brocent Bins zu beziehen und fie dadurch be-"liebend milbthatig ju betrachten." Schlieflich protestiert Burich gegen Die Fortfetung ber in Diefer Sache

fet. 200 m. 232, 8 20. | 471, 1720.

ichwebenden Broceduren. Abich. 480, \$ 24. | 460. 1742. Auf Das Unfuchen von Duartierhauptmann Ummann von Ermatingen und Freihauptmann Brenner von Weinfelden, daß einem Creditor geftattet werbeit mochte, feinem Debitor aus Gute und freiem Willen an bem Bind etwas nachzulaffen, ohne daß er beftraft werbe, wird gut befunden, bem Mandat von 1732 beiguffigen : "Borunter aber feineswegs bie Meinung waltet, "daß einem ehrlichen Greditor, welcher in vorbemelte unfre gemeine Berrichaften fein eigen Gelb anleihet, feine "Dießfälligen Schuldbriefe auf 5 Brocent ftellen laffet und fein fcbrift noch mundliche Berabredung eines andern "Binfes beschieht, benommen sein folle feinen Debitoren milbthatig zu betrachten." Die Mehrzahl ber Orte wollen auch bem \$ 2 bes Mandate beifugen: "Unter welchem Berbot nur die formlichen Sypothefen vermeint "fein follen." Bu Letterm giebt Glarus feine Beistimmung nicht. Die Gefandtichaft Unterwalbens, ohne Inftruction, nimmt alles ad referendum; Die augerifche behalt Die Ratification ihren Dbern vor. Abich. 496, \$ 26. fommen und Die eine aus voriger Ghe Rinder bat und in der andern bei dem, jo feine Rinder bat, firtht, wird

#### ale Erlauterung zu Art. 7 bes ihurgaufichen Enoitallogule, dent, bag berielbe nach Art. 7 und ben Erlaut

Urt. 461. 1716. Die Gefandtichaften von Burich, Bern und evangelisch Glarus wunschen, daß Appellationen wegen geringer Bugen, welche von ben von den Gerichten ju Diegenhofen und Frauenfeld Berurtheilten an das Syndicat gelangen, ale nachtheilig ben Rechten Diefer Stadte und den landefriedlichen Dispositionen abgewiesen werden. Abich. 82, \$ 29. | 462. 1727. Der Bijchof von Conftang hatte verlangt, daß biejenigen, welche nach bem Bertrage von 1509 von dem fürstlichen Sofgerichte zu appellieren befugt find, stante pede fich fur Ergreifung ber Appellation erflaren follen. Die Gefandten hingegen fegen feft, bag biefelben nach der Landsordnung von 1575 zehn Tage Zeit haben. Abich. 265, § 37.

## 4871 nog sasidiels mid ind chirif, lien ric. Revisionsertheilung. bleiben. Berns Gefandelchaft nimmt Die Cache ad referendum.

Art. 463. 1716. Das Johanniterprovincialcapitel beutscher Lande beschwert fich über das bem Sauptmann Gamper von Stettfurt ertheilte Urtheil. Der Proces wird zu befferer Inftruction an Das Landvogteiamt Deteffinmert, gebeten baben werte, folder ale Cobung ame Dronung gelten felle, 80, \$ 13. 1191. bei ihren eribeiten Oriofiimmen und bem barin festgestegten Riftfall. Sat bie Mehrbeit ber Drie in blefen

## Sinne ihre Ortseinmen gegeben, to boll foldes erbrett, bat eine mereen. Barieb erflare, ban beient.

Urt. 464: 1716. Gin Ausschuß erscheint im Ramen ber Landgraffchaft und bittet bie Gefandten, ihre Dberen möchten wegen "des Kindstheiles fo ber überlebende Chemensch von bem abgestorbenen Chemenschen beziehe", entscheiden, ob berselbe eigenthumlich oder rudfällig sei und sowohl "unter der erften als andern Che Rinder gurudfallen foll ober nicht." Rach dem thurgauischen Landerbrecht, Art. 4. 5. 6, foll dieser Kindstheil mur Leibbing, nicht Eigenthum fein, alfo gurudfallen auf alle bie Rinder erfter und zweiter Che, von beren Seite felbiger hergefloffen ift. Das Unfuchen wird aber ad referendum genommen. Abich. 80, \$ 10. 465. 1717. In Betreff bes Kindstheiles in ben 1542 errichteten Erbrechten wird auf Die Frage, wem berfelbe gugehören foll, ber Frau ober welchen Kindern, ob berfelbe von der Frau als eigen, ober blos als Leibbing be-Bogen werden fonne, erfannt, daß biefer Rindetheil rudfällig Gut fei und wiederum auf und an die Rinder ober Orte fallen foll, mober felbiger gefloffen ift. Dieß foll in Bufunft "Gefat und Landordnung" fein. Abich. 106, \$ 14. | 466. 1719. 2hus Unlaß einer Streitfache, betreffent einen rudfälligen Rindestheil, wird bem fich Beschwerenden bie Atteffation ausgestellt, daß nach Art. 5 und 6 des thurgauischen Landerbrechts, nach ben Abschieden von 1696 und 1717, sowie nach alter Praxis ber Kindstheil, so ein Chemensch von bem andern

Lucern will ben Landvogt beauftragen, gu

erbt, wieber rudfällig fei. Abich. 135, § 53. # 467. 1720. Der in ber vorjährigen Erfanntnig gegebenen Erläuterung in Betreff bes Rudfalls bes Rinbestheils wird noch bie Erläuterung beigefügt, daß dieselbe nicht rudwirfend fei, fondern bag es bei allen in bergleichen Källen vor 1717 erfolgten Erfanntniffen fein Bewenden haben folle. Bon ba an foll die 1717 ergangene Erfanntnif in Anwendung fommen. Abid. 154, § 48. 468. 1723. Die Gefandtichaft von Bug ift inftruiert, ju eröffnen, daß bem ichon lange beftebenden Streite wegen bes rudfälligen Rindestheiles ein Ende gemacht werden mochte und, weil die Quartierhauptleute theilweife lobliche Orte übergangen hatten, Dieß zu abnden. Schwyg fchließt fich an; Die andern Gefandten ftimmen nicht bei. Die Sache wird ad referendum genommen, jedoch mit Borbehalt ber Rechte, welche die bes Rindstheils halber in Streit ftehenden Barteien haben. Abich. 207, § 43. | 469. 1724. Auf die Frage, ob ber Rinbestheil für Eigenthum ober rudfällig in bem Kalle angufehen fet, wenn zwei Berfonen ehelich gufammen fommen und die eine aus voriger Che Rinder hat und in der andern bei bem, fo feine Rinder hat, ftirbt, wird als Erläuterung ju Urt. 7 bes thurgauischen Erbrechtes festgesett, daß berfelbe nach Urt. 7 und ben Erläuterungen von 1651 und 1708 nicht rudfällig, fondern Eigenthum fein foll. Schwyz und Bug behalten fich die Ratification vor. Abich. 221, \$ 37. | 470. 1725. Bei Unlag einer Appellation wird barauf angetragen, obige Erfanntniß aufzuheben und ben Rindestheil nach den Abschieden von 1696, 1713, dem Mandat von 1717 und bem Abschied von 1722 rudfällig bleiben ju laffen, weil ber größere Theil bes Landes von bem Borhaben berjenigen, welche voriges Jahr ben Beichluß provociert hatten, feine Kenntniß gehabt hatte und ber allegierte Abichied von 1705 nicht vom Erbrecht ober Kindstheil rede. Burich, Bern, Lucern, Uri und Glarus laffen es beim vorjährigen Abichied bewenden, nehmen aber bas Angehorte in ben Abichied. Die Gefandten von Schwyg, Unterwalden und Bug eröffnen, daß ihre gn. herren der Unficht feien, daß diefer Rindotheil rudfallig fei. Abid. 232, \$ 20. | 471. 1726. Des Kindetheils halber will Zurich bei bem Abichiede von 1724 bleiben. Berns Gefandtichaft nimmt bie Sache ad referendum. Lucern will ben Landvogt beauftragen, ju untersuchen, was des Landes eigentliche Meinung fei, und barüber in die Orte gu berichten. Uri läßt es bei feiner gegebenen Ortoftimme bewenden und ift ber Anficht, daß wenn man bei ben übrigen Orten um gleiche Ortoftimmen gebeten haben werbe, foldes als Satjung und Ordnung gelten folle. Die übrigen Orte bleiben bei ihren ertheilten Ortoftimmen und bem barin festgesetten Rudfall. Sat die Mehrheit ber Orte in biesem Sinne ihre Ortoftimmen gegeben, fo foll foldes als Landmandat publiciert werden. Burich erflart, daß hierin nach bem aarauischen Frieden die Majora nicht gultig fein konnen, um fo weniger, ba bas Erbrecht an und für fich flar und durch ben Abschied von 1651 und die beständige Uebung genugsam erlautert sei. Absch. 248, \$ 16. | 472. 1727. In Begiehung auf den Rindetheil wird einhellig folgender Befchluß gefaßt: "Bann "zwei Berfonen ehelich aufammen fommen und die eine aus voriger Che Kinder hat und in ber andern bei "bem, fo feine Rinder bat, abstirbt, fo foll folder Rindstheil rudfällig fein. Diefe Sagung foll von nun an "ihre Wirffame haben und nicht auf bas Bergangene gemeint fein." In Beziehung auf einzelne vorgefommene Fälle wollen Uri, Schmy und Unterwalden, bag die vor 1724 fallenden nach den Abschieden von 1716, 1717 und 1724 rechtlich beurtheilt merben, bie nach 1724 fallenden nach biefer gemachten gandfagung. Abich. 265, \$ 49. 473. 1733. Die Unfrage bes Landvogts, ob für Kindetheile, welche jemand nur auf Lebzeiten begieht und die bemnach rudfällig find, Caution gegeben werden foll, wird in den Abfchied genommen. Abfch. 354, \$ 20. | 474. 1734. Golder Rindetheile halber wird feftgefest, daß Diefelben in britte Sand gelegt, oder aber bag bafur Caution gegeben werben foll. Abid, 374, \$ 30. | 475. 1735. Gine Abordnung ber VIII Quartiere bittet ju verfügen, 1) bag bei Erbtheilungen bie Saufer, Kraut- und Baumgarten um einen leidlichen Preis den Söhnen nach Proportion ihrer Mittel überlassen werden mögen; 2) daß die Güter, welche die Töchter bekommen haben, wenn diese außer Landes heirathen oder sie nicht "bewerden", um einen rechten Preis nach Taration von Beeidigten den Söhnen "angedeihen" sollen; 3) daß man, wenn von Erben eine Schuld eingesordert wird, an welche der frühere Ereditor zehn und mehr Jahre den Debitor nicht erinnert oder die er vielleicht in seinem Rechenbuch durchzustreichen vergessen hat, in diesem Valle "eine Zeit und Moderation sehn möchte." Einige Gesandten wollen alle, andere nur den ersten und dritten, andere gar keinen dieser Puncte in den Abschied nehmen, weil das Lands und Erbrecht schon das Nöthige anordne. Absch. 392, § 34. ||
476. 1736. Bon den obigen Ansuchen wird bas erste bewilligt; in Betress des zweiten läßt man es beim Alten bewenden; in Beziehung auf das dritte wird sessiehet, daß bei unverbrieften Schulden, wenn selbige zehn Jahre nicht zurückgesordert worden, die Verjährung Plat haben soll. Absch. 407, § 32.

#### e. Gerichtsweibel.

Art. 477. 1719. Auf die Eröffnung, daß der bischöflich-constanzische Amtmann sich weigere, für die beiden bischöflichen Gerichte zu Langdorf und Mühlheim einen evangelischen Weibel zu wählen, da doch laut des Landsfriedens diese Stelle zwischen Katholischen und Evangelischen alternieren soll, wird Landammann Albrecht beauftragt, den Landvogt zu ersuchen, die Wahl eines evangelischen zu besehlen oder sie selbst vorzunehmen. Absch. 137, § 35. | 478. 1719. Auf die Anregung der Gesandten von Zürich und Bern erklären die Gessandten bes Abtes, daß derselbe, obgleich in den in Folge des Art. 77 des Badenerfriedens ihnen zugestellten Artikeln durch ein Versehen des Schreibers das Wort "Weibel" weggelassen worden sei, es doch in Betress des Weibels in des Abtes mehrern und mindern Gerichtsbarkeiten im Thurgau bei der bereits eingeführten Alternation unter den Gerichtsbangehörigen beider Religionen verbleiben soll. Absch. 141, § 4.

#### Centians an ben Pranger gestellten und mit Rucktebryug. Amenen Morbbrenner von Caelsbosen burch einen

Art. 489. 1724. Auf Die Beichwerde ber Gemeinde Caelsbofen, daß der frühere Landwogt einem 38

Art. 479. 1719. Abgeordnete wunschen Ramens gemeiner Landgrafschaft Obers und Riederthurgau eine Erläuterung ber Abschiede von 1689 und 1695 in Beziehung auf bas Zugrecht, namentlich auf wie lange Beit basselbe fich erftrede. Das Begehren wird zur Inftruction in ben Abschied genommen. Absch. 135, \$ 45. | 480. 1733. Der Landvogt wird auf Die Anfrage, ob bei freiwilligen und wegen Waisengut gehaltenen Ganten eine Fertigung und bemnach auch ein Bug ftattfinde, beauftragt, ber Landebubung, Ordnung und ben barüber bestehenden Abschieden nachzuforschen und einen Borschlag in die Orte zu fenden. Absch. 354, § 17. || 481. 1734. Es wird festgesett, baß die freiwilligen Ganten ber Fertigung und bem Bug unterworfen fein follen. Abich. 374, § 36. | 482. 1735. Die VIII Quartiere des Thurgaus geben folgendes Ansuchen ein: "Auf beschehene Nachricht in Betreffen ber St. Belagiusgotteshausleuten in Bifchofszell geführten Bugrecht, "Gutern Streits, bag gwar ein hochfürftliches Sofgericht in Conftang benfelben bas Zugrecht jum Theil gu-"geeignet, daß biefelben die Salfte haben follen, anbei ihnen aber bas Gegenrecht funftiger Zeit vorbehalten, "wie der Reces aufzulegen ausweiset, folglich dem Abschied de 1695 und Reces vom 9. October 1734 (weilen "diese nicht als hochfürstliche, sondern thurgauische Unterthanen anzusehen) bem Land schnurftracks und eben ber abochobrigkeitlichen Autorität zuwider ale eine Landsordnung gemachet, zu nahe getreten, einlaufet, zu Em. "Gnaden und Herrlichkeiten aufnehmen anheimzustellen." Es wird auf Diefes Ansuchen von der Mehrzahl ber Gefandtichaften nicht eingegangen. Abich. 392, \$ 34. | 483. 1736. Abgeordnete ber VIII Quartiere bitten, daß in Zugstreitigkeiten nicht nach bem Abschied von 1695 verfahren werden mochte. Es wird aber beschlossen, daß es dabei bleiben sollen Abschied 407, § 32, noduried bedur rand nach nach nacht nach nacht nacht

## Chuld eingesterdert wird, an welche der frubeignimdrodlaffen gib mehr Jahre ben Debiter nicht erinnert ober

Art. 484. 1724. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesest, daß bei Ganten und Fallimenten nicht mehr als drei und der laufende Grundzins bonisiciert werden sollen, wie es bei Geldzinsen gebräuchlich sei. Absch. 221, § 36. || 485. 1725. Diese Berordnung wird ratificiert mit dem Zusaße, daß die Früchte nach der Taration auf Martini selbigen Jahres berechnet werden sollen. Absch. 232, § 14. || 486. 1743. Der Landvogt wird auf die Anfrage, in was für eine Classe die obrigseitlichen Bußen bei Auffällen und Fallimenten gestellt werden sollen, an die thurgauische Fallimentsordnung gewiesen. Absch. 505, § 21.

#### h. Chehaften.

Art. 487. 1724. Es wird ben Hoheiten zur Disposition hinterbracht, ob die Landvögte Chehaften verleihen burfen, ferner wie weit die Chehaften von einander entfernt sein sollen, und was für eine Tare oder Canon auf diesielben in Zufunft verlegt werden soll. Absch. 221, § 35. | 488. 1725. Es wird verordnet, daß die Cheshaften, welche den Hoheiten "einzig zustehen und zu Lehen herrühren" nicht mehr von den Landvögten, sondern von dem Syndicate verliehen werden sollen. Bern ist der Ansicht, daß das von den Hoheiten selbst geschehen sollte. Absch. 232, § 24.

## Weibels in des More mehrern und mindern Gerichtsbarkeiten im Ihnrgau bei der bereits eingeführten Alternation inner den Gerichtsangebörigen beider Religionen verbletten foll. Abiech. 141, § 4.

Art. 489. 1724. Auf die Beschwerde der Gemeinde Egelshofen, daß der frühere Landvogt einen zu Constanz an den Pranger gestellten und mit Ruthen ausgehauenen Mordbrenner von Egelshofen durch einen Schein wieder frei und in Shren gestellt habe, wird ad instruendum in den Abschied genommen, daß das jus aggratiandi den Hoheiten, nicht dem Landvogt zustehe. Absch. 221, § 46. | 490. 1725. Nach den von den Gesandten eröffneten Instructionen steht das jus aggratiandi wirklich den Hoheiten zu. (Jener Mordbrenner wird dahin begnadigt, daß er wohl im Lande bleiben darf, wird aber für Ehren und Aemter unfähig erklärt.) Absch. 232, § 30.

## k. Richter in Sandwerfsftreitigfeiten.

Art. 491. 1727. Auf des Landvogts Anfrage, wer bei fich ergebenden Streitigkeiten zwischen Handwerfern, über welche der Landvogt Obmann sei, Richter sein solle, wird für gut befunden, daß nach der Uebung die Streitigkeiten, so beim Aufdingen und bei dem, was davon abhängt, vor dem Landvogteiamt debattiert werden sollen. Absch. 265, § 41.

# nalisar) 4671 robon 3. 8 mog brook dun eleat ob geichelle mid dellete gerichtsdiener. 1. Anlegung von Bot und Berbot durch die Landgerichtsdiener.

Art. 492. 1727. Da ber Vertrag von 1509 § 5 ben Landgerichtsdienern nicht gestattet, in Eivilsachen Bot und Berbot anzulegen, so sollen dieselben nicht dawider handeln; sollte das geschehen sein, so soll man es "öffnen" und die erforderliche Remedur eintreten lassen. Absch. 265, § 37.

#### m. Beifit der Dbervögte bei Beurtheilung bober Frefel.

Art. 493. 1727. In Beziehung auf Bestrafung hoher Fresel bezieht man sich ebenfalls auf den Vertrag von 1509, § 8 und 10; bei Beurtheilung der § 10 enthaltenen Fresel sollen die Landvögte den Beists haben oder jemand zu schicken befugt sein. Absch. 265, § 37, der alle 000, E1) und trabestum neilnige angeles

# Die Gesandichaften von Freiburg und Solothurn verlangen, daß dieselben, da seines Bergeben malesigisch sein und die X Drie auch das Salarium fürzinkenditnfluggen bie Tuplingorbine Consissationen auf die Rechnung ber

Art. 494. 1733. Der Landvogt wird beauftragt, erforderlichen Falls Abhülfe zu treffen, wenn über niedergerichtliche Appellationsbriefe zu große Kosten gehen (9—15 Gld., wie schon geschehen war). Absch. 354,
§ 17. || 495. 1734. Dem Landvogt wird befohlen, wegen dieser Appellationsbriefe Untersuchung anzustellen und den Entwurf zu einer Remedur vorzulegen. Absch. 374, § 37.

### 1555 und 1658 an, aus welchen fich ergebe, welches die Ansprücke ber X und die ber VIII Dert auf Busten und Malefiggefälle feien, und wel. Mooding mied noitqurrodicied negaln. omichaft wegen ben VIII Deren ge-

Art. 496. 1738. Zürich rügt, daß schon seit einiger Zeit bei den Syndicaten manche Unordnung eingesichlichen sei, ja daß sogar "zu höchster Beleidigung Gottes und Disreputation gesammter 1. Eidgenoffenschaft" Bersuche gemacht worden seien, durch Bestechung die Zustiz zu corrumpieren; es dringt auf Abhülse. Berns Gesandtschaft ist ebenfalls zu einem solchen Anzuge instruiert und erklärt, daß, wenn fünftig ähnliche zu größtem Despect der Eidgenossenschaft gereichende Sachen, wie deren seit einiger Zeit zu höchstem Bedauern ihren Herren und Obern zu Ohren gesommen, bei dem Syndicate serner von einem oder dem andern Ehrengesandten "passieren" sollten, Bern eine Deputation in das betreffende Ort schiesen werde, die betreffenden Gesandten zu verklagen. Die übrigen Gesandten sinden ebenfalls, daß Remedur eintreten solle, wenn solche Dinge vorgesfallen seien. Absch. 439, § 20.

## participieren formen, wenn vielelben nicht in bas Molefen einfalgagen, fondern von einem Polizeiwerbat, mis bas 1732 erlagene eigentlich anzuseben tet, berühren; jerner, das bei Rittibeilung der VIllorrichen Rechnung

## q. Expeditionen ber gerichtsherrlichen Gerichtsichreibereien.

Art. 498. 1738. Dem Landvogt wird befohlen, darauf zu sehen, daß die aus den Gerichtsschreibereien der Gerichtsherren hervorgehenden Expeditionen in Zukunft nicht mehr die Unterschrift "Canzlei", sondern "Gestichtsschreiberei" tragen, da es keine andere Canzlei, als die der regierenden Orte gebe. Absch 439, § 25.

# langft Die Herrichaft Seffenhofen an Das Gettes grillichfonufallen, Neu-Gittingen an Minmierlingen. Zuriche

Art. 499. 1739. Aus Anlaß eines Appellationstreites wegen des Pfundschillingsrechtes in Auskäufen bei Erbiheilungen trägt die zürcherische Gefandtschaft darauf an, daß eine Erläuterung gegeben werden möchte, in was für Fällen dieser Pfundschilling zu beziehen sei. Absch. 454, § 28.

# s. Bertheilung der Bußen für zu niedern Zinsfuß. s. Bertheilung der Bußen für zu niedern Zinsfuß. 2007. TPTF. 300 Bezeichung auf Bestranung beier Freier benebe man sich ebenfalls auf ben Bertrag

Art. 500. 1741. In Folge bes Mandats von 1732 (f. Art. 455) waren mehrere unter 5 Procent ans gelegte Capitalien confisciert und (12,000 Glb. biefes Jahr) in bie Rechnung ber VIII Orte gebracht worben. Die Gefandtichaften von Freiburg und Solothurn verlangen, bag biefelben, ba jenes Bergeben malefigisch fei und die X Orte auch bas Salarium fur die Amtleute bezahlen, Diefe Confiscationen auf Die Rechnung ber X Orte gebracht werben, mahrend die andern Gefandten darauf hinweisen, daß diese Bonalbestrafungen nicht in bas Malefig "einlaufen", und bag bas Manbat von ben VIII Drten gemacht worden fei. Freiburg und Golothurn behalten ihrer Dbern Rechte vor und referieren. Die Sache wird in ben Abichied genommen. Abich. 480, \$ 15. | 501. 1742. Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Forderung, berufen fich babet auf ein unterdeffen an die Stande geschicktes Memorial und tragen auf eine genaue Untersuchung der Bertrage von 1555 und 1658 an, aus welchen fich ergebe, welches die Anspruche ber X und die ber VIII Orte auf Bugen und Malefiggefälle feien, und welche Rechte ber Landesherrlichfeit und Mannschaft wegen ben VIII Orten gebuhren. Gine ju biefem 3wede aufgestellte Commiffion findet bie vorliegenden Schriften nicht hinreichend. Der Landschreiber wird beauftragt, fernere nachsuchung zu halten und ein Memorial über ben Befund einzusenden. Freiburg und Colothurn tragen barauf an, bag Die voriges Jahr gefallenen Bugen bis Austrag Rechtens unvertheilt gelaffen werben follen, und proteftieren bagegen, wenn jest in ber Rechnung ber VIII Orte wieber bergleichen Bugen aufgeführt werden follten. Gie behalten ihren Standen beren Rechte vor und erfuchen ferner, baß auch ihnen eine Abschrift ber VIIIortischen Rechnung mitgetheilt werbe. Diefer Anzug wird von ben andern Gefandten ad referendum genommen. 216fc. 495, \$ 19. | 502. 1743. Freiburg und Golothurn wiederholen ihren Antrag, legen Die Convention von 1555 vor und berufen fich auf ben Abschied von 1656. Landschreiber mar wegen Mangel an Subsidien nicht im Stande, Das verlangte Memorial ju liefern. Die übrigen Gefandten fprechen fich babin aus, daß Freiburg und Solothurn an ben Bonalbeftrafungen nicht participieren fonnen, wenn dieselben nicht in das Malefig einschlagen, fondern von einem Boligeiverbot, wie Das 1732 erlaffene eigentlich anzusehen fei, herrühren; ferner, bag bie Mittheilung ber VIIIortischen Rechnung mit Grund nicht beansprucht werden fonne. Da aber Freiburg und Solothurn auf ihren Anspruchen beharren, wird der Landschreiber beauftragt, fich aus dem Archiv gu Baden bie nothigen Documente geben gu laffen, die Rechte ber X Orte von 1555 an in einem Memorial nachzuweisen und mit Befchleunigung ben Orten einzuschicken. Abich. 505, § 18. mobilizedatoling red nenoitisegie .p

# Virt. 498. ATBS. Dem Landvogt wird besollen bargut giben, daß die aus den Gerichtsscherenen ber Gerichtscheren in Juhren nicht miet die Unterschrift "Cauglei", sendern "Gester Gerichtscher und Fuhren und ber Gerichtscher und ber Gerichtscher und ber Gerichtsche Gerichtsche Gerichtsche und Fuhren und bei bei Unterschrift "Cauglei", sendern "Gestellt und ber Gerichtsche Gerichtsche und gestellt und gestellt

Art. 503. 1743. Abgeordnete beschweren sich im Namen der VIII Quartiere, daß zuwider den Abschieden von 1695 und 1736 und zuwider dem Landsfrieden Herrschaften und Güter in todte Hand fallen, wie unslängst die Herrschaft Heffenhofen an das Gotteshaus St. Gallen, Neu-Güttingen an Münsterlingen. Zurichs und Berns Gesandtschaften sind instruiert, die betreffenden Stifte und Klöster anzuhalten, diese Güter innerhalb Jahresfrist wieder an Particularen zu verkaufen; geschieht das nicht, den Landvogt und das Oberamt zu besauftragen, diese Güter an eine öffentliche Gant zu bringen. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, reservieren. Absch. 505, § 23.

# Abmilin up mubmeorizni is mubmereller 26. Leibeigenschaft und Fall.

und Gerichte geren griebe fel, wird bie Cot. 505.] is vier ben Albeite geren Bedeier genommen.

# axendachinio moninging flindigen ! A. Leibeigenfcaft."

magen urenmuniff nog milled a. Die Gerichtsherren und ihre Leibeigenschafterechte. Bate merbod nominfoll sie

Urt. 504. 1715. Dem Landvogte wird auf feine Anzeige, bag bie Gerichtsherren im Thurgau bie ihnen 1688 auferlegte nachweifung ihres angesprochenen Leibeigenschafterechtes noch nicht geliefert haben, ber Auftrag ertheilt, fammtliche Gerichtsherren vor fich ju bescheiben, ihre Briefe und Siegel ju untersuchen und ben Befund vom Landschreiber aufzeichnen zu laffen. Abich. 62, § 11. | 505. 1716. Die Gefandten ber V fatholischen Orte laffen in den Abschied segen, bag, weil ber im vorigen Jahre bem Landvogt gegebene Auftrag noch nicht ausgeführt worden fei, Diefes Geschäft nicht in Bergeffenheit gerathen mochte. Abich. 81, \$ 1. | 506. 1717. Auf Lucerne Antrag, bag bas Leibeigenschafterecht im Thurgan untersucht werben foll, wird gut befunden, bem Abicbied umftandlich beigufügen, worauf die Schwierigfeit biefes Leibeigenschaftsrechtes beruhe und barüber bem Landwogt Inftruction ju geben. Die Sache wird in den Abschied genommen. Abich. 106, § 12. | 507. 1717. Lucern, Unterwalben und Bug bringen auf ben Bericht bes Landvogte über bie Leibeigenschafterechte ber Berichtsberren. Die Ortoftimmen von 1668 und 1674 und bie Abschiede von 1684 und 1688 werden ben Orten ju Ertheilung ber Inftruction übermacht. Die Sache wird ad referendum genommen. Abich. 106, § 13. | 508. 1718. Dem Landvogt wird ber Auftrag ertheilt, ju untersuchen, was für eine Bewandtniß es mit ber Leibeigenschaft und ben Einzuglingen habe, und welche Gerichtsherren beweifen fonnen, daß ihnen die Leibeigenschaft gebore. Abich. 122, § 39. | 509. 1719. Laut Beschluß bes vorigen Jahres haben Die meiften Gerichtsherren Die Documente beigebracht, welche ihnen Die Rechte ber Leibeigenschaft über ihre Leute geben. Dieselben follen zusammengestellt und in bie Orte geschieft werben. 216fcb. 135, § 50. | 510. 1720. Dem Landwogt wird ber Auftrag gegeben, Die Titel, welche Die Gerichtsherren gum Beweise ihrer Leibeigenschaftsrechte eingegeben haben, ju prufen und behufs ber Inftruction auf funftige Jahrrechnung einen Bericht in Die Orte gu fenden. Abich. 154, \$ 46. | 511. 1721. Ebenderfelbe Auftrag mird erneuert. Abich. 175, \$ 38. | 512. 1722. Chenjo. Abid. 190, \$ 14. | 513. 1723. Defigleichen. Abid. 207, \$ 45. | 514. 1724. Der Bericht bes Landvogte über Die Leibeigenschafteverhaltniffe wird ad instruendum genommen, namentlich wie und burch wen die nothige Entscheidung geschehen soll. Unterdeffen foll ber Landvogt die Unterfuchung fortführen. Abich. 221, § 34. | 515. 1725. Dem Landvogt wird befohlen, die Untersuchung ber Leibeigenschaftsverhaltniffe ber vier noch im Rudftande befindlichen Gerichtsherren zu beendigen und die Unterluchung in die Orte ju ichicken. Ferner wird dem Landweibel aufgetragen, auf bas Leibeigenschaftsrecht ein machfames Auge zu haben, Abich. 232, \$ 23. | 516. 1726. Dem Landwogt wird obiger Auftrag wiederholt. Ubich. 248, \$ 11. | 517, 1727. Defigleichen. Abich. 265, \$ 45. | 518. 1728. Die noch im Rudftande befindlichen Gerichtsherren waren vom Landvogte im Laufe bes Jahres nach Frauenfeld beschieden worden. Der Obervogt von Bischofzell und Muralt von Detlishaufen, welche nicht erschienen waren, follen nochmals beschieden werden. Abid. 281, § 23. | 519. 1729. Der Dbervogt von Bischofzell besiffiert in Betreff seiner Berrichaft Berg; Muralt, welcher noch immer im Rudftande ift, foll feiner Rechte verluftig fein, wenn er bis fünftiges Jahr Diefelben nicht burch Documente nachweist. Abich. 298, \$ 17. | 520. 1732. Da nun Die von ben Gerichtsberren producierte Begrundung ihrer Anspruche auf bas Leibeigenschaftsrecht ben Abschieden von 1718 und 1729 beiliegen, fo wird fur gut befunden, die Sache ad referendum et instruendum ju nehmen. Albich, 341, \$ 23. | 521. 1733. Huf Des Landvogte Ungeige, bag die Untersuchung der Unfpruche ber eingelnen Berichtsherren erfolgt fei, wird bie Sache ad instruendum auf funftiges Jahr in ben Abichied genommen. Abich, 354, \$ 31. | 522. 1734. Der Landvogt wird beauftragt, ein Bergeichniß berjenigen Gerichtsherren angufertigen, welche ihr Recht burch authentische Briefe und Siegel begrunden, und berjenigen, welche es burch, Die Boffeffion bocieren. Abich. 374, § 29. | 523. 1735. Es werben bie Statthalter von Mammern wegen ber Berrichaft Mammern, von Klingenberg wegen Klingenberg und Eppishaufen, von Sonnenberg wegen Sonnenberg, ber Berr von Berolbingen wegen Grundelhard vorbeichieden. Da fie aber ohne die nothige 311ftruction von Seite ihrer Principale find, wird ihnen Aufschub bis funftiges Jahr gestattet, wo fie bann ihre Beweife in einem Memorial einzugeben haben. Da Die meiften Gerichtsberren ihre Leibeigenschaftsrechte auf Die Poffeffion und ihre Kaufbriefe grunden, fo foll die Sache den Sobeiten hinterbracht und foll zugleich auf ben Abichied von 1668 und die Bereinigung von 1688 aufmertfam gemacht werden. Abich 392, \$ 30. 524. 1736. Der Statthalter von Klingenberg legt gur Begrundung des Leibeigenschafts- und Fallrechts von Muri eine Deffnung von 1449, Briefe uber Kauf und Bertauf, Taufch und Donation von Leibeigenen aus den Jahren 1417, 1460, 1466, 1478, 1482, 1492, 1500, 1501, 1505 und 1518, Kundschaften von 1459 und 1491, Geständniffe von Leibeigenen felbst und Urtheile von 1456, 1461, 1469, 1477, 1478, 1671 und 1672 vor. Der Statthalter von Mammern und Neuburg beweist bas Fallrecht Rheinaus fur beibe Berrichaften durch Raufbriefe von 1451, 1522, 1523, 1528, 1530, 1540, 1621, 1667, 1687 und die immermährende Boffeffion. Der Statthalter von Ginfiedeln zu Sonnenberg legt einen Unschlag und einen Kaufbrief von 1618 und 1678, Spruche von 1566, 1582, 1612 und eine 1688 gemachte Untersuchung vor. In Folge beffen wird bie Kallberechtigung biefer brei Berrichaften von den Standen anerkannt mit Ausnahme von Bug und Glarus, welche bas Angehörte ihren gn. herren hinterbringen wollen. Bugleich wird aber beigefügt, bag, wenn funftig wegen bes Fallrechtes ein Reglement gemacht werden follte, biefe Serrichaften fich bemielben zu unterziehen hatten. Abich. 407, \$ 28, 29, 30. | 525. 1736. Dem Baron von Berolbingen, Gerichtsberrn von Gundelhard, wird auf fein Unfuchen Die Frift jur Beweisführung feiner Leibeigenschafterechte verlangert, Abich. 407, \$ 31. 526. 1737. Die Berrichaften Eicheng und Bachnang beweisen burch vorgelegte Urfunden ihr Fallrecht; jene burch einen Donationsbrief von Kaifer Dtto 959, eine Confirmation von 972, eine Deffnung von 1296, Raufbriefe Leibeigener von 1360 und 1363, einen Bergleich von 1364, ein Urtheil von 1412, einen Taufchbrief von 1420, einen Kaufbrief von 1426, einen Brief batiert Conftang 1439, einen Berfaufbrief von 1469, eine Hebergabe von 1480, eine Kundichaft von 1511, einen Kaufbrief von 1516 und 1517, eine Erfanntniß von 1519, eine Berehrung von 1554, eine Beschreibung der Leibeigenen von 1576, 1623, 1670, 1688; - Diefe burch einen Brief von 1394, 1399, 1405, burch Manumissionen von 1436 und 1440, einen Tauschbrief von 1478, einen Kauf von 1623 und eine Beschreibung der Leibeigenen von 1688. Das Fallrecht wird beiben Bertichaften anerkannt, boch mit bem 1636 beigefügten Bufate. Die glarnerifche Gefandtichaft ift inftruiert, in eine genaue Untersuchung bes Leibeigenschaftsrechtes überhaupt einzutreten und nimmt das Angehörte ad referendum. Abich. 422, § 17. | 527. 1737. Das Gotteshaus Rifchingen beweist fein Fallrecht fur Die Berrichaft Spiegelberg und Lommis burch Raufbriefe von 1464 und 1582, ein Kauflibell von 1629, einen Raffnachtbuhnervodel von 1535, einen Eidzedel von 1562, einen Vertigungebrief von 1476, eine Rauffertigung von 1575, einen Kaufbrief von 1588, burch Raufverschreibungen von 1569 und 1599, burch einen Taxenrobel von 1599, einen Urtheilsbrief von 1495, Bertragsbriefe zwischen Lommis und Spiegelberg von 1565 und 1567.

Baron von Rüpplin beweist bas Fallrecht seiner Herrschaft Wittenwyl durch einen Kaufbrief von 1620, serner badurch, daß diese Herrschaft früher mit Spiegelberg und Lommis vereinigt war, und daß jest noch seine Gerichtsangehörigen nach dem Bertrag von 1620 auf die spiegelbergische Deffnung schwören; serner durch den Kaufsbrief von 1464 zwischen Gräfin Kunigunde von Schwarzenberg und den Rittern Heinrich und Ludwig Mundsprat, durch welchen namentlich aufgeführte Leibeigene verkauft werden. Das Fallrecht dieser Herrschaften
wird mit obiger Clausel anerkannt. Glarus stimmt wie oben. Absch. 422, § 18.

#### b. Unftand mit ber Berrichaft Bürglen.

Art. 528. 1726. Der Landweibel spricht sechs von einem Jasob Schmidhauser herstammende Kinder als ber Hoheit Leibeigene an, während die Herrschaft Bürglen, resp. die Stadt St. Gallen, nicht nur diese sechs, sondern acht von jenem abstammende Kinder als ihre Leibeigenen anspricht. Es wird ein Entwurf zu einer Uebereinstunft in folgendem Sinne gemacht: von den vier Söhnen sollen zwei (Jasob und Johannes) der Hoheit, die beiden andern der Herrschaft gehören; die vier Töchter mit ihren Kindern sollen wo möglich gleich getheilt und in die betreffenden Leibeigenenbücher eingetragen werden. Dieser Entwurf wird ad ratisscandum genommen; die Leibeigenenbücher werden bestätigt. Absch. 248, § 7. || 529. 1727. Obiger Entwurf wird ratissciert. Absch. 265, § 46.

## bas Gensensgeld von seinen lehenbaren Gütern bei beren Berkauf bezogen babe. Diese Beichwerde wird ad reserendum genommen und der Landvogt bedalftegt einzuschichen, was er bagegen vorzubringen babe.

# Abid. 80, g 20. | 537. 1717. Der Bildininning beitig Beichwerde. Dieselbe wird ad referendum

Art, 530. 1721. Auf die Beschwerde von Abgeordneten des Landes, daß bei Fallimenten und zwar noch bei Ledzeiten des Falliten der Fall bezogen werden wolle, während das Fallrecht nur auf das Mortuarium sich beziehe, wird der Landvogt beaustragt, sich nach der Praxis im obern Thurgau zu erkundigen und mit Beziehung der Fälle inne zu halten, wenn der Fallit noch am Leben ist. Wolle jemand sich das Necht der Beziehung des Falles anmaßen, so habe derselbe es auf nächstem Syndicat zu beweisen. Absch. 175, \$ 30. I 531. 1722. Da für das Bezugsrecht des Falles bei Fallimenten, wenn der Fallit noch am Leben ist, seine Beweise vorsgebracht worden sind, so wird erkannt, daß das Fallrecht sich nicht weiter, als auf das Mortuarium erstrecke; von Lebenden soll hinsort kein Fall bezogen werden, ausgenommen, wenn Falls und Gerichtscherren dieses ihr Recht durch authentische Documente beweisen können. Absch. 190, \$ 17.

# als feche Jahre gefent werde. Wenn Lebengüter voor einige Stide verfelben verfauft werden, fo felt toll. Genfensgeld bewen geferbert werben, enfolgen Baifen, and dien von 1718, Abien, 435, & 46. L.

Art. 532. 1721. Amtmann Rüpplin verlangte nach erfolgtem Tode eines minderjährigen vaterlosen Kindes, bas einige wenige "gefallene" Mittel hatte, den Fall. Auf eine deswegen eingekommene Beschwerde wird beschlossen, daß es bei dem Urtheile, das der Landvogt bereits darüber gesprochen, sein Bewenden habe. Dem sich beschwerenden Theile ist die Appellation an das künftige Syndicat vorbehalten. Absch. 175, § 30. | 533. 1722. Bon minderjährigen vaterlosen Kindern soll, falls sie keine ererbten Mittel haben, der Fall von den Fallherren nicht bezogen werden. Es bleibt bei dem Abschiede von 1721 und bei dem vom Landvogte erstheilten Spruche. Absch. 190, § 19.

. Tool den door pareigen generation ver beiteigene an zwei Orten fällig sein konnen. Sparge niegene nog normen - Barrol, beiteigene an zwei Orten fällig sein konnen.

Art. 534. 1724. Bei den verschiedenartigen Auslegungen der wegen des Falles bestehenden Berordnungen, namentlich ob ein Leibeigener an zwei Orten "fällig" sein könne, wird als maßgebend auf den badischen Abschied von 1604 verwiesen. Absch. 221, § 45.

#### 27. Lebenfachen.

Reun Orte: Art. 543.]

528. 2726. Der Langmeitel heide gefter. Confenegelder. beiten beitenmente Rinter

Urt. 535. 1715. Der Bischof von Conftang beschwert fich, bag bei Berfauf zweier fürftlich-conftangischer Lebenguter wegen ber vom Ginnehmer in ber Reichenau geforberten Confenegelber vom thurgauifchen Landvogteiamte badurch Gintrag gethan worden fei, bag ber Arreft aufgehoben murbe, welchen ber Ginnehmer wegen nicht bezahlten Confensgelbes auferlegt hatte. Dem Bijchofe wird barüber ein Memoriale zugefandt. Abich. 62, \$ 13. | 536. 1716. Der Bischof von Conftang lagt Beschwerbe einlegen, bag bas Landvogteiamt die bochftiftifchen Unterthanen barin beftarte, daß fie beim Berfaufe ober bei ber Berpfandung von Lebengutern fein Confenegeld erlegen follen, und fendet einen Ratalog ein, aus welchem hervorgeht, bag er von 1580 bis 1715 bas Confenegelb von feinen lebenbaren Gutern bei beren Berfauf bezogen habe. Diese Beschwerde mirb ad referendum genommen und ber Landvogt beauftragt einzuschiden, was er bagegen vorzubringen habe. Abich. 80, \$ 20. | 537. 1717. Der Bischof wiederholt seine Beschwerbe. Dieselbe wird ad referendum genommen; die bernerische Gefandtichaft aber ware begwältiget, fie ins Reine zu bringen. Dem Landvogt wird befohlen, die Grunde, welche er diefer Beschwerde entgegenzuhalten habe, einzugeben. Absch. 106, \$ 18. 538. 1718. Die VIII Quartiere nebft Frauenfelb beschweren fich über Die gu ftarte Steigerung bes Lebenconfenses und ber Schreib= und Siegeltare bafur. Man tommt überein, baf in Bufunft fur Auswirfung bes Lebenconfenses und fur Schreibs und Siegeltare ein Gulben angesett werden foll. Der Confens foll bis gur Auflöfung ber Schuld in Rraft bleiben und nicht mehr auf eine gewiffe Bahl von Jahren beichrantt werben fonnen. Dieje Uebereinfunft wird ad ratificandum genommen. Abich. 122, § 37. | 539. 1719. Es wird beschloffen: fur Auswirfung bes Confenfes und als Schreib- und Siegeltare foll fur alles ein Procent bezahlt, ber Confens nicht auf weniger als feche Jahre ertheilt werden, es ware benn Sache, daß ein Lehenherr folchen ohne Beschwerde und Beziehung einer Tare concedieren wollte, und daß beffen Continuation auf nicht weniger als feche Jahre gefett werbe. Wenn Lebenguter oder einige Stude berfelben verfauft werben, fo foll fein Confenegeld bavon gefordert werden. Im Uebrigen bleibt es bei bem Gutachten von 1718. Abich. 135, § 46. 540. 1720. Der Bijchof von Conftang beschwert fich, daß ber Landvogt in Betreff ber Lebentaren und bes Confenses ein Mandat erlaffen habe, welches feinem Eigenthumsrechte zu nahe trete. Burich, Bern, Lucern und Glarus bleiben bei ber 1718 projectierten und 1719 erläuterten und ratificierten Berordnung, Uri will Die Beschwerde gegen diese Berordnung anhören, die übrigen Gesandtschaften ben Bischof ale Broprietarius nach Billigfeit verfahren laffen und ihm Milbe empfehlen. Abich. 154, \$ 40. | 541. 1727. Der Bifchof von Conftang beichwert fich, daß Beinrich Labhard von Stedborn bas Confensgeld von einem verfauften Erblebengut nicht entrichten wolle. Dbgleich die Gefandten auch vom Oberamte vernommen, bag allein in ben Fallen Consensgelb angesprochen werde, 1) wenn ein Lehen verfauft und der Consens begehrt, 2) wenn ein Lehen verpfändet werde, und zwar für so viel, als darauf entlehnt worden, daß aber nach sechs Jahren um die Prolongation des Consenses in allem 1½ Gld. Canzleitare bezahlt werde, so nehmen sie die Sache doch ad reserendum, da dieß dem Abschiede von 1719 flar zuwider sei. Absch. 265, \$ 37.

### Preifelftlichen und Lilien" auf G Aremer gariff. Bereinigung. in Bereinigen auf 514. Aremer bie Bogertein auf

Art. 542. 1718. Da auf den Bericht des Landvogts viele Unordnungen der zur Landvogtei gehörigen Leben halber sich eingeschlichen, wird dem neuen Landvogt aufgetragen, das Lebenbuch zu bereinigen. Absch. 122, § 29.

Bullingebiefe generation. C. Confens zu Berfatung, Berfchreibung und Berfauf von Leben.

Art. 543. 1722. In Folge eines Ansuchens bes Dr. von Brunn um Grecution und Immission auf Die Lebenguter bes Paul Dominic Greuth und beffen Colnes Riclaus, welches ber Petent burch eine Schuldforderung gemäß biegenhoferischen Erfanntniffen begrundet, zeigt es fich, daß fruhere Landvögte Die Concession, Leben ber regierenden Orte verseten und verschreiben zu konnen, schriftlich gegeben haben. Da nach bem Babenerabschied von 1632 bie Bewilligung, Leben verfaufen zu durfen, einzig ben Sobeiten zusteht, fo wird Dieje Sache ber Entscheidung ber gn. Herren und Dbern anheimgestellt; doch sollen die von den Landvögten in Diesem speciellen Kalle gegebenen Confense niemand hindern, noch fordern. Uri und Schwyg nehmen nicht nur Diese Cache überhaupt, fondern die von ben Landwögten ertheilten Concessionen und die Immission ad referendum. Abid. 190, § 23. | 544. 1723. Rach Zürichs und Zugs Ansicht foll fur ben Berfauf obrigfeitlicher Leben ber Confens von ben Sobeiten, für Gelbentlehnungen barauf von ben Landvögten eingeholt werben; nach ber Anficht von Bern, Uri, Schwyz und Glarus foll in beiden Fallen ber Confens ber Sobeiten erforderlich fein. Lucern und Unterwalden referieren. Abich. 207, § 18. | 545. 1724. In Betreff bes Confenses zu Gelbentlehnungen auf obrigfeitliche Leben will Burich fur bie Aufnahme von 100 ober 200 Glb. ben Landvogt ben Confens geben laffen. Bern behalt ben Confens ben Orten vor, Lucern will bem Landbogte ben Confens überlaffen, wenn auf gefaufte ober Erbleben Gelb bis auf Die Balfte aufgenommen wird. fur Aufnahmen auf Gnabenleben follen Die Drte ben Confens geben. Uri, Schwyg, Unterwalben und Bug wollen ben Confens allein von ben Obrigfeiten gegeben wiffen. Glarus nimmt die Sache in ben Abichied. Absch. 221, § 32. | 546. 1725. Zurich trägt darauf an, daß von obrigfeitlichen Leben nicht mehr als ein Drittheil beschwert werden durfe. Bern und Lucern ftimmen bei. Die übrigen Gesandten laffen es beim vorigen Abschiede bewenden, nehmen aber ben Angug ad referendum. Absch. 232, § 21. | 547. 1726. Burich wiederholt seinen Borschlag und wunscht Uebereinstimmung. Bern, Lucern und Glarus stimmen bei, Die übrigen Orte bleiben bei ihrer frühern Erflärung, nämlich bag ber Confens bei ben Sobeiten felbft eingeholt werden foll. Abich. 248, 8 9. | 548. 1727. Auf Buriche nochmaligen Angug erflären fich Bern, Lucern, Unterwalden, Bug und Glarus fur Beschwerung obrigfeitlicher Erbleben burch aufgenommene Gelber bis zu einem Drittheil. Uri und Schwoz bleiben bei ihren frühern Erflärungen und referieren. Abich. 265, \$ 44. | 549. 1728. Man fommt folgendermaßen überein: Hochobrigfeitliche Erblehen durfen nur zu einem Drittheil durch aufgenommene Gelber beschwert werben; ber Confens bagu wird von ben Landwögten ertheilt. Uri und Schwyz nehmen es ad ratificandum. Abich. 281, § 27. | 550. 1729. Bern gibt feine Ratification bazu. Absch. 298, § 19. 2010, 407, 8-32

## Confensgelb angesprochen werde, 1) wenn ein Leben verfauft und ber Confens begebrt, 2) wenn ein Leben verpfandet werbe, und gwar für fo vielnebentjung 182 mt worden, bog aber nach feche Jahren um

[Zürich und Bern: Art. 554.]

Urt. 551. 1716. Auf bas Unfuchen eines Ausschuffes ber Landgrafichaft werden die "Bieglein mit 3meifelftrichen und Lilien" auf 6 Kreuger tarifiert, Die andern Bieglein auf 51/2 Kreuger, Die Bogerlein auf 2 Rr. und die Grofchen auf 11 Bfenninge, Abich. 80, \$ 10. | 552. 1718. In Betreff ber geringhaltigen fremben Mungen, namentlich ber Bieglein ober Sogerlein und Grofchen, mit welchen Thurgau überschwemmt ift, wird der Landvogt beauftragt, die Bieglein auf 6, die Grofchen auf 3 Berners oder Lucernerfreuger gu werthen. Abid. 122, § 40. | 553. 1719. S. beutsche gemeine Bogteien überhaupt. Urt. 35. | 554. 1723. Den Angehörigen am Conftangerfee wird auf ihr Anfuchen geftattet, von den Reichsunterthanen Reichsmunge anzunehmen und biefelbe wieder auszugeben; in das Land fie binein zu werfen wird ihnen unterfagt. Abich. 210, \$ 29. | 555. 1725. In Das Unsuchen ber Quartierhauptleute, Daß man behufe ber Ablösung von Capitalien eine durchgangige Berordnung über Werth und Breis ber Golde und Gilberforten machen mochte, wird nicht eingetreten, fondern es wird ber Landwogt beauftragt, bei fich erhebendem Streite nach Conjunctur ber Zeiten und Ausweifung ber Briefe gu fprechen. Dermalen aber wird ber alte Louisd'or gu 7 Glb. 6 Bb., ber Ducaten ju 4 Glo. 6 Rr., ber Louisblanc ju 2 Glb. tariert. Ift in ben Obligationen Speciesgelb ober find andere Bedingniffe vorbehalten, fo foll barnach die Bezahlung geleiftet werden. Abid. 232, § 13. | 556. 1732. Des Mungwefens halber bleibt es bei ben zu Baben gefaßten Befchluffen. Abich. 341, \$ 22.

### 29. Maß und Gewicht.

I 544 1722 Stade Stricke unto

ferendam, 201db, 190, \$ 23

Art. 557. 1735. Auf die Beschwerde bes Priors von Ittingen, bag verschiedene Schuhmaße befteben, welche gu Berwirrung und Proceffen Unlag geben, wird in Anerfennung biefes Uebelftandes bem Landwogt ber Auftrag ertheilt, fich beffen zu erfundigen und den Sachverhalt in die Orte zu berichten. Abich. 392, § 31. 558. 1736. Der Landvogt legt vier verschiedene Dage, welche er vorgefunden, vor. Um Unordnung ju vermeiben, wird beschloffen, daß es beim Alten bleiben foll, und bag ba, wo ber eine ober andere Schuh bisher in Uebung gewesen fei, ein eisernes Muftermaß beffelben öffentlich zu manniglichem Berhalt aufgestellt werden folle. Abfc. 407, § 17. Tendering nor had an human man dang . Bert

## 30. Strafenwefen. Barich wiederfielt feinen Berfching und minich Urbereminmunting

Art. 559. 1713. Der Landvogt hatte ein Mandat erlaffen, betreffend die Berbefferung ber Strafen. Er berichtet, daß "bemfelben feine Statt beschehe", daß es ju Egnach fogar vom Dbervogt von Arbon entfernt worden fei. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, daffelbe ju erneuern und benjenigen, der nicht Statt leifte, gu beftrafen. Abich. 23, \$ 16. | 560. 1735. Der Landwogt erhalt ben Auftrag, Die in fchlechtem Stand befindlichen Straffen gu verbeffern und nöthigen Falls ju erweitern. Abich. 392, \$ 22. | 561. 1736. In Folge bes landpoatlichen Strafenmandate wurden bem Landmanne Die Baulocher verboten. Den barüber fich beschwerenben Abgeordneten ber VIII Quartiere wird geantwortet, bag es bei bem Mandat fein Berbleiben habe. 216fd. 407, \$ 32.

Bern, Lucern und Glarus nimmen bei,

## ichwerben gur Sprache, welche von Geite beinechnischen Ber gegen bie iburganischen Unterhanen in Be-

Abnis histor and and the Bern: Art. 566. Fünf fatholische Orte: Art. 569.]

frumentierung bee Bergleiche ven 1739. Rad gnoffned tim tierte Conftant ven einer Aberdnung ber Landgrafichaft

Urt. 562. 1716. Abgeordnete ber Landgrafichaft empfehlen ben Gefandten bas confrangifche Bollgefchaft. Es wird gut befunden, daß die Landichaft Thurgau Diefes Bolles wegen fich gur Rube fegen und bei bem mit bem faiferlichen Umbaffabor von Trautmannsborf gemachten Bergleich verbleiben foll. Gollte von constanzischer Seite Damiber gehandelt werden, jo murben fie fich in foldem Falle gehörigen Ortes zu melben wiffen. Abid. 80, \$ 10. 563. 1736. Auf Das Ansuchen, Daß Die Bollordnung von 1650 zu jedermanns Kenntniß burch ben Drud möchte veröffentlicht werben, ba die Stadt Conftang zu Zeiten fich bawider verfehle, wird gutbefunden, bag bas Drigingl bes mit bem Grafen Trautmannsborf ju Anfang bes Jahrhunderts gu Stande gefommenen Bergleiche vorerft beigebracht werden foll. Abich. 407, \$ 32. | 564. 1738. Abgeordnete ber Landgraffchaft beichweren fich nachdrudlich, daß die Stadt Conftang zuwider dem Bolltractat von 1650 diefelbe burch Bolle fehr beschwere. Da nun wegen diefer Bolle von 1701 bis 1712 Berhandlungen stattgefunden hatten, und 1711 und 1712 erfannt worden war, daß, wenn Conftang nicht in die vertragsmäßigen Schranfen gurudtrete, Die Sequestration ber Gefälle ber eggischen Bogtei gur Indemnisation vorgenommen werdent follte, fo bitten fie, daß diefes Compulforialmittel in Erecution gefest werden mochte. Abgeordnete der Stadt Conftang, dur Besprechung eingeladen, bringen Gegenbeschwerden vor, betreffend mancherlei Bolldefraudationen fur Baaren, welche unter bem Titel "jum Sausgebrauch" ausgeführt murben. Gie tragen auf eine besondere Confereng ober auf Berichiebung für funftiges Syndicat an, wo bann über Die verschiedene Auslegung Des Bertrags von 1650 verhandelt werden folle. Die Gefandtichaften Des Syndicate finden denfelben deutlich und laffen es bei ihm und bem Bertrag von 1686 bewenden. Sollte aber von Seite ber Stadt Conftang bennoch Dawider gehandelt werden, fo wird fur das Befte erachtet, eine Markiftatt zu errichten, den Boll auf eben dem Fuß, wie Conftang ibn begiebe, ju nehmen und die Anordnung ju treffen, daß fein Galg mehr von Conftang in bas Land geworfen und bebitiert werbe. Der Landvogt aber wird angewiesen, auf alle Rlagen von Seite ber Stadt Conftang juftigmäßige Satisfaction gu geben. Diefer Befchluß wird ad ratificandum in ben Abfchied genommen. Abich. 439, \$ 28. | 565. 1739. Abgeordnete von Conftang und Abgeordnete ber VIII Quartiere Des Thurgaus erscheinen vor bem Syndicate und bringen ihre Bollbeschwerden vor. Gine aus ben Gefandten aufgestellte Commission legt ben Entwurf einer Erläuterung bes Bollvertrage von 1650 vor, beffen Genehmigung bon den regierenden Orten und von Conftang innerhalb zweier Monate dem Landvogt angezeigt werden foll. Derfelbe fest feit: 1) Alle thurgauischen Landfagen follen von ben Bictualien, Sab' und Baaren, fo fie für eigenen Sausbrauch in Conftang taufen, furbag gollfrei fein. 2) Bon allen Bictualien, Sab' und Baaren, fo Die Thurgauer auf den "Bfragen" und Gewinn in Constanz faufen und in das Thurgauische führen, ober mit welchen fie Gewerbichaft treiben, follen fie ben tractatmäßigen fleinen Boll bezahlen. 3) Die Fruchte u. f. w. welche den Thurgauern gehören und in dem Thurgau gewachsen oder erkauft worden find und unter ber Rheinbrude auf oder abwarts ober durch die Stadt geführt werden, bezahlen ben fleinen tractatmäßigen Boll. 4) Andere nicht im Thurgau gewachsene ober erfaufte Waaren, sondern folche, die anderwarts auf Mehrschat erhandelt worden, follen, wenn fie gleich Thurgauern gehören, fie mogen unter ber Brude auf- ober abwarts ober burch bie Stadt paffieren, ben großen Boll von 1650 bezahlen. Die Abgeordneten von Conftang haben begrundete Beschwerden dem Landvogt anzuzeigen. Absch. 454, § 19. | 566. 1739. Bern bringt Die Be-

100 \*

schwerben gur Sprache, welche von Seite ber Stadt Conftang gegen die thurgauischen Unterthanen in Begiehung auf Rauf und Berkauf ber Fruchte baselbst veranlaßt werben. Es wird gut befunden, vorerft einen genauern Bericht abzumarten. Abid. 463. \$ 4. | 567. 1740. Es banbelt fich um Ratification und Inftrumentierung bes Bergleichs von 1739. Rachbem aber benen von Conftang von einer Abordnung ber Landgraffchaft vorgeworfen worden, daß fie dem Urt. 4 contravenieren und ein Refervat zu machen begehren, betreffend den Bfundsoll, bas Stands-, Buber-, Rranf- und Baggelb, Die Abgeordneten ber Landgraffchaft aber bagegen remonftrieren, weil in ben alten Tractaten feine folchen fpeciellen Borbehalte gemacht worden feien, fo fommt folgende Uebereinfunft gu Stande: Der Urt. 4 foll in Kraft bleiben, bas Refervat mit feinen Specialitäten meggelaffen und ein Appendir gleich bemienigen von 1638 in allgemeinen Ausbruden angefügt werben. Conftang willigt ein, wenn ihm ju Brotocoll erflart werbe, bag jene Beglaffung ibm auf feine Beile an feinen in jenem Reservat genamten Rechten prajudicierlich fet. Die Ausschüffe ber VIII Quartiere erflären fich Damit gufrieden. Innerhalb gweier Monate follen Die Sobeiten ihren Confens an Burich berichten und barauf foll fofort die Inftrumentierung und Auswechslung des Bergleiche erfolgen. Abich. 471, \$ 19.

# Bolle febr beidemere. Da nun wegen biefer Bolle von 170t bis 1712 Berhandlungen figungeinnen batten

und 1711 und 1712 erfannt werden mar, ban betreit mit Stein. Urt. 568. 1721. Die von Stein beschweren fich, bag ihnen von Zeit zu Zeit wegen bes Bollgeleitbegirfs und der Ablagsgerechtigfeit gegen den Bestätigungsbrief und die Erfanntniß Des Syndicats, beibe von 1649, Sinderniffe in den Weg gelegt werben. Diesem Unsuchen zu entsprechen wird fur bebenflich erachtet, ba Stein, wenn es "bergleichen Sachen gefucht", immer abgewiesen worden fei und Die Saleburchfuhr fur Die Stanbe in fich ergebenden Zeitumftanden badurch benachtheiligt werden fonnte. Diese Beschwerde wird ad referendum genommen. Abich. 175, \$ 32. | 569. 1722. Die Gefandten ber V fatholifchen Orte finden für aut, bag Die Stadt Stein mit ihren Forderungen wegen Ablagsgerechtigfeit abgewiesen werbe. "Ift ihr voriges Jahr etwas herausgegeben worden, fo foll Die Erläuterung beigefügt werben, daß man ihr damit nicht bas Geringfte wegen biefes pratendierten Rechtes jugegeben habe. Abid. 189, \$ 5. | 570. 1722. Der Stadt Stein wird Die Beziehung eines Bolles nicht weiter, als in ihrem Bollbiftrict gestattet, wie ichon ein früherer Abschied ausweife. Es bleibt auch bei bem Abichiede von 1721; ber von ber Stadt Stein 1721 erhobene Reces wird annulliert, und ber Canglei mird aufgetragen, barüber zu machen, bag im Thurgau niemand Boll ober Geleit abgefordert werbe. Abich. 190, § 16. | 571. 1725. In Betreff Des Bolle und Geleites, welche Stein im Thurgau fich neuerdings anmaßt, läßt man es lediglich beim Abschiede von 1722 bewenden und trägt bem Landvogt Bachfamfeit auf. Burich referiert. Abich. 232, § 31. | 572. 1732. Stein wunicht, bag man ihm, weil die fchabhafte Brude ju Bleuelhaufen mit großem Roftenaufwand repariert werben muffe und ihm in feiner Bollsgerechtigfeit ginvider dem Beftätigungsbrief von 1649 merflicher Gintrag gefchehe, geftatten moge, ben bis dahin bezogenen Boll auf bem thurgauischen Gebiet zu beziehen. Burich und Glarus wollen bas Unfuchen ihren gn. herren hinterbringen; Die übrigen Gefandtichaften weisen es im hinblid auf Die Abichiede von 1721 und 1725 ab. a Abid). 341, \$ 27. 1908 and doors normed 2 most all sair northing arranging 3 and order

#### briefe auf e voer abwarts ober burch vie Stade gesührt werden, bezahlen ven fleinen traclatutäßigen Boll Danvere nicht im Eburgan gewachtene ober erfante Lanten fenbern folge, bie anbervollt auf Michigan

Art. 573. 1736. Die Beschwerde, daß den Thurgauern für die Früchte, die fie im Reiche faufen, hohe Bolle gefordert werden, wird in ben Abschied genommen, damit Burich die nothigen Borftellungen an den 

2001

#### achten barüber abgefaßt und ber Munich aufnechtebenife. 32. friegischen Drie fich einfrimmig möchten ver-

nehmen laffen. Albe C3, 8 1. [777.] . 1 8 . 610 mennt Orte: Art. 577.] . 1 8 . 610 dien melden Scherningen, beffen Beitern jegt faiholisch find, bessen Mutter aber bei ber Geburt evangelisch gewesen, und

# Das evangelitch getauft worben war, bis gu ben bein dier elionis erogen werben foll Da ber Lanbefriede

Art. 574. 1720. Bring Eugenius ftellt durch Generalfeldeugmeifter Burdli Das Begehren, bag die Werbungen im Thurgau in ber Rabe von Conftang nicht gestattet werden mochten, Damit ber in Conftang liegenden Garnison um fo weniger Unlag jur Defertion gegeben werbe. Dem Landvogt wird aufgetragen, bas Gebeihliche ju verfügen. Abich. 154, \$ 49. | 575. 1735. Auf ein vom faiferlichen Botichafter erlaffenes Schreiben, man mochte die Werbung in Kreuglingen aufheben, wird geantwortet, daß bis dahin nichts vorgefommen fei, worüber ber Commandant ju Conftang fich zu beschweren Ursache gehabt hatte, und daß bem Landvogt befohlen fei, ftrenge Magregeln zu treffen. 26fc. 392, \$ 37. | 576. 1736. Auf die Beichwerbe bes faiferlichen Botichafters über ftattfindende Berlodungen und Amwerbungen faiferlicher Goldaten wird geantwortet, daß Magregeln berathen worden feien, von welchen ihm Kenntniß werde gegeben werben, fobald fie ratificiert feien. 21bich. 407, \$ 26. | 577. 1743. Muf Die Beschwerde Des öftreichischen nellen burgifden Oberamts zu Stodach in Betreff ber zu Diegenhofen ftattfindenden fpanischen Werbung wollen Burich, Bern, Lucern, Obwalden, Glarus und Schaffhausen, in Betracht, daß die Gidgenoffenschaft fich entichloffen, eine active vollständige Reutralität zu beobachten, in den jegigen Zeitläufen die Werbung eingestellt wiffen, obwohl man zu berfelben beftens berechtigt fei; fie reservieren fich zugleich die Rechte, welche fie biefer Enden haben. Uri und Schwyg find der Anficht, daß bie Werbung zu Diegenhofen fremden von den Orten nicht anerkannten Regimentern gesperrt werben fonne, bag aber ihren Couveranitatorechten gu nahe getreten murbe, wenn foldes die Gidgenoffenschaft betreffen follte, beren Regimenter und Compagnieen von bem einen ober andern Drte anerfannt feien. Nibwalden und Bug find ohne Inftruction und referieren. Abid. 516, § 14. Burich gegen ein Trinfgeld verjorgt werben. Der Gejauote bes 20te nimmt es ad referendum. Noich. 315.

## \$ 36. 1 587. 1743. Johann Kafpar Benfer,nejemnegucher, dar feit feinem Lufembalte im Birtgenfteinifchen

Art. 578. 1724. Dem Quartier Lommis werben ju einer Schutengabe jahrlich 8 Glo. querfannt, fo viel auch die andern Quartiere haben. Absch. 221, § 38. Die Gefandischaften von Burich, Bern, evangelijch Glarus und Schaffbaufen autwerten bem evange

# lifchen Rathe von Diefenhofen, welcher fie iteriefft red iche B. Sath angeht, er mochte, wie gurich ihm bereits

Urt. 579. 1743. Rach ber Kriegsordnung von 1619 hatten Die Quartierhauptleute alle untern Officiere Bu ernennen, 1702 hingegen wurde von dem Landvogteiamte bie Berordnung erlaffen, daß der Quartierhauptmann ben Sauptmann, ber Sauptmann feine Unterofficiere ju erwählen befugt fein foll. Diefer Biberfpruch wird ben gn. herren und Obern hinterbracht, bamit bieselben entscheiben, was fur eine Militarverfaffung einauführen fei. Abich. 505, \$ 27. e. Riedenburgmunität.

Irt. 588. 1739. Gin Berbreiter fallen den fin bei beiben Religionen gemeinichaftliche [Katholische Orte: Art. 580. Zürich und Bern: Art. 581—584. Zürich, Bern und Abt St. Gallen: Art. 585, 586. Zürich, Bern, evangelisch Glarus und Schafshausen: Art. 587.] erkennen Die Freiung in einer folden Kirche uicht an. Die abrigen Gefandten behaupten, bag bei gewiffet

## Fresettbaten zu allen Zeiten bie Kirchenimmunichensproffinon, Gwesen fel und alle ehriftlichen Religionen obne

Urt. 580. 1715. Den Gesandten ber fatholifchen Drie wird berichtet, Daß zu Diegenhofen ber Bradicant entgegen ber Protestation bes fatholischen Pfarrers ein fatholisches Kind getauft habe. Es wird ein Gut-

achten barüber abgefaßt und ber Wunsch ausgesprochen, baß bie fatholischen Orte fich einstimmig mochten vernehmen laffen. Abich. 63, § 1. | 581. 1727. Es waltet ein Streit, in welcher Religion ein Rind gu Scherzingen, beffen Aeltern jest fatholifch find, beffen Mutter aber bei ber Geburt evangelifch gewesen, und bas evangelisch getauft worden war, bis zu ben annis discretionis erzogen werden foll. Da ber Landsfriede über einen folden Fall feine Anleitung giebt, fann nichts entschieden werden. Den evangelischen Bermandten bes Kindes wird überlaffen, basselbe auf gutlichem Wege an fich gu bringen; gelingt bas nicht, so ift es bes Bodften Leitung und bes Rindes Meltern überlaffen. Abich. 266, 8 35. | 582. 1727. Db ein Rind von Burgach, welches in Frauenfeld vom Landvogt vertischgelbet ift, und beffen Mutter von ihrem Manne erftochen worden, reformiert ober fatholisch erzogen werden foll, darüber wird die Entscheidung noch ausgestellt, bis man ins Rlare fommt, ob ber Bater reformiert ober fatholifch gewesen fei. Abich. 266, \$ 36. 11 583. 1730. Der Briefter in Wengi, welcher in einer Leichenpredigt die reformierte Religion geschmaht hatte, foll bem Landvogte und Landammann ju Frauenfeld ju Sanden ber b. Dbrigfeiten genugfame Satisfaction geben. Abich. 315, \$ 30. | 584. 1731. Der Commenthur von Tobel, ale Collator von Wengi, verspricht ben Briefter jur Gatisfaction vor bem Landvogt anhalten, im Kalle bes Ungehorfams amovieren ju wollen. Dergifden Dberamts zu Grochach in Betreff ber gu Diegenhofen ftatifindenden franifcen 82 ?, \$28, Barich, Bern, Lucern, Dhoalben, Glarus untenbering in Betracht, bag bie Giogeneffenfant fich ent

fchieffen, eine aerive volliegunge Rentralität zu benbachten, in ben jegigen Zeitfanfen bie Werbung eingestellt Art. 585, 1729. Burich trägt barauf an, ben in focinianischen Brrthum verfallenen und barin beharrenben Jatob Tifcher von Romansborn aus dem Lande gu ichaffen. Die Gefandtichaft des Abis ift ber Anficht, Burich follte benfelben, bamit er fein Bift nicht weiter ausstreue, in Burich ober anderswo verforgen. Abich. 299, \$ 22. | 586. 1780. Jatob Gifcher, ber fich boshaft und gefährlich in Begiehung auf feine focinianischen Brrthumer und Grauel aufführt, foll von ber menichlichen Gefellschaft abgesondert und in ben Spital von Burich gegen ein Trinfgelb verforgt werben. Der Gefandte bes Abts nimmt es ad referendum. Abich. 315, \$ 36. | 587. 1743. Johann Rafpar Benfer, Schuhmacher, war feit feinem Aufenthalte im Bittgenfteinischen "in ben Separatismus verliebt" und mar, nachdem alle Gegenvorftellungen nichts gefruchtet hatten, fur brei Sahre aus ben Berichten Diegenhofens verwiesen worden. Diesem Befehle hatte er aber bis babin nicht Folge geleiftet. Die Gesandtichaften von Burich, Bern, evangelisch Glarus und Schaffhausen antworten bem evangelifden Rathe von Diegenhofen, welcher fie in biefer Sade um Rath angeht, er mochte, wie Burich ihm bereits gerathen, dem Benfer erflären, er wolle ihn dulden, infofern er die mundliche und schriftliche Erflärung gebe, baß er mit seinem Weibe nach ben Rirchenordnungen fich aufführen, ben öffentlichen Gottesbienft besuchen, bas h. Abendmal genießen, feine Conventifel halten ober besuchen und einen ftillen, eingezogenen und arbeitsamen Bandel führen wolle, Abich, 507, \$ 19.

#### c. Rirdenimmunitat.

Urt. 588. 1739. Gin Berbreiter falicher Dublonen hatte fich in die beiben Religionen gemeinschaftliche alte Pfarrfirche von Oberfirch bei Krauenfelb mit Borfcub bes Pfarrers bafelbft gefluchtet. Burich und Bern erkennen die Freiung in einer folchen Kirche nicht an. Die übrigen Gefandten behaupten, daß bei gewissen Frefelthaten zu allen Zeiten die Kirchenimmunität in Uebung gewesen sei und alle chriftlichen Religionen ohne Unterichied Diefelbe genöffen. Gie erflaren fich baber nicht im Stande etwas Bibriges ju verhangen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt Die Sache ad referendum. Abich. 454, \$ 29.

Bubler aus bem Stanbe Commt.

mieberholt. 21bid. 473 & 10.

cinsuacben, 216fd. 173, 8 34. | 607, 1799.

## 34. Stifte und Rlöfter.

[Katholische Orte: Art. 594, 5991-601, 603. Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 595. Zürich und Bern: Art. 596. Finis tatholische Orte: Art. 604, 607. Lucen, Uri, Schwyz und Unterwalden: Art. 605.]

# a. Johannitercommende Tobel.

#### d. Capucismudmenumod Acuenicib.

Art. [589] 590. 1722. Der Commenthur Hermann, Baron von Bevern, Herr zu Lethen, wird in den obrigfeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 190, § 11. | 591. 1736. Franz Anton von und zu Schönau, zu Schwörstatt, Commenthur zu Tobel, Billingen und Klein-Erdlingen wird in den obrigfeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 407, § 23.

# Rechnung gegeben werden foll. Unternalben mit ihren Lehenleuten. Ber Werten eine Beichluft werten.

Art. 592. 1725. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern zeigen an, daß der Streit, welcher zwischen der Commende und ihren Lehenleuten ausgebrochen, auf dem Wege der Beilegung begriffen sei, so daß, ohne daß jemand in seinen Rechten gefränkt werde, die Sache in statu quo gelassen werde. Die übrigen Gesandten lassen es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 232, § 27. || 593. 1726. Zürich und Bern sprechen sich dahin aus, daß sie gehofft hätten, daß im Streite der Commende Tobel mit ihren Lehenleuten die übrigen Orte mit Ertheilung von Ortsstimmen und Ausfällung der Contumazurtheile inne gehalten hätten, da Zürich sie darum ersucht habe und 1712 ein "verlobter" Spruch darin errichtet worden sei. Die andern Orte sind der Ansicht, daß diese Ortsstimmen begründeter Weise ertheilt worden seien. Es wird für gut befunden, den gütlichen Weg noch einmal zu versuchen und dieses Sutsinden ad reserendum genommen. Ist dieser Weg erfolgloß, so sind beiderseitige Rechte vorbehalten. Absch. 248, § 15.

# Treumen igliden Drie tommen überein, vorerft Die Alemorte.

Art. 594. 1730. Auf die Anzeige, daß der Commenthur von Bevern eine "passionierte" resormierte Person dum Berwalter nach Tobel, der einzigen noch ganz fatholischen Gemeinde im Thurgau, gesetzt habe, wird gut befunden, durch Rom, Malta und den französischen Ambassader Alles anzuwenden, daß das redressiert werde. Absch. 313, § 6. ] 595. 1731. Landshauptmann Püntiner legt ein Memorial des Internuntius vor des Inhalts, daß innerhalb zweier Monate der resormierte Berwalter in Tobel mit einem katholischen möchte verstauscht, und daß dem Commenthur, Baron von Bevern, wegen Ansprache gegen Alt-Berwalter Bühler alle Assistation möchte geleistet werden, wogegen sich keine Zweisel erheben. Absch. 321, § 3.

# referendum genemmen, Abid. 281, 8 30 megnichter Fischer Benedicter bilber beibt. ce bei ben Abidicten von 1591, 1615, 1616 und bem alten Serlemmen. Die glarnerijde Geiandidaft referiere Abid. 208, 8 16.

Art. 596. 1717. Der Prälat von Fischingen sucht bei den Gesandten von Zürich und Bern um Berabsfolgung seiner vier sogenannten "Freudenstücklenen" nach! Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 19. | 597. 1728. Der Prälat Johannes Baptista Schwager wird in den obrigfeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 281, § 16. | 598. 1735. Ebenso der Prälat Placidus Bogt. Absch. 392, § 28.

#### c. Clarifferinnenflofter Barabies.

Art. 599. 1717. Der neuerwählte Verwalter Wolfgang Schlatter wird beeibigt. Der glarnerische Gesfandte nimmt es ad referendum. Absch. 107, § 4. | 600. 1735. Beeidigung des Verwalters Karl Probsstatt, Bürger des Standes Lucern. Absch. 393, § 4. | 601. 1742. Beeidigung des Verwalters Dominico Bühler aus dem Stande Schwyz. Absch. 497, § 16.

#### d. Capucinerflofter ju Frauenfeld.

Art. 602. 1718. Dem Landvogte wird befohlen, den Vätern Capucinern zu Frauenfeld die benfelben bis 1712 fährlich zur Unterhaltung ihres Gebäudes bezahlten und in die Xörtische Rechnung gebrachten 50 Gld. wieder, wie vor jenem Jahre auszuzahlen. Absch. 124, § 6. || 603. 1720. Der Beschluß wird in der Form wiederholt, daß die 50 Gld. aus dem den fatholischen Orten zusommenden Contingente der Xörtischen Rechnung gegeben werden soll. Unterwalden referiert. Absch. 155, § 6. || 604. 1721 Der Beschluß wird wiederholt. Absch. 173, § 10.

## ber Commende und ibren Lebenleuten aus "Moglochie tfitfinerredioe.e.er Beilegung begriffen fel, fo bag, obne

Art. 605. 1718. Das Stift Bischofzell ersucht die in Lucern versammelten Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden um ein Recommendationsschreiben an den Bischof von Constanz in Betreff seiner Streitigkeiten. Da aber dieselben in seiner Zuschrift nicht speciell ausgesetzt sind, so wird diese Zuschrift dem Abschied beigelegt und dem Stifte freigestellt, die Specialität seiner Streithändel den Orten zu überschreiben. Absch. 131, § 10.

# Denedictinerinnentlofter Munfterlingen. Ig lemend noch reifer Benedictinerinnentlofter Munfterlingen. Ig lemen genommen. In biefer

Art. 606. 1721. Es wird gut befunden, der Aebtissen von Münsterlingen Klage gegen ihren Amtmann einzugeben. Absch. 173, § 34. || 607. 1722. Die V fatholischen Orte kommen überein, vorerst die Antwort der Aebtissin abzuwarten. Absch. 189, § 10. || 608. 1722. Die Mehrzahl der Stände stimmt dafür, daß der Amtmann zu Münsterlingen in Ansehung der Ortsstimmen, welche er für sein Berbleiben hat und seines dreißigsährigen Dienstes in seinem Amte bleiben soll. Bern und Schwyz beharren auch dieses Amtmanns wegen dei dem Abschiede von 1721. Absch. 190, § 21. [S. gemeine deutsche Bogteien überhaupt, Art. 88—83.] || 609. 1728. Nach Absterben der Aedtissen wird das Gotteshaus aufgefordert, um den Schuß und Schirm anzuhalten. Der Oberamtmann des Gotteshauses ersucht im Hindlick auf die Abschiede von 1559 und 1589, daß demselben nichts Beiteres zugemuthet werden möchte, weil es sich wohl gehalten und wohl gehauset habe, auch niemals aus dem Orden getreten und der Rechnungsablage frei gelassen worden sei. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 610. 1729. Des Schirmgeldes halber bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und dem alten Hersommen. Die glarnerische Gesandtschaft reseriert. Absch. 298, § 16.

#### leigung feiner vier fegenannten "Breuteingeningen Rreuglingen mehre ad relevendum genemmen.

Art. 596. LTLT. Der Redat von Ligbingen fucht bei ben Gefandten von Jurich und Bern um Berab-

Art. 611. 1726. Johannes Baptista Dannegger, Pralat zu Kreuzlingen, wird in den obrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 248, § 17.

# ibelifen bagegen eingerrichten Supplicaufenfoffer Stingen Berinnut Folgentes: 1) Der ebangelifche

Art. 612. 1728. Rach Absterben des Priors wird das Gotteshaus ausgesordert, um den Schut und Schirm anzuhalten. Der Schaffner desselben erklärt, daß das Gotteshaus frast des Abschieds von 1591 der Rechnungsgabe, so lange es wohl hause, befreit sei, weder Nechengeld noch Schirmgeld die dahin bezahlt habe, selbst nicht troß den Abschieden von 1615 und 1616. Er bittet um sernere Befreiung von demselben, zumal da der Prior der Censur unterworsen sei und amoviert werden könne. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 281, § 30. || 613. 1729. Wegen dieses Schirmgeldes bleibt es bei den Abschieden von 1591, 1615, 1616 und bei dem alten Herfonmen. Die glarnerische Gesandtschaft reseriert. Absch. 298, § 16. || 614. 1737. Bei der Wahl eines neuen Priors war das Schirmgeld wieder an die Karthaus gesordert worden. Auf des Klosters Vorstellungen hin wird ihm dasselbe erlassen, und es bleibt bei dem Abschied von 1729. Die Gesandtschaft von Glarus reseriert und behält ihrer gn. Herren Rechte vor. Absch. 422, § 19.

# Beide alternieren em Labr um das and ander Benedictinerflofter Meinau. i. Benedictinerflofter Meinau. Die antere von den den eine Benedictinerflofter Placetropie Bestelberd bestelberd der antere von den benjenigen Lineferingungen, die er einen in Aldmeindelt des Annestadnichreiberd bes

Art. 615. 1735, Der Pralat Benedictus Ledergerw wird in den obrigfeitlichen Schut und Schirm auf-

# k. Ciftercienserinnenklofter Daniton.

Art, 616. 1737. Bei ber Neuwahl ber Aebtissin wird auf das Schirmgeld verzichtet. Absch. 422, § 19.

# amt, Stantveguram), follen von ben Rathelischen wei, von ben Evangelischen vier Jahre verwäller werden. Die betreffenden Rechnungen find in Zeit von Bindagen 28 stellen, die Restanzen alles Ernste enzugiehert.

[Zürich und Bern: Art. 617, 625, 630, 636, 649, 653, 667—682, 684—687, 695, 698, 700—704, 708, 709, 718—720, 746—753, 755, 762—767, 769, 773, 774, 780, 788, 790, 793. Fünf fatholische Orte: Art. 619, 622, 623, 651, 737. Fünf fatholische Orte und fatholisch Glarus: Art. 620, 621, 640, 728, 729. Katholische Orte: Art. 624, 626—628, 631, 638, 639, 641—645, 647, 650, 654, 655, 666, 690, 692—694, 705, 707, 724, 785—787, 789. Zürich, Bern und Glarus: Art. 648, 657. Zürich, Bern und Schafsbausen: Art. 652. Evangelische Orte: Art. 656. Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 659, 699, 726, 727, 730, 732, 744, 781. Renn Orte: Art. 660, 663. Schwyz, Unterwalden und Zug: Art. 665. Zürich, Bern und Art. 696, 697, 768, 770.]

# brauchbar gemacht werben. Abid. 26, g. f. | 618, 1716. Die Ratholithen beflagen fich, bag bie Eratholithen in Folge bes weuen Lumbfeleben inre. Alsfreuen ihre. Alsfreuen ihre Alsfreuen ihre besteht nicht mehr balten. Die fatholithen

a. Landsfriedliches Berhältniß zwischen Ratholiken und Evangelischen.

Art. 617. 1713. Die Katholischen von Frauenfeld treten nach vergeblichen Bermittlungsversuchen zwischen ihnen und den Evangelischen aus Anlaß der Einrichtung des Landsfriedens, welchen Zürich und Bern trot dem Widerstreben der katholischen Orte durchzuführen sich entschlossen hatten, vor die Gesandten von Zürich und Bern mit der Bitte, man möchte sie bei den unter ihnen selbst errichteten und von den Orten bestätigten Berstommnissen und Uebungen belassen, zumal da Frauenfeld nicht zu der Landgrasschaft Thurgau gehöre und der alte Landsfrieden quoad eivilia es nichts angegangen habe und derselbe nur die Ecclesiastica betresse. Die Gesandten erstären, daß sie entschlossen seinen, den Landsfrieden einzuführen und vorher nicht abzureisen. Nachsem beide Parteien auf keine Weise sich unter einander hatten vergleichen können, wird den 11. August zu Frauenfeld die Einrichtung des Landsfriedens zu Stande gebracht und von der Canzlei trot den von den Kas

tholifen bagegen eingereichten Supplicationen unterzeichnet. Derfelbe bestimmt Folgendes: 1) Der evangelische Rath mird brei Mitglieder bes fleinen Rathe mablen und zwei fucceffive und zwar fo, daß der zuerft gewählte in Des Gerrn Sulabergers Functionen und Emolumente als Rleinrath eintritt, Die andern zwei zwar Gis und Stimme im Rathe haben und in wirfliche Boffeffion gefett werden, aber ber Emolumenten halber bis auf Absterben ber fatholischen fich gebulden muffen; je ber zuerft Bewählte hat bann bem zuerft Absterbenden zu folgen; ftirbt innerhalb biefer Beit ein evangelischer Rathoherr, jo foll ber ichon "impoffebierte" auf obige Beife nachfolgen und an beffen Stelle gleich ein andrer Evangelifcher gewählt werben, alfo bag funftig ber Rath aus acht evangelischen und vier fatholischen Gliedern beftebe. Der Schultheißen halber bleibt es beim alten Berfommen; fie alternieren ein Jahr um bas andere gwijchen beiben Religionen; Die Wahl geht von der gemeinen Burgerichaft beiber Reffaionen aus. 2) Bon ber evangelischen Burgerichaft foll bie bermalen vacante Stadtichreiberftelle fogleich befest werden; ben Katholischen wird überlaffen, einen fatholischen Stadtschreiber zu mablen; feiner von beiben hat ein Botum. Wird einer berfelben in ben fleinen Rath erwählt, fo hat er bie Stadtichreiberei aufzugeben-Beibe alternieren ein Jahr um bas andre. Der jeweilige Amtoftadtichreiber hat alle Rugungen fur fein Jahr begieben, ber andere von benjenigen Ausfertigungen, Die er etwa in Abwefenheit bes Amtoftabtidreibers beforat. Beide haben Bugang in ben Rath, ju ben Schluffeln ber Canglei, ju ben Brotocollen und Sandlungen. 3) In Betreff ber Befegung bes großen Rathe und bes Stadtgerichte foll es auf eben biefelbe Beife gehalten werben, wie Rr. 1 bei ben Rleinrathen. 4) Das Statthalteramt foll aufhören; ber abgebende Schultheiß foll jeweilen Statthalter fein. In der Bahl ber drei Rathe find beide Schultheißen und ber altefte evangelische Rathoherr begriffen. 5) Diejenigen Memter, welche von Rleinrathen bedient werden (Sedelamt, Bauamt, Reller amt, Stadtvogteiamt), follen von den Katholifchen zwei, von den Evangelischen vier Jahre verwaltet werden Die betreffenden Rechnungen find in Zeit von vier Wochen zu ftellen, Die Reftangen alles Ernftes einzuziehen-6) Rach ebendemfelben Berhaltniffe find auch die fleinen Memter, welche von ben Grograthen und ben ge meinen Burgern verwaltet werden, ju bedienen. 7) Die Bahlen ber Klein- und Grofrathe, Des Stadtgerichts, ber Stadtichreiber u. a. follen von jeber Religion befonders und fur die Ihrigen vorgenommen werden. 8) Die evangelische Burgerschaft überläßt ber fatholischen vom Spitalgut, Spendgut und Siechengut einen Drittheil, obgleich fie nach ber Angahl ihrer Glieber mehr ansprechen fonnte. Jebe beiber Religionen unterftugt blos ihre Bedurftigen. 9) Der Kirchhof zu Oberfirch foll laut Landofriedens getheilt und Die allseitigen Bugange follen brauchbar gemacht werben. Abich. 26, § 1. | 618. 1716. Die Katholischen beflagen fich, bag bie Evange lifden in Folge bes neuen Landsfriedens ihre alten Stadt und Wahlrechte nicht mehr halten. Die fatholifden Drte hatten niemals die Meinung gehabt, bag burch ben Landsfrieden bie Barticular- und Municipalrechte aufgehoben werden follten. Im Frieden fei nur ber niedern Gerichte bes Thurgaus gedacht, und unter biefen fei Frauenfeld nicht begriffen. Gie wunfchen bei ihren alten Rechten zu bleiben. Buriche und Berne Wefandt ichaften find ber Unficht, bag ber Landofriede auch Frauenfeld einschließe, wollen aber von biefen Beichwerben ihren gn. herren und Dbern Kenntniß geben. Uebrigens laffen fie es bei ben landefriedlichen Dispositionen bewenden. Abid. 80, § 19. | 619. 1717. Schultheiß und Rath fatholifcher Religion flagen bei ben Ge fandtichaften ber V fatholischen Orte über Eingriffe, welche fich Die Evangelischen unter bem Borwande Des Landofriedens wider den Freiheits-Bestätigungebrief von 1460 und den der Paritat der nathealieder halber 1638 errichteten und von ben regierenden Orten beftätigten Bergleich in ihre Rechte erlauben; bag fie, feitbem Die Ratholifchen Rath und Gericht nicht mehr befuchen, mehrere taufend Gulden vom gemeinen Gute verbraucht batten und vom eibgenöffischen Rechte, welches ihnen vorgeschlagen worden fei, nichts wiffen wollten. Es

wird beschloffen, ben nicht mehr anwesenden Befandten bavon Kenntniß zu geben und den Rlagenden spater wo moglid mit Rath an bie Sand zu gehen. Abid. 107, \$ 2. | 620. 1717. Schultheiß und Rath von Frauenfeld tatholifcher Religion berichten ben Gefandten ber V fatholifchen Drte und von fatholifch Glarus, daß die Evangelischen ihnen ben britten Theil ber "armen Leuten Gnter", bes Rathe und ber Gerichtoftellungen Angeboten hatten, und fragen an, ob fie bas unter bem Bebinge annehmen follten, bag ihnen von allem Andern (Bulten, Butern, Walbern, Rechten und Judicatur) ber Drittel gegeben werbe, ober ob fie mehr verlangen lollten. Die Mehrheit der Gefandten ift der Anficht, die Bedrangten nach dem Beifpiel der fatholischen Orte Weiterer Gebuld und zur Testhaltung an ihrem Rechte zu ermahnen. Abich. 107, \$ 3. | 621. 1719. Ein Ausschuß ber fatholischen Burgerichaft ftellt ben Gesandten ber fatholischen Drie Die Drangfale, welche le von ben Evangelifden, "ihren verburgerten Stiefbrudern", ju leiben haben, mit Behmuth por und bie Gefahr, in der fie fich befinden, die Religion und ihr Gut allmählig zu verlieren; fie munichen, daß man von Burich und Bern eine allgemeine Seffion zu Besprechung Diefer ihrer Angelegenheit begehre; Die Koften, welche Die baburch berbeigeführte Berlangerung bes Aufenthaltes ber Gefandtichaften verursachen, machen fie fich ju tragen anheischig. Da einige Gesandtschaften ohne Inftruction find und ber gemachte Antrag voraussichtlich nicht zum Biele führen wurde, fo wird ber Ausschuß aufgefordert, in einem umftandlichen Memoriale die Beichwerden auseinander ju feten und die Mittel anzudeuten, wie etwa zu helfen fein mochte, und dasfelbe in Die katholischen Orte felbst ju schicken. Die Gefandten versprechen Empfehlung bei ihren Obern und stellen Die Behandlung biefer Angelegenheit auf einer außerordentlichen fatholischen Conferenz in Aussicht. Absch. 136, \$ 7. | 622. 1719. Die fatholijche Burgerichaft von Frauenfeld ichidt ihre Klagpuncte ber fatholijchen Confereng zu Lucern ein. Dieselben werden besprochen und beim Mangel an Instruction ad referendum genommen. Die Orte follen ihre Meinungen an Lucern ichriftlich gelangen laffen. Abich. 147, § 3. | 623. 1720. In Golge der von den fatholischen Frauenfeldern gegen ihre evangelischen Mitburger eingegebenen Klagen wird But befunden, ihnen unter ber Sand zu gestatten, mit jenen praevia protestatione einen Bergleich zu machen, lo gut fie konnten. Die Gesandtichaft von Schwyz ift ber Unficht, Die Katholifen zu Frauenfeld sollten fich noch ein wenig gedulben, ftellt aber die Beiftimmung ihres Standes in Aussicht. Abich. 150, § 8. | 624. 1720. Die Katholifen von Frauenfeld bitten wiederum die fatholischen Gefandten um Gulfe gegen Die Drangfale, welche fie von ben Reformierten zu erdulden hatten. Bon den Gefandten werden fie angewiesen, bon ihren reformierten "Stiefbrudern" entweder Wiederherstellung der Parität oder eine Trennung zu verlangen, in Folge beren ihnen laut bes Landsfriedens der britte Theil von allem gebuhre. Bon biefen werden fie mit ihren Forderungen an Burich und Bern gewiesen. Mit Gutfinden ber fatholischen Gesandten wenden fie lich an die Gesandtschaften von Burich und Bern. Diese werfen ihnen vor, warum fie nicht in ben Rath gingen; und ale die Abgeordneten ermiberten, daß fie vorerft die Baritat wiederhergestellt wiffen ober eine Theilung gemacht haben wollten, jumal ba bie Reformierten übel hausten, werden ihnen beibe Begehren ab-Beichlagen. Diese Antwort wird den fatholischen Gesandtschaften überbracht. Rachdem von benselben mehrere Borichlage jur Abbulfe jur Sprache gebracht worden waren, vereinigt man fich endlich babin, unter gegen-Bartigen Umftanden Die Katholischen von Frauenfeld zu fernerer Geduld zu weisen, bis ber gerechte Gott ein anädiges Einsehen in das fatholische Wefen überhaupt thue. Inzwischen wird der Landwogt beauftragt, über diefe Sache mit den Reformierten, welche noch ehrlichen und aufrichtigen Sinnes feien, zu reden und darüber in die Orte zu berichten. Uebrigens foll bie gange Sache ben gn. herren und Dbern nachbrudfam vorgestellt werben. Abich. 155, § 11. | 625. 1720. Die Evangelischen zu Frauenfeld fragen bie Gefandten von Burich

und Bern an, was fie ben Ratholischen antworten follen, welche ihnen eine Theilung aller ihrer Gerichte, Rechte und Ginfommen antragen. Es wird ihnen zu antworten befohlen, daß fie fich ledialich an ben Lands frieden und beffen Disposition auch in Unsehung Der zu vertheilenden Sachen halten. Abich. 156, 8 24. 626. 1730. Die Ratholifchen von Frauenfeld fuchen bei ben fatholifchen Gefandten Abhulfe fur folgende Befdwerben nach: 1) bag die Reformierten entgegen bem Bertrag von 1652 die Bertheilung des Rirchhofe ju Dberfirch auf die Ropfe verlangen, in welchem Falle fie ihre fatholifchen Boraltern unter ben Unfatholifchen mußten begraben feben. Diese Beschwerde wird als begrundet angesehen. 2) Daß die Reformierten einen Spital für Die Rranten ihrer Religion erbauen wollen. Man will ihnen gestatten, Dieg in ihren eignen Roften ju thun. 3) Daß die Reformierten noch von ben Zeiten bes Schultheißen Locher ber 35 Mutt Kernen und 585 Glo. 6 Bg. an hiefige Ricolaifirche verlangen, ba boch ben 4. Februar 1711 biefe beiben Boften laut Rechnung in den Berluft gefest worden feien. Diefe Unforderung wird als verjährt erflart und mate eber an die Erben Lochers, als an die Nicolaifirche ju feellen. Uebrigens wird ben Katholifen gerathen gugus marten, bis etwas Weiteres an fie gelange, und bann in bie fatholifden Orte gu berichten. Abich. 313 3), § 3. 627. 1781. Der fatholifche Rath von Frauenfeld wiederholt obige Beschwerden und fpricht augleich Die Beforanis aus, Burich und Bern mochten nach Abreife ber übrigen Gefandten mit ber Erecution fürfahren. Die Gefandten Diefer beiben Stande werden angegangen, nicht einseitig vorzueilen, fondern Diefes Gefchaft in gehoriger Form zu behandeln. Abich. 325, § 9. | 628. 1732. Bur Bermittlung Diefer Streitigfeiten wird eine Commiffion von vier Gefandten beiber Religionen (Burich, Bern, Lucern, Schwig) niedergefest, welche ben Entwurf eines Bergleiches zu Stande bringt. Burich giebt ein Gegenproject ein. Da es auf bemfelben beharrt, tann fein Befchluß gefaßt werben. Bener Entwurf ber Commiffion ichlagt Folgendes vor: 1) Bom Rirchhof zu Dberfirch jollen die Evangelischen zwei Drittheile, Die Ratholischen einen Drittheil haben, Doch fo, Daß ben Ratholifen ein hinreichender Weg für ihre Processionen offen gelaffen wird; ober der Rirchhof foll gemein bleiben, in welchem Falle aber, damit die Evangelischen im Plate nicht durch die Kreuze beeintrachtigt murben, ein Rreug nur acht Jahre auf einem Grabe bleiben durfe, nach Berfluß welcher Beit bann ein Evant gelifcher bafelbit begraben merbe. Reue Grabfteine follen feine mehr gemacht werden. 2) Spital und Conder fiechenhaus follen gemein bleiben; boch mogen die Ratholischen unten ein Zimmer fur ihre Religionsgenoffen baben, Die Evangelischen oben eines fur die Ihrigen auf ihre Roften bauen, boch fo, bag benen ber andern Religion fein Bugang zu bemfelben geftattet fei. 3) Die Rachwährschaft bes Armengutes foll aufgehoben fein. 4) Bei Antritt ber Aemter follen beide Theile Burgichaft zu leiften ichuldig fein. 5) Bon ben brei Gerichte vogten foll den Evangelischen die Bestellung von zweien, ben Katholifen Die des dritten überlaffen fein. 6) Die Unspruche bes evangelischen Spendamts an die St. Nicolai- und Die St. Lorenzenfirche wegen einiger Reftangen follen nachgesehen werben. Abfch. 342, \$ 11. | 629. 1733. Die Bermittlung jener Streitigfeiten wird wiederum obiger Commiffion von vier Mitgliedern übergeben. Obgleich bie Ratholifen, ju fpat Davon in Kenntniß gefest, um Auffchub auf funftiges Jahr bitten, entwirft biefelbe bennoch wiederum ein aus feche Artifeln bestehendes Bergleichsproject. 1) Bom Rirchhof follen zwei Drittheile ben Evangelischen, ein Drittheil ben Katholischen angewiesen werden; in eben bemfelben Berhaltniffe follen jedem Theile feine burgerlichen und pfarrlichen Begrabniffe vorbehalten fein. Den Evangelischen follen an ihrem Blaze Die Kreuze weggeraumt und ben Katholischen Blag für ihre Processionen gemacht werben. 2) 3m Spitale foll Die untere Stube fur U bie Orte ju berichten. Uebrigens foll bie gange Gache ben gu. Herren und Obern nachbrudfam vergestellt

chir S Dort fratt Art. 612 Locales: Art. 626 gu lefen. Bobiligene Dal . 0271 . 628 | .11 g . 661 . 6018 . naftan

Befunde arme Reifende beiber Religionen beftimmt fein, ben Ratholifchen fur ihre Kranfen eine Stube im mittlern Stock eingeräumt, ben Coungelischen eine andere Gelegenheit gur Berforgung ihrer Rranten und Rinde betterinnen angezeigt werben. Alle übrigen Gemächer find imter beibe Religionen gleich zu theilen. 3) Bie im Broject von 1732. 4) Auf alle Beamtungen von jeder Religion follen zwei ehrliche nicht gang mittellofe Burgen angenommen werben; findet fich fein folder, fo foll bas baare Gelb fogleich eingezogen und mohl bermahrt werben. 5) Bon ben brei Gerichtevogten follen zwei evangelische und ein fatholischer aus ben Getichteburgern genommen werden. 6) Wie im Project von 1732, - Die evangelischen Gefandten wollen am Schluffe beifugen : "Im Uebrigen laft man es bei bem Landsfrieden und ben Abschieden bewenden"; Die fathe lifchen: "Uebrigens läßt man es bei ben alten Berträgen verbleiben." Abich. 354, § 32. | 630. 1784. Abgeordnete der Katholischen und Reformierten von Frauenfeld, in Baden anwesend, bringen unter fich einen gutlichen Bergleich gu Stande, wollen denfelben vor ihre Gemeinde bringen und dann fogleich in Bollgiehung legen. Derfelbe lautet : "1) Der Kirchhof zu Dberfirch foll nach bem gemachten Riffe vertheilt, ausgemartt aund jeder Religion foll ihr Antheil überlaffen werden, jedoch, daß die Katholischen genugfamen Raum und "Blag haben fonnen, ihre Broceffionen fommlich und ungehindert zu verrichten; auch (follen) den Evangelifden an dem ihnen eingeräumten Blat die Kreuze hinweggethan und (foll) zu allen Thuren der Kirche und Cavelle "dafelbft ein 6 Schuh breiter Blat, fo mit Steinen befest werden foll, zu einem Weg gelaffen (werden); in "Unsehung der Inehrenhaltung der Rirche und Kirchhofmauer, auch ber Nugung des Kirchhofs aber (foll es) "nach dem Inhalt des Bertrags von 1653 verbleiben. 2) In Ansehung des Spitale foll die untere Stube afür beider Religionen gefunde und arme Reifende gemein fein, den Ratholischen aber fur ihre grmen Kranten "und Rindbetteren auf ber mittlern Contignation die Kindbetternftube überlaffen, ben Cvangelischen bingegen weine andre Belegenheit zur Berforgung ihrer Kranfen und Rindbetterinnen angezeigt, alle ubrigen Gemacher nund die Fahrniß, die von 1712 fich ba befunden, aber unter beide Religionen in zwei gleiche Theile bruderlich "getheilt werden, im Uebrigen bas Siechenhaus und beffen Fahrniß ungertheilt verbleiben. 3) Wegen benen 1722 "du zwei und einem Theil vertheilten armen Leuten-, ale ber Conderfiechen-, Spend- und Spitalgutern foll co "bei ber Bertheilung verbleiben und feine Religion an Die andere wegen anbedungener Rachwährschaft ober "fonft etwas anzufordern haben. 4) Beber Berwalter gemeiner Stadtamter foll pflichtig fein, wei Burgen gu aftellen. S.5) Wenn Die Ratholischen von den drei Gerichtsvögten einen ihrer Religion begehren, foll man ihnen "willfahren, jedoch daß er ein Gerichteburger (fei) und die bisherigen Praftanda praftiere. 6) Des Spendamts "an bie Rirchen St. Ricolai und St. Laurengen einiger Restangen hatber machende Pratentionen follen um "bes Beften wegen nachgesehen fein. 7) Wegen Berallmußung ber paffagierenden Armen follen Die Evangealifchen zwei Monate und die Katholischen einen Monat die fixierte Baffage aus bem Spitalgut bezahlen, auch valfo auf Diesem Bug Die Bettelfuhren abgefertigt und wann Rrante enthalten, Des Tage ein Bagen entrichtet, naber fo bald möglich meggeführt, Die Rindbetterinnen und Berftorbenen aber jeder Religion gur Berforgung auberlaffen fein, jedoch mit der Erlauterung, daß, wenn eine Sindbetterin in dem Spital niederfame, in den "Brei evangelischen Monaten, solle ber evangelische Pfleger ihr an Die Verpflegung zwei Gulben und nicht mehr, und wenn eine in bem tatholijchen Monat niederfame, ber fatholifche Pfleger ihr auch zwei Gulden bezahlen, "die übrigen Ausgaben und Berforgung aber jeder Religion überlaffen fein. Und wegen ber von der Stadt "Sedelamt entrichteten Baffage ber Sandwerfegesellen und Biaticorum, weil gemeine Stadt nichts mehr, wie nehebem, von den Armen-Leuten-Gutern feit der Bertheilung benütt, alliabrlich gu etwelcher Confolation gu "Sanden bes Steueramts 80 Glb. und von bem Satholischen Armen-Leuten-Bfleger 40 Glb. entrichten und

"jeder Religion überlaffen, in befagten Armen-Leuten-Bflegen Die Abfurung ju machen. Das Uebrige alles "(foll) in statu quo verbleiben, jedoch bem Landsfrieden und ben hochobrigfeitlichen Abichieden ohne Rachtbeil." Actum (Badeni 23. Buli 1734voi Abid. 376, \$ 21. dun rechange nagirdit alle medren garagana nangiralis

## im Project von 1732. 4) Auf alle Benutungen von ieder Religion sollen zwei ehrliche nicht gant mittellose b. Streitiges Babirecht des Caplans auf St. Catharinenpfrund.

Art. 631. 1713. Begen Des Streits gwijchen Rlein= und Grograthen, betreffend Das Babirecht Des Capland auf St. Catharinenpfrund werden die ftreitenden Barteien verhort und jur Ginigfeit ermabnt, bet flichen: "Mebrigene lagt man es bei ben alten Bertragen verbleiben." Abich. 354, g. 32. | 630.: 1734.

# Abgeordnere ber Ratholifden und Reformiere Phur bundleffe, in Baben anmefent, bringen unter fich einen

Art. 632. 1717. Es wird verordnet, daß fein Landvogt ohne Borwiffen Der Gefandten etwas Rambafted bauen laffen foll; nach gemachten Bauten foll bie fpecificierte Rechnung vorgelegt werden. Abich. 106, \$ 11. || 633. 1719. Der Landrogt wird beauftragt, die Schlogbrude reparieren ju laffen. 21bid. 135, § 41. | 634. 1726. Gine Reparation am Schloffe wird bewilligt. 206fc. 248, \$ 10. | 635. 1732. Dem Landvogt wird im obern Stoffe bed Schloffes ein heigbares Zimmer eingerichtet; außer bemfelben hatte er nur zwei beigbare, Abich. 341, § 33. obafelbie ein 6 Schub breiter Plan, fo mit Sieinen befest merben foll, zu einem Weg gelaffen (werben); in

# (6) Hol) ada stoddrift des grunglige de Kirchenrechnung der Evangelischen, R rechtofe aber (161 e6)

Art. 636. 1717. Dem Landvogt wird von Burich und Bern ber Auftrag gegeben, ben evangelischen Rathen zu Frauenfeld nachbrudlich zu bedeuten, daß fie innerhalb gweier Monate Die Rirchenrechnungen, welche fie feit zwanzig Sahren nicht mehr abgelegt hatten, berichtigen und vorlegen und fortan Die Baffenordnung beobachten follen Abid. 108, § 42 nonnirationift dun enfinere geringegrung zur tiedengelod orden onive spind die Fahruif, die von 1712 fich da befunden aber unter beide Religienen in mei gleiche Bielle britberlich Betheile werden, im Uebrigen das Siechenhaus und behen gabruis ungerheilt verbleiben. 3) Wegen denen 1722

2 Mrt. 637. 1718. Muf Die Beschwerde berer von Frauenfeld, bag Landvogt Morlot verlange, bag bei Er neuerung der Bappen der regierenden Drte fein Bappen auch beigefest werde, wird fur gut befunden, daß Frauenfeld die Bappen an ben Borten nach Belieben erneuern laffen fonne, daß aber die Wappen ber Land vogte, wo biefelben fich neben beren ber regierenden Orte befinden, weggeschafft werden follen. Abich. 122, § 28. awilliabren, ieroch ban er ein Gerichteburger (fei) und Die bieherigen Praffanta präffiere. 6) Des Spendames

# f. Berwaltung des fatholischen Kirchengutes und Pflegschaften.

Art. 638. 1734. Auf Die Rlage des Bijchofs von Conftany, bag bie Berwaltung des fatholifchen Kirchen guts und ber Pflegichaften zu Frauenfeld unordentlich geführt werde, wird von den fatholischen Gefandtichaften für gut befunden, daß der Landbogt von den Pflegschaften die Rechnung einnehme, Diefelbe untersuche und über ben Befund berichte, bamit bie nothigen Borfehrungen getroffen werden tonnten. Abich. 375, § 4. | 639. 1735. Der Landvogt berichtet, bag er von den fatholifden Berren Die Rechnungen der Pflegichaften eingefordert, aber mur eine erhalten habe. Es wird ihm aufgetragen, im Laufe Des Jahres Diefelben gu fordern und auf funftiges Syndicat Bericht abzustatten. Abich. 393, § 5. | 640. 1736. Der Landwogt legt die Rechnungen Des fatho lifchen Kirchenguts und ber Pflegichaften vor. Es zeigt fich in allen Zweigen ein Borichlag. Abich. 408, \$ 7. 641. 1739. Die vor ber fogenannten Commune abgelegten und ratificierten Kirchenrechnungen werden für gut und gultig angefeben. Die Capitalien laut eingegebener Rechnungen follen innerhalb Monatofrift nach Beendigung bes Syndicats, besonders die 10,112 Gld. von Schultheiß Locher, bem Landwoat gezeigt und ber fich Beigenbe Berluft fofort bonificiert werben. Alle Rirchen- und Pfrundcapitalien find in einen Raften gu legen, du welchem jeder der vier Kleinrathe einen Schluffel bat; jeder berfelben ift fur Die Capitalien verantwortlich; feiner darf ohne die Buftimmung ber andern etwas abandern ober Capitalien anlegen. Die Bflegichaften muffen alle brei Jahre abgeandert, Die Rechnungen von zwei zu zwei Jahren vor Abhaltung bes Syndicate bem Lands bogte und Landichreiber, ober, wenn ber Landwat nicht fatholich ift, bem Landichreiber allein abgelegt werben: Uebrigens foll bem fleinen und großen Rathe jedem bas Seine gelaffen und an ber alten Regierungsform und Uebung nichts geandert werden. Abich. 455, \$ 5.1 | 642. 1740. Der Landvogt berichtet, daß obige Berord. nungen faft alle erequiert, und daß die Capitalbriefe von den andern Schriften gefchieben feien Schultheiß Rocher fei Willens, feine Guter zu verfaufen und bann ben Geiftlichen Die Berficherung zu praftieren. Die Rechnungen endlich seien ihm vorgelegt worden. In Folge beffen wird bem alten Landvogte ber Auftrag ge-Beben, bas Uebrige noch in erequieren; was er nicht mehr erequieren tonne, moge ber Landichreiber in Ordnung bringen. Darüber wird ein Bericht erwartet." Abidy 472, 8 9. 11 643. 1741. Den Landichreiber berichtet, baß fich im Stand ber Dinge feit bem an Lucern gefandten Berichte nichts geandert habe. Es bleibe noch ibrig, daß Rathoberr Locher Die von feinem Better, Schultheißen Locher, übernommenen Schulben bezahle. Die Bultbriefe im Archive habe er noch nicht unterfucht. Eine auf diefen Bericht hin ernannte Commiffion erhalt ben Auftrag, Die Archive zu untersuchen. Gie macht mit ber Lorenzenpflege ben Anfang, zeichnet auf, mas fie für bedenklich erachtet und fordert den Rathoberen Locker auf, eine Rechnung über das zu ftellen, was er den Caplanen und fonft zu verauten ichuldig fet. Die Katholischen aber erheben dagegen Ginfprache. Bon gefammten Gefandtichaften wird beschloffen, wenn Die Orte es gufrieden feien, mit Untersuchung der verschiedenen Bflegichaften fortzufahren. Rathoherr Locher erhalt Die Beifung, bis Martini bem Landichreiber eine fpecis ficierte Rechnung ber von Schultbeiß Locher übernommenen Schulden mitzutheilen imd zu erftaren, wie, mit bas und wo er bieselben bezahlt habe, und bas noch nicht Bezahlte bis dabin zu bezahlen. Abich. 481, § 6. 644. 1742. Der Landidreiber berichtet, daß ihm vom Ratheherrn Locher nichts jugestellt worden fei. Locher felbft erflart, bag es ihm unmöglich gewesen fei, Die Sachen ju liquibieren außer 400 Glb. in St. Jodocus-Bfrund, und verspricht in acht Tagen ju cautionieren. Der Pfleger von St. Lorenzen berichtet, daß die Debitoren bis Martini oder Ditern zu begahlen oder zu versichern versprochen hatten. Die Untersuchung ber übrigen Pflegichaften tann aus Mangel an Zeit nicht mehr vorgenommen werden. Landvogt und Landschreiber erhalten ben Auftrag, Die Untersuchung fortzuseinen und ben Befund an Lucern zu berichten. Abich. 497, § 8. | 645. 1743. Der Landidreiber zeigt an, daß Rathoberr Locher einige Guter verfauft und Die Raufer gu Be-Sahlung der Baffiven von 1317 Glb. 13 Bb. 7 Den, angewiesen habe. Ferner habe ihm ber Candweibel als Bfleger ber St. Lorenzenpflege bie Schuldverichreibungs, und Berficherungsbriefe von funf unverfichert gemefenen Capitalien vorgewiesen. Landwogt und Landschreiber fügen bei, baß sie mit Untersuchung ber übrigen Bflegichaften nicht vorwarts hatten fommen tonnen, weil die Ratholischen erflart hatten, daß fie, ehe fie bas Beichehen ließen, eher ben Recurs an die Orte nehmen wurden. Es wird beschloffen, Rathoherr Locher habe bie angewiesenen Schulden zu versichern; Die Capitalien Des Landweibels, welche nur durch Saufer versichert find, follen beffer verfichert werden; fur Die auf Martini abzugahlenden Capitalien follen gute Gulten gefucht berben. Rachdem endlich bie Ratholijchen bem Schultheißen Gartmann erflart hatten, fie wollten in Sachen ber Untersuchung ber Pflegschaften fürfahren laffen, wird boch bes größern Rachbrucks wegen beichloffen, bag bie hoben Principale nach Lucern schreiben follen, und daß von diefem ber Auftrag an den Landvogt ausgehen möchte, nach dem vorjährigen Abschiede zu verfahren. Absch. 506, § 11. 7. Manten dem informatie der G (\*

zeigende Berfuft fefort bonificiert werden. Alle Afraben, und Pfrandeaphalien find in einen Kaften zu legen, au met begrieder ber vier Rleungibe einen Schiegel bal ;

g. Färberei. Art. 646. 17872 Sans Seinrich Rawiler, Burger gu Frauenfeld, fucht um Die Erlaubniß an, in Frauenfeld eine Farberei gu errichten und gu betreiben, und glaubt, bag die burch die Ortoftimmen pon Schultheiß und Rath 1538 ausgewirfte Bestimmung, daß feine Farberei mehr in den frauenfeldischen Gerichten errichtet werden burfe, unbefugt, ichablich und unpaffend fei. Die Binterfagen Rafpar Ludwig und Beinrich Beugger, welche eine Karberei baselbft inne haben, berufen fich auf Brief und Siegel von 1538. Die Sache wird in ben Abichied genommen. Abich. 422, \$ 20. group ned nor rightalitight sie gas dur groupers alle fiat nagunn

Locher sei Willens, seine Guter zu verlaufen und bann ben Gefüllichen bie Versicherung zu praftieren. Die Rechnungen endlich seien ihm vergelegt werden. In belge beste bente bem alten Landwegie ber Auftrag ge-

Urt. 647. 1740. Da nach und nach die meiften und beften Saufer in Frauenfeld in den Befit ber Evangelischen famen und namentlich bermalen bas "fürnehmfte" Saus, namlich bas bes Schultheißen Locher in protestantifche Sande fomme, wird, da den Ratholifchen das Bermogen zum Untauf fehle, angefragt, ob nicht die fatholischen Orte baffelbe faufen follten, abnlich wie Bern ein Saus in Baden gefauft babe. Man fommt überein, daß die Orte ihren Entichluß Lucern mittheilen follen. Abfch. 472, \$ 6.

## Sie macht mit ber Lecensenpflege ben Unfang, zeichnet auf, mas fie für berentlich erachtet und forvert ben Rathernato dinagig, Bie Rechnung über bas ju ftellen, was er ben

ben Huftrag, die Elechive zu unterluchen.

# an noth Scharginid nopogna nod a. Landofriedliche Befegung ber Memter. \*) nothinger un find die uminigand

Art. 648. 1713. Seit einiger Zeit fand ein Span zwischen ben Evangelischen (über bie 180) und ben Ratholischen (21 an der Bahl) wegen ber Memterbesetzung ftatt. Die Ratholischen sprechen nach dem Memter briefe von 1602 Paritat, Die Evangelischen fraft bes neuen Landsfriedens zwei Drittheile an. Geit Reujahr ftanden Gericht und Rath ftill. Rachdem Die Bemühungen, beibe Theile in Freundlichfeit zu vereinigen, erfolglos geblieben waren, wird die Sache von Burich, Bern und Glarus der landofriedlichen Commiffion überwiesen. Abich, 16, \$ 10. | 649. 1713. Beibe Barteien werden burch ein Schreiben gur Ginigfeit ermabnt und aufgefordert, Die Juftig nach alten Brauchen zu verwalten, ohne Die Bahl ber Affefforen zu vermehren ober gu vermindern, und die Befegung ber Memter bis auf nachfte Jahrrechnung zu verschieben. Zeigen fich bie Katholijden ferner widersetlich, fo follen die Evangelischen unter Beobachtung ber ihnen überschriebenen Gewahrfame mit ber Bestellung ber Memter auch inne halten. Abich. 18, § 13. | 650. 1713. Die Ratholischen beschweren sich bei ber Confereng ber VII fatholischen Drte, bag die Evangelischen bie bisher beobachtete Baritat in Befegung ber Memter in Folge bes Landsfriedens abthun und biefelben nach ber Bahl ber Religionegenoffen besetzen wollen. Es wird die Entscheidung darüber auf nachfte Tagfatung versprochen und ihnen unterdeffen Rube und Friede anempfohlen. Abich. 19, § 7. | 651. 1713. Die V fatholischen Orte antworten ben Ratholischen zu Diegenhofen, daß, wenn die Evangelischen den Memterbrief von 1602 und aller lobl. Drte gestellte Berordnungen nicht anerfennen wollen, fie benjelben eröffnen follen, daß fie bei ber Berjammlung ber Orte ju Frauenfeld Schut fuchen murben, mit Protestation wider Die Koften. 216fcb. 24, § 1. | 652. 1713. Die Evangelischen und Katholischen treten vor die Gesandten von Burich, Bern und Schaffhausen. Jene bitten um Einführung des neuen Landsfriedens, diese wunschen bei ihren alten Bertragen belaffen zu werden, und

bolen Brincipale nach Lucera ichercien follen, und dag von diefem der Auferag an den Latt vogt gustachen

<sup>\*)</sup> S. auch Diefenhofen und Frauenfelb. It g ibb ichfelle freichtere up vonlatelt nigerfligge mid finn gichom

laffen burchbliden, daß fie "andersmober" ben gemeffenen Befehl bagu hatten. Dach erfolglofen Bermittlungsversuchen wird beiden Barteien die Berordnung, wie die Einrichtung des Landsfriedens vollzogen werden folle, vorgelefen. Den 14. August wurde Diefelbe alsbann im Beifein von Landammann nabholy (ibn hatten Die Ausschuffe von Diegenhofen dazu erbeten) ins Wert gefett. Der Inhalt ber Berordnung ift folgender. 1) Die gefammte Burgerichaft foll entweder jest an Die Stelle Des geftorbenen Statthalters Ruch einen Statthalter, ober auf funftigen ordentlichen Wahltag einen neuen Schultheißen mablen. Die Schultheißen- und Statthalterwahl foll, wie bieber, von ber Burgerichaft beiber Religionen ausgeben und von Jahr zu Jahr zwischen beiben Religionen alternieren; ber abgebende Schultheiß ift Statthalter und Reichevogt. 2) Auf ebendenfelben Tag follen zwei Mitglieder bes fleinen Raths erwählt werden und zwar fo, daß ber zuerft Gewählte in ben Functionen und Emolumenten ber Kleinrathftelle bem Berrn Ruch succediert; ber Unbere bat gwar Gis und Stimme; aber ber Emolumente halber muß er fich bis auf Absterben eines fatholischen Rathoberrn gebulben; ftirbt aber unterbeffen ein evangelischer, fo tritt er an beffen Stelle, und es wird bann fogleich ein evangelischer gewählt. Alfo foll der Rath funftig aus acht evangelischen und vier fatholischen Gliebern bestehen. 3) Mit bem Stadtgericht und großen Rath foll es fo gehalten werben, wie bei ben Kleinrathen. 4) Die Rechnungsherren follen ebenfalls 311 1/4 evangelijche, ju 1/4 fatholijche fein; ihren Busammenfunften wohnt auch ber Stadtschreiber bei. 5) Die Stadtidreiberei foll Sabr um Sabr alternieren; ift ber Schultheiß fatholifch, fo foll ber Stadtichreiber evangelifch fein und umgefehrt. Der Stadtschreiber hat fein Botum; wird er in ben fleinen Rath gewählt, fo hat er feine Stelle aufzugeben. Der Umtoftabtidreiber bat alle Rugungen bes Umtes mabrend feines Umtsjahres, ber andere aber bat die Gerichtoschreiberei zu Schlatt und Basadingen zu versehen und bafur die Emolumente du genießen, fo wie auch die Accidentien fur die Ausfertigungen, welche er in des Amtoschreibers Abwesenheit erpediert. Beibe Stadtichreiber haben ben Jugang zu bem Rath, zu ber gemeinen Canglei und ben barin befindlichen Schriften. 6) Das Seckelamt foll von ben Evangelischen zwei, von ben Ratholischen ein, bas Bauamt von den Katholischen zwei, von den Evangelischen vier Jahre bedient werden. Bu bem Obmgeld find Bwei Evangelische und ein Katholischer zu verordnen. 7) Alle andern Aemter find von ben Katholischen zwei, bon ben Epangelischen vier Sabre ju verwalten. Der Stadtfnechte halber bleibt co beim alten Serfommen. 8) Kunftig mablt jede Religion ihre Beamten allein, mit Ausnahme bes Schultheißen und bes Statthalters. 9) Bom Spitalaut foll vorerft ben Ratholifchen die Stiftung fur die Knaben, fo bem Altar abwarten, heraudgegeben, bann follen 2000 Gulben Capital ausgefondert werben und 6 Mutt Rernen, 6 Mutt Roggen und 10 Mutt Saber zur Erhaltung ber Bettler im Seelhaus. Diefen Fond verwalten bie Evangelischen zwei Jahre, die Katholischen ein Jahr. Bon dem Reft wird ben Katholischen der vierte Theil zugewiesen, obschon ihnen der Bolfegahl nach nur ber gehnte gehorte, und die Salfte des Spitals, wofür fie aber die Salfte ber Roften fur Die bauliche Unterhaltung zu tragen haben. Ebendieselbe Bewandtniß hat es mit bem Spendgut, bem Siechengut und dem Siechenhaus. Jede Religion unterftut ihre Armen allein und beforgt fur fich bie Berwaltung. 10) Bom Kirchengut find 600 Glb. als Fabrifgut auszusondern, jeder Religion 300 Glb., aus beren Binfen die Reparationen zu gleichen Theilen beforgt werden. Bon den übrigen 2000 Glb. erhalten bie Katholifen 1800, die Evangelischen 200 Glo. Die dahin dienende Spend foll unter beibe Religionen, wie bisher, auszutheilen überlaffen fein. 11) Der Kirchhof wird getheilt und jedem Theil fein Antheil ausgemarcht. 12) Den Beiftlichen beiber Religionen foll ihr Pfrundeinkommen auf Die bestimmte Beit geliefert werden. Mbid. 26, § 2. | 653. 1715. Landammann Rabholy ichidt ein Schreiben, ben Span unter ben Evangelischen in Diegenhofen betreffend. Man lagt es einfach babei bewenden. Abich. 57, § 24. | 654. 1715. Die fathos lijden Mitglieder des Rathe beschweren fich bei den fatholischen Orten, daß Die Evangelischen von bem im December 1713 pon den fatholifchen Orten ant fie abgeschickten Mahnungoschreiben feine Rotig nehmen und Die Ratholijden gegen ben befdworenen Memterbrief von 1602 von den Memtern und Berwaltungen aus fchließen. Die Gefandten finden fur gut, die Sache ihren Obern zu hinterbringen, vorher aber nochmale burch ein ernftliches Schreiben, welches Lucern im Ramen ber fatholischen Diegenhofen beherrschenden Orte abzufenden hat, die Evangelischen gur Sandhabung des Alemterbricfes aufzufordern, "da bie fatholischen Orte bei legtem Friedenstractate feineswege (ibn) abzuändern, (noch) weniger aufzuheben bedacht, noch intentioniert gewefen." Abich. 63, \$ 2. | 655, 1715. Gine Abordnung der Ratholifden zu Diegenhofen feelt der fatholifden Confereng in Lucern ihre bedrangte Lage Den Evangelischen gegenüber vor, welche bei nachfter Memterbefegung die Ratholischen, wenn fie nicht erscheinen, ganglich übergeben wollen. Ihrer Bitte um ein Fürschreiben an Burich und Bern wird zu entsprechen Bedenfen getragen; hingegen wird ein folches an die Evangelischen in Diegenhofen gerichtet. Lucern ift der Anficht, daß, wenn auch Diefes Schreiben erfolglos fein follte, Die Rathos lischen fich einstweilen mit den Evangelischen fo gut als möglich vergleichen follten, damit fie zulest nicht alles verlieren. Die übrigen Gefandten nehmen dieß ad referendum. Abich. 72, \$ 4. | 656. 1715. Um die gwischen ben Katholifen und Evangelischen zu Dießenhofen immer noch fortbauernden, ja fich fteigernden Zwiftigfeiten ju vermitteln, werden Ausschuffe beider Barteien vorbeschieden in Betracht "ber wehmuthigen Supplication" ber Ratholifchen. Beide Theile merden gur Rachgiebigfeit und Ginigfeit ermahnt, den Ratholifchen wird Schut und Schirm wider billige Rlagen versprochen. Beibe Theile erflaren, fortan in Frieden fich wieder vereinigen und feinen Unlag gu Rlagen der andern Bartei geben gu wollen. Abich. 74, \$ 14,00 gis tod rode ground rad ju genießen, fo wie auch bie Accidentien für bie Amsfertigungen, welche er in bes Amtofchreibers Alowerenbeit

# and mund und dum infine Bangamph. Sagdbarfeit bes Junfere von Greuthand redirectione Sande, mildrer

Urt. 657. 1715. Generalfeldzeugmeifter Burfli beichwert fich, bag einige Diegenhofer in die Jagbbarteit bes Junfers von Greuth im untern Sof, welche er admodiert habe, fich Gingriffe erlauben. Die Fehlbaren follen auf Diefe Rlage bin alles Ernftes abgemahnt und mit Strafe bedroht werden. Abich. 65, § 20. | 658. 1721. Bon Greuth bittet um Erecution bes Spruches von Lucern, an welches er vom Syndicat in einem Streit Dem Landvogt wird die Grecution aufgetragen. mit Diegenhofen ber Sagdbarfeit halber appelliert hatte. gegeben, bann follen 2000 Gulben Capital ausgesondert werden und 6 Neatt Kern 216ich. 175, \$ 40.

# und 40 Man Baber gur Erbaltung ber Bullbeigenwahl, und bei Bennalten bie Grangelichen giet

Sabre, Die Ratholiichen ein Jahr. Bon bem Reft mirt ben Katholiichen ber vierte Theil angewiefen Urt. 659. 1716. Abgeordnete von Diegenhofen fragen bei ben Wefandtichaften von Burich, Bern und evangelisch Glarus wegen ber Schultheißenwahl bafelbft an. Es wird ihnen geantwortet, Diefelbe folle wie bisber durch öffentliches Mehr vorgenommen werden. Abich. 82, \$ 28. deren Zinfen die Reparationen zu gleichen Therin verein werden beite Religion 300 Get, aus

21rt. 660. 1717. Ein Streit gwifthen einigen Burgern und Schultheiß und Rath beiber Religionen, be treffend die unlängst gemachte Beinordnung, welcher fich jene nicht unterziehen wollten, wird bahin beigelegt, daß es bei berfelben fein Berbleiben haben foll; Die Roften follen compensiert werden und alle unterlaufenen Misbeliebigkeiten aufgehoben fein. Gemeinde und Burgerichaft werden alles Ernftes zum Refpert gegen ihre Borgefenten, Man lagt es einfach babei bewenden. Mich. 71.72 3001. diebendenne, matgenten, entgefente, betreffente, betreffente, beitelbente, matgeten beitelbente, beitelbent 606 XIII. Auf die Beschmerben derer von Arquenield und Diegenbojen in Berreff der Einfilhrung best

4rt. 661. 1725. Denen von Dießenhofen wird der Unterhof daselbst, welcher ein hochobrigfeitliches Leben ist, conseriert mit einer Requirierung von dreißig zu dreißig Jahren, bei welcher jedesmal 30 Thaler Requisitionstare zu bezahlen sind. Absch. 232, \$ 15.

# Beffinehmung bee Strolchengefindele, male niebere Beffinehmung bee Strolchengefindele, male niebern

Art. 662. 1727. Gegen Ausstellung eines Reverses wird Dießenhofen gestattet, das wiederholt an der Grenze bei St. Katharinenthal sich sammelnde Lumpen- und Strolchengesindel "handsest zu machen". Absch. 265, § 43.

# g. Ablöfung eines Capitale.

Art. 663. 1739. Dießenhosen zahlt das 1463 von den regierenden Orten der Stadt dargeliehene ablösige Capital von 3000 rheinischen Gulden, welche bisher zu 3360 verzinst worden, mit 3360 Gld. und mit Bersütung des ganzen laufenden Jahreszinses und noch eines dazu zurück; macht jedem Ort 420 Gld. Capital. Absch. 454, \$ 20.

# C. Diegenhofen und Frauenfeld.

un beider Stande Ramen an den Bildbof in Conjania abrujenbendes Schreiden Urt. 664. 1713. Burich und Bern eröffnen, daß der von beiden pacifcierenden Orten errichtete neue Landsfriede überall publiciert und eingeführt worden fei, und fprechen die Soffnung aus, daß er auch ju Diegenhofen und Frauenfeld ohne Sinderniffe der V fatholifchen Orte werde eingeführt werden fonnen. Die V fatholifchen Orte find aber ber Unficht, daß gegen den 1602 den Diegenhofern von den IX Orten gegebenen Memterbrief, welchen beibe Religionsgenoffen gu halten eidlich gelobt hatten, fo wie gegen die Bergleiche und Dronungen, welche die ju Frauenfeld möglicher Weise unter fich errichtet, nichts gethan werden fonne. Burich und Bern wollen den neuen Landofrieden auf alle Drte ausgedehnt miffen, auf welche der alte fich erftredt hat; der neue fege ben alten außer Rraft und alles, was mit bemfelben nicht conform fei. Wie man endlich ben Memterbrief 1602 ben Ewangelischen aufgedrungen habe, davon gaben die öffentlichen Acten Beugniß. Uebrigens erflaren fich beide Stände bereit, ihr Miffallen zu außern, wenn irgendwo gegen ben Buchftaben bes Landsfriedens gehandelt worden fei. Die fatholischen Wefandtschaften behaupten dagegen, daß ber Hemterbrief von 1602 mit dem alten Landofrieden nichts zu ichaffen habe, fondern ein Bergleich unter den Burgern von Diegenhofen fei, wie fie denn überhaupt bei Errichtung bes Landsfriedens nicht der Unficht gewesen feien, daß bergleichen Bertrage und eidliche Berlobungen aufgehoben fein follen. Glarus ift inftruiert, zur Beilegung ber Differenzen alles Mögliche beigutragen. Abich. 23, § 4. | 665. 1713. Die Ratholischen zu Frauenfeld und Dießenhofen hatten in Folge ber Einführung des neuen Landsfriedens, durch welchen die Protestierenden in Gericht und Rath die Majorität befamen, bei den fatholischen Orten um Gulfe und Rath gebeten. Da das von Lucern an fie erlaffene Antwortichreiben nicht julanglich erfunden wird, beschließen Schwig, Unterwalden und Bug, auf fünftiger Confereng an ber Treib in Berbindung mit Uri eine Aufforderung an Lucern ergeben zu laffen, bag es im Ramen ber V fatholijchen Drie die Evangelischen zu Frauenfeld und Diegenhofen ermahne, einstweilen mit Erecution gegen die Katholifen inne gu halten; ferner bag es auch eine abnliche Remonstration in geziemender Form an Burich und Bern erlaffe. Beigert fich beffen Lucern, fo moge es bann im Ramen ber IV fatholischen Drte gefchehen. Abfch. 32, § 2.

666. 1713. Auf die Beschwerden derer von Frauenfeld und Dießenhosen in Betreff der Einführung des Landsfriedens werden an Zürich und Bern Nemonstrationen und zugleich auch an die sich Beschwerenden Bers haltungsmaßregeln erlassen. Absch. 39, § 20. mall rog man nachwart war nach im traitung des beschwerenden Berschaft in der beschwerenden Berschwerenden Berschweren Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden Berschweren Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden Berschwerenden

#### D. Schonholzeremeilen. bidle auf midaged us andenenningent

Art. 667. 1713. Wegen Erbauung einer neuen Kirche zu Schönholzersweilen in den niedern Gerichten des Abts von St. Gallen wird Nabholz mit dem Commenthur von Tobel zu unterhandeln beauftragt und feiner Zeit das Ergebniß der Unterhandlung zu berichten. Absch. 26, § 4.

#### E. Arbon, Sorn und Bifchofgell.

Urt. 668. 1713. Burich und Bern beschließen, baß zu Arbon, Sorn und Bischofzell in firchlichen Dingen in bisheriger landofriedensmäßiger Braris fortgefahren werben foll. In Beziehung auf Die Civilia will man bis auf mehrere Erheiterung ber bifchöflichen in Frage ftebenden Jurisdictionalien gumarten. Rabbolg foll bie Documente zu Arbon copieren, um ben fatholijchen Orten entgegen treten zu fonnen. Abich. 26, \$ 3. | 669. 1719. Da die Evangelischen zu Arbon und Bischofzell noch nicht im Genuffe des neuen Landsfriedens find, mabrend fie doch am alten participiert haben, fo beschließen die Gesandtschaften von Burich und Bern unter Ratificationsvorbehalt burch ein in beiber Stande Ramen an ben Bifchof ju Conftang abzusendendes Schreiben Die Bereinigung Diefes Geschäftes berbeiguführen. Absch. 133, § 4. | 670. 1720. Da Der neue Lands friede zu Arbon, Sorn und Bifchofzell, wo ber alte von 1531 immer in Kraft gewesen war, vom Bifchofe ju Conftang bis dahin "hinterstellig gemacht werden fonnte", fo wird, um den bortigen Evangelischen zu helfen, ein Schreiben an den Bifchof entworfen und darin das Anerbieten ju Unterhandlungen gemacht. Der Entwurf wird ad referendum genommen. Abich. 156, § 26. | 671. 1722. Da Die zu Schaffhaufen verabredete Correspondeng gwischen dem fürftlich-conftangischen Minister von Frengberg und dem Landvogt Rabholy wegen Borenthaltung des Landsfriedens gegenüber denen von Arbon und Bifchofzell unterblieben ift, wird für gut befunden, ben Dbrigfeiten gur Disposition zu hinterbringen, ob eine Borconfereng mit einem bischöflichen Minifter veranstaltet ober bem Bischof eine Conferenz angeboten werden joll. Abich, 193, 8 17. 1723. Da die Rlagen der Evangelischen ju Arbon und Bischofzell gunehmen, erlaffen Burich und Bern eine Recharge an den Bijchof von Conftang. Weitere Berathungen behalten fich beibe Stände vor. Abich. 210, \$ 24. | 673. 1724. Gine folche Confereng fand ben 10. und 11. Januar 1724 in Schaffhaufen gwischen dem Landvogt Rabholz und Sofrath Schwender ftatt, blieb aber refultatios. Burich ftimmt fur Abfendung einer Deputation nach Arbon und Bischofzell, um ben Landsfrieden einzurichten. Bern balt bas unter gegenwartigen Umftanden für bedenflich. Endlich fommt man unter Ratificationsvorbehalt überein, fich über Die von des Bifchofe Abgeordneten ju Schaffhaufen mundlich gegebenen Erflarungen zu beschweren; ferner ben Bifchof einzuladen, nach Arbon, Bifchofzell oder fonft mobin einen Abgeordneten zu einer Conferenz und Unterfuchung der Sache gu ichiden, Rabholy mit Diefem Schreiben abzusenden und ihm zugleich bie Bollmacht gu ertheilen, fich mit dem Bifchof in Unterhandlungen einzulaffen. 216fch. 220, \$ 1. 674. 1724. Rabholz verhandelte mit dem Bijchofe zu Meeroburg. Die Berlangen, welche bem Bijchofe vorgelegt wurden, und beffen Untwort werben befprochen und auf die Relation Rabholgens bin wird eine Instruction fur eine folgende Conferenz unter Borbehalt ber Ratification entworfen. 20fc. 224, \$ 30. | 675. 1725. Rabholz wird beauftragt, eine Recharge an ben Sofcangler von Balbach wegen Fortführung ber angefangenen Berhandlungen abzugeben. Unterbeffen foll eine Inftruction formiert werden, und je nach bem Refultate ber gu haltenden Conferenz wollen Burich und Bern bas Weitere gum Beften ber Intereffierten von Arbon und Biichofzell berathen. Abid. 234, \$ 40. | 676. 1726. Da die angebahnte Conferenz megen ber arbonifchen und bischofzellischen Streitigfeiten [f. Arbon Art. 700.] immer verzögert wird, fo wird bas Concept eines fraftigen Schreibens an ben Bijchof von Conftang verlesen und gur Ratification ben Dbern hinterbracht. Absch. 256, \$ 16. | 677. 1.727. Es wird von Burich und Bern fur zwedmäßig erachtet, bem landsfriedlichen Gefchaft in Betreff Arbons und Bischofzells "mehrern Trieb zu geben", je nach Gutbefinden ber Dbrigfeiten entweder burch eine folenne Gefandtichaft ober baburch, bag nochmals burch Rathsherrn Rabholz eine Confereng an einem britten Drte gehalten werbe. 3m lettern Falle foll bas im Rovember 1726 concipierte Schreiben an ben Bifchof abgeschicht, und foll burch Rabhols an ben von Balbach geschrieben werden. Ift Die Gefandtichaft erfolglos, fo foll im Ramen beider Stande dem Bijchof erflart werden, daß die Leute gu Arbon und Bifchofzell nicht mehr langer von der Besignahme ber ihnen burch ben Landsfrieden gufommenden Freiheiten abgehalten werben fonnen. Beliebt eine Gefandtichaft an ben Bifchof felbft, und wurde eine folche erfolglos bleiben, fo foll obige Declaration von den Abgeordneten felbft gegeben werden. In Diefem Falle mochten bann beibe Stanbe fich berathen, wie die Sachen anzugreifen feien. Abich. 259, § 2. | 678. 1727. Dieje Streitigfeiten haben noch immer feine Erledigung gefunden. Es wird bemnach von Burich und Bern gut befunden, eine Gefandtichaft beider Stände auf den 16. November nach Arbon zu fchiden und den Bischof von Conftang einzuladen, ebenfalls einen Abgeordneten zu fenden, boch alles unter Ratificationsvorbehalt. Bern will Burich feinen Entschluß melben, Burich foll bie ben Wefandten mitzugebende Inftruction Bern mittheilen. Abich. 266, \$ 33. | 679. 1728. Bu Diegenhofen wird vom 26. Februar bis 16. Mai von Abgeordneten Buriche und Berns und eines vom Bifchof von Conftang eine Confereng abgehalten. Radbem in einer Reihe von Gigungen Die einzelnen Buncte verhandelt worden, vereinigt man fich über folgende "Bergleich spuncte über vernichiedene Arbon, Sorn und Bifchofzell betreffende Angelegenheiten", welche von ben Befandten beider Parteien unterschrieben werden. [Man febe diefelben eingereiht unter Arbon und horn Art, 682 und unter Bifchofzell Urt. 685.1 - In Beziehung auf Die zu Klingnau 1725 projectierten Bergleichspuncte verfichern Burid, und Bern, daß Diefelben im Beifein von Glarus in einer befondern Confereng zu erwunschtem Austrag gelangen follen. Abid. 276, \$ 2. | 680. 1731. Arbon und Bifchofzell geben ben Gefandten von Burich und Bern Beschwerden ein. In Folge berfelben wird Burich beauftragt, burch bie gu ben landofriedlichen Sachen verordnete Commiffion ein fraftiges Schreiben an den Bifchof von Conftang entwerfen gu laffen und felbiges bor beffen Abgang Bern mitzutheilen. Besonders sollen Die ben Diegenhofertractat betreffenden Buncte, befonders bie übrigen barin behandelt werden. Abid, 327, § 31. both olare beren Form in andern und obne in Beriehma auf ben Thurn ben Bertrag von 1457 in verleholt.

alles unter Auflicht bee Derregteigmein. b. Arbon und Horn. Gertamma einer

Rieche im Cgnadilchen wegen ver Filiale zu Erdannen berbeigeführt worden find, dollare in Zudunft die in bem öbninglichen Parent entbaltenen Panete (Lan. duche), e gaufen, Ghantegnen, Reufahrdurunfch, Diepostück

Art. 681. 1713. Ueber die Einrichtung einer evangelischen Schule zu Arbon und Horn, "daran viel geslegen", wird Landammann Nabholz zu berichten beauftragt. Absch. 26, § 3.

# wird beaufirget, eine Recharge an den Gofcangler von Balbach wegen Fereinbrung der angefangenen Ber-

ug rod smilhioff mid chan il som angen b. Diegenhofertractat. Urt. 682. 1728. Die von Burich und Bern einerseits und vom Bischof von Conftang andrerseits befchicte Conferent von Diegenhofen vereinigt fich über folgende "verschiedene Arbon und Sorn bes treffende Angelegenheiten", welche von ben Befandten beider Barteien unterschrieben und befiegelt merben, A. Reclesiastica. 1) Alle au Arbon vorfallenden Chefachen ber reformierten Religioneverwandten, es mogen beibe Theile ober nur ber eine reformiert fein, fowie bie Difpenfationen in Chefachen gehoren binfort an bas Chegericht in Burich. 2) Sind babei ftrafmurbige Sachen unterlaufen, fo werben biefelben bem Dberpogteiamt vom Chegerichte angezeigt. 3) Die Cheschimpfbugen (für einen Cheschimpf 5 Blb.) geboren bem Dbervogteiamte zu. Die übrigen ftrafwurdigen Gaden werden entweder im Schloß vor Dbervogt und Gagen gutlich, ober fo ber Fehlbare bas Recht begehrt, vor Bogt, Stadtammann und Rath gerechtfertiget und abgethan. 4) Die ftreitigen Barteien werben allein burch bas Dbervogteiamt citiert (Citationsgebuhr nicht mehr als ein halber Gulben); nothige Zeugen werden vom Dbervogt im Schloß mit Bugug zweier Reformierten bes Rathe aufgenommen. Die vor bem Chegericht in Burich ausgefällte Senteng wird bem Dbervogteiamt zugeschicht, und erwächst aus dem Judicatum eine Schuld, basselbe vom gewöhnlichen Richter erequiert. Entstehen beim Chegericht in Zurich Zweifel ratione dotis vel satisfactionis determinandae vel taxandae, fo foll barüber vom Obervogteiamt Rachricht eingeholt werben. 5) Mit ber reformierten Schule ju Arbon foll fortgefahren, bem Schulmeifter aus gemeinem Stadtgut eben fo viel, als dem fatholifchen als Befoldung geschöpft, ihm eine bequeme Berberge ausgesehen werben. Diefer foll ohne auswärtige Pflicht wie ein andrer Burger oder Ginfaß in allem zu Bot und Berbot unterwürfig fein. Er wird von ben Rathen feiner Religion im Beifein bes Dbervogte erwählt; biefe aber follen hinfort in Bestellung bes fatholischen Schulmeistere mit ben Rathen selbiger Religion nicht mehr concurrieren. 6) Den Reformierten zu Arbon wird gestattet, einen eigenen Taufstein mit Borwiffen bes Dbervogte ba zu fegen, wo jest ber Communiontifch ift; auf denfelben foll an Communione tagen ein Tischblatt gelegt werden; 7) ben reformierten Rathen, einen eignen Definer im Beifein des Dber vogte zu bestellen, welchem die Accidentien von Sochzeiten, Taufen, Begrabniffen und die Definergarben feiner Religionsverwandten zufommen. Der fatholifche Definer begieht nebft bem bisherigen Firum Die Definergarben ber Ratholischen und erhalt ale Erfat fur die ihm abgebenden reformierten Garben jest und spater auf Die jabrliche Memterrechnung 20 Glb. aus gemeinem Stadtgut; bas Gras auf dem Rirchhof wird unter beibe getheilt. Beide loben bem Bogt, Stadtammann und Rath an. Der reformierte Definer bat feinen Schluffel jum Chor. 8) Jeder Theil hat den freien Gebrauch des Geläuts und ber Kirche außer bem Chor bei Gottes Diensten und Begrabniffen. Es werden Die Beiten Des Gottesbienftes fur jeden Theil fur Commer und Winter bestimmt. 9) Den Reformierten wird gestattet, im Falle bes Bedürfniffes bie Rirche zu Arbon zu erweitern, boch ohne beren Form zu andern und ohne in Beziehung auf den Thurm den Bertrag von 1457 zu verlegen, alles unter Aufficht des Dbervogteiamts. 10) In Folge der Beränderungen, welche durch die Erbauung einer Rirche im Canachischen wegen ber Filiale ju Erdhausen berbeigeführt worden find, sollen in Bufunft bie in bem öhningischen Batent enthaltenen Buncte (Taufe zu Erdhausen, Cheinsegnen, Reujahrswunsch, Disposition ber fatholischen Schulen und Bucher halber, Bettage, Predigten, Beschließen ber Laben an Feiertagen) ganglich aufhören. Beftellt der Pfarrer einen Vicarius, fo foll er benfelben dem Obervogt namhaft machen. Das Singen gottesbienftlicher Gefange bei Wein und Doft, bei ber Buche, ben Thoren und auf andern Spiel platen foll beiden Theilen verboten fein. Singegen foll bas öhningische Batent in Kraft bleiben in Begiehung

auf die Ehrenbezeugungen bei Broceffionen, bas Dehlführen, bas Sausbrod- und Muldenbaden an Conntagen, das "Bedens und Beigbrodbaden", das Tangen und Regeln bei ber Filialfirche zu Erdhaufen und Steinbrummen, boch fo, bag bie Bredigten zu Erdhaufen von bem jeweiligen Bradicanten zu Arbon follen gehalten werden. Eros der Erbauung einer eigenen Rirche im Egnachischen follen die von Egnach, wie bisher, gur Erhaltung ber Mutterfirche zu Arbon zu concurrieren verbunden fein. Die von Arbon, Roggmyl, Sorn und Die von ben zwei egnachischen Rotten follen die von ben Besuchern ber neuerbauten egnachischen Rirche abgetretenen Rirchenftuble in ber Rirche ju Arbon unter einander vertheilen. Darüber entstehende Streitigfeiten entscheiden je zwei Borgefette der unintereffierten Gemeinden im Beisein bes Dbervogts. 11) Die Reformierten Durfen zu Besprechung ber Angelegenheiten ihres Kirchendienstes, Pfrundhauses, ihrer Gefälle und Ginfunfte Mammentreten. 12) Die Reformierten gu Arbon find an Die fatholischen Feste und Feiertage nicht gebunden; beim Borbeitragen des Benerabile jedoch und vor Procejfionen follen fie das Saupt entblogen. 13) Tritt ein Beamter von einer Religion gur andern über, fo muß er das Amt, wenn es ein blos feiner Religion gufommenbes ift, abgeben. 14) Den Reformierten zu Sorn fommen alle Diejenigen Arbon betreffenden Buncte gu Statten, welche bas Chegericht, Die freie Uebung ber Religion, Die Feiertage, Die Saltung ber Schulen betreffen; ferner Die Unlagen zur Erhaltung bes Schulmeifters, ebenjo die Legate, zu beren Einzug die obrigfeitliche Sand erforderlich ift. Bum Unterhalt ber Rirche zu Arbon haben Burger und Sinterfagen beizutragen und auch ihr Quantum gur neuen Rirche im Egnach zu erlegen. - B. Politien. 1) Den Reformierten zu Arbon foll Die Stadtichreiberei bafelbft fammt ber Schreiberei ju Sorn mit allen ihren Functionen und Emolumenten überlaffen fein. 2) Ein jeder Religionotheil mahlt Die Rathe von feiner Religion ohne Concurreng bes andern, boch im Beifein bes Stadtammanns. Bei ben gewöhnlichen Rathewahlen (ben 29. Dec.) ruft, wie bisher, ber Stadtammann ben Spitalmeifter, Diefer ben andern tatholifden, ber andere ben britten u. f. w. Giner von Diefer Religion ben Andern; alebann ber Stadtammann ohne Buthun ber Ratholifchen ben reformierten Gedels meifter, Diefer den Zweiten, Der Zweite ben Dritten u. f. w. bis beiberfeits Die Bahl gwolf, rejp, alter Rathe und Ausschuffe voll ift; jeder Theil mahlt bann abgesondert jeche Ratheverwandte feiner Religion; den Anfana ber Wahl machen Sahr fur Sahr alternative Die Ratholijden und Reformierten. Der Rang ber Ratheglieber wird ohne Unterschied ber Religion nach bem Datum ihrer erften Erwählung beftimmt. 3) Bei fich ergebenben Bacangen im Laufe bes Jahres foll Die Stelle von ben betreffenden Religionsverwandten und dem Stadtammann auf obige Beije burch die betreffenden alten Rathe und Ausschuffe befest werden. 4) Rommen von ben refp. alten Rathen und Ausschüffen bei den neuen Wahlen einer oder mehrere in den Ausstand, so wird die Lude aus ben Richtern ausgefüllt, welche voriges Jahr im Gericht geseffen, und, wenn beren nicht genug vorhanden, aus ber Gemeinde bis auf Die Bahl 11, welche Bahl fur Die Wahler ber neuen Ratheverwandten feftgefest fein foll. 5) Saben Mehrere gleich viel Stimmen, fo foll die Wahl wiederholt werben, aber nur zwischen benjenigen, welche gleich viel Stimmen haben. 6) Der Stadtichreiber, welcher bei gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bahlen bas Brotocoll ju führen bat, foll mit bem Stadtammann einen Auszug bes Bahlprotocolle bem Dberbogt gu Sanden Des Bifchofe guftellen. 7) Diefelbe Wahlordnung foll beim Gericht infofern beobachtet werden, daß jeder Religionotheil feine feche Richter ermahlt und die Ergangung des Ausstandes nothigenfalls aus den Ausschüffen geschieht. 8) Der Bischof will einen auf folche Beije in ben Rath Gewählten, wenn er ein tauglicher und ehrlicher Mann ift, bestätigen und nicht suspendieren oder entseten, es fei benn wegen eines Bergebens und nach vorhergegangener Untersuchung burch Bogt, Stadtammann und Rath. 9) Bie ein jeder Religionotheil feine Hemter mablen folt, "alfo hat es auch einen gleichen Berftand ber Hemter und bes Bahlmodus halber"; boch find ben Reformierten Die Stadtschreiberei ju Arbon und Die Schreiberei ju Sorn fammt bem Stubenfnechtbienft jum poraus überlaffen; Die übrigen Hemter und Bebienftungen behalt ein jeber Theil, wie er fie jest befigt. 10) Fur Aufnahme von Burgern und Sinterfagen, fur Anlegung neuer Steuern und andre Braftationen find acht von ben gwölf Stimmen nothig. 11) Fur Conceffionen gu Bauten auf ber Stadt eigenem Grund und Boben, au Reparaturen ber Stadtgebaube und gu handreichungen aus gemeinem Stadtfedel find wenigstens fieben Stimmen ber Rathsglieder erforderlich; boch foll die Conceffion bes Bauens halber bem Schloffe unichablich und unprajudicierlich fein. 12) In allen Religionsvorfallenheiten, und was davon abhangt, foll fein Mehr Plat haben, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr fein und bleiben. 13) Jeben Montag in ber erften Moche jeben Monate (ober ben Montag barguf, wenn ein kesttag auf ben ersten fällt) hat sich der Rath gu persammeln; zwischen dieser Zeit versammelt er fich, wenn Geschäfte es nothig machen und brei Ratheverwandte eine Berfammlung an ben Stadtammann verlangen. 14) Gind bei Rath ober Gericht einer ober mehrere Rathepermandte ober Richter abmefent ober im Ausstand, fo follen bie Erften aus bem Gericht, Die Legten aus benjenigen, welche bei ber letten Wahl Ausschuffe gewesen, ergangt werden, boch fo, bag folche ber Rehr nach oder wechselsweise genommen werden. 15) Denen zu Arbon foll verwilligt werden, von ihren Freiheits briefen und allen andern Schriften Copieen zu nehmen, Die in ein Urbarium eingetragen und vidimiert auf bem Rathhaus aufbewahrt werben; die Driginalien werden in bem Stod verwahrt und hinter vier ungleiche Schlöffer gelegt, zu beren je einem ber Stadtammann, ber Spitalmeifter, ber Sedelmeifter und ber Stadtichreiber einen Schluffel hat. 16) Der Freveltag foll alle Jahre auf bem Rathhaus gehalten werben, und wenn jemand eine Einwendung hat, selbiger angehört und barüber rechtlich abgesprochen werden; mit bem Freveltag foll guf bem Rathhaus bis ans Ende fortgefahren werben. Bleibt Giner auf das Tage zuwor ergangene Bot aus, jo foll ber bas Siggeld bezahlen. Will fich aber zwifchen ber Zeit jemand im Schloß gutlich abfinden, fo mag es geschehen; will er lieber bas Recht erwarten, so foll solches ihm vom Bogt, Stadtammann und Rath verichafft werden. 17) In Beziehung auf zu machende Bot und Berbot, Sakungen und Dronungen bleibt es bei dem buchstäblichen Inhalt des Spruchbriefs von 1574, wie auch in Begiehung auf die andern darin ent haltenen Buncte. 18) Beimliche Kundichaften durfen nicht aufgenommen werden Toiefe, fowie die Eramina ber Gefangenen follen vom jeweiligen Stadtidreiber ordentlich zu Protocoll genommen werden]. Die reformierten Seelforger burfen bie Gefangenen ihrer Religion befuchen und mit Erbauungoidriften verfeben, boch mir im Beifein eines dazu von Dbrigfeits wegen Berordneten, bis ber Gefangene "gichtig" fein wird; nachber hat er freien Zutritt. 19) Ift ein Maleficant mit der peinlichen Frage anzugreifen und trennen fich die Richter in ihrer Meinung, fo mogen fie nach bem Bertrag von 1574 fich beim Bifchof ober beffen Rathen Rathe erholen. 20) Sollten beim angeordneten Blutgericht gleiche Bota ausfallen, fo foll, wenn ber Maleficant ein Burger von Arbon ift, mit ber Erecution innegehalten und ihm ober beffen Berwandten bewilligt werben, an ben Bifchof um Gnabe zu recurrieren. 21) Kommen ftrafmurbige Sachen vor, Die nicht an Leib und Leben geben, fondern mit Gelb ober Gefangenichaft abzustrafen find, und fallen bie Richter bergestalt in gleiche Stimmen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiberlei Religionsverwandten find, fo foll ber Stadtammann entscheiben. 22) Geben in bergleichen Eriminalfallen beibe Religionsverwandte in zwei Theile, von benen ieber eine besondere Meinung bat, fo foll in bergleichen Eriminalfällen die milbere Meinung Statt haben; boch foll in folden Fallen nach Cib, Ehr und Gewiffen und ohne Anfeben ber Berfon verfahren werben. 23) In Anfebung berer von horn bleibt es megen bes Bugrechts und ber Schanung ber Buter bei Berfaufen bei ber Concession von 1635; wenn jedoch einer Wittwe ober einer Baije Guter mit ber Bogte und nachften Berwandten Butbefinden verfauft werden muffen, fo follen folche Guter ben Deiftbietenden hingelaffen werden, ben Burgern aber bas Bugrecht zu biefem Berfaufspreise vorbehalten fein. 24) Burger und Ginfagen zu Sorn burfen nicht anders, als von der Obrigfeit und bem Mehrtheil der Gemeindegenoffen ohne Ansehung der Religion angenommen werden. 25) Alle bei diefem Gefchaft unterlaufenen Difbeliebigfeiten follen todt, ab und vergeffen 26) Es bat bei allen Freiheiten, Spruchen und Bertragen, bem alten Berfommen und ben guten Bewohnheiten, infofern fie nicht burch gegenwärtigen Tractat geandert worben, fein Berbleiben. 27) Sollten fich über gegemwärtige Bergleichspuncte Unftoge ergeben, fo darf nicht via facti verfahren merben, fondern die freitigen Puncte find von beiden contrabierenden Theilen zu erläutern und durch gutliche Sandlung zu befeitigen. 28) Die Ratification Dieses Tractate burch Die hohen herren Principale foll in Diegenhofen erwartet werben. - Bon Diefen Berhandlungen werden vier Eremplare ausgefertigt und Burich, Bern, dem Bischofe und dem Domcapitel je eines zugestellt. Go geschehen Diegenhofen den 7. Mai 1728. Folgen die Unterichriften und Siegel ber verhandelnden Deputierten. - Außer Diefen "Bergleichspuncten" werden noch unter Borbehalt beiderseitiger Ratification folgende Bestimmungen ben 22. April getroffen. 1) Ein jeweiliger Stadtfnecht ju Arbon foll in Gidespflicht genommen werden, daß er feinem reformierten Gefangenen etwas bon ber Religion rebe ober ihn abwendig zu machen suche. Wünscht ein Gefangener den Geelforger ober Betbucher, fo foll er den Dbervogt fofort davon in Kenntniß fegen, der bann ben Seelforger es wiffen lagt. Der \$ 18 ber Bergleichspuncte ift jo ju verstehen, bag, wenn ber reformierte Seelforger aus eigenem Antrieb ben Gefangenen besuchen will, es ihm auf Art und Weise, wie daselbft angegeben ift, unverwehrt sein foll. 2) Es foll von Begt, Stadtammann und Rath ju Arbon fur ben Stadtfnecht ein Reglement wegen Deffmung und Schließung gemacht werben. 3) Die nicht in Die Memtertheilung fallenden Memter follen, wie bisher, gemeinschaftlich verlieben werben. 4) Die anwesenden reformierten Deputierten von Arbon sollen Die bischöfliche Gesandtschaft in Diegenhofen zu Sanden des Bischofs ihrer Treue und ihres Gehorsams versichern und fich für die gegenwärtigen Tractate bedanken. Der suspendierte Rathsverwandte Widefeller foll um Aufhebung feiner Suspension ebendaselbst bitten und fie erhalten. 5) Bon ben Commissionspuncten von 1707 foll fortan nicht mehr geredet werden. 6) Die Tafeln außerhalb des Chores in der Pfarrfirche zu Arbon find in das Chor zu hangen. 7) Rein Religionotheil ift verbunden, an den Gottesbienft des andern etwas zu contribuieren. 8) Sogleich nach erfolgter Ratification follen Die verglichenen Puncte in Execution geset und Rath und Gericht befett werben. (Folgen die Unterschriften.) Absch. 276, \$ 2. [Die Ratification er folgte von allen brei Contrabenten ben 12. Mai.] and allow miller mil in find mario in find mario diella Be mario gewartig, gemeinem Stadtmefen nuglich, bem 2mt erwrieflich und eines ehrlichen und reblichen Itung ich

# Die Ctimmsebel gabit ber Dbervogt mit bem "Itsefochiie in dientlich ab. 4) Saben mehrere gleich viel

Art. 683. 1713. Ein Abgeordneter der evangelischen Gemeinde von Bischofzell sest die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus von Begehren in Kenntniß, welche sie an den Bischof von Constanz gerichtet hatten, nämlich daß er bei der Confirmation ihre freie Bürgerwahl nicht übergehen, ihnen die Haltung der Gemeinde in durgerlichen Dingen nicht versagen, und daß, wenn ein Beamter die Religion ändere, ein anderer an dessen Stelle gewählt werden möchte. Man läßt es einstweilen dabei bewenden und erwartet einen Ausschuß von Bischofzell. Absch. 16, § 9. | 684. 1714. Die Evangelischen zu Bischofzell wünschen in den völligen Genuß des Landsfriedens eingesetzt zu werden. Dieses Geschäft wird auf die erste Conferenz mit dem Bischofe ausgestellt. Absch. 55, § 11. | 685. 1728. Die von Zürich und Bern einerseits und vom Bischof

von Conftang andrerseits beschickte Confereng von Diegenhofen vereinigt fich über folgende "Bergleich 8 "puncte über verschiedene Bijchofzell betreffende Angelegenheiten." - A. Ecclesiastica. Rr. 1 und 2 lautet gleich Rr. 1 und 2 ber Arbonervergleichspuncte. 3) Die Chefchimpf Buffen (fur einen Chefchimpf 5 (Blb.) gehören bem Obervogteiamt zu. 4) gleich Rr. 4 ber Arbonervergleichspuncte. 5) Den Reformierten foll au ben Sonn-, Feft- und Bettagen, wie auch zu ben Wochenpredigten bas Geläute frei gelaffen werden. Den Reformierten ift bei Leichenbegangniffen bie Rirche außer ben Stunden bes fatholijchen Gottesbienftes unge hindert ju überlaffen; Die gewöhnlichen Stunden jum Gotteodienft follen beobachtet werden. (Ungabe der Stunden.) 6) Der reformierte Rath mag einen eignen Definer beftellen, welchem Die Accidentien von Sochzeiten, Taufen und Begrabniffen feiner Religioneverwandten gufallen. Bum Gingang in bas Chor hat er feinen Schluffel. Die Berftorbenen werden von eigens bestellten Leuten ihrer Religion begraben; jeder Tobtengraber hat bas Gras von bemienigen Theil bes Gottesaders, auf welchem feine Religionsverwandten begraben find; jedoch alles ohne Schmalerung Des 1536 ausgeworfenen und bisber vom St. Belaginoftift genoffenen Salariums bes fatholischen Definers. 7) In der Rirche außer bem Chor oder unter den Bogen durfen feine Epitaphien ober Bildniffe angebracht werden. 8) gleich Dr. 12 ber Arbonervergleichspuncte. 9) Bom Fronleichnamstag, von ben vier Frauentagen, vom reformierten Bettag follen bie Markttage auf einen andern Tag verlegt, an ben Apoffeltagen aber bas Rauf-, Korn-, Bag- und Schmalzhaus und bie Kauflaben vor gehn Uhr Bormittags nicht geöffnet werden. 10) und 11) gleich Dr. 11 und 12 der Arbonervergleichspuncte. - B. Politica- 1) In Bufunft follen zu Bischofzell zwei Stadtschreiber fein, einer von den Katholischen und einer von den Reformierten; beide haben wechselsweise ein Sahr um das andere ber eine im Rath, der andere im Gericht das Protocoll gu führen, die Ertractus und Erpeditionen auszufertigen, bas bisherige Salarium und die Accidentien unter fich gleich zu theilen. Reiner von beiden bat in Rath ober Bericht ein Botum, im Beforderungsfall muß bet Beforderte die Stadtichreiberei abtreten. 2) Gin jeder Religionotheil mahlt ohne Concurreng Des andern feine Altrathe und Rathe und zwar fo, daß bei ben gewöhnlichen periodifchen Bahlen (27. December) Die fatholijche Burgerichaft ben Altrath, Dann ben Obervogt und ben ins Umt tretenden Altrath nebit bemienigen, ber bas Umt niedergelegt bat, die übrigen Rathe nach bisherigem Gebrauch mablen; bann mahlt die reformierte Burgerichaft gleichfalls ihren Altrath und Diefer neben dem Dbervogt und dem abgefommenen Altrath Die übrigen Rathe auch abgesondert; bas eine Sahr fangen Die Ratholischen, bas andere Die Reformierten Die Wahlen an Die Schwägerichaft ichließt Reinen aus dem Rath aus. 3) Bor ber Wahl eines neuen Altraths foll jeder Bahlet einen Bableid schwören, daß er einen mablen wolle, der dem Bifchof und dem Bochftift treu, gehorfam und gewärtig, gemeinem Stadtwefen nutlich, bem Umt erfprießlich und eines ehrlichen und redlichen Thuns fei. Die Stimmzebel gahlt ber Dbervogt mit bem abtretenden Rath öffentlich ab. 4) Saben mehrere gleich viel Stimmen, fo werden beren Ramen jeder auf einen Bebel gefchrieben; ber zuerft von bem jungften Rathever mandten im Loofe herausgezogene ift der Rame des Gewählten. In Betreff der Wahl der übrigen Rathe bleibt es bei bisheriger Uebung, boch daß auch in diesem Fall jeder Religionstheil ohne Buthun Des andern Die Bahl vornimmt. 5) Die auf folche Beife nach dem Bertrag von 1588 Gewählten beftätigt der Bifchof und jest fie nicht ab ober fuspendiert fie, fie haben benn ein Delictim begangen, welches fie ihrer Stelle im fabig machte und vom Richter untersucht worden ware. Beber Religionstheil hat ohne Concurreng bes andern feine ibm gutommenden Memter, Die er bisher befeffen, darunter auch ben Stadtichreiber, allein gu beftellen; Die bis babin bom gangen Rath ohne Unterschied ber Religion vergebenen, follen auch fernerbin alfo vergeben merben. Der Dienft eines Rathhaushuters und ber Schmalghausbienft follen in Bufunft ben Katholifden allein 103

gehoren. 6) Nebe Boche auf Mittwoch, wher wenn ein Teiertag barauf fallt, auf Camftag, foll vom Dberbogt Tage gupor in den Rath geboten werden. Den aus nicht ehehaften Grunden Wegbleibenden werden für die Cigung 20 Ar abacsogen und beffen Stellvertretern zugestellt. 7) Der Abgang im Rath wird aus bem Gericht und der Abgang im Gericht aus bem Rath bei Ausftanden ober Abwesenheiten ergangt. 8) Unlegung neuer Steuern oder andrer Braftationen fonnen nur burch zwei Drittel ber Stimmen Decretiert werden. Das Umgelt, Die Bolle, Die Sare ber fremden Beibopersonen, welche burch bas Cheversprechen Burgerinnen werden, Die Abzuge fonnen nur dann verandert werden, wenn beide Religionotheile fich gutlich barüber miteinander vergleichen. In allen Religionsvorfallenheiten, und mas bavon abhangt, foll gar fein Dehr gelten, in übrigen Sachen ein Mehr ein Mehr fein und bleiben. 9) Die Stadtfarberei, die Ziegelhutte, die zwei Bader und Bugehorden, Die Bofe ber Stadt und Des Spitale follen wie bisher verliehen werden. 10) Denen von Bifchofzell ift geftattet, von ihren Freiheitebriefen und allen andern Schriften Copicen gu nehmen und Diefelben, in ein Urbarium jufammengetragen und vidimiert, auf dem Rathhaus aufzubewahren. Die Driginalien werden im Archive aufbewahrt; ju ben vier ungleichen Schlöffern beffelben haben ber fatholische und ber reformierte Allrath und bie beiden Stadtichreiber jeder einen Schluffel. 11) gleich ben Arbonervergleichspuncten Rr. 18 mit Beglaffung ber Parenthefe. 12) Wenn bei Frefeln, welche vor Rath zu rechtfertigen find, Die Rathe bergeftalten in gleiche Stimmen zerfallen, daß bei jeder Meinung Stimmen von beiden Religionsverwandten find, fo hat ber Bogt die Entscheidung. 13) Geben aber die beiden Religionsverwandten in zwei Theile und hat ein jeder Theil eine befondere Meinung, fo hat die milbere Meinung ftatt, boch foll babei nach Gib, Ghr und Gewiffen und ohne Ansehen ber Berson verfahren werden. 14) Die von Bischofzell sollen weder ohne Berwillis gung des Bogte, noch ber Bogt ohne Berwilligung des Raths Burger und hinterfäßen anzunehmen befugt fein. Die Aufnahme ber Burger und Sinterfagen wird burch ben Bogt und mit acht Stimmen ber Rathe resolviert; find von ber einen ober andern Religion nicht feche vom Rath worhanden, fo wird bon jedem Religionstheit ber Rath aus bem Gericht ergangt; find im Gericht nicht genug vorhanden, aus gemeiner Burgericaft. 15) 16) 17) 18) gleich ben Arbonervergleichspuncten Rr. 25. 26. 27. 28. To geichehen Diegenhofen 10. Mai 1728, Folgen Die Unterschriften und Siegel ber verhandelnden Deputierten. - Den 8. Mai wird ferner in Beziehung auf Bischofzell zu Protocoll noch Folgendes berabrebet: 4) Der bisherige Stadtichreiber Benedict Bribler foll fein bisheriges Salarium und bie Emolumente lebenslänglich genießen. 2) Rach erfolgter Ratification obigen Tractates foll von ben refor mierten Altrathen und Rathen in Beifein bes Dbervogts ein reformierter Stadtschreiber zum erftenmal gewählt und bemfelben Diejenige Abbition, Die ber fatholifche Stadtschreiber aus bem Siechenpflegamte (34 Glb.) bieber genoffen, ale Salarium bis auf Bridlers Abfferben überlaffen werben. 3) Der jegige tatholische Stadtschreiber tann jemanden an feine Stelle fubstituieren, ber nach seinem Abgang ohne Wahl an die Stelle folgen fann. 4) Diejenigen Epitaphien, welche fich in ber außern Rirche gu Bischofzell befinden, follen in das Chor gehängt werden. 5) Die Bergleichspuncte follen fogleich nach erfolgter Ratification in Grecution gesetzt werden. 6) Den Beschwerden über zu hohe Taren zu Bischofzell ist abzuhelfen. 7) Dem Bogt und reformierten Rath und Gericht foll es frei stehen, Die Aemterverwaltungen auf feche Jahre zu ftellen ober die Aemter durch Bedel zu mahlen. Abich. 276, \$ 2. [Burich und der Bischof von Conftang ratificierten ben 12. Mai, Bern ben 14. Mai.] | 686. 1731. Der Obervogt zu Bischofzell spricht bie Befugniß eines wirflichen Botums in ben Rathsverhandlungen bei Abgang eines fatholischen Rathsmitgliedes an; ferner Die Bestellung ber fogenannten zweifopfigen, b. h. von einem fatholischen und einem evangelischen Burger verfehenen gemeinen Stabtdienste und Aemter durch den ganzen Rath beider Religionen an. Es wird gutdefunden, dem Bischofe von Constanz in einem von beiden Ständen, Zürich und Bern, zu genehmigenden Schreiben
nachzuweisen, wie ein solches Begehren dem Dießenhosertractat zuwiderlause. Absch. 320, § 6. | 687. 1738.
Die evangelischen Räthe von Bischofzell beschweren sich, daß der Obervogt aus Anlaß einer vacant gewordenen
evangelischen Richterstelle verlange, daß dieselbe mit einem der beiden evangelischen besetzt werde, welche die
Ratholischen im Jahr 1733 aus Mangel an tauglichen fatholischen Subjecten zu wählen genöthigt waren, und
zwar ad dies vitae und ohne Präjudiz für die Evangelischen, damit dann die auf solche Beise ledig gewordene
Stelle durch einen Katholisen besetzt werden könne. Die Gesanden erklären dem Bischose von Constanz, daß
diese Zumuthungen des Obervogts dem Dießenhoservertrage widerstreiten, und daß der Obervogt die Evangelischen in der ihnen zugehörenden Richterwahl sortsahren lassen mächte. Hingegen hätten sie nichts dagegen,
wenn er sene zwei von den Katholisen gewählten evangelischen Räthe, daß der Obervogt sich weigere, die
Wahl einer Gebamme sür die verstordene evangelischen Räthe, daß der Obervogt sich weigere, die
Wahl einer Gebamme für die verstordene evangelischen Räthe, daß der Obervogt sich weigere, die
Wahl einer Gebamme such den Inhalt des Dießenhosertractates verwiesen, nach welchem sede Religion die ihr
zusommenden Beamten allein wählen soll. Absch. 443, § 1.

# 13) Oleben aber bigriffen Mellementen in gwel Theile und bat ein feber

## bat bie milbere Meinung fiait, voch fell babet nach Gto, Gbr und Gieen, Belifchen gefregeriffe ber Evangelifchen, ... Bifchoftell follen weber obne Bermilli-

Art. 688. 1713. Die Gefandten der tatholischen Orte beschweren sich, daß zu Neufirch der Landsfriede von den Unterthanen "eigengwältig" eingeführt, und daß von den Evangelischen daselbst ein Altarstock niedergerissen und der Altarstein zerschlagen worden sei. Absch. 23, § 4. || 689. 1713. Der Abgeordnete des Bischoss von Constanz, Johann Adolf Freisberg, wiederholt diese Beschwerde. Es werden dasur Beweise verlangt. Dem Landvogt wird der Austrag gegeben, Nachforschung zu halten und zu berichten. Absch. 23, § 5. || 690. 1715. Die fatholischen Orte fragen den Landvogt an, ob er die Sachen in der Kirche zu Neufirch, welche durch eine Abordnung der fatholischen Gesandten untersucht worden seinen, nach dem helmischen Bergleich einrichten wolle. Will derselbe nicht, so sollen die Gesandten weitere Maßregeln treffen. (Der Landvogt erklärte sich darüber (wie, steht aber nicht im Abschied). Die Gesandten nehmen es über sich, seine Erklärung mündlich zu berichten.) Absch. 63, § 3.

# b. Gin zu einer Meffe geftifteter uder.

Art. 691. 1713. Bon einem Stud Acker, welcher zu einer Messe geftiftet und vom fatholischen Messner angefäet worden war, wird die Frucht diesem Messner zugesprochen. Ueberhaupt sollen auch anderwärts die Messner, welche dergleichen Aecker angesäet haben, die Frucht davon dieses Jahr bekommen. Absch. 23, § 5.

# Bogt und revermierten Raih und Gericht foll es frie fieb D. Die Armerverwattungen auf feche Jahre zu fiellen

Art. 692. 1713. Die Gefandtschaft von fatholisch Glarus zeigt ben übrigen fatholischen Ständen an, bag ihr Stand zu Stiftung ber Pfarrei Aadorf auch 400 Glb. contribuiert habe und bernalen bereit fei, fein jährliches Contingent zu ben nothigen Kosten zu contribuieren, bamit er fein Collaturrecht behalte. Solches

wird insgemein billig befunden, "im Fall subsistieren werde, daß l. Stand Glarus zu der Stiftung contribuiert "habe, dessen bann die erforderliche Nachforschung geschehen solle". Absch. 39, § 21. | 693. 1715. Katholisch Glarus, welches schon früher an die Pfarrpfründe zu Nadorf mit den andern fatholischen Orten, welche das Thursau regieren, contribuiert hatte, macht sich nun anheischig, wenn die andern fatholischen Orte an diese Pfründe etwas seither beigetragen hätten oder noch beitragen wollten, auch seinen Antheil beizutragen. Dieses Anerbieten wird ad referendum genommen. Absch. 63, § 5. | 694. 1736. Der Pfarrer zu Nadorf beschwert sich bei den fatholischen Gesandten, daß der Bischof von Constanz für sein neu errichtetes Seminarium von ihm eine Steuer verlange. Dem Pfarrer wird geantwortet, er möge dem Bischof vorstellen, wie gering die Pfründe sei, und daß die Orte ihm zu einem ordentlichen Auskommen noch steuern müssen. Institiere der Bischof auf einer Steuer, so möge er ihm verbeuten, daß die Orte ihm verbeuten, daß die Orte ihm verbeuten, daß die Orte ihm verbeuten, baß die Orte ihm verbeuten. 30sch. 408, § 5.

## möchte. In Beziehung auf I bleibt es bei bem gemachten Conclusum; die Begehren 2 und 3 werben billis erachtet und follen bei fernern Regoriationen bifrackretzis Sedika. Rabbolt wird beaufragt, unverzäglich mu

Urt. 695, 1715. Der Briefter ju Gitterborf beschwert fich bei ben Gefandten von Burich und Bern über Berminderung feines Ginfommens, ba doch nach altem Berfommen beide, ber fatholifche und evangelische Bfarrer, gleich viel Einfommen genießen follen. Der fich beschwerende Briefter wird an den Landvogt gewiesen. Abich. 59, \$ 33. | 696. 1723. Muf bas Unsuchen ber Evangelischen von Sitterdorf, bag man ihnen gu den 300 Glo., welche ihnen bei ber landefriedlichen Ginrichtung aus dem Rirchengut zugesprochen worden, verhelfen wolle und zu dem, was des Megners wegen erfannt worden fei, wird nach Unhörung der Ratholijchen und Des Collators, Des Domherrn von Sallmyl, beichloffen: 1) Es bleibt bei dem 1718 von Landvogt Sadbrett in diefer Sache ergangenen Spruche. 2) Die Evangelischen haben fich mit bem Rirchengut nach ben barum Pecificierten Boften zu begnügen und folche felbft auszuziehen, 3) zu den gewohnten und erforderlichen Beiten barüber Rechnung bem Collator abzulegen, 4) aus ben Binfen, fo viel noch von ber Bestreitung bes Rirchendienftes übrig bleibt, an Dir Baufoften ber Rirche ju jahlen; ben Reft aber haben Die Decimatoren laut fanctgallischen Spruches von 1718 zu erstatten. 5) Das fogenannte Megnerholz foll zu jedes nothwen-Digem Sausgebrauch getheilt werden. Abich. 210, \$ 30. | 697. 1732. Gegen Die Bestimmungen Des Landsfriedens wurden in Das von beiben Confessionen gebrauchte Chor ju Sitterborf gur Rachtzeit fiebzehn Gemalbe aufgehangt. Die Gefandtichaften von Burich und Bern fordern Die Entfernung berfelben; Die Gefandtichaft bes Abtes nimmt ben Angua ad referendum; Burid und Bern bringen auf fofortige Abhulfe. Abich. 343, § 33. 395, \$ 25. [Mem febe auch Die Abfchuine: "Arben, Bern und Michofiell" und "Arben und Sorn".] ...

#### L. Arbon.

# a. Beftattung ungetaufter Rinder.

Art, 698. 1715. Pfarrer Sprüngli zu Arbon giebt ein Schreiben an Zurich und Bern ein, betreffend Die Bestattung ungetaufter Kinder baselbst. Man laßt es einfach dabei bewenden. Absch. 57, § 24.

b. Klagen der Evangelischen über ben Dbervogt und die fatholischen Rathe.

Art. 699. 1717. Die Evangelischen zu Arbon flagen, daß der Obervogt, der Stadtammann und die katholischen Rathe sich Eingriffe in ihre Rechte erlauben, und daß sie selbst beim Bischofe von Constanz fein Gehör sinden. Es wird ihnen geanswortet, sie möchten sich an den Landsfrieden halten und alles vermeiden, wodurch die Parität in Gefahr kommen könnte. In Beziehung auf die Civilbeschwerden sollten sie die Wirkung des an ben Bischof abgegangenen Schreibens abwarten und fernere Beschwerben an Nabhols in Frauenfeld berichten und von ihm sich auch künftig Rath holen. Absch. 108, \$23. [Man sehe auch ben Abschnitt: Arbon, Horn und Bischofzell.]

# odnung? abis no aud nachtige. Buniche in Beziehung auf landefriedliche Dinge. mind maintenno granipat noch

Art. 700. 1726. Abgeordnete von Arbon wunschen folgende drei Buncte dem vor einem Jahre zu Klingnau dem Canzler F. W. Balbach durch Rathsheren Nabholz übergebenen Projecte beigefügt: 1) Zu Art. 6, daß, wenn etwa die Evangelischen eine Erweiterung der Kirche verlangen, sie auch dabei zu Rathe gezogen werden; 2) zu Art 8, daß die Stadtschreiberei sederzeit mit einem tauglichen Subjecte zu verschen sei; 3) daß die Ordnung des Art. 9, nach welcher sie ohne Borwissen des Obervogts und ohne Anzeige der zu verhandelnden Gegenstände keinen Rath versammeln dürsen, wegfalle, und daß man sie hierin bei ihrer alten Freiheit belassen möchte. In Beziehung auf 1 bleibt es bei dem gemachten Conclusum; die Begehren 2 und 3 werden billig erachtet und sollen bei sernern Regotiationen berücksichtigt werden. Nabholz wird beauftragt, unverzüglich mit dem Canzler von Balbach wieder eine Conferenz zu halten und bei derselben blos die arbonischen und bischofzellischen Sachen zu behandeln. Ist die Conferenz erfolglos, so soll mit dem Bischof selbst darüber geredet werden; sedoch sollen darüber noch vorher beide Stände, Zürich und Bern, sich bereden. Absch. 249, § 25.

# d. Beschwerden wegen Nichthaltung bes Diegenhofertractates.

Art. 701. 1730.\*\*) Die von Arbon hatten ein Memoriale an Zürich und Bern eingesandt, in welchem sie sich über Nichtausführung einiger im Dießenhoser-Tractat enthaltenen Puncte beschweren, und lassen ihre Antiegen noch mündlich durch eine Deputation empsehlen. Unter Natissicationsvorbehalt wird beschlossen, Deputierte von Arbon nach Zürich zu bescheiben und dieselben anzuleiten, wie sie die Erecution der noch nicht erequierten Puncte jenes Tractats und Remedur einiger in demselben nicht berücksichtigten Puncte sollieitieren sollen, und nöthigen Falls ihnen ein Fürschreiben im Namen beider Stände zu geben. Absch. 315, § 29. || 702. 1734. Da die Beschwerden der Evangelischen zu Arbon wegen Nichthaltung des Dießenhoser-Tractats noch immer fortdauern, wird Zürich beauftragt, ein Schreiben zu entwersen, in welchem vom Bischof die vollständige Hands habung des Verlangt wird, und dasselbe, von Bern ratissiert, abzuschiefen. Absch. 376, § 20. || 703. 1735. Da das an den Bischof von Constanz abzeschickte Schreiben dis dahin unbeantwortet geblieben ist, wird Zürich beauftragt, wiederum ein von Bern noch zu ratissierendes Schreiben abzehen zu lassen. Absch. 395, § 25. [Man sehe auch die Abschnitte: "Arbon, Horn und Bischoszell" und "Arbon und Horn".]

# M. Girnach, St. Margarethen.

Art. 704. 1715. Die Bürgerschaft zu Byl flagt bei den Gesandtschaften von Zurich und Bern über ben Schaden, welchen ihnen der Pralat von Fischingen durch die von ihm beanspruchte Gerechtigfeit eines Wochenmarktes zu St. Margaretha oder Sirnach zuzufügen sich bemühe. Byl, Appenzell-Außerrhoden, Stein

b. Rlagen ber Coangellichen über ben Dervogt und bie tathelifden Rathe.

<sup>\*)</sup> Ann. Zürich und Bern hatten schou ben 29-October 1728 an den Bischof von Constanz wegen Nichtvollziehung einiger Punckt von Sie Diesenhofertractats geschrieben. Der Bischof versprach in einem Schreiben vom 15. September 1729 Abhülse nach Berdigung des schwäbischen Kreisconvents. Bom 12. April bis 10. Mai 1730 besanden sich Abgevehnete des Bischofs in Arbeit und verhandelten mit einem Ansschusse des Nathes; Sprecher desselben war der dazu bernsene Schmied von Schniedsselben aus Jonn. Die Berhandlung siel nicht zur Befriedigung des Nathes von Arbeit aus. Derselbe giebt num in einem Memoriale vom 15. Mai 1730 von dem Berlauf dieser Berhandlungen Kenntniß. In einem aus bemletben entnommenen "Ertract" sind 18 Beschwerdepuncte von Arbeit eine Arbeit aus in Stract" sind

und Glag ftellen bas Unsuchen; es mochte bem Abte biefe Wochenmarktogerechtigfeit nicht bewilligt werden. Burich will das Ansuchen berudfichtigen. Berns Gefandtschaft ist nicht instruiert. Abich. 59, \$ 46. 4 705. 1715. Der Bralat von Gifchingen fiellt an die fatholijden Orte das Unfuchen, daß der ihm bewilligte Marft au Sirnach mochte in Erecution gefest werben. Die Gefandten fchreiben bem Brataten gurud, bag man in ben jegigen miklichen Zeitumständen mit der Erecution innehalten wolle. Da auch ber Abt von St. Gallen mit Befdwerde bei Lucern einfommt, wird Lucern beauftragt, ihm anzuzeigen, was an den Pralaten von Fischingen geichrieben worden, und bag feiner Beit das Billige werde beobachtet werden. Abid. 58, \$ 8. | 706. 1715. Der Bralat von Fischingen wiederholt fein Begehren um Erecution Des von ihm erbetenen Wochenmarfts gu St. Margaretha ober Sirnach, fur welchen er alle Ortoftimmen mit Ausnahme ber gurcherischen habe (bie meiften berfelben ertheilten ihm vier Jahrmarfte). Byl, Stein und Frauenfeld fenden Gingaben bagegen ein und wollen ihre Rechte dem Bralaten gegenüber durch Brief und Siegel beweifen. Burich allein will noch tine Untersuchung der Cache veranftaltet miffen, mabrend Die andern Gefandtichaften es bei ben gegebenen Ortsftimmen bewenden laffen, und ichlägt endlich, ba die andern Stände nicht einwilligen, bas eldgenöffische Recht vor. Die Gefandten referieren. Abich. 62, \$ 15. | 707. 1715. Die fatholijchen Gefandtichaften bebrechen fich, was in Betreff des von Burich dem Bralaten von Fischingen abgeschlagenen Wochenmarktes und gethanen Mechtsbotes zu thun fei. Man findet fur gut, einstweilen in ber Cache nicht gut eilen Abich. 63, § 4. 708. 1715. Burich fpricht gegenüber Bern ben Bunfch aus, es mochte biefes Geschäft bermalen nicht urgieren, da durch Ettheilung diefer Marktgerechtigkeit Wyl fo viel als ruiniert wurde, bem man doch feine Freiheitett und Rechte gu mahren versprochen habe; ba ferner die Schirmbriefe, welche Die regierenden Drte Stein und Grauenfeld ber Marftgerechtigfeit halber ertheilt hatten, badurch entfraftet murben und ber Abt von St. Gallen nur um fo schwieriger gemacht murbe. Bern bingegen will in Betracht, bag ber Pralat von Fischingen bei Einführung bes Landsfriedens fo viel Facilität gezeigt und bas Thurgau, bas größtentheils reformiert fei, davon den größten Rugen habe, mahrend die von Wyl mahrend des Congresses beim papitlichen Runtius fich Raths erholt hatten und feine Freiheiten erclusive befäßen, darauf nicht eingehen, jumal ba ja auch zu Gottlieben nahe bei Conftang und zu Feuerthalen bei Schaffhausen Wochenmartte errichtet worden seien. Burich ift entschloffen, bas eidgenössische Recht vorzuschlagen, wenn man in gemeiner Seffion Die fich Beschwerenden nicht anhören und die Cache nicht aufschieben wolle. Bern widersett fich nicht. Abid. 64, \$ 21. | 709. 1717. Schultbeiß, Rath und ein Ausschuß von Wol bitten die Gefandtichaften von Zurich und Bern angelegentlich, baß bem Bralaten von Fifdingen, welcher bereits Baumaterialien ju einem ju St. Margaretha ju errichtenden Raufhause zuführen laffe, das Marktrecht nicht gegeben werben mochte, da Bul burch Die Berleihung beffelben tuiniert wurde. Das Unfuchen wird ad referendum genommen, Die Burgerschaft ber Propension beiber Stände berfichert. Absch. 95, § 15.

Art. 717. 1716. Der Bisches vol(nognibreden guernede. Ans ber Landammann Nabbolg zu Gulgen bie Cariftei babe aufbrechen laffen, bag er die Kirchenlade berausgenommen, in ein Wirtheband babe mugen

Beldmerden des Bifchofe von Conftang, und berer von Bernang. gid fielbind dun tieffal

Art. 710. 1716. Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die von Bernang entgegen dem Bergleich bon 1708 sich weigern, ihre Schuldigfeit dem Gotteshause Reichenau gegenüber zu erfüllen. Die Beschwerde wird ad reserendum genommen. (Sie betraf die "Anstellung der Gemeinden, das Umfragen und die Siegelund Schreibtare".) Der Landvogt wird beauftragt, barüber zu berichten. Absch. 80, § 20. | 711. 1717.

Der Bijdhof wiederholt feine Befdmerbe und macht barauf aufmerffam, bag nicht nur ber 1708 von Landvogt Fagbind beflätigte Bergleich, fondern die ihm 1576 durch Brief und Giegel reversierten und eiblich beschworenen Rechte bintangefest wurden. Burich, Bern und Glarus finden fur aut, daß ber Landvogt feine Grunde fdriftlich bagegen eingebe; bem miberfeten fich bie Gefandten ber fatholijchen Drte nicht. Alle Gefandten nehmen bie Sache ad referendum. Die Gefandtichaften ber fatholischen Drte wollen Die Sachen in statum ab ante geftellt, Die vom Dbervogt in ber Reichenau "andictierte" Bufe (er hatte jeden Berlinger um 10 & megen Widerftelligfeit gebußt) und das Provisionalurtheil des Landvogts Birgel aufgehoben wiffen. Wenn die Bernanger beim Bijchofe von Conftang, bei welchem fie fich querft zu melben haben, feine Remedur erhalten, fo mochten fie fich bann beim Landvogteiamt melben. Abich. 106, \$ 18. | 712. 1718. Der Bifchof wiederholt feine Befdwerben und verlangt Beftrafung ber Gemeinde Bernang. Abid. 122, § 33. | 713. 1718. Die von Bernang flagen, bag feit einiger Beit in Berichtstaren und Spefen bei Theilungen gegen ben Bertrag von 1641 bes fdwerliche Reuerungen und durch unbefugte Ginmischung bes Ammanns bei ben Gemeindeversammlungen wider den Abichied von 1519 Gingriffe in Die Rechte der Burger gemacht werden. Auf diefe Beichwerden bin mird gegen den Bischof Die Erwartung ausgesprochen, daß derselbe die von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und den von feinen Borfahren ertheilten Freiheitereverfen verbleiben laffen werde. Abich. 122, \$ 35. | 714. 1719. Der Bijchof von Conftang lagt durch feinen Abgeordneten Rlage führen, daß die von Bernang fich weigern, gemiffe Siegel- und Schreibtaren, über welche man mit ihnen übereingefommen fei, gu bezahlen. Die Gefandten verlangen, daß die Gemeindegenoffen von Bernang bei ihren alten Rechten und Freiheiten und bei der Siegels und Schreibtare von 1641 belaffen werden follen. Abich. 135, \$ 42. Francisch ber Martigerechtaftelt halber erfbeite hauten, barund, entfrähet aufgeze und ber 20st von Sie Gallen

# b. Steuer fur Rirche und Schule, Steg und Weg.

Art. 715. 1724. Die von Bernang bitten um Beftätigung einer 1709 gemachten, von ihren Gerichtsherren ratificierten und 1713 vom damaligen Landvogte bestätigten Ordnung, nach welcher zu Unterhaltung
von Kirche und Schule, Holz, Steg und Weg u. a. von den weggezogenen Mitteln einer Person, welche
aus der Gemeinde heirathet 1 Procent, von der Verlassenschaft eines in der Gemeinde ohne Leibeserben Gestorbenen 2 Procent bezogen werden sollen. Erog der Einsprache von Seite einiger Berlinger und von Ausschüssen von Ermatingen, Tägerweilen, Gottlieben und Steckborn wird diese Ordnung ad ratissicandum in den Abschied genommen. Absch. 221, § 40. | 716. 1725. Obige Ordnung wird ratissiciert, doch mit dem Borbehalt, daß diese Procente fein Abzug seien, sondern als eine Steuer bezogen werden und also heißen sollen. Die Gesandtschaft von Zug nimmt die Sache ad ratisscandum in den Abschied. Absch. 232, § 18.

## O. Gulgen.

brrithert, 9thich. 95, 8 15.

Art. 717. 1716. Der Bischof von Constanz führt Beschwerde, daß der Landammann Nabholz zu Sulgen die Sacriftei habe aufbrechen lassen, daß er die Kirchenlade herausgenommen, in ein Wirthshaus habe tragen lassen und daselbst die Capitalbriefe daraus genommen habe. Er erklärt zugleich, daß er sich durch den neuen Landsfrieden nicht gebunden halte. Nabholz wird verhört und sagt, daß er von Landvogt Hirzel abgesandt worden sei, nach Anleitung des Landsfriedens das Kirchengut zu vertheilen, daß er im Beisein des Gerichtschern, dessen und der Ausschüsse und Borgesetzen beider Neligionen, des fatholischen Meßners und bes Landgerichtsdieners durch den Schlosser habe öffnen lassen, weil der Schlüssel geflüchtet worden sei; ferner

daß er ein Schindellädchen herausgenommen, dasselbe, jedoch nicht in einem Wirthshause, sondern in Ammann Bommelis Haus geöffnet und nach Anleitung des Landsfriedens den Evangelischen daraus gegeben habe, was zu ihrem Kirchengut diene; das Uedrige habe er den Katholisen zurückerstattet und beide Parteien zu deren Zufriedenheit verglichen. Zürichs und Berns Gesandtschaften wollen in einem freundlichen Schreiben dem Bischof den wahren Hergang der Sache berichten. Die katholischen Gesandtschaften aber hören vorerst die Katholischen von Sulgen ab, und da deren Aussagen nicht in allem mit den nabholzischen übereinstimmen, nehmen sie nebst der glarnerischen die Sache ad referendum und erklären, daß sie im letzten Frieden dem Drittmann sein Necht nicht vergeben hätten. Zürich und Bern berufen sich auf den klaren Inhalt des Landsfriedens. Absch. 80, § 15. ||
718. 1717. Die Gemeinde Sulgen wünscht eine neue Fisialkirche zu Erlen zu erbauen und ersucht die Gestandtschaften von Zürich und Bern um eine Beistener zu den 2500 Glo., welche sie bereits hätten. Die Gestandten Zürichs und Berns stellen den Abgeordneten die obwaltenden Schwierigkeiten namentlich wegen der den Chorherren zu Bischoszell zugehörenden Collatur der Pfarrei Sulgen vor. Absch. 95, § 8.

# P. Romanshorn, Kesweilen und Herrenhof.

Art. 719. 1717. Die reformierten Gemeinden Romanshorn, Kesweilen und Herrenhof bitten die Gestandten von Zürich und Bern, 1) daß ihnen ihr Antheil am sogenannten Siechengute herausgegeben oder doch wenigstens ein gewisses Quantum an Zinsen verabsolgt werde, 2) daß ihnen ihre Deffnungen in mehrern besichwerlichen Puncten abgeändert, 3) daß ihnen ihre zu Wyl liegenden Gewehre zurückgegeben werden möchten. Die Petenten werden zur Geduld gewiesen. Absch. 95, § 13.

# We day I then could nous and on the Q. Zihlfchlacht. The first of the first of the first of the first of the country and the country of the c

# berictben fagt der Landammann, bag bie Morgeren . Mehrtieff ber Gemeindsgewellen fenen Bergleich

Art. 720. 1717. Abgeordnete von Zihlschlacht, welches nach Sitterdorf pfärrig ift, bitten die Gesandtsschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer an die Baukosten der St. Afras Capelle. In dieses Steuersbegehren wird nicht eingetreten. Absch. 95, § 9.

# b. Des Domherrn von Sallwyl Antheil an den Bugen dafelbft.

Art. 721. 1728. Da der Domherr von Hallwyl zu Constanz in seiner Herrschaft Zihlschlacht von allen daselbst vor Strasgericht sallenden Bußen zum voraus 1 Pfd. Pfenning, dann noch zwei Theile der Buße nimmt und blos den übrig bleibenden Drittheil der Hoheit behändigt, so wird der Landvogt beaustragt, von ihm seine Befugnisse dazu zu vernehmen und darüber an die Orte zu berichten. Absch. 281, § 20. || 722. 1729. Der Domherr von Hallwyl behauptet, frast eines von Schultheiß und Rath zu Frauenseld 1503 erstichten Bergleichs zu seiner Handlungsweise berechtigt zu sein. Absch. 298, § 15. || 723. 1730. Dem Domsbern von Hallwyl wird besohlen, im Fall er sein Recht auf den von ihm angesprochenen Theil der Bußen nicht besser nachweisen könne, dem 1509 zwischen allen Gerichtsherren errichteten Bertrag sich zu unterziehen. Absch. 312, § 16.

unistricum Remar Bour Bour vents ich autgemaßen. Abliche 137, g. 38 mante na der

# bağ er ein Schingelladden bereitogenommen, danelbe, iede benicht in einem Wierledaufe, fordern in Ammann Bommelie Kont gefinet und nach Anleitung ein Mettlen. An den Ermaelie Kont gefinet und nach Anleitung eine Mettlen

Urt. 724. 1717. 3molf Gemeindeglieder von Mettlen tragen ben Gefandten ber fatholifchen Orte por, daß die in den fanctgallischen Gerichten gelegene Gemeinde Schonbolgersweilen, als fie ihre neue Rirche baute, Die Gemeinde Mettlen, welche nach Buglingen pfärrig fei, ersucht babe, Nachbarschafts halber ihr zwei "Frontagmann gut thun", mit bem Beriprechen, bag ber Gemeinde Mettlen ein Schein ausgestellt werben folle, bag Diefe "autmuthige Willfahr" ihr niemals prajudicierlich fein werbe. Da biefer Schein aber nicht gur Bufriedenbeit jener gwölf Gemeindsgenoffen ausgefallen fei, hatten biefelben die Zufuhren und die Arbeit eingestellt, mabrend Die andern damit fortgefahren feien und mit ber Gemeinde Schönholgersweilen ben vom Landvogt ratificierten Bertrag geschloffen hatten, fraft beffen die Gemeinde Mettlen 6 frangofijche Thater außer ben großen Bautoften iabrlich an Dieje neuerbaute Rirche bezahlen foll. Dagegen hatten fie, Die zwölf Gemeindsgenoffen, protestiert, Da es fonft Sitte fei, wo etwas jum Bau ober zur Erhaltung einer Rirdge contribuiert werden foll, Dief burch eine Unlage auf den Ropf oder das Bermogen zu beden, das Gemeindevermogen aber unberührt zu laffen und das hier um fo mehr, da das Gemeindegut dem Landammann Rupplin verschrieben und fonft schon febr belaftet fei. Sie beflagen sich, daß fie, als fie an die Gefandten der Orte hatten appellieren wollen, sowohl vom Landvogt, als vom Burgermeifter von Burich nicht zugelaffen worden feien. Ihnen wird nun angezeigt, daß fie zuerft fich zu den Gefandten von Bern verfügen und vernehmen follen, was biefe zu der Sache fagen, und die fatholischen Gefandten davon benachrichtigen follen, damit Diese mit dem Burgermeifter von Burich reben fonnen. Benn beffen Antwort "nicht barnach ausfalle", fo foll fie bem Abichied beigefügt und ben gn. Berren und Dbern hinterbracht werden. Abich. 107, § 4. | 725. 1717. Die fatholischen Gefandten zeigen ber gefammten Seffion an, daß fich jene gwölf Gemeindsgenoffen melben, um ihre oben angeführte Rlage vorzubringen. Die gurcherische Gefandtichaft ift gwar ber Unficht, daß diese Sache nicht vor die Seffion gehöre, will jedoch geftatten, daß ber Landammann die Gache, boch nur pro informatione, vortrage. Bei ber Auseinandersetzung berfelben fagt ber Landammann, daß die Borgefetten und der Mehrtheil ber Gemeindsgenoffen jenen Bergleich gu Bezahlung ber 6 Louisblancs für ben jeweiligen Pfarrer ju Schonholzersweilen gemacht hatten, und baß niemand gegen feinen Willen gezwungen werde, nach Schonholzersweilen gur Kirche zu geben. Die gurcherische Befandtichaft ift ber Unficht, bag ber Rirchenfat, als ber Religion anhangig, fraft bes Landofriedens ber Mehrheit ber Stimmen nicht unterworfen fei; weßwegen man Diefer bereits verglichenen Sache halber fich "in feine Weitering einlaffen" werde. Die fatholischen Gefandten aber erflaren, bag in diefer Sache ber gandesherr ber beflagten Partei Recht zu halten die Bflicht habe, und fennen feinen Baragraphen im Landsfrieden, welcher dagegen fpreche. Gie verlangen, daß folches in den Abichied gefest werde. Burich lagt es bei feiner Antwort nochmals bewenden Abich. 106, § 42. | 726. 1718. Auf Die nochmalige Beschwerde jener Gemeindegenoffen erbietet fich ber andere größere Theil, die 6 Louisblancs (=11 Blb. 12 Kr.) unter fich zu vertheilen unter ber Bedingung, daß aber nur fie und ihre Rachtommen Das Recht und ben Bugang ju Diefer neuen Rirche haben, ober wer von den andern fich fpater einfaufe. Diefer Bergleich wird von den Gefandten gu Gefallen aufgenommen. 246fd. 125, § 40. | 727. 1719. Gemeindegenoffen von Mettlen erheben neuerdings Streit eritlich wegen ber Roften, welche burch ben Conflict wegen Des Beitrage an Die neue Pfarre gu Schonholzers weilen aufgelaufen waren, zweitens wegen Bezahlung von Roften, welche aus bem Berfauf von Gemeindehols und Wiederaufhebung des Berfaufs erwachsen feien. Es wird ihnen überlaffen, um die Bestimmung ber noch untarierten Roften beim Landvogte fich anzumelben. Abich. 137, \$ 38.

Abich. 190, \$ 22. | 735. I 723. Oer Berfauf wird bewilligt, bech fell er ben Abichieben über Berfauf int tobte Hand nichte beregieren, Abich. 207, 8 16prodchlift. .

Art. 728. 1718. Es wird hinterbracht, daß die Rechnung über das Kirchengut zu Kilchberg in der Herrschaft Wellenberg, welches ein Lehen der regierenden Orte sei, unter dem Vorwande des Landsfriedens nicht mehr vor dem thurgauischen Oberamte, sondern vor dem saurcherischen Obervogte und dem Prädicanten abgelegt werde, und daß die alten Briese weggenommen worden seien. Diese Anzeige wird ad referendum genommen. Absch. 124, § 3. | 729. 1719. Dieser Kirchenrechnung halber soll es einstweiten dabei sein Beswenden haben; der Landvogt soll aber, wenn ihm eine dieser Rechnungen nach ihrem Abschlisse gezeigt werden sollte, eine Copie davon nehmen, um seiner Zeit das Röthige vorzusehren. Absch. 136, § 6.

## verfauft worden jeten. Die Sache werd ach referendum genommen. Abich. 175, 8 35. | 737, 1742. Die Geschnbickaften der landelijchen Drie tommen "undschaft ".T.

Art. 730. 1718. In Betreff eines Streites wegen Kirchenftühlen wird erfannt, daß in solchen Fällen in erster Linie der Rath zu Steckborn, in zweiter Instanz der große Rath, in letter Nath und gesetzte Gemeinde entscheiden sollen, lettere ohne Recurs. Absch. 125, § 41.

## Lucen, Urt, Ibnermalben, und Glarus wollen,nefoedblogu &c. Ulen Salle bei bem Raufe bewenten laffen, fitt

Art. 731 a. 1719. Ausschüffe der innerhalb der Gemeinde Hugelshofen und der außerhalb derselben anzgesessenen Burger erscheinen wegen einer Differenz, betreffend die Unterhaltung der Kirche daselbst. Die innern Burger begehren, daß ihre außerhalb der Gemeinde angesessenen Mitburger landsfriedlich angehalten werden möchten, an die Ausgaben für die Unterhaltung der Kirche, zu deren Bestreitung die Zinsen des Kirchengutes nicht mehr hinreichten, nach gleichen Anlagen, wie sie, zu steuern. Beide Theile vergleichen sich gütlich; der Bergleich wird von den Gesandten ratissiert und ist solgenden Inhalts: 1) Es bleibt bei dem jährlichen Burgerbahen, wegen der Strasen und Compensierung der Kosten bei dem landvögtlichen Bergleich und der Erfanntnis vom 5. Juni 1719; die Gemeinde Hugelshosen bleibt bei ihren Briesen und Siegeln geschirmt. 2) Was aus den Zinsen des Kirchenguts nicht für die h. Communion, die Erhaltung der Kirche und der Gloden und subern Burger bezahlt werden. Die Bertheilung der Anlagen hat ein Ausschuß der innern und äußern Burger bezahlt werden. Die Bertheilung der Anlagen hat ein Ausschuß der innern und äußern Burger anzuordnen; beide Parteien werden zur Einigkeit angewiesen. Absch. 137, § 40.

# bem Befund berielben entiprechen. Abich 2076 bei Frauenfelm Behring giebt zu riefem Zehnienvertaufe feine Buftimmung nicht. Bern, Lucent, im Ganous, ibie glate

Art. 731b. 1719. Schultheiß Joh. Heinr. Müller von Franenfeld fommt um die Erlaubniß ein, seinen Hof, genannt "in der Huben" an Winterthur verfausen zu dürsen. Sein Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 135, § 48. || 732. 1719. Ebendasselbe Ansuchen wird wiederholt und ad recommendandum genommen. Absch. 137, § 39. || 733. 1720. Dem Schultheißen Müller von Frauenfeld willsahren Zürich und Bern, insofern alle andern Orte beistimmen; die V katholischen Orte nur dann, wenn man ihnen in der besterischen Sache willsahre. Absch. 154, § 43. || 734. 1722. Dem Schultheißen Müller wollen Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus den Berkauf des Hoses Huben gestatten, wenn dem Schultheißen Rogg der Verkauf seines Zehntens an Ittingen bestätigt werde. Bern referiert; Zug will der Mehrheit zusallen.

104 \*

Abich. 190, § 22. | 735. 1723. Der Berfauf wird bewilligt, doch foll er den Abschieden über Berfauf in todte hand nichts derogieren. Absch. 207, § 16.

# W. 28 art.

Art. 736. 1721. Die Gefandtichaft von Burich fragt an, ob ber Berfauf eines Behntens ju Wart (gu 5000 Gib. und 100 Thir. Trinfgeld) von Seite bes Schultheißen Rogg von Frauenfeld an bas Carthauferfloster Ittingen nicht zu annullieren fei, ba er in tobte Sand verfauft werde. Rogg entgegnet, daß ber Behnten eine Kabrnif fei, und bag ber Abschied von 1695 nur Guter und herrschaften in tobte Sande gu verfaufen perhiete, ferner, daß der Brior Burger ber Stadt fei, und endlich bag auch ichon Grundzinge in tobte Sand perfauft worden feien. Die Sache wird ad referendum genommen. Abid. 175, § 35. | 737. 1722. Die Gefandtichaften ber fatholischen Orte fommen untereinander überein, daß der von der Carthause Ittingen getroffene Rauf Des Zehntens zu Wart aut geheißen werden foll. Abid. 189, § 9. 738. 1722. Burich und Bern feben den Behnten nicht als eine Kahrniß an, fondern faffen bas Behnten recht ins Muge und trennen es von der Rugniegung. Gie wollen den Rauf annulliert miffen, weil dergleichen Berfaufe in todte Sand durch Die Abschiede verboten feien. Dhne Borwiffen ihrer Dbern geschloffene Kaufe ber Art feien nicht maßgebend. Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus wollen es in Diefem fpeciellen Falle bei dem Raufe bewenden laffen, für Die Bufunft aber Die Abichiede und Erfanntniffe ber hoben Dbrigfeit aufrecht erhalten und Das Dberamt beauftragen, darauf zu feben, daß feine Raufe in tobte Sand ohne Borwiffen der hohen Dbrigfeit geschehen. Schwys ftimmt der Bestätigung bei und behalt in folden Fallen den Obrigfeiten die Gratification vor. Bug will sich ber Majorität nicht widerfeben. Abich. 190, § 13. | 739. 1723. Dem Schultheißen Rogg wird ber Berfauf bes Behntens unter der Bedingung bewilligt, daß derfelbe den Abschieden über Berfauf in todte Sand nichts berogiere. Abich. 207. \$ 17. Bergteich wird von den Olegandten ratificiert imd in jolgenden Invalle: 1) Es bleibt bei bem jahrlichen Burger-

#### einennaled ros dan dinigre mobility bestell mix. Wittenwyl, pantoffinden Ging abjand ber Gelannelli

Art. 740. 1722. Daß der Gerichtsherr Harder zu Wittenwyl auf alle seine zehntenfreien Güter den Zehnten dem Gotteshause Fischingen verkauft hat, wird als etwas Bedenkliches den Hoheiten hinterbracht. Absch. 190, § 13. || 741. 1723. Bern giebt die Einwilligung zu dem harderischen Zehntenverkauf. Lucern, Uri, Unterwalden lassen es bei dem bereits ertheilten Consens bewenden. Schwyz nimmt den Anzug in den Abschied. Zürichs und Glarus Gesandtschaften sind ohne Instruction. Zug will die Sache noch untersuchen und je nach dem Besund derselben entsprechen. Absch. 207, § 44. || 742. 1724. Zürich giebt zu diesem Zehntenverkause seine Zustimmung nicht. Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen, wie früher. Die glarenerische Gesandtschaft reseriert. Absch. 221, § 33. || 743. 1725. Zürich versagt nochmals seine Zustimmung zu dem obigen Zehntenverkauf an Fischingen. Die übrigen Orte erklären sich wie früher. Absch. 232, § 22. || (744. Siehe 731 a.)

# genammen, Abich, 137, 3 29. 4, 733, X720. Dem Soulbelten Midler von Frauenielt willighren Jürich und Bern, insesen alle andern Dere besinimmung nignigraden Dere nur benn, wern man ihnen in eir

Art. 745. 1724. Der Achtiffin von Münfterlingen wird infinuiert, daß sie Kirche und Pfarrhaus zu Scherzingen in guten Stand segen möchte. Absch. 221, § 42. | 746. 1725. Die Aehtissen wird gemahnt, die noch nöthige Reparatur an Kirche und Pfarrhaus vornehmen zu lassen. Absch. 234, § 33.

#### Z. Summeri.

Art. 747. 1725. Bur Reparation des Kirchthurmes und der Kirchhofmauer weigern sich die Kathoslichen die Hälfte zu zahlen, weil sie nur einen Fünftel der Gemeindsgenossen bilden und ihr Kirchengut Eigensthum der Domherren von Constanz sei. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären aber, daß sie nach dem Landsfrieden die Hälfte zu zahlen haben. Die Gesandtschaft des Abts referiert. Absch. 234, § 25.

# Bur 757, 1798. In Beref der Renach. AA. Egnach. Wert Ren 1821, 1750. Eiche Ren 1809 liedwarfe für ger 23 1750. Eiche Ren 200 liedwarfe

#### a. Evangelische Rirche.

Urt. 748. 1726. Die evangelische Gemeinde zu Egnach munscht, ohne aufzuhören mit Arbon, Roggmyl und Sorn eine Kirchgemeinde zu bilben, eine neue Rirche zu Egnach zu bauen und mehr Gottesbienft halten Bu laffen. Sie will ferner das Ihrige an Rirche und Pfarrei Arbon contribuieren, das Rirchlein zu Erdhaufen beibehalten und wöchentlich eine Frühpredigt und bie und ba eine Katechefation barin halten laffen, ihren Beiftlichen "Diacon" betiteln, benfelben in einem Saufe gu Egnach unterbringen, bis ein Pfarrhaus erbaut werden fonne. Ferner erflart fie fich babin, daß fie trachten werde, einen Fond fur beffen Befoldung ju bilben, und fpricht die Soffnung aus, daß Arbon, Roggwyl und Sorn ihr dabei behulflich fein werden. - Bern überläßt Zürich, die Unterhandlungen zwischen Arbon und Egnach zu führen und mit dem Bischof von Conftanz, welcher bem Borhaben fich widersegen zu wollen scheine, zu unterhandeln; es munscht aber von Burich über alles in Kenntniß gesett zu werden. Abgeordnete von Arbon sprechen ben dringenden Bunsch aus, es mochte boch feine Sonderung der Gemeinde jugegeben werden. Abich. 249, § 24. 25. | 749. 1726. Der wegen Erbauung einer Kirche zu Egnach zwischen Egnach einerseits und Arbon, Horn und Roggwol andrerseits entstandene Streit wird verglichen (das Project des Bergleichs ift dem Abschiede beigelegt). Absch. 256, § 17. | 750. 1728. Die bernerische Gefandtichaft ift fur Die Ausfertigung bes egnachischen Rirchenbriefs nicht inftruiert und wunicht von Burich Mittheilung über ben Stand ber Sache. Abich. 284, \$ 23. | 751. 1730. Auf ein Sollicitationofdreiben ber Gemeinde Egnach wird beschloffen, daß bas Pfrundeinkommen ins Reine gebracht werden foll; fann das nicht durch die Parteien felbst geschehen, jo foll der Landammann auf der Parteien Koften Die Sache an Drt und Stelle in Ordnung bringen. In Betreff ber Collatur foll benen von Egnach ein von Zurich ausgefertigtes und von Bern genehmigtes Inftrument gegeben werden. 216fc. 315, § 23.

#### b. Ammann und Beamte in den Gerichten.

Art. 752. 1730. Auf ein Sollicitationsschreiben der Gemeinde Egnach wird beschlossen, daß der Landvogt vom Obervogt zu Arbon verlangen soll, daß er die Ammannsstelle nunmehr mit einem Evangelischen nach dem Landsfrieden besetzen soll und zwar so, daß demselben die gleichen Emolumente, wie dem katholischen zusommen; serner soll der Obervogt in den Gerichten Egnach keines fremden Beamten, sondern des Weibels sich bedienen. Absch. 315, § 23. 753. 1731. Bei der Fortdauer der egnachischen Beschwerden wird die landsfriedliche Commission zu Zürich beauftragt, nach Einsendung sämmtlicher Schriften einen Rathschlag zu entwerfen und denselben Bern mitzutheilen. Absch. 327, § 33.

#### BB. Tägerweilen.

Art. 754. 1727. Der Bischof spricht den Wunsch aus, der Landvogt möchte einige Widerspenstige und Unruhestifter zu Tägerweilen strafen. Es wird ihm willfahrt. Absch. 265, § 37.

## CC. Lang=Ridenbach.

Art. 755. 1728. In Betreff ber Reparatur ber Kirche ist die Gesandtschaft Berns nicht instruiert und ersucht Zürich um Mittheilung bes Standes ber Sache. Absch. 284, § 23. [756. Siehe Art. 809 Ußburger zu Stein ennert ber Bruck.]

#### DD. Emmishofen.

# minungere an angebeng, and generall a. hof Ghreberg.

Art. 757. 1730. Lorenz Wetter von Herifau spricht Namens seiner Schwiegermutter für den Hof Obers Gyröberg (Haus und Einfang) das Recht eines gefreiten Hauses an, da derselbe 1579 von Constanz dem Doms herrn Segesser gefreit und mit der niedern Zudicatur begnadet und 1620 in den Gerichtsherrenstand aufgernommen worden sei; 1631 sei dieses gefreite Haus, nachdem es an die Obrigseiten gefallen, vom damaligen Landvogte im Namen der X Orte befreit und mit allen Nechten und Gerechtigkeiten verkauft worden. Nachdem der Landschreiber nachzuweisen gesucht hat, daß 1631 nur das Haus, nicht die Güter, als ein befreites verkauft worden sei, und daß seit 1700 sein Bater und er, der Landschreiber, im Besit der niederen Judicatur über das Dorf gewesen seiten, die sie von den regierenden Orten erhalten hätten, serner daß der Hof kein Freisit sein Neuerung an und sind der Ansicht, daß dieses Haus nehst Einfang seit 1631 unter hochobrigseitlicher Judicatur gestanden habe. Absch. Absch. 315, \$ 17. || 758. 1731. Obiges Begehren wiederholt Johannes Eunz Namens seiner Schwiegermutter. Zürich, Bern, Lucern tragen Bedenken, den Brief von 1579 zu befrästigen, nehmen aber in den Abschlied, ob nicht Eunz und seine Nachsommen allein, und ohne ihnen die Judicatur zuzueignen, zu befreien wären. Die Gesandsschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus sind instruiert, den Eunz zur Ruhe zu verweisen.

## b. Stiftung für die h. Rreugpfrunde.

Art. 759. 1732. Abgeordnete der Stadt Constanz suchen um Ratisication des zu Gunsten der h. Kreuzs pfründe zu Emmishofen von Ammann Burchardt von Emmishofen gemachten Legats, bestehend in einer guten Juchart Reben und zwei Mannsmaad Wieswachs. Das Ansuchen wird, da es den Abschieden zuwiderläust, zur Disposition der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 341, § 29. || 760. 1733. Zürich und Bern geben die Ratissication nicht, da nach Landsfrieden und Abschieden unbewegliche Güter nicht in todte Hand kommen sollen; die übrigen Gesandtschaften ratissicieren die Schenfung in Betracht, daß dieselbe so unbedeutend sei. Absch. 354, § 28. || 761. 1734. Zürich und Bern wiederholen ihre Verweigerung der Ratissication; die übrigen Gesandten stimmen wie früher. Absch. 374, § 31.

# EE. Roggwyl. wollen androgelle leadensm EE. Roggwyl. wolle nor dans ind atministration will

# a. Bau einer evangelischen Rirche.

Urt. 762. 1730. Roggmyl beharrt auf feinem Borhaben, eine eigene Rirche und ein eigenes Pfarrhaus du bauen, eine eigene Pfrunde zu ftiften und von Arbon fich zu trennen. Arbon bringt feine Gegengrunde vor und weist namentlich barauf bin, wie die Evangelischen zu Arbon den Katholischen gegenüber badurch gar Beichwächt würden. Die Sache wird ad referendum genommen; unterdeffen foll Roggionl die Unftalten gum Baue einstellen, Abich. 315, \$ 27. | 763. 1731. Burich ftellt Bern Die Grunde vor, warum ce nicht rathfam fei, ben Roggwylern ben Bau einer eigenen Rirche zu gestatten, und hebt namentlich bie Gefahr bervor, welche baburch ben Evangelischen zu Arbon bereitet murbe; ferner bag bie Roggmyler fich ber Befugniß eine eigene Kirche zu bauen durch den Diegenhofer- und Egnacher-Tractat begeben hatten, und daß fie unter fich felbft uneins feien. Bern hatte bereits ben Roggwylern die Erlaubniß zum Kirchenbau gegeben, da diefelben einen Titel vorgewiesen, daß fie die Befugniß fich von Arbon wieder zu trennen erhalten hatten, will aber die angebrachten Grunde hinterbringen; Burich moge ben Roggwylern unterfagen, einstweilen Baumaterialien guguführen. Abich. 320, \$ 5. | 764. 1731. Burich wird von Bern überlaffen, einen Entwurf zu machen, wie der Gemeinde Rogampl mit einer Filiale geholfen werden fonnte, und benfelben Bern einzuschiefen. Abich. 327, \$ 30. | 765. 1732. Rogamyl wiederholt fein Unsuchen, eine eigene Rirche, ein eigenes Pfarrhaus und eine eigene Pfrunde ftiften und von Arbon fich trennen zu durfen, will die Roften durch Steuern und Anlagen beftreiten und nur ben bis dahin an die Pfrunde Arbon und an den Megner daselbft gegebenen Beitrag gurudbehalten. Abgeordnete von Arbon und Sorn wollen das nicht zugeben, zumal da die Roggwyler nach 1728 laut Ausweises des egnachischen Bertrags zu dem neuen Zuschuß von 65 Gld. fich verbindlich gemacht hatten. Abgeordnete ber beiden egnachischen Rotten Feilen und Fragnacht bitten die Gache beim Alten zu laffen, ba fie 1728 auf den Entschluß der Roggmyler bin, bei der Pfarre Arbon zu bleiben, fich ebenfalls entschloffen hatten bei berselben zu bleiben und auf ihren Antheil an bem von den übrigen egnachischen Rotten zuruckgezogenen Bfrundgute verzichtet und nicht nur 171/2 Gld. auf sich genommen, sondern noch 600 Gld. an die Pfarrftiftung im Egnach gesteuert hatten. Die Sache wird ben gn. Herren und Dbern hinterbracht. Absch. 343, § 24. 766. 1733. Die Roggwyler legen ihr Begehren nochmals ben Gefandten von Zurich und Bern vor und begleiten es mit einer speciellen Auseinandersetzung ber Art ber Ausführung. Abgeordnete von Arbon und Sorn geben ihre Bebenfen dagegen ein; Abgeordnete der egnachischen Rotten Feilen und Fragnacht ersuchen, daß man die Roggwyler anhalten moge, bei bem Bertrag von 1728 gu bleiben, oder, daß man ihnen gestatten moge, mit ihrem Capital bon 350 Gld. fich von der Kirche zu Arbon zu trennen und fich zu ihren Gemeindsgenoffen im Egnach in die Rirche zu begeben. Die Gefandtichaften nehmen die Sache ad referendum, empfehlen den Roggmylern ihre Rechnung nicht zu furz zu machen, auf die Steuern der regierenden Orte fich nicht zu verlaffen und fich von ben Gemeinden Malisdorf und Riederen für die versprochenen 2000 Gld. eine Schrift ausstellen zu laffen und Diefelbe Burich einzusenden. Abich. 356, \$ 29. | 767. 1734. Go wird beichloffen, Die Roggmuler gu Erfvarung der Roften durch ein Schreiben vom Kirchenbau abzumahnen. Abfch. 376, § 19. gur "Crayen" in Unice Ciden, in verlaufden. Der Taufd wird in Berracht ber unglöclichen thuitande unich

BTE auf beitrag an die fatholische Rirche zu Lömenschwyl.

Art. 768. 1730. Dem Abt-sanctgallischen Gesandten wird die Unstatthaftigkeit vorgestellt, daß die Evange-lischen zu Roggwol zu einem Beitrag an den Bau der [katholischen] Kirche zu Lömenschwoll angehalten werden.

Der Gesandte entgegnet, daß auch von andern im Bann von Lömenschwyl liegenden Gütern eine Auflage 311 biesem Zwecke bezahlt werde. Er nimmt den Anzug ad referendum. Absch. 315, § 34. || 769. 1731. Aus Berns Anfrage, ob dieser Beschwerde abgeholsen worden sei, antwortet die Gesandtschaft Zürichs, daß die darüber eingekommene Nachricht bereits an den Stand Bern abgegangen sei. Absch. 327, § 37. || 770. 1732. Instructionsgemäß beschweren sich die Gesandtschaften von Zürich und Bern gegenüber dem Abt von St. Gallen, daß den Roggwylern auf ihren im Lömenschwylischen gelegenen Gütern eine Ansage für den Bau der kathoslischen Kirche daselbst zugemuthet werde, während die Katholisen nirgends für resormierte Kirchen in Anspruch genommen würden. Die Gesandtschaft des Abts nimmt die Beschwerde ad referendum. Zürich und Bern ersuchen mit seder Erecution inne zu halten. Absch. 343, § 34.

#### c. Freifit Roggwyl.

Art. [771.] 772. 1739. Gallus Soller hatte "ben Freisits" Roggwyl sammt den dazu gehörigen Gütern erfauft. Dieses Freisites Lehenherr ist der Fürst von St. Gallen. Der Entwurf eines Bergleiches zwischen dem Käuser Gallus Soller und dem Fürsten wird vorgelegt, nach welchem der Fürst alle Lehenrechte auf die alt-roggwylischen Schloßgüter cediert, Soller dagegen sich verpflichtet, demselben das Schloß Roggwyl mit Gericht, Zwing und Bann, so weit des Schlosses und Grabens Marchen es zugeben, sammt Stadel, Brunnen, Brücke, Bach, zwei Jucharten vom Schwanken-Garten, das Haslenwiesholz, den völligen Zehnten und Grundzins, welcher dem Stift Constanz lehig war, mit Einschluß aller deren Gerechtigkeiten für frei, ledig, los, auch recht eigen vollständig zu überlassen, wofür dem Soller 26,000 Gld. bezahlt werden. Dieß die Hauptbedinz gungen. (Daneben noch acht andere.) Zürich, Bern, Lucern, Glarus nehmen das Project ad referendum, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ad ratisicandum. Absch. 454, § 18.

## FF. Gottlieben und Tägerweilen.

Art. 773. 1731. Wegen der Bestellung eines evangelischen Kirchenpslegers und der Berwaltung des Kirchengutes zu Gottlieben und Tägerweilen wird Zürich von Bern ersucht, an den Bischof von Constanz zu schreiben, daß er die von Gottlieben in ihrem alten Posseß lasse und den Beschl gebe, daß den Evangelischen zu Gottlieben Kirchenlade und Briefe herausgegeben werden. Absch. 327, § 32. | 774. 1732. Die von Gottlieben geben nochmals eine Beschwerde ein, betreffend die Verwaltung des Kirchengutes und die Wahl der Kirchenpsleger. In Folge dessen wird die landsfriedliche Commission in Zürich beauftragt, ein nachdrückliches Schreiben an den Bischof von Constanz zu erlassen, vorher aber dasselbe noch Bern mitzutheilen. Absch. 343, § 25.

## GG. Efcheng.

Art. 775. 1733. Victoria Tschubi, Wittwe des ertrunkenen Hans Martin Tschubi, Kronenwirths 31 Eschenz, wünscht ihr Haus zur Krone in Eschenz gegen das dem Kloster Einsiedeln gehörende Wirthshaus zur "Erayen" in Unter-Eschenz zu vertauschen. Der Tausch wird in Betracht der unglücklichen Umstände unter Ratissicationsvorbehalt bewilligt. Absch. 354, § 25. || 776. 1734. Der Tausch wird ratissiciert. Absch. 374, § 27. || 777. 1735. Auf die Bitte der Victoria Tschudi wird nach dem Berlangen des Abtes von Einsiedeln dem Tauschinstrumente beigefügt: 1) daß der Abt das Tavernenrecht ab dem eingetauschten Wirthshaus zum "Rappen"

(Crayen) nach Belieben zu vergeben sich vorbehalte; 2) daß 21/2 Viertel Kernen Grundzins ab dem Haus zum "Rappen" "gehen". Absch. 392, § 33.

#### HH. Sauptwyl.

#### a. Gonzenbachisches Fibeicommiß.

Art. 778. 1733. Sans Jafob Gongenbach, Gerichtoherr ju Sauptwyl, ohne Leibeserben, bittet um bie Erlaubniß, die 15,000 Gulben, welche ein jeder Hebernehmer bes gonzenbachischen Fideicommiffes bei bem Untritt beffelben in die Erbichaft feinen Mitgeschwiftern einlegen foll, burch eine von ihm zu machende Disposition entweder zu vermindern oder völlig zu abolieren. Nachdem bes Betenten Better feine Ginwilligung ebenfalls bagu gegeben hatte unter ber Bedingung, daß biefe Disposition auf die gange Familie ausgebehnt werde, wird die Erlaubniß unter Ratificationsvorbehalt ertheilt. Abid. 354, \$ 26. | 779. 1784. Die Ratification erfolgt. Abid. 374, \$ 32. | 780. 1738. 3wijchen Junfer Sans Jafob Gonzenbach, Gerichtsberrn zu Sauptwyl, und beffen Better, Junfer Seinrich Gongenbach, wird in Beziehung auf bas von ihren Boraltern geftiftete Legat bon 2000 Gib. ju Bestellung bes Schlospredigers folgende von ben Gefandten Burichs und Berns ratificierte Uebereinfunft geschloffen. Heinrich Gongenbach hatte nach fraft frauenfelbischen Receffes von 1721 (17. Januar) 1000 Glb., von Junfer Bartholomaus Gonzenbach herrührend, zu bezahlen. Sans Jafob erflart auf dieje 1000 Glb. aus gutem freiem Billen ju verzichten und diefelben bem Better Seinrich und Intereffierten ad pias causas gu überlaffen, nichts besto weniger aber ben Gottesbienft im Schloffe und die Unterhaltung bes Schlofpredigers du forbern und bas nothige Capital ju aufnen. Dagegen erflart Junfer Beinrich, Inhaber bes andern Theils von Sauptwol, ben Sans Jafob ober ben funftigen Inhaber bes Fibeicommiffes wegen biefer Summe nie gu beunruhigen, noch in Einrichtung bes Gottesbienftes zu behindern. Zugleich wird auch auf hans Jafobs Unfuchen beffen Bettern befohlen, ben wiber ben Landofrieden angenommenen fatholischen Wagner wegguschaffen. Abjob. 443, \$ 2. Art. 788. 1736. Die Grangelifden ju Midtheim fprechen nach ber lantefriedigen Eugrichung bie

#### b. Brediger.

Art. 781. 1738. In dem voriges Jahr zwischen den Gerichtsherren zu Hauptwyl errichteten Vergleichssspruche war bestimmt worden, daß ein jeweiliger Präceptor oder Prediger baselbst die Auflegung der Hände in Zürich empfangen und auch dem zürcherischen Synodus angehören müsse. Evangelisch Glarus hatte dabei erklärt, daß es sich durch keines von beiden verpslichtet halte, und seines Standes Rechte reserviere. Es besichwert sich, daß diese seine Erklärung nicht in den Abschied aufgenommen worden sei, und will sie in densselben gesetzt wissen; zugleich nimmt es Anlaß, gegen schon öfters in den Abschieden vorgekommene Weglassungen und Aenderungen zu remonstrieren. Der evangelische Protocollist verantwortet sich. Absch. 444, § 1.

# 2 C2 II. Auguste au Berthouchet von Rentum melbit in in 120 &

Art. 782. 1734. Das Stift St. Stephan hatte einige leibfällige Leute zu Andwyl angesprochen. Der Landvogt, ausgesordert rechtlich abzusprechen, berichtet, daß die Sache noch in statu quo sich befinde, da keine Klage geführt worden sei. — Wegen eines Hauses zu Andwyl, welches eben dasselbe Stift anspreche, wird der Landvogt beaustragt, bei dem Obervogt zu Bischofzell einen Ertract der Marchenbeschreibung der Herrschaft Berg zu verlangen. Absch. 374, § 23. | 783. 1735. Die Untersuchung wegen dieses Hauses ist noch nicht vor

105

fich gegangen. Abich. 392, § 26. | 784. 1736. Der Landvogt zeigt an, daß nach genommenem Augenschein bas Stift St. Stephan Diefes Saus in die hohen Gerichte cebirt habe. Abich. 392, § 19.

## KK. Girnach.

Art. 785. 1736. Es wird ein vom Beibbifchof ju Conftang bestegelter Stiftungsbrief einer Fruhmeff pfrunde in Sirnach vom Bogt und Quartierhauptmann Felir Rugftuhl von Sofen gur Ratification vorgelegt. Da aber aus ber Urfunde hervorgeht, bag, wenn nach ber Stiftung niemand von ber Kamilie bes Stifters Diese Bfrunde versehen fonnte, Thurgauer ober Gibgenoffen bagu gelangen follten, wird bie Urfunde bem Rugftuhl zu befferer Gramination gurudgeftellt und ber Landvogt beauftragt, bemfelben die Gebanken ber Gefandten au eröffnen. Abid. 408, § 2. | 786. 1737. Der Stiftungsbrief jener Fruhmeffe wird ratificiert mit bem Beifugen, daß, wenn fein tauglicher Descendent aus bem rugftuhlischen oder ftofflischen Geschlecht vorhanden fei, dann ein ben fatholischen Orten beliebiger Briefter genommen werden foll; ferner daß die auf des Stifters Guter gelegten 3000 Gld. ewige Binfen in gute abloffige Gulten im Lande verwendet werden, endlich bag ein Eremplar Des ratificierten Stiftungsbriefes in Das Archiv zu Lucern und eines in Das Archiv zu Frauenfeld gelegt werden follen. Abich. 423, § 1. | 787. 1743. Die Erben des Felir Rugftuhl hatten, weil das Erbe febr gering ausgefallen war, bas Domcavitel von Conftang angefucht, die Frühmefpfrunde gehn Jahre ftill gu ftellen, doch fo, daß die Meffe gelesen werde. Die fatholischen Orte hatten darauf hin bem Domcapitel Die Berficherung gegeben, daß die Stiftung erequiert werden folle. Da nun die Erben um ein Recommendations ichreiben an bas Dificium in Conftang bei ben Gefandten einfommen, wird ihr Ansuchen ad referendum genommen. 216fcb. 506. 8 2

#### fichen begien Beitern befohlen, ben weber bei mi sellen M. ... L. commenen fathefilden Esagner meguichenen.

Art. 788. 1736. Die Evangelischen zu Mühlheim sprechen nach der landsfriedlichen Ginrichtung die Alternation in Besetzung der Gerichtssichreiberei daselbst an und geben eine Protestation gegen andere Verfügung ein. Auf des Landammanns Bericht wird für gut besunden, bei der von den Evangelischen eingegebenen Protestation das Geschäft beruhen zu lassen. Absch. 405, § 3.

# MM. Ermatingen. Ibbied nog doniel dans den es ged graffit

Art. 789. 1737. Die Katholischen von Ermatingen beschweren sich bei den katholischen Gesandten, daß die sogenannte Katharinen- oder Frühmespfründe, gestistet von Amalia von Hard unter Werner, Abt in der Reichenau (XIII. Jahrhundert), und bestätigt von Abt Martin, schon viele Jahre nicht besetzt sei. Es wird beswegen an den Weihbischof von Constanz geschrieben. Absch. 423, § 7.

# NN. Berg.

Art. 790. 1738. Die evangelische Gemeinde zu Berg bittet um eine Beisteuer an die Kosten, die sie 1735 bei der Reparatur der Kirche (300 Gld.) und 1737 in Folge der nöthig gewordenen Berlängerung berselben (900 Gld.) gehabt habe. Ihr Ansuchen wird ad recommendandum genommen. Absch. 443, § 3.

#### 

Art. 791. 1740. Dem Ingenieurhauptmann Beer von Blaiken, wohnhaft zu Constanz, welchem erbsweise und durch Auslosung seiner Erben der Freisit Hertler zugefallen war, wird auf dessen Ansuchen das von der Stadt Constanz deswegen errichtete Instrument confirmiert und ein Brief ebendesselben Inhalts ausgestellt, wie 1575 dem Hans Ulrich Herter seinem Großahnherrn von seiner Frau her ausgestellt worden war. Absch. 471, \$ 22. || 792. 1741. Baron von Rüpplin legt im Namen des Cardinalbischofs von Constanz gegen obigen Befreiungsbrief Beschwerde ein. Wegen Abwesenheit Beers wird die Sache auf fünstiges Syndicat verschoben. Absch. 480, \$ 26.

## PP. Biblichlacht und Sobentannen.

Art. 793. 1743. Die reformierten Gemeinden Zihlschlacht und Hohentannen beschweren sich, daß von ihnen 285 Gld. an die Baukosten des katholischen Pfarrhauses zu Sitterdorf verlangt werden. Da die beiden Gemeinden nach der Ansicht der Gesandten sich zu weit eingelassen und sich zur Bezahlung eines gewissen Anstheils verbindlich gemacht hätten, so könnten sie sich einem Beitrag nicht völlig entziehen, hingegen sollten sie sich für die Zukunft mit einer ehrerbietigen Protestation verwahren, da der Landsfriede den Collatoren auserlege, die Pfarrhäuser in Ehren zu halten. Dem Abt von St. Gallen, welcher seit dem badischen Frieden die Collatur an sich gebracht hatte, wird geschrieben, daß in Zukunft von jenen Gemeinden für diese Zwecke aus obigem Grunde nichts mehr gesordert werden dürse; zugleich wird auch an ihn das Ansuchen gestellt, er möchte auch für jest den Beitrag heruntersetzen. Absch. 518, § 4.

# 7. (videns mill bei Rerfanger es möchte bei ber nachften Zulanmenfunft bie beinber esten merben folle.

Art. 794. 1719. Das nellenburgische Oberamt imploriert Justiz für Balthasar Wepfer, bermalen hintersäß zu Geilingen, welcher sich gegen die Rechenherren von Dießenhosen beschwert. Das Schreiben sammt der species facti wird nach Dießenhosen geschick, die Antwort von Dießenhosen an das nellenburgische Obersamt. Absch. 135, § 35. || 795. 1721. Landvogt Alphons Besler bittet die zu Frauenseld versammelten Gesandten zu Gevattern. Seinem Ansuchen wird mit Freuden entsprochen. Absch. 175, § 29. || 796. 1731. Dem Herrn Reding, Gerichtsherrn zu Burg und Döttigkosen, wird behuss seines Processes wegen eines Stipendiums von 6000 Gld. Capital, welchen er an den Churfürsten von Baiern appellieren mußte, ein Empfehlungsschreiben an denselben gegeben. Absch. 324, § 18.

ölens in feiner Genfequenz bienen feste. Abid. 249. g. 20. g. 153.] IT26. Bern will der vorgenommenen Halbigung den Ferigang lassen, vehält sich aber nebst den am Waless participierenden Ständen Freidung und Solethuris ielne Rechte vor. Jürich mid Glarus nehmen diese Griffrung all referendum. Absch. 249, g. 23. s. 208. [154.a.] IT27. Im Hindlist auf die Hustigung, welche von den "Burgern einert der Bruck" eingenommen



## 37. Ugburger ju Stein ennert ber Brud.

[Durch den Aaraner Frieden vom 18. Juli 1712 wurden die Burger der Stadt Stein jenseits der Brücke mit ihrem Gemeinde bann und was darin begriffen, von der thurganischen Regierung und Landesherrlichkeit gesondert und mit der Stadt Stein verbunden, jedoch so, daß Glarus seinen Antheil an der Regierung behielt und die Berwaltung der thurganischen Körtischen Malesizjudicatur blieb, aber so, daß die V katholischen Orte keinen Antheil mehr daran hatten.]

# 4 792, 4 741. Baron von Rapplin lege in Ramen von Carbinalbichofe von Confranz gegen ebigen mannetet Beichnerbe eine Blogen Abgeste Beichnerbe eine Blogen Roppeleine Beier bie Sache auf funriges Syndicat vorscheben.

Urt. 797. [144.] 1713. Die Gefandtichaft von Glarus macht einen Angug betreffend Die Burger gu Stein jenfeits ber Brude und Die Rechte, welche ihr Stand noch an biefelben habe. Man läßt es babei geftellt fein. Abich. 14, § 16. | 798. [145.] 1713. Glarus wünscht noch einmal zu wiffen, was es fur eine Bewandtniß mit ber Bulbigung "ber Ugburger zu Stein ennert ber Brud" habe, ba Dieselben noch immer alte Pflichten gegen Glarus hatten. Burich will Glarus in feinen Rechten nicht beeintrachtigen. Abich. 16, § 8. | 799. [146.] 1713. Glarus wiederholt den Bunfch, daß die "Ugburger zu Stein ennert ber Brud" vom Landvogt bes Thurgaus gu Sanden seines Ortes möchten in Suldigung genommen werden. Burich und Bern find der Unficht, daß dieß bei einem bequemern Unlaffe geschehen fonnte und nehmen ben Angug ad referendum. Abich. 27, § 8. | 800. [147.] 1715. Glarus außert gegen Burich wiederum Das Berlangen, bag die Suldigung jener Ugburger mochte vorgenommen werden, ba es dieselben immerhin als thurgauische Unterthanen ansehe. Buricht feine Bereitwilligfeit aus, die Huldigung mit Glarus aufzunehmen und Sand gur Regulierung ber Angelegenheit gu bieten. Es macht ben Borichlag, ben jeweiligen Amtmann gu Stein zu einem gemeinfamen Beamten gu beftellen. Die glarnerische Gesandtichaft referiert. Abich. 65, § 31. | 801. [148.] 1716. Glarus trägt nochmals auf Bornahme ber Huldigung an. Burich zeigt fich geneigt, bei Gelegenheit Dieselbe mit Glarus aufzunehmen. Abich. 83, § 34. | 802. [149.] 1717. Glarus stellt ben Antrag, es mochte bei ber nachsten Zusammenkunft bie Art und Beije besprochen werden, nach welcher die Buldigung ber Ugburger zu Stein vorgenommen werden folle. Absch. 108, § 46. | 803. [150.] 1719. Glarus behält sich vor, die Huldigung von den Ufburgern wiederum ju nehmen. Burich gestattet es auf beliebige Zeit. Absch. 138, § 28. | 804. [151a.] 1720. Glarus wiederholt Diese Erflärung. Zurich will es jeweilen gestatten. Abich. 159, \$ 26. | 805. [151b.] 1721. Cbenfo. Abich. 178, \$ 24. | 806. [152.] 1726. Bor Ginnahme ber Buldigung ju "Stein ennert ber Brud" wird die Gibesformel festgeset. Rachdem Burich feit bem Rriege Die Regierung in Diesem fleinen Begirte geführt hatte, verlangt Glarus, bas Dieselbe nun ihm fur die nachften zwei Jahre übergeben werde; Die Regierung wolle es feinem jeweiligen Lands vogt im Thurgau zuweisen; Die Buldigung folle jeweilen zu handen beider Stände burch ben Reprafentanten des regierenden Standes eingenommen werden, doch fo, daß auch jemand des nicht regierenden Standes beis wohnen fonne. Der nachgefandte Burichs, mit welchem bieg verhandelt wird, holt die Beiftimmung bes erften Gefandten dafür ein; nachdem er biefelbe erhalten hat, geht die Buldigung am 2. Auguft von Statten. Der Befandte Buriche behalt fich jedoch vor, daß, wenn feine Dbern hieruber eine andere Meinung haben follten, Diefer Actus ju feiner Confequenz bienen folle. 216fc. 249, § 30. | 807. [153.] 1726. Bern will ber vorgenommenen Suldigung den Fortgang laffen, behalt fich aber nebft den am Malefig participierenden Ständen Freiburg und Golothurn feine Rechte vor. Burich und Glarus nehmen biefe Erflarung ad referendum. 216fcb. 249, \$ 23. 808. [154 a.] 1727. 3m Sinblid auf die Suldigung, welche von den "Burgern ennert ber Brud" eingenommen

4. Londonninann. 81 und 82.

worden, behält sich Bern die Rechte, welche es mit Freiburg und Solothurn schon vor dem aarauischen Frieden baselbst gehabt habe, vor. Zurich läßt es bei diesem Reservat bewenden. Absch 266, § 39.

#### b. Berwaltung.

Art. 809. [154 b.] 1728. Die Gesandtschaft von Glarus legt im Namen ihres im Thurgau gewesenen Landvogts Paravicini über die Berwaltung der Xörtischen Malesizsudicatur bei "Stein ennert der Brud" die von demselben als Repräsentanten der daran Theil habenden Orte versaste Rechnung ab. (Einnahme 150 Gld., Ausgabe 77 Gld. 27 Kr.) Sie stellt zugleich das Ansuchen, daß, da ihrem Orte frast Abschiedes von 1726, die völlige Administration der Regierung für zwei Jahre überlassen worden sei, wie auch Jürich seit dem Kriege die 1726 die Administration gehabt habe, in Volge dessen von den daraus sließenden Emolumenten sür diese zwei Jahre, nach Justellung des betressenden Theiles der Rechnung an Bern, Freiburg und Solothurn, das Ulebrige ihm verbleiben möchte. Zürichs Gesandtschaft will das Ansuchen ihren Obern hinterbringen. Bern trägt darauf an, daß der frühere Repräsentant in Stein ennert der Bruck auch Rechnung ablege, damit den Antheil habenden Orten ihr Antheil werde, und ist der Ansücht, daß von den von Zürich beanspruchten sechs Theilen Bern drei gehören. Die zürcherische Gesandtschaft erklärt, daß frast aarauischen Friedens diesenigen Rechte, welche die fatholischen Orte quittiert, Zürich allein zugesprochen worden seien, und nimmt alles ad reservature.

C. Sugredit.